



universität
wien

DISSERTATION

„Rechtliche Aspekte der Vogel- und Geflügelhaltung in
Österreich“

Verfasserin ODER Verfasser

Magister Andreas Gföhler

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften

Wien, 2010

Studienkennzahl lt.

A >083 101<

Studienblatt:

Dissertationsgebiet lt.

Rechtswissenschaften

Studienblatt:

Betreuer:

o. Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer

Für meine Marion,
meine Eltern Walter und Irene,
meine Schwester Angela



INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITENDE WORTE	7
1.1	ZUR WAHL DES THEMAS UND DER ZIELSETZUNG	7
1.2	GLIEDERUNG DER ARBEIT UND KURZE INHALTSÜBERSICHT	8
1.3	ZUR ABGRENZUNG VON BISHERIGEN ARBEITEN	9
	KAPITEL 1: DAS TIERSCHUTZGESETZ UND SEINE DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNGEN	11
2	ENTWICKLUNG DES TIERSCHUTZRECHTS IN ÖSTERREICH.....	11
2.1	HISTORISCHE ENTWICKLUNG	11
2.2	KOMPETENZVERTEILUNG	13
3	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN NACH DEM TSCHG.....	15
3.1	ZIELSETZUNG.....	15
3.2	FÖRDERUNG DES TIERSCHUTZES	16
3.3	GELTUNGSBEREICH – DEFINITION DES TIERES	17
3.4	VERBOT DER TIERQUÄLEREI.....	18
3.4.1	Sanktion.....	23
3.4.2	Exkurs Tierquälerei nach § 222 StGB.....	23
3.4.3	§ 5 TSchG vs. § 222 StGB?	23
3.4.4	Andere Konkurrenzbestimmungen zu § 5 TSchG?	26
3.5	HILFELEISTUNGSPFLICHT.....	26
4	ANFORDERUNGEN AN DIE HALTUNG VON VÖGELN UND GEFLÜGEL NACH DEM TSCHG	28
4.1	TIERHALTER NACH DEM TSCHG	28
4.2	ALLGEMEINE VORGABEN DES TSCHG	31
4.2.1	Allgemeine Vorgaben an die Haltung	31
4.2.2	Betreuungsperson nach dem TSchG.....	34
4.2.3	Maßnahmen bei Krankheit oder Verletzung.....	35
4.2.4	Bewegungsfreiheit.....	36
4.2.5	Fütterung und Tränkung	37
4.2.6	Bauliche Ausstattung von Unterkünften.....	39
4.2.7	Haltung von Tieren im Freien.....	41
4.2.8	Haltungssysteme.....	42
4.2.9	Aufzeichnungspflicht	43
4.2.10	Zuchtmethoden	44
4.2.11	Bewilligung von Tierhaltungen	46
4.2.12	Mindestanforderungen an die Haltung.....	47
4.2.13	Tierschutzrat.....	48
4.2.14	Tierschutzombudsmann	50
4.2.15	Modell einer Verbandsklage?.....	53
4.3	DIE DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNGEN ZUM TIERSCHUTZGESETZ	54
4.3.1	Allgemeines	54
4.3.2	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung – 1. TierhaltungsVO), BGBl. II 485/2004	56
4.3.2.1	Betreuungsperson	57
4.3.2.2	Anlage 6 – Mindestanforderungen für die Haltung von Hausgeflügel	58
4.3.2.2.1	Punkt 1: Begriffsbestimmungen.....	59
4.3.2.2.2	Punkt 2: Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel.....	59
4.3.2.2.3	Punkt 3: besondere Haltungsvorschriften für die Aufzucht von Küken und Junghennen.....	62
4.3.2.2.4	Punkt 4: besondere Haltungsvorschriften für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen	63
4.3.2.2.5	Punkt 5: Besondere Haltungsvorschriften für Mastgeflügel.....	65
4.3.2.2.6	Punkt 6: Übergangsbestimmungen.....	65
4.3.2.3	Anlage 7: Mindestanforderungen für die Haltung von Straußen	67

4.3.3	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und über Wildtierarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist (2. Tierhaltungsverordnung), BGBl II 2004/486	67
4.3.3.1	Exkurs: Problem aggressives Verhalten	70
4.3.3.2	Exkurs Handaufzuchten.....	73
4.3.3.3	Anlage 2: Mindestanforderungen an die Haltung von Vögeln	75
4.3.3.3.1	Punkt 1: Mindestanforderungen für die Haltung von domestizierten Vögeln	76
4.3.3.3.2	Punkt 2: Mindestanforderungen an die Haltung von nicht domestizierten Vögeln der Ordnung Papageien	77
4.3.3.3.3	Mindestanforderungen für die Haltung anderer Vogel- und Geflügelarten	84
4.4	WIRKUNG EINES VERSTÖßES GEGEN MINDESTANFORDERUNGEN	84
4.5	GRUNDRECHTSEINGRIFFE DURCH DAS TIERSCHUTZGESETZ UND SEINE VERORDNUNGEN?.....	85
4.5.1	Adressaten der Grundrechte	85
4.5.1.1	Tiere als Grundrechtsadressaten?	85
4.5.2	Grundrecht auf Eigentum.....	87
4.5.3	Erwerbsausübungsfreiheit.....	88
4.5.4	Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz.....	90
4.5.4.1	Der Gleichheitsgrundsatz	90
4.5.4.2	Mindestanforderungen an die Haltung	90
4.5.4.3	Massentierhaltung unter dem Gesichtspunkt der Tierquälerei.....	93
5	VERANSTALTUNGEN	96
5.1	ALLGEMEINES.....	96
5.2	VERORDNUNG DER BUNDESMINISTERIN FÜR GESUNDHEIT UND FRAUEN ÜBER DEN SCHUTZ UND DIE VERWENDUNG VON TIEREN BEI SONSTIGEN VERANSTALTUNGEN (TIERSCHUTZ-VERANSTALTUNGSVERORDNUNG – TSCH-VERANSTV), BGBl. II 493/2004 idF BGBl. II 27/2006.....	100
5.2.1	Tierschauen und Tieraustellungen.....	104
5.2.2	Tausch- und Erwerbsbörsen.....	113
5.2.3	Weitergabe und Veräußerung	120
5.2.4	VfGH vom 11.10.2006, V 119/05	121
5.2.5	VfGH vom 8.3.2007, V 17/06	122
6	HALTUNG VON TIEREN IM RAHMEN GEWERBLICHER TÄTIGKEITEN.....	125
6.1	ALLGEMEINES.....	125
6.2	ZUCHT LANDWIRTSCHAFTLICHER NUTZTIERE UND VON TIEREN IN ZOOS UND ZOOFACHHANDLUNGEN	127
6.3	VERORDNUNG DER BUNDESMINISTERIN FÜR GESUNDHEIT UND FRAUEN ÜBER DEN SCHUTZ UND DIE HALTUNG VON TIEREN IM RAHMEN GEWERBLICHER TÄTIGKEITEN (TIERHALTUNGS-GEWERBEVERORDNUNG – TH-GEWV), BGBl II 2004/487	128
6.3.1	Haltung von Tieren in Zoofachgeschäften und vergleichbaren Einrichtungen.....	129
6.3.2	Tierpensionen.....	134
7	SCHLACHTUNG UND TÖTUNG	136
7.1	§ 6 TSCHG	136
7.2	VERORDNUNG DER BUNDESMINISTERIN FÜR GESUNDHEIT UND FRAUEN ÜBER DEN SCHUTZ VON TIEREN BEI DER SCHLACHTUNG ODER TÖTUNG (TIERSCHUTZ-SCHLACHTVERORDNUNG – TSCH-SCHLACHTV), BGBl II 2004/488	136
7.2.1	Schlachtung und Tötung in Schlachthöfen	138
7.2.2	Schlachtung und Tötung außerhalb von Schlachthöfen	145
8	TIERTRANSPORTE.....	147
8.1	VERORDNUNG (EG) NR. 1/2005 DES RATES VOM 22. DEZEMBER 2004 ÜBER DEN SCHUTZ VON TIEREN BEIM TRANSPORT UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN VORGÄNGEN SOWIE ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIEN 64/432/EWG UND 93/119/EG UND DER VERORDNUNG (EG) NR. 1255/97	147
8.1.1	Haftungskette während des Transportvorganges	149
8.1.1.1	Organisatoren.....	149
8.1.1.2	Transportunternehmer	150
8.1.1.3	Tierhalter.....	153
8.1.1.4	Sammelstellen.....	154
8.2	TIERTRANSPORT-AUSBILDUNGSVERORDNUNG	154
9	VOLLZIEHUNG.....	162

9.1	VERORDNUNG DER BUNDESMINISTERIN FÜR GESUNDHEIT UND FRAUEN ÜBER DIE KONTROLLE DER EINHALTUNG VON TIERSCHUTZBESTIMMUNGEN (TIERSCHUTZ-KONTROLLVERORDNUNG – TSCHKV), BGBl II 2004/492.....	171
10	WEITERE DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNGEN ZUM TSCHG	180
	KAPITEL 2: EINBETTUNG DER VOGEL- UND GEFLÜGELHALTUNG IN DIE ÖSTERREICHISCHE RECHTSORDNUNG.....	181
11	ABGRENZUNG ZUR GEWO	181
12	STEUERPFLICHT NACH DEM ESTG?.....	183
13	PFLICHTVERSICHERUNG BEI DER SOZIALVERSICHERUNG DER BAUERN?	185
14	ZUGEHÖRIGKEIT ZUR LANDWIRTSCHAFTSKAMMER?	186
	KAPITEL 3: INTERNATIONALE HANDELSBESCHRÄNKUNGEN VON BEDROHTEN ARTEN.....	187
15	DAS WASHINGTONER ARTENSCHUTZABKOMMEN – CITES	189
15.1	GESCHICHTE.....	189
15.2	AUFBAU UND STRUKTUR VON CITES.....	189
15.3	CONFERENCE OF PARTIES (ARTIKEL XI)	190
15.4	THE CITES SECRETARIAT	191
15.5	THE STANDING COMMITTEE	191
15.6	THE ANIMALS AND PLANTS COMMITTEES	191
15.7	THE NOMENCLATURE COMMITTEE	191
15.8	EINORDNUNG DER ARTEN.....	192
	Anhang I.....	192
	Anhang II.....	193
	Anhang III.....	194
	16 HANDELSBESCHRÄNKUNG VON BEDROHTEN ARTEN INNERHALB DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT.....	195
	Anhang A.....	197
	Anhang B.....	199
	Anhang C.....	201
	Anhang D.....	201
17	UMSETZUNG IN ÖSTERREICH	202
18	ARTENSCHUTZ VERSUS TIERSCHUTZ	204
	KAPITEL 4: AVIÄRE INFLUENZA.....	206
19	ENTWICKLUNG UND VERBREITUNG DES H5N1-VIRUS	206
20	VOGELGRIPPE UND DIE EUROPÄISCHE UNION	209
20.1	RICHTLINIE 2005/94/EG DES RATES VOM 20.12.2005.....	209
21	MAßNAHMEN IN ÖSTERREICH.....	219
21.1	VERHINDERUNG DER EINSCHLEPPUNG	219
21.2	MAßNAHMEN BEI BESTÄTIGTER INFEKTION	223
21.3	SCHUTZ- UND ÜBERWACHUNGSZONEN.....	229
21.3.1	Entscheidung der Kommission 2006/115/EG.....	229
21.3.2	Umsetzung in Österreich	235
22	MÖGLICHE GRUNDRECHTSVERLETZUNGEN DURCH MAßNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DES H5N1-VIRUS	241
22.1	GRUNDRECHT AUF EIGENTUM	242
22.1.1	Entschädigungen	243
22.2	FREIHEIT DER ERWERBSBETÄTIGUNG	244
22.2.1	VfGH vom 7. Dezember 2005, G 73/05	245
22.3	PERSÖNLICHE FREIHEIT	246
22.4	RECHT AUF ACHTUNG DER WOHNUNG	246
22.4.1	Entscheidung des UVS Tirol vom 13. Februar 2007, 2006/30/2265-10.....	247

23	DISKUSSION	249
24	LITERATURVERZEICHNIS	253
25	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	256
26	ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	257
27	ABSTRACT	258
28	LEBENS LAUF	259

1 Einleitende Worte

1.1 Zur Wahl des Themas und der Zielsetzung

In den Jahren 2005 bzw 2006 trat in Europa u in weiterer Folge auch in Österreich erstmals das H5N1 – Vogelgrippevirus auf. Im Zuge der damals wie heute geführten Diskussion u der durchaus begründeten Angst vor einem Übergreifen des Virus auf den Menschen (Stichwort „Pandemie“), ist es Intention dieser Dissertation, einen umfassenden Überblick über die aktuelle Gesetzeslage der Vogel- u Geflügelhaltung bzw Zucht in Österreich darzustellen. Dabei wird speziell auf die Maßnahmen zur Bekämpfung des H5N1-Virus u deren Auswirkungen – vor allem aus der Sicht des Vogel- u Geflügelzüchters – eingegangen.

Aktualität erhält dieser Themenbereich auch dadurch, dass am 1.1.2005 das neue bundesweit geltende österreichische Tierschutzgesetz, BGBl I Nr. 118/2004, in Kraft trat. Dieses Regelwerk bedeutet für den Vogel- u Geflügelhalter einen tiefen Einschnitt bzw weitreichende Veränderungen in/für die bisherigen Zucht- u Haltungsmethoden. Unter Vogel- u Geflügelhaltern sowie Züchtern entflammte daraufhin (u besteht nach wie vor) eine heftige Diskussion, ob diese weitgehenden Veränderungen sinnvoll bzw überhaupt rechtlich zulässig sind. Diese Arbeit soll die neue Gesetzeslage speziell im Hinblick auf die Vogel- u Geflügelhaltung, die Zucht, Ausstellungen, Märkte, den Transport von Vögeln u Geflügel, die gewerbliche Tierhaltung, die Schlachtung sowie die Vollziehung des Gesetzes darstellen.

Von persönlichem Interesse ist dieses Thema vor allem deshalb, da ich das Hobby der Vogelsucht (vor allem der Zucht von australischen Großsittichen u Papageien) gemeinsam mit meinem Vater seit mehr als 15 Jahren betreibe. Durch die Einführung des neuen Tierschutzgesetzes u das Auftreten der Vogelgrippe entstand für den Vogel- u Geflügelzüchter eine Vielzahl neuer, unübersichtlicher u unstrukturierter Regelungen u Beschränkungen. Viele mir bekannte Halter u Züchter sahen sich durch die neuen Regelungen veranlasst, ihr Hobby – vor allem aufgrund bestehender Informationsdefizite – aufzugeben. Für den juristischen Laien gestaltet es sich nämlich nahezu unmöglich, die Menge der geltenden Vorschriften aus dem Gesamtwerk des nunmehr allgemein u bundesweit geltenden Tierschutzgesetzes samt seinen Verordnungen herauszufiltern. Diese Arbeit soll auch dazu dienen, diese neu entstandenen Informationsdefizite auszuräumen u eine übersichtliche Gesamtbetrachtung der geltenden Gesetzeslage u dadurch entstandenen Spannungsfelder in einem Werk zu ermöglichen.

1.2 Gliederung der Arbeit und kurze Inhaltsübersicht

Die Arbeit gliedert sich in folgende drei Hauptteile:

1. das österreichische Tierschutzgesetz u seine Verordnungen
2. Artenschutz u Handelsbeschränkungen
3. Themenbereich Vogelgrippe

ad 1.: Das österreichische Tierschutzgesetz normiert erstmals ein umfassendes Regelwerk, welches alle Bereiche der Geflügelhaltung u Zucht bis hin zum Verkauf, der Schlachtung etc, behandelt. Diese Arbeit setzt sich zum Ziel, die generell für alle Tierarten geltenden Bestimmungen speziell auf Vögel u Geflügel u deren Bedürfnisse zu reduzieren. Neben den allgemein geltenden Bestimmungen des Tierschutzgesetzes werden auch die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen im Detail behandelt u kommentiert. Speziell gilt dies für die 1. u 2. Tierhaltungsverordnung, die Tierschutz-Kontrollverordnung, die Tierschutz-Veranstaltungsverordnung u die Tierschutz-Schlachtverordnung.

Der genaue Betrachter stößt dabei unweigerlich auf einer Reihe von Problemen. Zu erörtern ist beispielsweise, ob der nunmehr geltende „Zentimetertierschutz“ den Bedürfnissen der Tiere überhaupt entspricht bzw welche Auswirkungen er auf die Halter u Züchter hat. Weiters sollen die für Vögel u Geflügel essentiellen Normen kritisch beäugt u durchaus vorhandene Ungleichbehandlungen zwischen Hobbyhaltung/Hobbyzucht u gewerblicher Haltung/Zucht bzw Landwirtschaft diskutiert werden. Diese Unterschiede sind speziell in den Haltungsformen besonders gravierend u die Bedürfnisse der Tiere werden im Verhältnis zu denen der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit der Betriebe stark nach unten geschraubt. Konträr dazu gelten für den Hobbyhalter, der Vögel aus purem Vergnügen hält u züchtet, Regelungen, die eine Haltung teilweise unmöglich machen bzw den Halter vor nahezu unlösbare finanzielle Probleme stellen. Dieses Ungleichgewicht soll unter anderem dargestellt u diskutiert werden.

ad 2.: Ein wesentlicher Teil der Arbeit wird es sein, die Reaktionen u Folgen des Auftretens der Geflügelpest in Österreich bzw Europa darzustellen u chronologisch aufzuarbeiten. Damals wurden rigorose Maßnahmen, wie zum Beispiel die Errichtung von Schutz- u Überwachungszonen, die Stallpflicht, das massenweise Schlachten der gesamten Population eines befallenen Betriebes oder einer Hobbyhaltung als auch Import bzw Exportverbote für Vögel u Geflügel, getroffen. Umgesetzt wurden diese Vorschriften durch eine Reihe von Verordnungen (Geflügelpest-Risikoverordnung 2006 u ihre Änderungen; Geflügelpest-

Biosicherheitsverordnung 2006 u ihre Änderungen; Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006 u ihre zahlreichen Änderungen), bei welchen ein eindeutiger chronologischer Zusammenhang mit den zahlreichen Verdachtsfällen von Geflügelpest in Österreich u den benachbarten Staaten zu erkennen ist. Zu erarbeiten ist auch, aufgrund welcher gesetzlichen Grundlagen diese Verordnungen erlassen wurden.

Wesentlich sind auch die auf europäischer Ebene getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest. Maßgebende Bestimmung ist dabei die Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza.

ad 3.: Abgesehen von der bereits kurz erwähnten aktuellen Diskussion erfreut sich die Vogel- u Geflügelhaltung anhaltender Beliebtheit. Es besteht ein überraschend großes Vereinswesen u in den letzten 20 Jahren entwickelte sich ein länderübergreifender immenser Handel mit seltenen Arten u Farbschlägen. Es werden europaweit große Börsen abgehalten, bei welchen Züchter u Händler ihre Tiere anbieten. Deshalb soll auch der Artenschutz eine tragende Rolle dieser Arbeit sein u auf einschlägige Regelwerke wie das Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) oder die geltenden europarechtlichen Regelungen [Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- u Pflanzenarten durch Überwachung des Handels] eingegangen werden. Ein großer Problembereich bezüglich des Artenschutzes war u ist teilweise noch immer der massenweise Export von Wildvögeln (beispielsweise aus Australien, Afrika oder Südamerika) um die immense Nachfrage aus Europa u den USA zu befriedigen. Die diesbezüglichen Regelungen bis hin zum nunmehr geltenden Importverbot in die Europäische Union bedürfen meiner Ansicht nach einer genauen Bearbeitung.

1.3 Zur Abgrenzung von bisherigen Arbeiten

Das Dissertationsprojekt setzt sich insofern von der bisherigen Forschung ab, als die Vogel- u Geflügelhaltung bisher noch keiner intensiven Betrachtung gewürdigt wurde. Eine Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit erfolgte erst durch das Auftreten des Vogelgrippevirus H5N1 u die Möglichkeit einer Gefahr für den Menschen. Es gibt zwar mittlerweile eine Reihe von Kommentaren über das österreichische Tierschutzgesetz, diese behandeln dieses Dissertationsthema allerdings bei weitem nicht ausreichend u höchstens beiläufig, da sie nicht auf die speziellen Fragestellungen betreffend die Vogel- u

Geflügelhaltung eingehen. Die Darstellung u Betrachtung der einschlägigen Regelungen in der Detailliertheit dieser Arbeit ist bis dato nicht erfolgt.

Auch eine Bearbeitung der Artenschutzbestimmungen u der Thematik „Geflügelpest“ aus rechtlicher Sicht – speziell eingegrenzt u abgestimmt auf die Vogel- u Geflügelhaltung u Zucht – wurde meines Wissens bis dato ebenfalls nicht durchgeführt.

Kapitel 1: Das Tierschutzgesetz und seine Durchführungsverordnungen

2 Entwicklung des Tierschutzrechts in Österreich

2.1 Historische Entwicklung

Erst im 20. Jahrhundert begann sich das Tierschutzrecht nach heutigem Verständnis, wenn auch nur rudimentär, zu entwickeln. *„Die erste österreichische Vorschrift dieser Art war Art VIII Abs 1 lit a) des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) aus dem Jahr 1925, der das boshafte Quälen, das rohe Misshandeln und das rücksichtslose Überanstrengen von Tieren unter Strafe stellte.“*¹ Im Zuge des Anschlusses wurde mit 1. Oktober 1939 das deutsche Tierschutzgesetz in Geltung gesetzt. Dieses wurde durch das Veterinärrechtsgesetz 1945 aufgehoben. Das hatte zur Folge, dass eine Verordnung des Reichsministeriums für Inneres aus dem Jahr 1855 wieder Geltung erlangte, welche natürlich völlig antiquiert u nicht der Zeit entsprechend war. Mit einem bundeseinheitlichen Tierschutzgesetz wurde ein wichtiger Schritt gesetzt, um die Tiere zu schützen u ihre Interessen zu wahren.

Der Tierschutz fiel unter den Auffangtatbestand der Art 15 B-VG weshalb ab 1947 (Salzburg) erste Tierschutzgesetze der Bundesländer erlassen wurden. *„Nicht zuletzt die umwälzenden Änderungen in der Tierhaltungstechnik führten zwischen 1980 und 1990 zu einer zweiten Phase der Tierschutzgesetzgebung der Bundesländer.“*² Vor der Einführung des bundesweiten Tierschutzgesetzes, BGBl I Nr. 118/2004, wurde der Tierschutz durch zehn (durchaus unterschiedliche) Tierschutzgesetze der Länder geregelt:

Burgenland:	Gesetz über den Schutz der Tiere gegen Quälerei (Bgld TierschutzG 1990), LGBI Nr. 86/1990 idF LGBI Nr. 80/2002
Kärnten:	Kärntner Tierschutz- und TierhaltungsG 1996 – K-TTG 1996, LGBI Nr. 77/1996 idF LGBI Nr. 22/2002
Niederösterreich:	TierschutzG 1985, LGBI 4610-0 (50/1986) idF LGBI Nr. 62/2002
Oberösterreich:	LandesG über den Schutz der Tiere (Oö TierschutzG 1995), LGBI Nr. 118/1995 idF LGBI Nr. 84/2002
Salzburg:	Gesetz über den Schutz und die Haltung von Tieren in Salzburg (Sbg TierschutzG 1999), LGBI Nr. 86/1999 idf LGBI Nr. 123/2003

¹ Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 13

² Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 13

	Gesetz über den Schutz von Nutztieren (NutztierschutzG), LGBI Nr. 76/1997 idF LGBI Nr. 124/2003
Steiermark:	Gesetz zum Schutz der Tiere (Stmk Tierschutz- und Tierhaltegesetz 2002), LGBI Nr. 106/2002
Tirol:	Gesetz zum Schutz der Tiere (Tir Tierschutzgesetz), LGBI Nr. 86/2002
Vorarlberg:	Gesetz zum Schutz der Tiere vor Quälerei und mutwilliger Tötung (Tierschutzgesetz), LGBI Nr. 50/2002
Wien:	Gesetz über den Schutz von Tieren vor Quälerei und mutwilliger Tötung sowie die Haltung von Tieren (Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz), LGBI Nr. 39/1987 idF LGBI Nr. 32/2002

„Zusätzlich hat der Bundesgesetzgeber Bestimmungen tierschutzrechtlichen Inhalts erlassen, wenn sie mit einer Angelegenheit sachlich zusammenhängen, die durch Art 10 Abs 1 B-VG seiner ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz zugewiesen sind („Annexkompetenz“). Darunter fallen Zuständigkeiten, die als unselbstständige Bestandteile in anderen Kompetenzen (Hauptmaterien) eingeschlossen sind und folglich deren kompetenzrechtliche Zuordnung teilen.“³ Beispielhafte Bestimmungen finden sich unter anderem im Strafrecht, im Zivilrecht oder aber im Gewerberecht.

1996 wurde schließlich ein Volksbegehren zur Schaffung eines Bundes-Tierschutzgesetzes, 172 BlgNR XX. GP, durchgeführt. Das Volksbegehren „Ein Recht für Tiere“ ging von österreichischen Tierschutzorganisationen aus u wurde von 459.096 Personen unterzeichnet. Mit 1.1.2005 trat schließlich das Bundes-Tierschutzgesetz, BGBl I Nr. 118/2004, in Kraft. Im Zusammenhang mit der Implementierung des TSchG wurde auch das Bundes-Verfassungsgesetz geändert. Art 11 Abs 1 wurde um die neue Ziffer 8 erweitert, die den Bund zur Gesetzgebung in Angelegenheiten des Tierschutzes ermächtigt. Die neu geschaffene Bundeskompetenz umfasst sämtliche Agenden, die dem Schutz des Lebens u des Wohlbefindens der Tiere dienen. Nicht darunter fallen Agenden des Artenschutzes oder des Schutzes des Menschen vor Tieren.

Das TSchG wurde mittlerweile dreimal durch BGBl. I Nr. 54/2007, BGBl. I Nr. 2/2008 u BGBl. I Nr. 35/2008 novelliert.

³ Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 56 (unter Verweis auf Adamovich/Funk/Holzinger, Staatsrecht I Rz 19.100)

2.2 Kompetenzverteilung

Nach Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG ist der Tierschutz, soweit er nicht nach anderen Bestimmungen in Gesetzgebung Bundessache ist, in Gesetzgebung Bundessache u in der Vollziehung Landessache. Der Gesetzgeber hat es mit der Verankerung des Begriffes „Tierschutz“ in Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG jedoch unterlassen, klar zu definieren, was unter dem Begriff „Tierschutz“ im Detail zu verstehen ist. Es ist daher anhand der Versteinerungstheorie jene Bedeutung des Kompetenzartikels zu ermitteln, der nach dem Stand u der Systematik der Rechtsordnung im Zeitpunkt seiner Schaffung zugekommen ist (Versteinerungszeitpunkt ist daher der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Bestimmung, nämlich der 1.1.2005).⁴

Gleichzeitig mit der Änderung des B-VG trat auch des TSchG in Kraft, welches daher als „Versteinerungsmaterial“, das bei der Ermittlung der Bedeutung des Begriffes „Tierschutz“ heranzuziehen ist, anzusehen ist. Nach *Budischowsky* zählen auch die mit Ablauf des 31.4.2004 außer Kraft getretenen Landestierschutzgesetze der einzelnen Länder (zumindest mittelbar) zum Versteinerungsmaterial.⁵

Aus der programmatischen Zielbestimmung des § 1 TSchG ist abzuleiten, dass von der Kompetenzregelung des Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG nur der Individualtierschutz erfasst ist. Unter die Kompetenzregelung ist alles das zu subsumieren, was den Schutz des einzelnen Tieres bezweckt. Nicht erfasst von der Kompetenzregel sind beispielsweise der Artenschutz, der Schutz von Personen vor Tieren, oder aber die Tierzucht (der Schutz der Tiere im Zusammenhang mit der Zucht ist kompetenzrechtlich jedoch sehr wohl dem Tierschutz zuzuordnen).⁶ Diese Agenden sind in Gesetzgebung u Vollziehung Landessache (Art 15 Abs 1 B-VG).

Explizit ausgenommen von der Gesetzgebung durch den Bund ist nach Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG die Ausübung der Jagd u der Fischerei.

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG („soweit er nicht nach anderen Bestimmungen in Gesetzgebung Bundessache ist“) bleiben die bereits vor dem 1.1.2005 bestehenden Kompetenzen des Bundes – insb Annexmaterien nach den Art 10, 14 u 14a – unverändert erhalten (betrifft vor allem den Schutz von Tieren beim Transport u Tierversuche).

Die Vollziehungskompetenz ist nach der Einführung des Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG uneinheitlich. Für jene Bereiche, die sich auf Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG selbst stützen, liegt die

⁴ Vgl *Öhlinger*, Verfassungsrecht, WUV, 8. Auflage 2009 135.

⁵ *Budischowsky*, Die Kompetenzverteilung im Tierschutz, ÖJZ 2006/39 4.

⁶ *Budischowsky*, Die Kompetenzverteilung im Tierschutz, ÖJZ 2006/39 5.

Vollziehungskompetenz bei den Ländern. Jene Angelegenheiten, die weiterhin als Annexmaterien auf anderen Kompetenztatbeständen fußen (zB auf Art 10 B-VG), obliegen der Vollziehungskompetenz des Bundes.

3 Allgemeine Anforderungen nach dem TSchG

3.1 Zielsetzung

§ 1 TSchG lautet wie folgt:

„Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.“

Nach der einhelligen Literaturmeinung kommt der Zielbestimmung des § 1, die sehr an entsprechende Regelungen in den Landestierschutzgesetzen (zB § 1 Abs 1 des Salzburger Tierschutzgesetzes) angelehnt ist, vor allem Bedeutung als programmatische Bestimmung u als Interpretationshilfe zu.⁷

Geschützt werden das Leben u das Wohlbefinden der Tiere. Aus dem Prinzip des Schutzes des Lebens u des Wohlbefindens ist das grundsätzliche Verbot des Tötens u Quälen von Tieren sowie von Eingriffen an Tieren abzuleiten. Aus der Literatur zum deutschen Tierschutzgesetz ist zu gewinnen, dass das Wohlbefinden eines Tieres über das bloße Freisein von Schmerzen u Leiden hinausgeht. Vielmehr ist darunter ein Zustand körperlicher u seelischer Harmonie zu verstehen.⁸

Die Einhaltung dieser programmatischen Zielbestimmung obliegt dem Menschen aus seiner sittlichen Verantwortung. *Binder* hält dazu fest, dass es sich nicht um eine bloß moralische, sondern vielmehr um eine rechtliche Verpflichtung handelt.⁹ Durch die Bestimmung des § 1 TSchG wird die Position der Tiere als lebende u mitfühlende Lebewesen neben dem Menschen gestärkt u dem Menschen gleichzeitig Achtung u Respekt vor dem Tier geboten.¹⁰

Die Zielbestimmung des § 1 TSchG wurzelt daher in der direkten Tierschutztheorie, nach welcher das Tier selbst geschützt wird (im Gegensatz zur indirekten Tierschutztheorie, nach der der Tierschutz nur dann zum Tragen kommt, wenn Menschen davon betroffen sind).¹¹

Im Gegensatz zur deutschen verfassungsgesetzlichen Rechtslage (der Tierschutz ist im deutschen Verfassungsrecht in Art 20a GG verankert) fand eine Verankerung des

⁷ Vgl *Binder*, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 35; *Irresberger/Obenaus/Eberhard*, Tierschutzgesetz, LexisNexis ARD Orac 2005 9; *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely* (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 21.

⁸ Vgl die deutsche Literatur in *Binder* 34; vgl *Irresberger/Obenaus/Eberhard*, Tierschutzgesetz, LexisNexis ARD Orac 2005 10 unter Verweis auf *Sambras*, Grundbegriffe im Tierschutz, in *Sambras/Steiger* (Hrsg), Das Buch zum Tierschutz, 1997.

⁹ Vgl *Binder*, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 34.

¹⁰ Insofern stellt die programmatische Zielbestimmung einen gewissen (positiven) Widerspruch zur Stellung des Tieres im österreichischen Zivilrecht dar.

¹¹ Vgl *Irresberger/Obenaus/Eberhard*, Tierschutzgesetz, LexisNexis ARD Orac 2005 10.

Tierschutzes im österreichischen Verfassungsrecht bis dato jedoch nicht statt. Allerdings soll der Tierschutz im neuen Verfassungsentwurf als Staatszielbestimmung Eingang finden.¹²

3.2 Förderung des Tierschutzes

§ 2 TSchG verpflichtet die Gebietskörperschaften dazu

1. das Verständnis der Öffentlichkeit u insb der Jugend für den Tierschutz zu wecken u zu vertiefen, sowie
2. nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierforschung sowie Anliegen des Tierschutzes zu fördern.

Das Verständnis der Öffentlichkeit kann vor allem durch Informations- u Aufklärungsarbeit bzw durch Bewusstseinsbildung erfolgen. Es sind daher insb auch die Medien entsprechend einzubinden. Dies stellt den **ideellen Förderauftrag** nach § 2 TSchG dar.

§ 2 TSchG normiert jedoch auch einen **finanziellen Förderauftrag** für tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung u Anliegen des Tierschutzes. *Binder* führt meiner Ansicht nach völlig zu Recht aus, dass unter einem tierfreundlichen (zu fördernden) Haltungssystem keinesfalls eine Tierhaltung nach den Mindestvorgaben des TSchG u seiner Durchführungsverordnungen zu subsumieren ist.¹³ Vielmehr sind nur solche Haltungssysteme zu fördern, die darüber hinausgehen, also besonders tierfreundlich sind. Freilich fehlt es jedoch an einem Abgrenzungskriterium, ab wann ein Haltungssystem, welches über die bloßen Mindestanforderungen hinausgeht, förderungswert ist. Wann eine besonders tierfreundliche Haltung vorliegt, ist wohl im Einzelfall zu beurteilen. Meiner Ansicht nach ist bei der Bewertung der Förderungsfähigkeit auf das Ausmaß der Artgerechtigkeit des Haltungssystems abzustellen. Die Förderungsfähigkeit könnte dann bejaht werden, wenn ein artgerechtes Haltungssystem substantiell über die bloßen Mindestanforderungen hinausgeht.

*„Eine Förderung des Bundes, der Länder oder Gemeinden wird wohl, da im Gesetz nichts Anderes vorgesehen ist, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgen (vgl Art 17 B-VG für Bund und Länder und Art 116 Abs 2 B-VG für die Gemeinden).“*¹⁴ Gerade in Zeiten der Wirtschaftskrise wird der Förderauftrag des § 2 TSchG jedoch insoweit weniger von Bedeutung sein, als der Gesetzgeber in § 2 TSchG selbst normiert, dass eine Förderung „nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten“ zu erfolgen hat (Förderungsvorbehalt).

¹² Vgl Irresberger/Obenaus/Eberhard, Tierschutzgesetz, LexisNexis ARD Orac 2005 10.

¹³ *Binder*, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 36.

¹⁴ *Irresberger/Obenaus/Eberhard*, Tierschutzgesetz, LexisNexis ARD Orac 2005 12.

3.3 Geltungsbereich – Definition des Tieres

Nach § 3 Abs 1 TSchG gilt das Tierschutzgesetz für alle Tiere. Eine Legaldefinition des Begriffes „Tier“ fehlt jedoch. Aus den Materialien zum TSchG ergibt sich, dass *„unter Tieren [...] Lebewesen in einem in der Außenwelt grundsätzlich lebensfähigen Entwicklungsstadium zu verstehen [sind], die aus einer oder vielen, sich in ihrem natürlichen Zusammenhang befindlichen lebenden tierischen Zellen, das sind solche Zellen, die über keine Zellhaut verfügen, bestehen und keine Menschen sind.“*¹⁵ Aus den Materialien ist weiters zu entnehmen, dass auch nicht vollständig entwickelte Lebewesen in den Schutzbereich des TSchG fallen.

Aus der Literatur¹⁶ ergibt sich, dass das Gesetz unabhängig von Eigentumsverhältnissen, Nutzbarkeit u tatsächlicher Nutzung, Beherrschbarkeit u tatsächlicher Beherrschung gilt; auch „schädliche“ oder „lästige“ Tiere sind vom Geltungsbereich erfasst.

Wenngleich sich aus den Materialien ergibt, dass das TSchG auch für nicht vollständig entwickelte Lebewesen gilt, so bereitet die Definition des § 3 Abs 1 TSchG meiner Ansicht nach doch gravierende Abgrenzungsprobleme – im Zuge dieser Arbeit vor allem für bebrütete Vogeleier. *Raschauer/Wessely* sind der Ansicht, dass in der Außenwelt nicht lebensfähige bebrütete Eier nicht als Tiere nach dem TSchG anzusehen sind.¹⁷ Damit wird wohl dem Umstand Rechnung getragen, dass Vogeleier – im Gegensatz zu anderen Tierembryonen – mit dem Muttertier keine Einheit bilden.

Solange sich ein Vogel im Ei befindet, ist er jedenfalls bis zum letzten Tag vor dem Schlupf nicht selbstständig lebensfähig. Nichtsdestotrotz erscheint es ethisch bedenklich, vollständig bebrütete Vogeleier nicht unter den Geltungsbereich des TSchG zu subsumieren. Meiner Ansicht nach sollte differenziert werden: unbefruchtete Eier, in welchen sich kein Embryo bildet, fallen schon aus ihrer Natur nicht unter den begriff des Tieres iSd TSchG. Anderes gilt für befruchtete Eier: solange diese noch nicht von den Elterntieren bebrütet worden sind, ist meiner Ansicht nach nicht von einem Tier iSd TSchG auszugehen. Werden die Eier jedoch bebrütet, so sollten diese als „Tiere“ vom Geltungsbereich des TSchG erfasst sein. Freilich ist diese Abgrenzung recht grob. Wünschenswert wäre eine Abgrenzung nach den einzelnen Entwicklungsstadien des Vogels im Ei, wenngleich sich auch bei dieser Abgrenzungsvariante die Umsetzung als überaus schwierig darstellen würde.

¹⁵ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP 5.

¹⁶ Vgl *Binder*, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 37; *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien – Graz 2005 25.

¹⁷ *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely* (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 25.

3.4 Verbot der Tierquälerei

§ 5 TSchG normiert das Verbot der Tierquälerei u entspricht weitgehend den bisher geltenden Landestierschutzgesetzen. Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schaden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen. Nach dem Willen des Gesetzgebers sind (im Gegensatz zur strafrechtlichen Norm des § 222 StGB, siehe unten Punkt 3.4.2) alle Tiere, die unter den Begriff des „Tieres“ iSd TSchG zu subsumieren sind (siehe oben Punkt 3.3) von § 5 TSchG umfasst.

Nach den erläuternden Materialien ist unter Schmerz eine *„körperliche, als unangenehm empfundene Wahrnehmung, die durch schädigende Einwirkungen hervorgerufen und von typischen Symptomen begleitet wird“*¹⁸ zu verstehen. *„Leiden sind alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern.“*¹⁹ *„Unter Schäden sind nachteilige Veränderungen körperlicher Strukturen (Verletzungen oder Gesundheitsschäden) zu verstehen.“*²⁰ Schwere Angst wird als ein *„massives nicht-körperliches Unbehagen infolge einer vermeintlichen oder tatsächlichen Bedrohung“* definiert, *„das von typischen Symptomen begleitet wird“*.²¹

Wenngleich die Materialien eine verhältnismäßig ausführliche Definition der Begriffe „Schmerz“, „Leiden“, „Schäden“ u „schwere Angst“ liefern (siehe oben), ist eine Einordnung einer Empfindung eines Tieres unter einen dieser Begriffe als Mensch nahezu unmöglich. Zur Erläuterung dieser eher programmatischen Bestimmung normiert der Gesetzgeber selbst in § 5 Abs 2 u 3 TSchG eine demonstrative Aufzählung von Handlungen u Unterlassungen, die gegen das Verbot der Tierquälerei verstoßen bzw nicht verstoßen. Er liefert damit unter anderem auch der Rechtsprechung **einen (demonstrativen) Maßstab** in ihrer Entscheidungspraxis:

- Ziffer 1 normiert das Verbot von Qualzuchtungen. Dabei war in der ursprünglichen Fassung des TSchG (BGBl. I Nr. 118/2004) unklar, welche Definitionsmerkmale eine Qualzucht aufweist. Die Materialien, die auf die Rechtsprechung des EuGH zu Rindersamen²² verwiesen, lieferten dazu – ebenso wie der EuGH – auch keine konkreten Anhaltspunkte. Eine Qualzucht lag nach dem Gesetzestext jedenfalls dann vor, wenn ein Tier oder seine Nachkommen aufgrund ihrer Züchtung starke Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden. Mit BGBl. I Nr. 35/2008

¹⁸ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP 8.

¹⁹ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP 8.

²⁰ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP 8.

²¹ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP 8.

²² EuGH 19.11.1998, Rs C-162/97, Nilsson.

hat der Gesetzgeber den Begriff „Qualzucht“ näher definiert, demonstrative²³ Beispiele für das Vorliegen einer Qualzucht aufgezählt u gleichzeitig die Verordnungsermächtigung des § 5 Abs 5 Z 1 TSchG aufgehoben. Der novellierte § 5 Abs 2 Z 1 TSchG lautet: „[...] Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insb eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:

- a) Atemnot,
- b) Bewegungsanomalien,
- c) Lahmheiten,
- d) Entzündungen der Haut,
- e) Haarlosigkeit,
- f) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,
- g) Blindheit,
- h) Exophthalmus,
- i) Taubheit,
- j) Neurologische Symptome,
- k) Fehlbildungen des Gebisses,
- l) Missbildungen der Schädeldecke,
- m) Körperformen bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass
- n) natürliche Geburten nicht möglich sind,
- o) oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, weitergibt oder ausstellt;“

Ausgehend von dieser Definition der Qualzucht u den angeführten Beispielen im Gesetz, wäre die Zucht diverser Vogel- u Geflügelrassen unter den Tatbestand der Qualzucht zu subsumieren. In Betracht für eine Subsumption unter diesen Tatbestand könnte meiner Ansicht nach die Züchtung von Mastgeflügel kommen. Es ist durchaus vorstellbar, dass (bewusst mit dieser Eigenschaft gezüchtetes) sehr schnell wachsendes

²³ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 291 der Beilagen XXIII. GP 3.

Mastgeflügel Schmerzen, Leiden oder schwere Angst erleidet.²⁴ Eine Qualzüchtung könnte möglicherweise auch in der Zucht von Schauwellensittichen gesehen werden. Für die Züchtung dieser Wellensittiche gibt es ein vorgeschriebenes Ideal (den so genannten „Standard“). Einzelne Züchter versuchen daher, durch züchterische Selektion diesen Standard bestmöglich zu erreichen. Dabei unterscheiden sich Schauwellensittiche von den ursprünglichen Wellensittichen in Statur, Gewicht, Aussehen u Temperament. Viele dieser Tiere sind aufgrund ihrer Statur flugunfähig u nur sehr schwer zu vermehren. Zusätzlich treten immer wieder Krankheiten u Erbfehler (zB Federduster = übermäßiger Wuchs von Federn; „Renner“ = Wellensittiche ohne Schwungfedern) auf. Aufgezählt werden könnten auch verschiedene Taubenrassen mit übermäßigem Gewicht, großem Kropf oder besonderer Statur.



Abbildung 1²⁵

Genau dieses Subsumieren bereits bestehender Rassestandards²⁶ ist – wie aus den Erläuterungen²⁷ hervorgeht – jedoch nicht der Wille des Gesetzgebers. *„Diese exemplarische Aufzählung stellt keine Verbote definierter äußerer Erscheinungsbilder (Phänotypen) dar, sondern soll das vorhersehbare Krankheitsrisiko für die gezüchteten Einzeltiere minimieren und zukünftig ausschließen. Unterstützt werden sollte dies durch den aktuellen wissenschaftlichen Stand der Veterinärmedizin (vorhandene wissenschaftliche Arbeiten und Erkenntnisse und Studien zu den angeführten Krankheitssymptomen, Gutachten, usw.) und die Berücksichtigung von*

²⁴ Vgl Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 41.

²⁵ <http://www.siegfried-meyer.de/images/Pfautauben-02.JPG> 26.11.2010 7:55.

²⁶ Anm: die Merkmale einer bestimmten Geflügelrasse werden in einem sogenannten Rassestandard festgehalten, der den Züchtern und Vereinen bei der Selektion ihrer Zucht- und Ausstellungstiere hilft. Ein Tier ist bei einer Ausstellung dann besonders erfolgreich, wenn es dem Rassestandard aus Sicht des Bewerterers möglichst weitgehend entspricht.

²⁷ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 291 der Beilagen XXIII. GP 3.

*möglichen diagnostischen Verfahren in einschlägigen Zuchtvorschriften. Die aufgezählten klinischen Symptome sollen nicht Rassestandards verändern, sollen keine Rassendiskriminierung sein, sondern die gesundheitsbezogenen Beschreibungen der einzelnen Rassen in ihren Standards und den Individualschutz gegenüber den überinterpretierten Beurteilungen von aktuellen Modetrends hervorheben.*²⁸ Aus diesen Erläuterungen ist ganz klar der Einfluss der Interessenvertreter der Geflügelzuchtverbände erkennbar. Es soll sichergestellt werden, dass die Rassezucht in ihrer derzeitigen Ausprägung erhalten bleibt. Allerdings wurde der Rassegeflügelzucht insoweit ein Riegel vorgeschoben, als züchterische Weiterentwicklungen einer Rasse sehr wohl der Kontrolle unterliegen, ob nicht eine Qualzucht vorliegt.²⁹ Dies scheint ein sinnvoller Kompromiss zu sein, der sowohl die Interessen des Tierschutzes als auch der Rassegeflügelzüchter berücksichtigt. Unzweifelhaft ist, dass das Verbot von Qualzuchtungen auch Heimtiere umfasst. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass Abs 1 inhaltlich Art 5 des Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren, BGBl III Nr. 137/2000 entspricht.³⁰

- Ziffer 7 verbietet es, einem Tier Reiz- oder Dopingmittel zur Steigerung der Leistung zu verabreichen. Als Anwendungsbereich normiert das TSchG beispielsweise sportliche Veranstaltungen. Dieser Bestimmung mangelt es meines Erachtens an einer Definition, welche Substanzen als Reiz- oder Dopingmittel zu qualifizieren sind. Mangels Definition ist der Anwendungsbereich wohl sehr eingeschränkt.³¹ Doping bei Tieren könnte ein Thema im Taubenflugsport sein. Dabei müssen Tauben Strecken von mehreren Hundert Kilometer zurücklegen. Gewertet wird dabei die zurückgelegte Flugzeit. Nachdem der sportliche Wettkampf (der Taubenzüchter) dabei im Vordergrund steht u Nahrungsergänzungsmittel auch in der Tierhaltung Usus sind³², könnte auch Doping ein Thema sein.
- Ziffer 8 untersagt es, Tiere zu Filmaufnahmen, Werbung, Schaustellung oder ähnlichen Zwecken heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verbunden sind. Die Materialien verweisen darauf, dass dieser Tatbestand auf Veranstaltungen zum Nutzen des Menschen abzielt u qualifizieren

²⁸ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 291 der Beilagen XXIII. GP 3.

²⁹ Vgl Zitat oben, letzter Satz: *Die aufgezählten klinischen Symptome sollen nicht Rassestandards verändern, sollen keine Rassendiskriminierung sein, sondern die gesundheitsbezogenen Beschreibungen der einzelnen Rassen in ihren Standards und den Individualschutz gegenüber der überinterpretierten Beurteilung von aktuellen Modetrends hervorheben.*

³⁰ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP 9.

³¹ Siehe auch die derzeit öffentliche Diskussion im Spitzensport.

³² zB Vitamintropfen, Mineralien, etc.

einen Streichelzoo als Einrichtung zum Nutzen des Tieres selbst.³³ Ob übermäßige Streicheleinheiten tatsächlich dem Tier nutzen, sei dahingestellt.

- Ziffer 9 verbietet es, einem Tier Leistungen abzuverlangen, die Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst hervorrufen. Lediglich bei Gefahr für das Leben eines Menschen oder eines Tieres ist es gestattet, diese Leistungen einem Tier abzuverlangen.³⁴
- Nach Ziffer 10 darf ein Tier keinen übermäßigen Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung ausgesetzt werden, sofern damit Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst einhergehen. Als Beispiele können das Einsperren eines Tieres im PKW bei praller Sonne oder aber die Haltung bei übermäßiger Kälte im Freien genannt werden. Auch eine Haltung, die den Haltungsbestimmungen der Tierhaltungsverordnungen widerspricht, kann daher den Tatbestand der Tierquälerei erfüllen.
- Ziffer 11 verbietet, dem Tier Nahrung oder Stoffe vorzusetzen, die Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst hervorrufen. Dies wird wohl der Fall bei verdorbenem oder schimmlichen Futter oder aber Alkohol sein.³⁵
- Ziffer 12 verbietet, einem Tier zwanghaft Nahrung zuzuführen. Verboten ist damit unter anderem das sogenannte „Stopfen“ von Enten u Gänsen zur Vergrößerung der (im Geschäftsverkehr sehr teuren) Leber dieser Tiere. Eine Ausnahme vom Tatbestand der Ziffer 12 ist wohl die im Einzelfall notwendige Handaufzucht von den Eltern vernachlässigter Jungtiere.
- Ziffer 13 untersagt die Vernachlässigung eines Tieres hinsichtlich Unterbringung, Ernährung u Betreuung, wenn damit Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verbunden sind. Wird einem Tier Nahrung oder Wasser verwehrt, kann dies somit den Tierquälereit Tatbestand erfüllen.

§ 5 Abs 3 TSchG stellt klar, in welchen Fällen der Tatbestand der Tierquälerei jedenfalls nicht erfüllt ist. Der Gesetzgeber sieht dies vor für Maßnahmen aufgrund veterinärmedizinischer Indikation (Z 1), Maßnahmen, die im Einklang mit den veterinärrechtlichen Vorschriften vorgenommen werden (Z 2), Maßnahmen zur fachgerechten Schädlingsbekämpfung u zur Bekämpfung von Seuchen (Z 3) sowie Maßnahmen bei der Diensthundausbildung (Z 4). Zusätzlich geht aus den Materialien hervor, dass das Zufügen von Schmerzen, Leiden,

³³ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP 11.

³⁴ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP 11.

³⁵ vgl Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP 11.

Schäden oder schwerer Angst auch dann nicht ungerechtfertigt ist, wenn dies im Rahmen einer Notwehrhandlung iSd § 3 StGB oder einer Notstandshandlung iSd § 10 StGB erfolgt.

3.4.1 Sanktion

§ 38 TSchG enthält Strafbestimmungen. Wer einem Tier entgegen § 5 TSchG Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Die von der Behörde festzusetzende Geldstrafe kann eine Höhe von bis zu € 7.500,-, im Wiederholungsfall von bis zu € 15.000,- erreichen. In schweren Fällen von Tierquälerei ist eine Strafe von mindesten € 2.000,- zu verhängen.

3.4.2 Exkurs Tierquälerei nach § 222 StGB

Im Gegensatz zur Norm des § 5 TSchG sind nach Auffassung einiger Autoren von der strafrechtlichen Norm des § 222 StGB nur „höhere Tiere“ (Wirbeltiere) erfasst, da nur diese in der Lage sind, Schmerzen zu empfinden.³⁶ Nach anderer Auffassung sind grundsätzlich alle Tiere unter den Tierbegriff des § 222 StGB zu subsumieren, wobei jedoch Tiere ohne Schmerzempfinden auszunehmen sind.³⁷ Jedenfalls nicht unter den Schutzbereich der Norm fallen ungeborene bzw nicht lebensfähige Tiere.³⁸

Tierquäler u damit Täter kann grundsätzlich jedermann sein. Täter einer Unterlassungshandlung kann nach den Materialien nur der Tierhalter u meiner Ansicht nach auch die Betreuungsperson (Punkt 4.3.2.1) sein.

Nach § 222 Abs 1 StGB ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wer ein Tier roh misshandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt (Z 1), es aussetzt, obwohl es in der Freiheit zu leben unfähig ist (Z 2), oder mit dem Vorsatz, dass ein Tier Qualen erleide, auf ein anderes Tier hetzt (Z 3). Abs 2 setzt das Versetzen in einen qualvollen Zustand während der Beförderung unter Strafe. Abs 3 verbietet das mutwillige Töten eines Wirbeltieres.

3.4.3 § 5 TSchG vs. § 222 StGB?

Scheinbar in Konkurrenz zu § 5 TSchG (bzw § 38 TSchG als Sanktionsnorm) steht die strafrechtliche Bestimmung des § 222 StGB. Tierquälerische Handlungen können sowohl verwaltungsrechtliche Straftatbestände des TSchG als auch des § 222 StGB verwirklichen.

³⁶ Diese Ansicht vertreten vor allem *Philipp* (in Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², § 222 Rz 3ff), *Schwaighofer* (in *Bertl/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil II⁷ (2006) § 222 Rz 1 und in *Harrer/Graf* (Hrsg), Tierschutz und Recht (1994)) und *Schmoller* (in *Kienapfel/Schmoller*, Grundriss des österreichischen Strafrechts Besonderer Teil III (1999) § 222 Rz 16), wobei *Schmoller* und *Philipp* auch Krustentiere in den Schutzbereich des § 222 StGB miteinbeziehen.

³⁷ Diese Ansicht wird von *Gaisbauer* (in *Gaisbauer*, Das österreichische Tierschutzrecht im Spiegel der Rechtsprechung, ÖJZ 1986, 714) und *Wonisch* (in *Wonisch*, Tierquälerei (2008)) vertreten.

³⁸ vgl *Wonisch*, Tierquälerei (2008), 36f.

Nach Art 4 7. Zusatzprotokoll zur EMRK (ZPEMRK) darf niemand „wegen einer strafbaren Handlung, wegen derer bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden“. Art 4 7. ZPEMRK enthält also ein ausdrückliches Doppelbestrafungsverbot („ne bis in idem“).

Seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 23.10.1995, *Gradinger gegen Österreich*, 33/1994/480/562, Ser. A no. 328-C, ist eindeutig festgestellt, dass auch das österreichische Verwaltungsstrafverfahren als Strafverfahren iSd Art 4 7. ZPEMRK anzusehen ist.³⁹ Nach diesem Urteil findet ein Verstoß gegen Art 4 7. ZPEMRK dann statt, wenn sich zwei unterschiedliche (Straf-)Normen auf ein u dasselbe Verhalten („based on the same conduct“) gründen. In letzter Zeit ist jedoch eine Rechtsfortbildung erkennbar. Der VfGH hat sich jüngst in zwei Entscheidungen mit dem Doppelbestrafungsverbot auseinandergesetzt (VfGH vom 17.12.2009, B446/09; VfGH vom 2.7.2009, B559/08) u in ersterer Entscheidung ausgesprochen, dass es Art 4 des 7. ZPEMRK grundsätzlich verbietet, einen Beschwerdeführer für dasselbe strafbare Verhalten, für das er bereits rechtskräftig freigesprochen oder verurteilt wurde, neuerlich zu verfolgen oder zu bestrafen. Der VfGH sah sich in seiner Entscheidung vom 2.7.2009, B559/08, durch die jüngste Rechtsprechung des EGMR⁴⁰ jedoch veranlasst, seine Rechtsprechung zum Doppelbestrafungsverbot des Art 4 7. ZPEMRK einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen. Er kommt zu dem Schluss, dass „der Standard aller europäischen Strafrechtssysteme zeige, dass auch bei eintätigem Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen mehrere Delikte anzunehmen sind, also davon auszugehen ist, dass ein Täter durch ein und dieselbe Handlung oder Unterlassung mehrere Delikte verwirklichen kann, ohne dass gegen das Doppelbestrafungsverbot verstoßen wird. Art4 Abs1 des 7. ZPEMRK gebietet in diesem Fall auch nicht, daß lediglich ein einziges Rechtsschutzorgan für die Ahndung aller in Tateinheit zu verfolgender Delikte zuständig ist“. Der VfGH weicht daher – in Anlehnung an die neuere Rechtsprechung des EMGR – von seiner bisherigen Judikatur insofern ab, als es nach seiner Ansicht bei der Frage, ob das Element „derselben strafbaren Handlung“ vorliegt, auf die Straftatbestände u deren Ausgestaltung, nicht jedoch auf das tatsächliche Verhalten ankommt. Im Ergebnis bedeutet das, dass es durchaus möglich ist, mit ein u derselben strafbaren Handlung mehrere (Verwaltungs-)Straftatbestände zu erfüllen, sofern es sich nicht um

³⁹ Die Republik Österreich hatte ursprünglich einen Vorbehalt zu Art 4 7. ZPEMRK abgegeben, wonach unter diese Bestimmung nur Strafverfahren iSd österreichischen Strafprozessordnung zu subsumieren seien, nicht jedoch Verwaltungsstrafverfahren.

⁴⁰ Fall Zolotukhin (EGMR 10.2.2009 [GK], Appl. 14.939/03, newsletter 2009, 37 ff.), Fall Ruotsalainen (EGMR 16.6.2009, Appl. 13.079/03) und Fall Maresti (EGMR 25.6.2009, Appl. 55.759/07)

„identen“ Straftatbestände handelt sondern wesentliche Elemente der Straftatbestände unterschiedlich sind (zB keine unzulässige Doppelverfolgung wegen derselben strafbaren Handlung u somit keine Verletzung des Doppelbestrafungsverbot durch Verhängung einer Verwaltungsstrafe wegen Lenkens eines Fahrzeuges in alkoholisiertem Zustand nach Einstellung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen fahrlässiger Körperverletzung angesichts der Verfolgung verschiedener, sich in ihren wesentlichen Elementen unterscheidender Straftatbestände; VfGH 2.7.2009, B559/08)

Aufgrund des weiteren Anwendungsbereichs des § 5 TschG (bzw § 38 TSchG als Sanktionsnorm) im Gegensatz zu § 222 StGB wäre es im Grunde genommen denkbar, dass ein u dieselbe strafbare Handlung nicht von strafrechtlicher Relevanz ist, sehr wohl aber den Tatbestand der Tierquälerei nach dem TSchG erfüllt. In diesem Fall ist meiner Ansicht nach das Doppelbestrafungsverbot (im Sinne des VfGH vom 2.7.2009, B559/08) nicht verletzt, wenn zwar keine strafrechtliche Verurteilung erfolgt (sondern beispielsweise ein Freispruch ergeht), in einem zweiten Schritt allerdings eine Verwaltungsstrafe nach dem TSchG verhängt wird. Sind sowohl die Tatbestände nach StGB als auch nach TSchG erfüllt, käme meiner Ansicht nach Art 4 7. ZPEMRK zur Anwendung; eine Doppelbestrafung wäre verboten, da es sich um weitgehend idente Straftatbestände handelt.

Selbigen Lösungsansatz regelt auch § 38 Abs 7 TSchG. Der Gesetzgeber normiert darin eine Subsidiaritätsklausel: eine Verwaltungsübertretung liegt dann nicht vor, wenn eine Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. *„Diese Regelung soll die nach Art 4 7. ZPEMRK verpönte Doppelbestrafung wegen eines Delikts nach § 222, das auch einen Verwaltungstatbestand erfüllt, verhindern [...]“*⁴¹ Die Subsidiaritätsklausel des § 38 Abs 7 TSchG ist dann unmissverständlich, wenn tatsächliche eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt u auch tatsächlich eine Verurteilung vorliegt. *„Erst nach rechtskräftiger Entscheidung, mit der das Vorliegen einer gerichtlich strafbaren Handlung bejaht wurde, können Subsidiaritätsklauseln wie jene des § 38 Abs 7 TSchG ihre materielle Wirkung entfalten.“*⁴² Sperrwirkung entfalten dabei aber nicht nur verurteilende gerichtliche Entscheidungen, sondern unter Umständen auch Freisprüche⁴³ oder sogar Einstellungen eines Strafverfahrens⁴⁴. Wonisch gesteht Freisprüchen u Einstellungen dann eine Sperrwirkung zu, wenn sie aufgrund von Sachverhaltsfeststellungen ergehen, die auch für das Nichtvorliegen einer Verwaltungsübertretung konstituierend sind.⁴⁵ Im

⁴¹ Philipp in Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², § 222 Rz 95.

⁴² Wonisch, Tierquälerei (2008) 173.

⁴³ Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 123.

⁴⁴ Wonisch, Tierquälerei (2008) 164 (unter Verweis auf Thienel, Verwaltungsverfahrensrecht⁴ 460).

⁴⁵ Wonisch, Tierquälerei (2008) 166.

Verwaltungsstrafverfahren entfalten wohl Strafbescheide (§ 44a VStG) u Strafverfügungen (§ 47 VStG) sowie bescheidmäßige Ermahnungen ohne weitere Verfolgung (§ 21 Abs 1 VStG) eine Sperrwirkung iSd Doppelbestrafungsverbotes.⁴⁶ Nach *Thienel/Hauenschild* haben auch andere Verfahrensbeendigungen – soweit diesen eine Sachprüfung vorausgeht – Bindungswirkung (als Freisprüche iSd Art 4 7. ZPEMRK).⁴⁷

3.4.4 Andere Konkurrenzbestimmungen zu § 5 TSchG?

*Raschauer/Wessely*⁴⁸ weisen in ihrer Kommentierung zu § 5 TSchG auf nahezu gleichlautende Bestimmungen im Tierschutzgesetz selbst hin, welche möglicherweise in Konkurrenz zueinander stehen könnten. Relevant sind beispielsweise § 16 Abs 1 (Bewegungsfreiheit), § 22 Abs 1 (Zuchtmethoden) der § 32 Abs 3 TSchG (Schlachtung).

§ 38 TSchG versucht die Konkurrenz dieser Bestimmungen insoweit aufzulösen, als der Gesetzgeber darin strikt zwischen den Fällen des § 38 Abs 1 u 2 TSchG (Tierquälerei nach § 5 bis 8 TSchG) u den Fällen des § 38 Abs 3 TSchG (andere Verstöße gegen das TSchG) unterscheidet.

Festzuhalten ist, dass ein Ineinandergreifen zahlreicher Verhaltensnormen als charakteristisch für das TSchG angesehen werden muss.⁴⁹ *Raschauer/Wessely* versuchen diese verwirrende Konkurrenz dahingehend aufzulösen, dass sie folgende Grundregeln aufstellen:

- Ein Ungehorsamsdelikt tritt kraft Subsidiarität hinter das jeweilige Erfolgsdelikt zurück;
- Das allgemeinere Delikt tritt hinter das speziellere Delikt zurück.

Hinsichtlich einer konkreten Verwaltungsübertretung ist daher **im Einzelfall zu prüfen**, welche (Straf)Norm anzuwenden ist.

3.5 Hilfeleistungspflicht

Nach § 9 TSchG ist derjenige, der ein Tier erkennbar verletzt oder in Gefahr gebracht hat, verpflichtet, dem Tier die erforderliche Hilfe zu leisten oder – wenn dies nicht möglich ist – diese zu veranlassen. Die Verpflichtung nach § 9 TSchG besteht allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Einhaltung dieser Verpflichtung zumutbar ist.

⁴⁶ Vgl *Wonisch*, Tierquälerei (2008) 166.

⁴⁷ Vgl *Thienel/Hauenschild*, Verfassungsrechtliches „ne bis in idem“ und seine Auswirkungen auf das Verhältnis von Justiz- und Verwaltungsstrafverfahren, JBl 2004 69.

⁴⁸ *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely* (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 40.

⁴⁹ Vgl *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely* (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 121.

Aus der Systematik des TSchG geht klar hervor, dass § 9 speziell für dritte Personen gilt, die nicht mit dem Halter ident sind. Die Pflichten des Halters bei einer Erkrankung oder Verletzung seines Tieres sind nämlich in § 15 TSchG geregelt. Der Unterschied besteht vor allem darin, dass § 15 TSchG ohne eine Zumutbarkeitsschranke – somit unbeschränkt – gilt. Aus der Bestimmung des § 9 ist wiederum die besondere Stellung des Tieres als schutzbedürftiges Lebewesen klar erkennbar. Das Wohlbefinden des Tieres selbst ist als schützenswertes Gut anzusehen (vgl oben Punkt 3.1).

4 Anforderungen an die Haltung von Vögeln und Geflügel nach dem TSchG

Das 2. Hauptstück des Tierschutzgesetzes behandelt das Kapitel der Tierhaltung u stellt meines Erachtens iVm den Durchführungsverordnungen (insb der 1. u der 2. Tierhaltungsverordnung) das Kernstück dieses Bundesgesetzes dar. Das 2. Hauptstück ist auf die gesamte Tierhaltung anwendbar. Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind allerdings ausschließlich allgemeiner Natur u normieren lediglich einen gesetzlichen Rahmen, der durch die entsprechenden Durchführungsverordnungen konkretisiert wird. Dieses System hat den Vorteil, dass Aktualisierungen der Durchführungsverordnungen relativ formlos u unbürokratisch durch den zuständigen Bundesminister durchgeführt werden können.

4.1 Tierhalter nach dem TSchG

Die generellen Anforderungen an den Halter sind in § 12 geregelt. Zur Haltung von Tieren ist nach Abs 1 jede Person berechtigt, die zur Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes u der darauf gegründeten Verordnungen in der Lage ist – insb auch über die erforderlichen Kenntnisse u Fähigkeiten verfügt. Der Halter muss also besondere Voraussetzungen erfüllen. *„Die Zuverlässigkeit wird vom Gesetzgeber zunächst als gegeben erachtet. Sie ist (von der zuständigen Behörde, § 33) erst dann nicht mehr anzunehmen, wenn nach der gesamten Persönlichkeit des Halters davon auszugehen ist, dass dieser nicht länger die Gewähr dafür bietet, dass er seine Tätigkeit ordnungsgemäß (weiter) betreiben wird.“*⁵⁰ *„Eine Beeinträchtigung der Zuverlässigkeit einer Person kann sich aus einer Übertretung von einschlägigen Justiz- oder Verwaltungsstrafbestimmungen ergeben, die der Wahrung des Schutzzwecks des § 1 dienen. Zu denken ist hier insb an § 222 StGB sowie an die §§ 38 f.“*⁵¹ Raschauer/Wessely stellen dabei durchwegs auf „einschlägige“, Agenden des Tierschutzes betreffende (Straf-)Bestimmungen ab. Das Ableiten der Unzuverlässigkeit aus Justiz- u Verwaltungsstrafbestimmungen, welche in keinem direkten Konnex zu den Zielen des TSchG stehen (vgl insb § 1 TSchG), würde meiner Ansicht nach jeder sachlichen Rechtfertigung entbehren. Fraglich ist, auf welche Art u Weise die zuständige Behörde Kenntnis von Verstößen gegen einschlägige (Verwaltungs)Strafbestimmungen erlangen soll. Die Erläuterungen sind diesbezüglich wenig aufschlussreich. Die meiner Ansicht nach einzige Möglichkeit besteht im Führen eines Registers (analog oder iVm dem Strafregister).

⁵⁰ Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 56.

⁵¹ Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 57.

Natürlich können auch andere, in der Person u seinen charakterlichen Eigenschaften gelegene Umstände die Zuverlässigkeit einer Person schmälern. Zu denken ist hier insb an psychische Erkrankungen oder persönliche Schwächen. Fraglich ist jedoch, auf welche Weise derartige Umstände in der Person der zuständigen Behörde bekannt werden sollen. Dafür bieten das Tierschutzgesetz bzw die Erläuterungen keine Anhaltspunkte. Diesbezüglich scheidet wohl auch das Führen eines Registers aus. Tatsächlich Kenntnis über psychische Erkrankungen etc erlangt die zuständige Behörde wohl nur aufgrund einer Anzeige des Tierhalters durch einen Dritten, welche die Behörde veranlasst, von Amts wegen tätig zu werden.

Auch die finanziellen Mittel sind meiner Ansicht als Anforderung an die Eignung eines Halters zu beachten. Es mag zwar oftmals der Fall sein, dass Tierbesitzer wahrlich „ihr letztes Hemd“ für ihre Tiere geben; nichtsdestotrotz erfordert eine den Anforderungen der Tiere bzw des TSchG entsprechende Haltung auch die Aufwendung nicht unerheblicher finanzieller Mittel. Die Tiere benötigen Futter, Haltungseinrichtungen müssen verbessert/erneuert werden, etc. Freilich wird man keinen allzu hohen Maßstab ansetzen können. Ein geregeltes Einkommen sollte aber jedenfalls Grundvoraussetzung sein.

Absatz 3 normiert eine Altersgrenze. Demnach dürfen Tiere an Minderjährige, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten nicht abgegeben werden. Unmündige Minderjährige sind somit ohne Zustimmung des Erziehungsberechtigten von der Tierhaltung ausgeschlossen. E contrario ist aber zu gewinnen, dass auch unmündige Minderjährige – mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten – Tierhalter nach dem TSchG sein können. Durch diese Bestimmung sollte wohl das in der Praxis häufig auftretende Problem der Abgabe von Tieren an unmündige Minderjährige verhindert werden. Der Gesetzgeber entschied sich dafür, diese Bestimmung als „Anforderung an den Halter“ zu qualifizieren. Es ist zwar mit guten Gründen zu schließen, dass aufgrund der besagten Bestimmung der Verkauf eines Tieres an einen unmündigen Minderjährigen unwirksam sein soll, dies allein reicht jedoch nicht aus, den Verkauf nicht stattfinden zu lassen. Hierfür mangelt es meiner Ansicht nach an einer entsprechenden Pönalisierung, zumal der Verkauf eines Tieres an unmündige Minderjährige nicht im Katalog der Strafbestimmungen nach § 38 TSchG aufscheint. Ohne eine entsprechende Pönalisierung kommt es – u wird es auch in Zukunft – leider häufig vor, dass Tiere an unmündige Minderjährige abgegeben werden.

Fraglich ist, in welchem Zusammenhang die Eignung des Halters mit den Anforderungen an eine Betreuungsperson zu sehen ist. *Raschauer/Wessely* bringen dazu vor, dass Anhaltspunkte für die zur Haltung von Tieren erforderlichen Kenntnisse u Fähigkeiten des Halters aus den

Bestimmungen über die Betreuungsperson (§ 14 TSchG) zu gewinnen sind. Meiner Ansicht nach ist die Abgrenzung differenziert zu betrachten: betreut der Halter seine Tiere selbst, so ist auf die Kenntnisse u Fähigkeiten einer Betreuungsperson nach § 14 TSchG abzustellen. Bedient sich der Halter jedoch einer Betreuungsperson für die Betreuung der Tiere, so hat der Halter nur die allgemeinen Anforderungen des § 12 TSchG zu erfüllen.

Sollte der Tierhalter nicht in der Lage sein, für eine entsprechende Haltung zu sorgen, so hat er gemäß Absatz 2 das Tier an eine solche Vereinigung, Institution oder Person zu übergeben, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bietet. In Betracht kommen hier wohl Tierschutzvereine, möglicherweise auch Zoos. Diese Bestimmung verpflichtet also, eine geeignete Stelle für das Tier zu suchen, sollte der Halter selbst nicht in der Lage sein, die ordnungsgemäße Haltung zu gewährleisten. Es stellt einen Verstoß gegen § 12 TSchG dar, ein Tier auszusetzen, was leider häufig vorkommt. Eine Aussetzung würde, wie überhaupt ein Verstoß gegen die Haltungsbestimmungen des 2. Hauptstücks des Tierschutzgesetzes, aufgrund der Strafbestimmung des § 38 Abs 3 TSchG mit einer Geldstrafe bis zu € 3.750,-, im Wiederholungsfall bis zu € 7.500,-, sanktioniert werden. Selbst ein Versuch ist strafbar. Ebenso ist gemäß § 38 Abs 4 TSchG zu bestrafen, wer es duldet, dass eine seiner Aufsicht oder Erziehung unterstehende nicht deliktsfähige Person – als ein unmündiger Minderjähriger – dem Tierschutzgesetz, einer seiner Verordnungen oder den in Bescheiden enthaltenen Anforderungen zuwiderhandelt, obwohl er die Tat hätte verhindern können.

Aus § 12 TSchG ist nicht zu gewinnen, ob auch juristische Personen Halter eines Tieres sein können. Der Wortlaut spricht meiner Ansicht nach eher dafür, dass Halter eines Tieres nur eine natürlich Person sein kann. Allerdings normiert § 12 Abs 2 TSchG, dass ein Tier – sofern der ursprüngliche Halter nicht mehr in der Lage ist, sein Tier zu halten – an eine Vereinigung oder Institution zu übergeben ist. Diese Bestimmung spricht dafür, dass auch juristische Personen als Halter angesehen werden können. Die Betreuung hat dann natürlich durch geeignete Betreuungspersonen zu erfolgen. Für die Haltereigenschaft von juristischen Personen spricht auch die Vielzahl an Zoos u Tiergärten. Bei diesen handelt es sich um juristische Personen, denen wohl gleichzeitig die Haltereigenschaft zuzugestehen ist (zB DIE SCHÖNBRUNNER TIERGARTEN- GESELLSCHAFT M.B.H.).

Gegen diese Auffassung sprechen allerdings die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, aus welchen hervorgeht, dass juristische Personen solche Personen mit der **Haltung(!)** eines Tieres zu betrauen haben, die Gewähr für eine dem TSchG entsprechende Haltung bieten können.⁵² Meiner Ansicht nach handelt es sich dabei jedoch um eine sprachliche Unschärfe.

⁵² Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP 17.

Viel eher ist davon auszugehen, dass juristische Personen geeignete Personen mit der **Betreuung** (und nicht mit der Haltung) zu betrauen haben. Zusammenfassend kann daher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer Haltereigenschaft juristischer Personen ausgegangen werden. Es wäre meiner Meinung nach auch unsachlich, die Haltereigenschaft zwar unmündigen Minderjährigen (mit Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten) zuzugestehen, juristische Personen – obwohl Betreuungspersonen angestellt werden können – aber als Halter auszuschließen.

4.2 Allgemeine Vorgaben des TSchG

Die Bestimmungen der Paragraphen 13 bis 22 TSchG leiten sich allesamt aus der Richtlinie 98/58/EG, der Richtlinie vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, her. In dieser Richtlinie werden zwar Mindestnormen für den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere festgelegt, jedoch sind Teile der Richtlinie auch für die gesamte Tierhaltung essentiell; diese Richtlinie wurde daher vom Gesetzgeber als Leitfaden herangezogen.

4.2.1 Allgemeine Vorgaben an die Haltung

Gemäß § 13 Abs 1 TSchG dürfen Tiere nur gehalten werden, wenn aufgrund ihres Genotyps u Phänotyps u nach Maßgabe der in Abs 2 folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt. Unklar ist, was unter dem Begriff „Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse“ zu verstehen ist. Diese Unklarheit kann meiner Ansicht nach analog der der Abgrenzung der Begriffsdefinitionen „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ versus „Stand von Wissenschaft u Technik“ gelöst werden. Nach der Literatur u Judikatur betreffend diese Begriffe sind unter den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ Regeln zu verstehen, die in der Praxis generell angewendet werden. Unter „Stand von Wissenschaft u Technik“ versteht man die jeweils neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse.⁵³ Unter Zugrundelegung dieser Abgrenzung kann unter dem „anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse“ der (anerkannte) Erkenntnisstand der Wissenschaft verstanden werden. Es ist daher insofern ein strenger Maßstab anzusetzen, als der anerkannte Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über den „in der Tierhaltungspraxis anerkannten Stand der Erkenntnisse“ (vergleichbar mit den anerkannten Regeln der Technik) hinausgeht. Der anerkannte Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse hat sich in der Tierhaltungspraxis noch nicht durchgesetzt, ist aber trotzdem als Maßstab heranzuziehen.

⁵³ Vgl Schlosser/Hartl/Schlosser, Die allgemein anerkannten Regeln der Technik und ihr Einfluss auf das (Bau-)Werkvertragsrecht, ÖJZ 2009/8; Saria, Zur Gleichsetzung der Technik Klauseln mit ÖNORMEN, bbl 2009, 172.

Der Grundsatz des Abs 1 ist kongruent zu Punkt 21 des Anhangs zur Richtlinie 98/58/EG. Der Abs 1 geht jedoch insofern weiter als Punkt 21 der Richtlinie, als er sich auf die Haltung sämtlicher Tiere bezieht u sich nicht auf die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere beschränkt.

„Der Phänotyp ist das Erscheinungsbild eines Tieres oder die Summe der Eigenschaften, unabhängig davon, ob diese angeboren oder erworben sind. Der Genotyp ist der Teil des Erscheinungsbildes eines Tieres, der angeboren ist und weitervererbt wird.“⁵⁴ Aus der Definition dieser beiden Begriffe ergibt sich, dass ein Tier aufgrund seines gesamten Wesens zur Haltung in menschlicher Obhut geeignet sein muss. Würde die Haltung das Wohlbefinden des Tieres beeinträchtigen, wäre die Haltung verboten.

Aus § 13 Abs 2 ergibt sich, dass der Tierhalter dafür zu sorgen hat, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte u Haltungsvorrichtungen, das Klima, insb Licht u Temperatur, die Betreuung u Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters u des Grades der Entwicklung, Anpassung u Domestikation der Tiere ihren physiologischen u ethologischen Bedürfnissen angemessen sind. Der Halter ist also zu einer artgerechten Tierhaltung verpflichtet. *„Alle in Abs. 2 angeführten Faktoren müssen den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen; diese sind nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls zu beurteilen.“⁵⁵* § 13 Abs 2 TSchG zählt somit jene Grundsätze auf, auf welche der Gesetzgeber in § 13 Abs 1 TSchG Bezug nimmt. Zu den Grundsätzen im Einzelnen:

- Das Platzangebot stellt eine Kombination aus Größe der Haltungseinrichtung u Besatz derselben dar; *„unter Platzangebot ist jene Fläche zu verstehen, die jedem einzelnen Tier uneingeschränkt zur Verfügung steht.“⁵⁶*
- Der Begriff Bodenbeschaffenheit umfasst sowohl Material u Konsistenz des Bodens als auch die Bedeckung des Bodens.
- Unter Unterkunft ist die dauernde Haltungseinrichtung zu verstehen. Bloß temporäre Haltungsformen, zB während des Transports, sind nicht darunter zu subsumieren.
- *„Das Klima umfasst neben den beispielhaft angeführten Faktoren Licht und Temperatur (Umgebungs- bzw. Wassertemperatur) insbesondere auch Luftfeuchtigkeit, Schadstoffgehalt (der Luft bzw des Wassers) und Lärm.“⁵⁷*

⁵⁴ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP 18.

⁵⁵ Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 85.

⁵⁶ Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 85.

- Unter Betreuung sind sämtliche Leistungen zu verstehen, die einem Tier gegenüber erbracht werden müssen. Das inkludiert sowohl die Versorgung mit Nahrung als auch sämtliche hygienische oder gesundheitsbezogene Maßnahmen.
- *„Der Begriff Sozialkontakt umfasst das idR von verschiedenen sozialen Strukturen geprägte Beziehungsgefüge zwischen Tieren derselben Art. Da bloßer Sicht- und Berührungskontakt den Aufbau und die Pflege dieser Strukturen nicht in vollem Umfang ermöglicht, erfüllt er die tierschutzrechtliche Anforderung an die Möglichkeit zum Sozialkontakt nicht.“⁵⁸* Kein adäquater Sozialkontakt ist wohl die Vergesellschaftung von zwei Tieren unterschiedlicher Art, zB eines Huhns u einer Ente. Die Vergesellschaftung zweier Hühner unterschiedlicher Rasse (zB ein Italiener-Huhn u ein Altsteirer-Huhn) stellt e contrario keinen Verstoß gegen diese Bestimmung dar. Schwieriger gestaltet sich die Problematik beispielsweise bei den australischen Sittichen. Hier erfolgt die Einteilung bestimmter Vögel in Gattungen, die aus verschiedenen, selbstständigen Arten bestehen, die auch in der Natur getrennt leben u nicht Resultat gezielter Züchtungen (wie beim eingangs erwähnten Hühnerbeispiel) sind. Die Vergesellschaftung eines Plattschweifsittichs u eines Prachtsittichs, die unterschiedliche Gattungen darstellen, erfüllt meines Erachtens nicht das Bedürfnis nach sozialem Kontakt. Strittig ist, ob die Vergesellschaftung zweier Plattschweifsittiche unterschiedlicher Art (zB ein Rosellasittich u ein Pennantsittich) dieses Erfordernis erfüllt. Ein möglicher Lösungsansatz dieser Problematik wäre das Abstellen auf die hypothetische Kreuzbarkeit der Tiere. Demnach wäre der soziale Kontakt, unter Beachtung der wünschenswerten Bestrebung, nur artenreine Tiere zu züchten u Kreuzungen zu vermeiden, bei zwei Plattschweifsittichen unterschiedlicher Art, zwischen denen rein physisch die Möglichkeit einer Kreuzung bestehen würde, bei bloßer Vergesellschaftung, ohne Zuchtabsicht, gegeben.

Allerdings besteht durchaus in Einzelfällen die Notwendigkeit zur Einzelhaltung. Ein gutes Beispiel ist das oft äußerst aggressive Verhalten männlicher Kakadus, die oftmals keinen Artgenossen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, dulden.

Eine weitere Notwendigkeit zu Einzelhaltung besteht sicherlich auch bei Auftreten einer Krankheit, um die Gefahr einer möglichen Infektion anderer Tiere zu vermeiden.

⁵⁷ Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 86.

⁵⁸ Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 86.

Gemäß Absatz 3 müssen Tiere so gehalten werden, dass ihre Körperfunktionen u ihr Verhalten nicht gestört werden u ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. *„Abs 3 legt einen Indikator zur Beurteilung der Tierschutzrechtskonformität einer Haltung fest. Der Beurteilungsmaßstab bezieht sich auf alle in Abs 2 angeführten Funktionen.“*⁵⁹

Eine Beeinträchtigung der Körperfunktionen indiziert Erkrankungen. Somit fallen unter den Begriff „Beeinträchtigung der Körperfunktionen“ wohl Veränderungen des Stoffwechsels, des Kreislaufsystems, der Immunabwehr ua.

Eine Verhaltensstörung liegt bei unnatürlichem Verhalten vor. Beispielsweise rupfen sich viele Papageien bei falscher Haltung die eigenen Federn bis sie vollkommen nackt sind oder neigen Legehennen zu Kannibalismus bei Überbesatz.

*„Von einer Überforderung der Anpassungsfähigkeit ist dann auszugehen, wenn das Tier nicht (mehr) in der Lage ist, einen Ausgleich zwischen seinen Bedürfnissen und den zur Befriedigung dieser Bedürfnisse ungeeigneten Umweltbedingungen herzustellen.“*⁶⁰ Die Anpassungsfähigkeit ist bei jedem Tier verschieden. Besonders schwierig gestaltet sich die Anpassung in Bezug auf das Klima. Es ist daher zum Beispiel untersagt, einen Wellensittich, der in einem beheizten Raum gehalten wurde, während der kühlen Jahreszeit in eine Außenvoliere umzuquartieren, da damit seine Anpassungsfähigkeit überfordert werden würde. Ein großes Problem stellt in Bezug auf diese Problematik auch eine Futterumstellung dar. Eine große Anzahl an Tieren (zB junge Fasane oder junge Puten), die besonders viel tierisches Eiweiß über die Nahrung aufnehmen müssen, sind in ihrer Anpassungsfähigkeit bei falscher Kost ebenfalls überfordert. Als letztes Beispiel sind diverse afrikanische Finkenarten anzuführen, welche eine Mindestaußentemperatur von mehr als 15 °C benötigen, um das Überleben zu sichern. Diese Finken wären mit einer Anpassung an kühlere Temperaturen überfordert.

4.2.2 Betreuungsperson nach dem TSchG

Die Bestimmung des § 14 TSchG besagt, dass für die Betreuung der Tiere genügend Betreuungspersonen vorhanden sein müssen, die über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse u beruflichen Fähigkeiten verfügen. Die Art u der Umfang sowie der Nachweis der erforderlichen Sachkunde sind in den zu erlassenden Verordnungen zu regeln. *„Diese Regelung entspricht Punkt 1 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG. In Modifikation zu Punkt 1 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG soll aber mit der Wortwahl „Betreuungspersonen“ deutlich zum Ausdruck kommen, dass sich diese Bestimmung nicht*

⁵⁹ Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 87.

⁶⁰ Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 87.

nur auf „Personal“ im üblichen Verständnis bezieht, sondern auf jede Person, die mit der Betreuung der Tiere befasst ist (unabhängig von der rechtlichen Beziehung zum Halter).“⁶¹

Es ist somit durchaus möglich u in sehr vielen Fällen auch nicht unüblich, dass der Halter selbst gleichzeitig auch Betreuungsperson iSd Tierschutzgesetzes ist. Sollte der Halter die notwendigen Voraussetzungen für eine Betreuungsperson nicht erfüllen, so hat er sich einer solchen zu bedienen. § 12 TSchG normiert nicht explizit, dass der Halter in seiner Person auch gleichzeitig die Voraussetzungen einer Betreuungsperson vereinen muss. Er ist nur verpflichtet, die tierschutzgerechte Haltung zu gewährleisten. Dabei kann er sich wohl auch dritter Personen bedienen. IdR wird es aber sehr wohl der Fall sein, dass der Halter gleichzeitig auch Betreuungsperson iSd § 14 TSchG sein wird.

Die erforderliche Eignung als Betreuungsperson stellt auf die Person selbst ab. Einer Person, die Adressat eines Tierhaltungsverbotes gemäß § 39 TSchG ist, fehlt die Eignung. Ebenso vermutlich einem unmündigen Minderjährigen, was sich aus der Systematik des Tierschutzgesetzes ergibt.

Die erforderlichen Kenntnisse beziehen sich auf das Fachwissen über die betroffene Tierart.

Die beruflichen Fähigkeiten setzen sich aus der Summe der einschlägigen Ausbildungen zusammen.

Bei der Beurteilung der eben angeführten Eigenschaften ist jedoch mit zweierlei Maß zu messen. Da das Wort „Betreuungsperson“ jede Person erfasst, die mit der Betreuung der Tiere befasst ist (zB die Schwester, die den Kanarienvogel während des Urlaubs des Halters betreut), kann man von einer „Urlaubsvertretung“ nicht dieselben Fähigkeiten u Kenntnisse wie von einem professionellen Tierpfleger erwarten. Hier ist wohl ein deutlich niedrigerer Maßstab zu setzen. Im Weiteren wird bezüglich der Voraussetzungen einer Betreuungsperson auf die in weiterer Folge behandelten Verordnungen verwiesen.

4.2.3 Maßnahmen bei Krankheit oder Verletzung

Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es gemäß § 15 TSchG unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke u verletzte Tier sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen u erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

Mit Satz 1 des § 15 setzt das Tierschutzgesetz den Punkt 4 des Anhangs der Richtlinie 98/58/EG um. Während Punkt 4 jedoch ein Heranziehen eines Tierarztes erst dann vorsieht, wenn die Erstversorgung durch den Halter bzw die Betreuungsperson wirkungslos bleibt, erfolgt bei der Umsetzung in § 15 TSchG insofern eine Verschärfung, „dass in bestimmten

⁶¹ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP 18.

Fällen auch die sofortige Heranziehung eines Tierarztes auf Grund der veterinärrechtlichen Vorschriften geboten sein kann sowie auch dann, wenn der Tierhalter erkennt, dass die Erstversorgung seine Möglichkeiten übersteigt.“⁶²

Satz 2 beschäftigt sich mit der Unterbringung im Krankheits- oder Verletzungsfall. Erforderlich ist eine gesonderte Unterbringung jedenfalls dann, wenn ein besonderes Ruhebedürfnis des Tieres besteht oder es möglich erscheint, dass sich andere Tiere anstecken könnten. Im Krankheits- oder Verletzungsfall ist das betroffene Tier wohl jedenfalls von den Aggressionen anderer Artgenossen fernzuhalten, woraus sich ergibt, dass eine Einzelunterbringung in den meisten Fällen erforderlich sein wird.

Die den besonderen Ansprüchen angemessene Unterbringung hängt wohl auch vom Grad der Schwere der Krankheit oder Verletzung u von den besonderen Bedürfnissen der jeweiligen Vogel- oder Geflügelart ab. Angemessen kann beispielsweise eine Unterbringung mit Infrarotbestrahlung sein oder auch das Einhalten einer speziellen Diät. Jedenfalls nicht abzustellen ist auf die Größe der angemessenen Unterbringung im Krankheitsfall. Eine klassische Krankbox entspricht typischerweise nicht den geforderten Mindestmaßen für die Haltung sondern ist idR wesentlich kleiner.⁶³ Außerdem wird im Krankheitsfall auch die Einzelhaltung oft das einzig probate Mittel zur Verhinderung von Ansteckung anderer Tiere bzw zur raschen Genesung des kranken Tieres sein.

Aus der Systematik des 2. Hauptstückes (welches § 15 TSchG mit umfasst) ist mit guten Gründen davon auszugehen, dass die Pflichten des § 15 TSchG lediglich den Halter u gegebenenfalls auch die Betreuungsperson trifft. Diese Ansicht deckt sich auch mit den Erläuterungen⁶⁴. Eine allgemeine Hilfeleistungspflicht für sämtliche Personen ergibt sich aus § 9 TSchG.

4.2.4 Bewegungsfreiheit

§ 16 TSchG behandelt die Bewegungsfreiheit. Diese Bestimmung ist auf die Vogel- u Geflügelhaltung nur bedingt anwendbar, da bei der Haltung dieser Tiere ein Angurten, Anzurren oder Anketten nicht in Frage kommt. Gemäß Absatz 1 darf die Bewegungsfreiheit nicht so eingeschränkt werden, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird. *„Der Begriff Bewegungsfreiheit umfasst neben der Möglichkeit, art- u verhaltensgerechte Bewegungsabläufe (aufstehen, abliegen, ruhen, stehen, Ausübung des Körperpflegeverhaltens) am Stand- bzw Liegeplatz ungehindert auszuführen (Bewegungsmöglichkeit), auch die Möglichkeit, sich im Raum frei fortbewegen*

⁶² Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP 19.

⁶³ Um beispielsweise die Bestrahlung mit Infrarotlicht gewährleisten zu können.

⁶⁴ Vgl. sinngemäß die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP 19.

zu können (Lokomotion, Bewegungsfreiheit).“⁶⁵ Die Bestimmung des Absatz 1 leitet sich aus Punkt 7 des Anhangs zur RL 98/58/EG her u scheint auch in Form der Umsetzung in § 16 Absatz 1 nur zur Anwendung auf die Nutztierhaltung anwendbar zu sein. Umfasst sind somit große Legehennenbatterien oder Putenmastbetriebe. Für die Heimtierhaltung von Vögeln u Geflügel scheint die Bestimmung hingegen nicht anwendbar zu sein, da meist eine kleine Anzahl an Tieren gehalten wird. Allerdings wird auch ein wesentlich zu kleiner Käfig ein taugliches Mittel darstellen, die Bewegungsfreiheit eines Vogels im Sinne dieser Bestimmung einzuschränken.

Absatz 2 legt fest, dass ein Tier über einen Platz verfügen muss, der seinen physiologischen u ethologischen Bedürfnissen angemessen ist. Diese Bestimmung leitet sich aus Punkt 7 des Anhangs der RL 98/58/EG her. Die Mindestanforderungen der 1. u 2. Tierhaltungsverordnung gelten aus der Systematik des Tierschutzgesetzes u der dazu erlassenen Verordnungen als ausreichendes Platzangebot.

Die Absätze 3, 4 u 5 sind auf die Vogel- u Geflügelhaltung nicht anwendbar.

Absatz 3 bezieht sich auf die Anbindehaltung, die bei Vögeln u Geflügel nicht zur Anwendung kommt. Absatz 4 regelt die Bewegungsfreiheit der Rinder, Absatz 5 die der Hunde.

Absatz 6 normiert, dass Wildtiere keinesfalls, auch nicht vorübergehend, angebunden gehalten werden dürfen. Eine Ausnahme davon bildet die Ausbildung von Greifvögeln im Rahmen der Beizjagd. Nach dem Gesetzeswortlaut ist allerdings nur die Ausbildung ausgenommen, nicht die Haltung nach abgeschlossener Ausbildung.

4.2.5 Fütterung und Tränkung

§ 17 TSchG beinhaltet Regelungen betreffend die Fütterung u Tränkung von Tieren. Die Anforderungen des § 17 TSchG leiten sich aus den Punkten 14, 15, 16 u 17 des Anhangs zur Richtlinie 98/58/EG ab. *„Sie ergeben sich zwar schon aus den allgemeinen Haltungsgrundsätzen des § 13 sowie aus § 5, werden hier jedoch noch einmal angeführt, um sich nicht dem – wenn auch unberechtigten – Vorwurf der Nichtumsetzung der Richtlinie 98/58/EG auszusetzen.“*⁶⁶

Abs 1 normiert, dass Art, Beschaffenheit, Qualität u Menge des Futters der Tierart, dem Alter u dem Bedarf der Tiere entsprechen müssen. Das Futter muss gleichzeitig auch das artspezifische, mit dem Fressen verbundene Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können. Auch Vögel weisen oftmals ein typisches, mit dem Fressen verbundenes Verhalten auf. Man

⁶⁵ Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 91.

⁶⁶ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP 20.

denke beispielsweise an Greifvögel, deren natürlicher Trieb es ist, das Beutetier zu stoßen (erlegen). In diesem speziellen Fall stellt sich allerdings die Frage, ob die Verabreichung lebender Futtertiere nicht wiederum einen Fall von Tierquälerei (in Bezug auf das Futtertier) darstellt. Ein Gegenargument wäre, dass ein Greifvogel ein Raubtier ist u dieses Verhalten, nämlich ein anderes Tier zu erlegen, vollkommen natürlich ist u in der Natur vorkommt. Aus § 6 TSchG iVm § 32 TSchG ergibt sich, dass Futtertiere vor der Verfütterung jedenfalls möglichst schonend zu töten sind. Dieser Grundsatz ergibt sich schon aus den allgemeinen Grundsätzen nach § 1 TSchG u § 5 TSchG. Es ist daher durch das TSchG untersagt, lebende Futtertiere zu verabreichen. Meiner Ansicht nach ist das Verabreichen lebender Futtertiere von der Strafbestimmung des § 38 Abs 1 Z 1 (Schmerzen, Leiden, schwere Angst zufügen) erfasst u mit einer Geldstrafe von bis zu € 7.500 zu bestrafen.

Ein weiteres Beispiel für eine artspezifische Verabreichung von Futter stellen Loriarten dar. Loris sind (unter anderem) Nektarfresser. Sie gewinnen den Nektar aus Blüten. Bei der Haltung von Loris wird es daher unerlässlich sein, eine speziellen Loribrei sowie Blüten, reife Früchte, etc zu verabreichen, welche das Erfordernis nach nektarähnlichem Futter erfüllen u sämtliche notwendige Inhaltsstoffe aufweisen.

Als Beispiel für das Beschäftigungsbedürfnis sind Keas zu nennen. Diese neuseeländische Vogelart weist eine enorme Intelligenz verbunden mit noch größerem Tatendrang auf. Bei der Haltung von Keas ist es daher notwendig, den Vögeln Aufgaben zu stellen, wie sie an ihr Futter gelangen. Das Futter muss in bestimmte Formen oder Behälter verpackt werden, die von den Keas „geknackt“ werden müssen.

Abs 1 indiziert auch, dass Art u Beschaffenheit des Futters der Tierart entsprechen. Vögel fressen in erster Linie Körnerfutter, Obst u Gemüse. Dieses Futter muss frisch u unverdorben verabreicht werden. Allerdings bestehen gravierende Abweichungen in der Zusammensetzung der Körnermischungen. Während Finken vorwiegend kleine Sämereien wie Hirsearten, Negersaat oder Glanzsamen bevorzugen (auch aufgrund der Schnabelgröße u Bissstärke), benötigen Papageien große Saaten wie Sonnenblumen, Kardisaat u Nussarten. Daher sind verschiedene Samenmischungen am Markt angeboten, die der entsprechenden Vogelart genüge tun. Fraglich ist, ob iSd Gesetzgebers auch diese spezielle Differenzierung unter § 17 Abs 1 zu subsumieren ist. Meiner Ansicht nach – nach Anwendung der teleologischen Interpretation – ist diese spezielle Differenzierung vom Gesetzeswortlaut gedeckt. Es entspricht dem Sinn u Zweck, den Tieren ihr artgerechtes Futter zu verabreichen. Daher ist auch diese genaue Differenzierung durchzuführen. Ein weiteres Argument dafür ist auch, dass die Voraussetzungen für die Betreuungsperson (siehe oben) wohl auch das Know-how über

die artgerechte Fütterung beinhalten. Aus dem Umkehrschluss ergibt sich, dass dann auch eine artgerecht spezielle Differenzierung im Rahmen der korrekten Art u Beschaffenheit des Futters notwendig ist.

Abs 2 normiert die Fütterungszeiten. Demnach muss das Nahrungsaufnahmeverhalten u der Fressrhythmus des Tieres berücksichtigt werden. Vögel nehmen grundsätzlich mehrmals täglich, bedingt durch einen schnellen Stoffwechsel, Nahrung auf. Besonders ist jedoch in Anlehnung an Abs 2 darauf zu achten, dass besonders zu den Dämmerungszeiten am Morgen u am Abend ausreichend Nahrung zur Verfügung steht. Es entspricht dem natürlichen Verhalten von Vögeln, in den Morgenstunden u kurz vor Sonnenuntergang Futter aufzunehmen.

Die Tiere müssen außerdem gemäß Abs 3 entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben. *„Zu der von Punkt 16 des Anhangs zur Richtlinie 98/58/EG hergeleiteten Anforderung ist auszuführen, dass Wasser in „geeigneter Qualität“ wohl Frischwasser sein muss, nicht jedoch auch jedenfalls Trinkwasserqualität im Sinne der Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001, aufweisen muss.“*⁶⁷ IdR wird aber das Wasser aus einem Brunnen oder aus einer Wasserleitung bezogen werden, was den Schluss zulässt, dass das Wasser der Tiere dem Wasser der Tierhalter entspricht u somit die Erfordernisse der Trinkwasserverordnung erfüllt. Besonders darauf zu achten ist, dass das Wasser nicht durch Kot oder andere Dinge verunreinigt wird. Es sollten daher keine Wassertränken oder Futterspender unter den Sitzstangen der Vögel aufgestellt werden. Futter u Wasser muss nach Abs 4 in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden. Daher sind auch die Behälter regelmäßig zu säubern (Abs 5). Zudem müssen alle Tiere ihren Bedarf decken können, unabhängig von etwaigen Rangverhältnissen.

4.2.6 Bauliche Ausstattung von Unterkünften

§ 18 normiert Regelungen über die bauliche Ausstattung der Unterkünfte u die Haltungsvorrichtungen. Das verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen, muss ungefährlich u leicht zu reinigen sein. *„Die Reinigungsmöglichkeit umfasst nach dem Stand der Tierhaltungstechnik und gem Punkt 8 des Anhangs zur RL 98/58/EG auch die Desinfizierbarkeit.“*⁶⁸ *„Es erweist sich als erforderlich, die Bestimmung so zu fassen, dass sie entsprechend ihrem Schutzzweck sich nicht nur auf Gebäude u Unterkünfte bezieht, sondern auch auf die Ausstattung und Einrichtung der Gebäude und Unterkünfte, daher auf die bauliche Umgebung und Haltungsvorrichtungen, mit welchen die Tiere in Berührung kommen*

⁶⁷ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP 20.

⁶⁸ Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 98.

können.“⁶⁹ Die hauptsächlich für Vogelvolieren verwendeten Materialien sind Mauerwerk, Holz oder Aluminium, zumeist in Kombination. Aluminium bietet den großen Vorteil, dass sich Bakterien oder Erreger nicht festsetzen können u es leicht zu reinigen ist. Holz hingegen ist grundsätzlich „natürlicher“, jedoch können sich Bakterien leicht festsetzen u die Haltbarkeit ist begrenzt. Mauerwerk wird hauptsächlich für Schutzräume verwendet u bietet einen guten Kälteschutz.

Gemäß Abs 2 ist darauf zu achten, dass sich die Tiere keine Verletzungen durch scharfe Kanten oder Unebenheiten zuziehen können (hergeleitet aus Punkt 9 des Anhangs zu 98/58/EG). Insb sollen bei Holzkonstruktionen keine Nagelspitzen oder Schraubenköpfe hervortreten, da ansonsten die Gefahr besteht, dass der Vogel mit seinem Fußring hängen bleibt.

Besondere Bestimmungen, die in Abs 3 geregelt sind, gelten für Käfige u andere Haltungssysteme zur Haltung von Legehennen.

Abs 4 beinhaltet Regelungen über die Beleuchtung. Tiere dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch unter Dauerbeleuchtung gehalten werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind allerdings Kücken während der Aufzucht. *„In der Kückenaufzucht darf ausnahmsweise für einen Zeitraum von höchstens 48 Stunden ab Schlupf Dauerlicht herrschen, da Kücken bei Dunkelheit bei der Futter- und Wassersuche beeinträchtigt werden können.“*⁷⁰ Es ist für angemessene Dunkelphasen zu sorgen. Die natürlichste Möglichkeit, soweit kein ausreichendes Tageslicht vorhanden sein sollte, ist, den Tag-Nachtrhythmus zu simulieren bzw nachzustellen. Dies ist mittlerweile mit Tageslichtlampen leicht zu erreichen. Die angemessenen Hell-Dunkelphasen sind auch für die Zucht von immanenter Bedeutung. Damit kann, in Kombination mit der Temperatur, sogar der Bruttrieb gesteuert werden, indem die Lichtstunden verlängert werden u somit das Frühjahr simuliert wird. Natürlich ist auf den natürlichen Ruhe- u Aktivitätszyklus zu achten.

§ 18 Abs 5 TSchG normiert, dass die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit u die Gaskonzentration in einem Bereich gehalten werden müssen, der für die Tiere nicht schädlich ist. Sollte für das Erreichen dieses Zieles eine Lüftungsanlage nötig sein, ist für ein Ersatzsystem zu sorgen, das im Schadensfall einspringt. Die Lüftungsanlage ist auch mit einer Alarmsicherung auszustatten. Diese Bestimmung ist meines Erachtens nur auf große Haltungen wie zum Beispiel Geflügelmastbetriebe oder Legeanstalten anzuwenden. IdR wird eine Lüftungsanlage in der Hobbytierhaltung kaum nötig sein. Bei Hobbyhaltungen kann die Luftzirkulation, der

⁶⁹ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP 20.

⁷⁰ Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 99.

Staubgehalt in der Luft, etc auch durch regelmäßiges Lüften erreicht werden; bei der Haltung in Freivolieren oder Volieren mit einem Freiflug ist § 18 Abs 5 TSchG ohnehin obsolet.

Abs 6 bezieht sich ebenfalls auf die bereits erwähnten großen Tierhaltungen. Demnach ist für neue, serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme u neuartige technische Ausrüstungen ein verpflichtendes behördliches Zulassungssystem vorzusehen. *„Unter Aufstallungssystemen ist die Gesamtheit von Stalleinrichtungen zu verstehen, die durch ihr funktionelles Zusammenwirken eine bestimmte Art der Haltung von Nutztieren ermöglicht, zB Gruppen- oder Einzelboxen, Anbindestände, Kälber- und Ferkelhütten sowie vollständige Systemstallungen für bestimmte Nutzungsrichtungen. Der Begriff technische Ausrüstungen umfasst alle in der Nutztierhaltung eingesetzten bau- und aufstellungstechnischen oder verfahrenstechnischen Einzelteile und Geräte, wie zB Fütterungs- und Tränkeneinrichtungen, Melkautomaten, Bodenbeläge und Kotroste, Abschränkungen und Steuereinrichtungen, Anbindevorrichtungen, Legenester, Beschäftigungsvorrichtungen.“*⁷¹ Eine Kennzeichnung serienmäßig hergestellter Haltungssysteme, Stalleinrichtungen aber auch Heimtierunterkünfte u Heimtierzubehör kann vom Bundesminister für Gesundheit u Frauen (im Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- u Forstwirtschaft) durch Verordnung geregelt werden. Abs 6 Satz 2 normiert somit eine Verordnungsermächtigung. Im Gegensatz dazu sieht Abs 6 Satz 1 ein verpflichtendes behördliches Zulassungssystem für neuartige serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme u neuartige technische Ausrüstungen vor. Ziel dieser Bestimmung ist, die Rechtsicherheit der Tierhalter zu erhöhen. *„Es soll vermieden werden, dass der Tierhalter in serienmäßige Haltungssysteme hohe Kosten investiert, die infolge einer nachträglich notwendigen Änderung nutzlos werden und ihn sogar in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährden können.“*⁷² *„Die Regelung des § 18 Abs 6 erster Satz lehnt sich an die schwedische Rechtsordnung an, welche ein verpflichtendes Prüfverfahren für Haltungssysteme kennt (Statens jordbruksverks föreskrifter om förprövning av djurstaller, SJVFS 1999:95, Statens jordbruksverks föreskrifter om förprövning av ny teknik för djurhallning vom 10. Dezember 2003, SJVFS 2003:80).“*⁷³

4.2.7 Haltung von Tieren im Freien

§ 19 TSchG ermöglicht weiterhin die vorübergehende oder dauernde Haltung von Tieren im Freien. Damit wird Punkt 12 des Anhangs zur Richtlinie 98/58/EG umgesetzt. Im Rahmen dieser Arbeit ist dies besonders für Hühner, Enten u Gänse von Relevanz. Speziell im

⁷¹ Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 100.

⁷² Irresberger/Obenaus/Eberhard, Tierschutzgesetz, LexisNexis ARD Orac 2005 93.

⁷³ Irresberger/Obenaus/Eberhard, Tierschutzgesetz, LexisNexis ARD Orac 2005 93.

ländlichen Bereich ist die Haltung dieser Tiere im Freien die wohl häufigste Haltungsform. Die Tiere sind allerdings vor Raubtieren zu schützen, was nicht immer leicht zu bewerkstelligen ist. Als Abwehrmittel kommen Zäune u Unterschlupfe in Betracht. Hirtenhunde kommen bei der Geflügelhaltung kaum zur „Anwendung“, obwohl dies bei größeren Enten- oder Gänseherden nicht denkunmöglich erscheint. Einen 100%igen Schutz bieten allerdings auch diese Vorrichtungen nicht.

Zudem sind die Tiere, falls erforderlich, vor widrigen Witterungseinflüssen zu schützen. *„Die Erforderlichkeit eines Witterungsschutzes ist unter den klimatischen Bedingungen Mitteleuropas jedenfalls im Sommer und im Winter in Bezug auf alle üblicherweise gehaltenen Tierarten zu bejahen, da die Fähigkeit der Tiere zur Thermoregulierung bei Zusammentreffen ungünstiger Witterungsfaktoren überfordert werden kann.“*⁷⁴ Das Erfordernis eines Witterungsschutzes findet sich auch in den Empfehlungen zur Haltung von Moschusenten u Hausgänsen des ständigen Ausschusses des europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen wieder. *„Ein den rechtlichen Anforderungen entsprechender Witterungsschutz ist nur dann gegeben, wenn alle Tiere gleichzeitig einen zumindest an zwei Seiten (darunter an der Hauptwetterseite) geschlossenen Unterstand aufsuchen können.“*⁷⁵ Bäume stellen meines Erachtens keinen ausreichenden Witterungsschutz dar, da keine gänzlich trockenen Stellen gewährleistet sind.

4.2.8 Haltungssysteme

§ 20 Abs 1 TSchG normiert, dass alle Tiere in Haltungssystemen, bei denen das Wohlbefinden der Tiere von regelmäßiger Versorgung durch Menschen abhängig ist, auch regelmäßig kontrolliert werden müssen. Die Kontrollintervalle können jedoch durchaus variieren. Landwirtschaftliche Tierhaltungen, Gehegehaltung von Schalenwild (§ 25 Abs 1 Satz 2), Haltung von Wildtieren in gewerbsmäßig betriebenen Einrichtungen (§ 25 Abs 4), Haltung von Tieren in Zoos (§ 26), Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés u ähnlichen Einrichtungen (§ 27), Haltung von Tieren in Tierheimen (§ 29) u die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten (§ 31) müssen mindestens einmal am Tag kontrolliert werden. *„Damit ist klargestellt, dass in Fällen, in welchen das Wohlbefinden der Tiere nicht von regelmäßiger Versorgung durch Menschen (Halter oder für die Versorgung herangezogene Personen) abhängig ist, die Verpflichtung zur täglichen Kontrolle nicht besteht.“*⁷⁶ Dies betrifft zum Beispiel auch die Haltung von Vögeln, wenn ausreichend Futter

⁷⁴ Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 102.

⁷⁵ Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 102.

⁷⁶ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP 21.

u Wasser zur Verfügung steht. Mit dieser Bestimmung wird Punkt 2 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG umgesetzt.

Es ist jedoch gemäß Abs 2 in solchen Abständen zu kontrollieren, dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst möglichst vermieden werden. *„Hier ist zu bedenken, dass in Auslegung der Formulierung des Punktes 2 des Anhanges des Punktes 2 zur Richtlinie 98/58/EG wohl auch bei dichtesten Kontrollen nie gewährleistet sein kann, dass „jegliches“ Leiden vermieden wird.“*⁷⁷ Es ist somit danach zu trachten, Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst mit allen Mitteln zu minimieren. Diese Bestimmung stellt somit auch eine Rechtfertigung zur Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst dar u *„wird der in § 1 verankerte ethische Tierschutz zu Gunsten von Freiheitsinteressen des Menschen relativiert.“*⁷⁸ *„Erleiden Tiere durch zu seltene Kontrollen Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst, so ist der Tatbestand gem § 5 Abs 2 Z 13 einschlägig.“*⁷⁹

Eine geeignete Lichtanlage zur Durchführung der Kontrollen iSd § 20 Abs 3 muss nur dann zur Verfügung stehen, wenn die normal herrschende Lichtstärke zur Kontrolle nicht ausreicht. Vom Gesetzgeber explizit vorgesehen ist eine Lichtanlage nur für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung. Anderer Ansicht ist allerdings *Binder*. Ihrer Ansicht nach müssen Kontrollen bei jeglicher Tierhaltung auch nachts möglich sein u ist daher das Vorhandensein einer geeigneten Lichtanlage unerlässlich.⁸⁰ Dem ist entgegenzuhalten, dass Nachtkontrollen bei Nutztieren wohl möglich sind. Aus eigener Erfahrung sollten Nachtkontrollen bei Vögeln nicht durchgeführt werden. Das plötzliche Einschalten von Licht schreckt Vögel idR dermaßen auf, dass sie wild im Käfig oder der Voliere herumfliegen. Dadurch kann es sehr leicht passieren, dass die Tiere gegen eine Wand oder Gitter prallen u sich (oft lebensgefährlich) verletzen.

Abs 4 ist systematisch eng mit Abs 1 verbunden. Absatz 4 bezieht sich auf automatische oder mechanische Anlagen u Geräte, von deren Funktion das Wohlbefinden der Tiere abhängt u auch auf Alarmsysteme (die bei einem Ausfall der genannten Geräte aktiv werden). Auf die Kontrolle dieser Geräte u Anlagen gilt das in Absatz 1 erwähnte.

4.2.9 Aufzeichnungspflicht

§ 21 TSchG regelt die Aufzeichnungspflichten nach dem Tierschutzgesetz. *„Diese aus Punkt 5 und 6 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG hergeleitete Bestimmung wird in Teilbereichen vom Tierarzneimittelkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 28/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003,*

⁷⁷ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP 21.

⁷⁸ *Irresberger/Obenaus/Eberhard*, Tierschutzgesetz, LexisNexis ARD Orac 2005 38.

⁷⁹ *Binder*, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 104.

⁸⁰ *Binder*, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 104.

und von der Rückstandskontrollverordnung, BGBl. II Nr. 426/1997 in der Fassung BGBl. II Nr. 254/2002, näher spezifiziert.“⁸¹ Der Halter eines jeden Tieres u somit auch eines Vogels hat Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen zu führen. „Die Aufzeichnungspflicht umfasst dabei die Tierart, die Anzahl der behandelten Individuen, Art und Zweck der Behandlung sowie die verwendeten Arzneimittel.“⁸² Fraglich ist, ob nur von ausgebildeten Veterinärmediziner*innen de lege artis vorgenommene Behandlungen oder auch vom Halter selbstständig durchgeführte Behandlungen wie zum Beispiel Wurmkuren aufzuzeichnen sind. Eine medizinische Behandlung wird aber wohl lege artis vorzunehmen sein. Daher sind selbstständig vorgenommene Behandlungen durch den Halter nicht aufzuzeichnen.

Soweit es sich um eine landwirtschaftliche Tierhaltung, Gehegehaltung von Schalenwild (§ 25 Abs 1 Satz 2), Haltung von Wildtieren in gewerbsmäßig betriebenen Einrichtungen (§ 25 Abs 4), Haltung von Tieren in Zoos (§ 26), Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés u ähnlichen Einrichtungen (§ 27), Haltung von Tieren in Tierheimen (§ 29) u eine Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten (§ 31) sowie um eine Tötung zu medizinischen Zwecken (§ 6 Abs 3), hat der Halter die Anzahl der toten Tiere zu führen. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die Haltung von Säugetieren, Vögeln u Reptilien in den eben genannten Haltungsformen. Andere Haltungsformen müssen die Anzahl der toten Tiere nicht führen.

Für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen ist eine Frist von fünf Jahren vorgesehen u die Aufzeichnungen sind der Behörde bei Kontrollen oder auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen u sind tagfertig zu führen. Die fünfjährige Frist ergibt sich aus § 12 Abs 2 Rückstandskontrollverordnung.

4.2.10 Zuchtmethoden

§ 22 Abs 1 normiert, dass natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die das Wohlbefinden der Tiere länger oder dauerhaft beeinträchtigen, verboten sind. E contrario schließt die Bestimmung geringe oder vorübergehende Beeinträchtigungen nicht aus. Durch Verordnung des zuständigen Bundesministers kann geregelt werden, welche Methoden u Verfahren zur Zucht von Tieren jedenfalls verboten sind. Weder das TSchG noch die Erläuterungen lieferten in der ursprünglichen Fassung (BGBl. I Nr. 118/2004) eine Definition des Begriffs „Zucht“. Die zum TSchG ergangene Literatur hat daher versucht, den Begriff „Zucht“ zu umschreiben, um der Verbotsbestimmung des § 22 Abs 1 TSchG praktische Anwendbarkeit zu verleihen: „Unter natürlichen Zuchtmethoden ist die selektive Verpaarung von Elterntieren mit dem Ziel

⁸¹ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP 21.

⁸² Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 105.

der Steigerung der Milch-, Fleisch- oder Wollproduktion, der Geburts- und Aufzuchtsrate, der Spermaqualität bzw mit dem Ziel der Beeinflussung des Phänotyps zu verstehen.“⁸³ „Künstliche Zuchtmethoden umfassen die Samengewinnung und manuelle Insemination, die Gewinnung von Eizellen nach natürlicher oder geplanter Ovulation und deren extrakorporale Besamung bis hin zu Eingriffen in das Erbgut durch gentechnische Methoden.“⁸⁴ Der Gesetzgeber hat mit BGBl. I Nr. 35/2008 diesem Regelungsdefizit ein Ende gesetzt u zu den Begriffsbestimmungen des § 4 TSchG eine neue Ziffer 14 eingefügt, die den Begriff „Zucht“ folgendermaßen definiert: „vom Menschen kontrollierte Fortpflanzung von Tieren durch gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts, gezielte Anpaarung oder das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin“.

In der Vogelzucht sind künstliche Zuchtmethoden nicht bzw wenig bekannt. IdR wird die natürliche Zuchtmethode verwendet, indem zwei oder mehrere Tiere verpaart werden u diese dann natürlich zur Brut schreiten. Allerdings ist die künstliche Befruchtung in der Nutztiergeflügelzucht durchaus bekannt; „zum Einsatz kommt sie hier vor allem, wenn eine natürliche Paarung aufgrund der enormen Größen- und Gewichtsunterschiede der Tiere nicht mehr möglich ist (beispielsweise Masthühner- und Mastputenzucht) oder bei der Kreuzung verschiedener Geflügelarten.“⁸⁵ Diese Methode kann zu einer enormen Leistungssteigerung führen. „Exemplarisch sei hierzu auf die industrielle Eierproduktion verwiesen, wobei die Legeleistung von Zuchthühnern 1950 jährlich noch etwa 170 Eier betrug, derweil moderne Tiere heute im selben Zeitraum rund 300 Eier legen (Wildhühner legen im Vergleich dazu lediglich 60 Eier pro Jahr). Ähnliche Ertragszunahmen sind auch in der Geflügelfleischindustrie zu verzeichnen: 1960 erreichten Masthühner nach 56 Tagen ein Schlachtgewicht von 1200 Gramm, während dieser Wert heutzutage bereits in rund der Hälfte der Zeit erzielt wird.“⁸⁶

Ein Problembereich ist sicherlich an dieser Stelle die Abgrenzung zur Qualzüchtung nach § 5 Abs 2 Z 1 TSchG. Masthühner oder Mastputen wachsen – aus eigener Erfahrung des Autors – so schnell, dass beispielsweise die Federbildung der rasanten Entwicklung nicht folgen kann oder auch die Gewichtszunahme so schnell erfolgt, dass sich die Tiere kaum auf den Beinen halten können. Ob diese Symptome bereits starke Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst hervorrufen, wie vom Gesetzgeber gefordert, kann an dieser Stelle nicht beantwortet

⁸³ Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 106.

⁸⁴ Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 74.

⁸⁵ <http://www.tierschutz.org/tierschutz/problembereiche/nutztiere/zucht/hochleistungszucht/index.php> 6.11.2007.

⁸⁶ <http://www.tierschutz.org/tierschutz/problembereiche/nutztiere/intensivtierhaltung/haltungssysteme/index.php> 6.11.2007.

werden. Fakt ist jedoch, dass sämtliches Geflügel, das der Konsument in Supermärkten kaufen kann, Mastgeflügel ist.

4.2.11 Bewilligung von Tierhaltungen

§ 23 TSchG normiert Bestimmungen über die Erteilung von Bewilligungen. Bei der Erteilung einer Bewilligung handelt es sich idR um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt, welche mit Bescheid über die Bewilligung oder Nichtbewilligung erledigt wird. Im Bewilligungsverfahren kommt neben dem Antragssteller auch dem TSO Parteistellung zu (vgl oben Exkurs TSO). Eine Bewilligung wird gemäß § 23 Z 2 TSchG nur dann erteilt, wenn die beantragte Tierhaltung den Bestimmungen des TSchG u der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen sowie dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht. Zudem darf kein Tierhaltungsverbot entgegenstehen.

Bewilligungen können erforderlichenfalls auch Nebenbestimmungen beinhalten. Als solche gelten Befristungen, Auflagen oder Bedingungen.

Eine Bedingung *„macht den Eintritt der Rechtswirkungen des Hauptinhalts eines Bescheides (oder deren Erlöschen) vom Eintritt eines künftigen ungewissen Ereignisses abhängig.“*⁸⁷

Eine Auflage ist eine pflichtbegründende Nebenbestimmung zur Bewilligung.⁸⁸

*„Die Befristung besteht in der zeitlichen Begrenzung der im Hauptinhalt des Bescheides normierten Rechtswirkung.“*⁸⁹

Z 5 regelt die Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen im Sinne eines verwaltungspolizeilichen Sanktionssystems. Stellt die zuständige Behörde fest, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder die Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, hat sie mit Bescheid Maßnahmen vorzuschreiben, um den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Kommt der Bewilligungsinhaber innerhalb einer festgesetzten Frist den Maßnahmen des Bescheides nicht nach, hat die Behörde die Bewilligung zu entziehen u die Tiere abzunehmen. *„Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um eigenständige, nicht auf dem VVG beruhende Sicherungsanordnungen im öffentlichen Interesse.“*⁹⁰

⁸⁷ Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht⁸, Manz 2003 Rz 413/1.

⁸⁸ vgl Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht⁸, Manz 2003 Rz 413/1; Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely, Österreichisches Tierschutzrecht, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien – Graz 2005 77.

⁸⁹ Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht⁸, Manz 2003 Rz 413/1.

⁹⁰ Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 79.

4.2.12 Mindestanforderungen an die Haltung

Gemäß § 24 Absatz 1 Tierschutzgesetz hat der Bundesminister für Gesundheit u Frauen unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse u die ökonomischen Auswirkungen für die Haltung von

1. Pferden u Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen u Nutzfischen sowie
2. anderen Wirbeltieren

durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Absatz 2 genannten Haltungsbestimmungen u erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.

Der Bundesminister für Gesundheit u Frauen leistete dieser Bestimmung mit Erlassung der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl II 485/2004, im zwingenden Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- u Forstwirtschaft, u 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl II 486/2004, folge.

Für Tierarten, deren Haltung einer Bewilligung bedarf, jedoch nicht durch Verordnung geregelt ist, ist gemäß § 24 Absatz 2 eine Stellungnahme des Tierschutzrates über die nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse einzuhaltenden Mindestanforderungen einzuholen. Diese Stellungnahme ist aus Anlass eines Antrages auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 23 Z 1 TSchG einzuholen. „§23 regelt die Bewilligungskriterien und –modalitäten für jene Fälle, in denen dieses Bundesgesetz eine Bewilligungspflicht vorschreibt (Wildtierhaltung, Haltung von Tieren in Zoos, Haltung von Tieren in Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen, Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen, Tierheime und Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeit) sowie, was mit den Tieren im Falle einer Entziehung der Bewilligung zu geschehen hat.“⁹¹

Der Bundesminister für Gesundheit u Frauen hat die Stellungnahme des Tierschutzrates in den Amtlichen Veterinärnachrichten (AVN) zu verlautbaren. Sollte aber bereits eine solche Verlautbarung vorliegen, so ist diese auch für weitere Verfahren im Zusammenhang mit der Haltung dieser Tierart verbindlich, u die Behörde hat keine weitere Stellungnahme einzuholen.

Diese Regelung soll eine Erleichterung für den Gesetzgeber darstellen. „Es ist unrealistisch und auch nicht notwendig, in der Verordnung gemäß Abs. 1 Z 2 Haltungsanforderungen für

⁹¹ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP 22.

alle Wirbeltiere zu regeln.“⁹² Die Stellungnahme des Tierschutzrates ist wohl als Sachverständigengutachten zu verstehen. Solche Stellungnahmen sind „nicht bindend, sondern unterliegen – wie andere Gutachten – der behördlichen Beweiswürdigung u sind zu diesem Zweck auf ihre Schlüssigkeit u Nachvollziehbarkeit zu prüfen; ihnen kann im Rahmen des Verfahrens durch Gegengutachten auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten werden.“⁹³

4.2.13 Tierschutzrat

Die Organisation u die Aufgaben des Tierschutzrates sind in § 42 TSchG geregelt. Der Tierschutzrat ist beim Bundesministerium für Gesundheit u Frauen einzurichten. Der Tierschutzrat setzt sich aus Vertretern der Bundesministerien für Gesundheit u Frauen u Land- u Forstwirtschaft, Umwelt u Wasserwirtschaft, einem je Land namhaft gemachten TSO, je einem Vertreter der Wirtschaftskammer, der Bundesarbeitskammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern u der Tierärztekammer sowie Vertretern der Veterinärmedizinischen Universität, der Universität für Bodenkultur, von Universitäten, an denen das Fach Zoologie in Wissenschaft u Lehre vertreten ist, der Österreichischen Zoo-Organisation als auch des Zentralverbandes der Tierschutzvereine Österreichs zusammen. Außerdem ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter namhaft zu machen.

Um einen gültigen Beschluss zu fassen, müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder des Tierschutzrates anwesend sein (Präsenzquorum) u ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig (Konsensquorum). Vorsitzender u dessen Stellvertreter werden vom Bundesminister für Gesundheit u Frauen benannt. Diese können nur aus dem Kreis der Vertreter der Veterinärmedizinischen Universität oder der Universität für Bodenkultur ernannt werden. Somit ist das Wahlrecht des zuständigen Bundesministers sehr eingeschränkt. *„Der Vorsitzende vertritt den Rat nach außen.“⁹⁴* Die Ernennung des Vorsitzenden u dessen Stellvertreters erfolgt formlos, da auch diesen nur eine beratende Tätigkeit zukommt.

Zur Unterstützung des Vorsitzenden ist gemäß § 42 Abs. 6 TSchG im Bundesministerium für Gesundheit u Frauen eine Geschäftsstelle des Rates einzurichten. *„Die Geschäftsstelle ist eine rein administrative Einheit und hat unter Anleitung des Vorsitzenden insb Sitzungseinladungen zu verschicken, Tagesordnungen zu erstellen und Sitzungen zu*

⁹² *Standeker Elke*, Praxiskommentar Tierschutzrecht, Linde Verlag Wien, Wien 2005 77.

⁹³ *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely* (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 82.

⁹⁴ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP 30.

protokollieren. Im Rahmen dieser Tätigkeit sind die Bediensteten der Geschäftsstelle an die Weisungen des Vorsitzenden (bzw. seines Stellvertreters) des Rates gebunden.“⁹⁵

Die Tätigkeit des Rates ist ehrenamtlich. Allfällige Reisekosten sind den Mitgliedern des Rates oder deren Stellvertretern nach der höchsten Gebührenstufe der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu ersetzen.

Ist es erforderlich, können gemäß § 42 Abs. 4 letzter Satz TSchG auch Experten, die dem Rat nicht angehören, zu Beratungen beigezogen werden.

Zu den Aufgaben des Tierschutzrates zählen: Beratung des Bundesministers für Gesundheit u Frauen in Fragen des Tierschutzes, Erstellen von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen aufgrund dieses Bundesgesetzes, Erarbeitung von Richtlinien, die für eine einheitliche Vollziehung dieses Bundesgesetzes in den Ländern notwendig sind, Beantwortung von Anfragen u Formulierung von Empfehlungen, die sich aus dem Vollzug dieses Bundesgesetzes ergeben, Evaluierung des Vollzugs dieses Bundesgesetzes sowie Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung des Vollzugs u die Erstellung eines zu veröffentlichenden Berichts über die Tätigkeit des Tierschutzrates.⁹⁶

Die Organe der Länder sind gemäß § 42 Abs. 8 TSchG verpflichtet, dem Rat auf Verlangen alle zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. *„Das in diesem Absatz verankerte Kooperationsgebot zwischen dem Rat und den Organen der Länder ist Ausfluss des in Art 22 B-VG enthaltenen Gebots, dass alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet sind (vgl VfSlg 10.715).“⁹⁷*

Der Bundesminister für Gesundheit u Frauen kann Stellungnahmen gemäß § 42 Abs. 7 Z 2 u Richtlinien gemäß § 42 Abs. 7 Z 3 nach Anhörung des Tierschutzrats in den amtlichen Veterinärnachrichten kundmachen. Die Bestimmung, wonach der Rat vor der Kundmachung in den amtlichen Veterinärnachrichten angehört werden muss, erscheint unlogisch. Die Stellungnahmen u Richtlinien stammen ohnehin vom Rat. Außerdem kann sich der Bundesminister jederzeit vom Rat beraten lassen. *„Im Sinne einer systematisch-teleologischen Interpretation wird daher der Bundesminister die Stellungnahmen und Richtlinien auch ohne (zusätzliche) Anhörung des Rates in den amtlichen Veterinärnachrichten kundmachen können.“⁹⁸*

⁹⁵ Irresberger/Obenaus/Eberhard, Tierschutzgesetz, LexisNexis ARD Orac 2005 171.

⁹⁶ Die Wortfolge „im Rahmen des Veterinärjahresberichtes“ zu veröffentlichenden Berichts wurde mit BGBl. I NR. 35/2008 gestrichen.

⁹⁷ Irresberger/Obenaus/Eberhard, Tierschutzgesetz, LexisNexis ARD Orac 2005 172.

⁹⁸ Irresberger/Obenaus/Eberhard, Tierschutzgesetz, LexisNexis ARD Orac 2005 172.

Gemäß § 42 Abs. 10 TSchG ist der Bundesminister für Gesundheit u Frauen verpflichtet, dem Nationalrat nach Befassung des Tierschutzrates alle zwei Jahre einen Tierschutzbericht vorzulegen.

Es handelt sich also um ein Gremium aus Interessevertretern u Experten, dessen Aufgabe es primär ist, den Bundesminister für Gesundheit u Frauen in Tierschutzangelegenheiten zu beraten. *„Dem Tierschutzrat kommen keinerlei hoheitliche Aufgaben bzw. Kompetenzen zu, folglich ist er auch nicht als Organ der Hoheitsverwaltung (iSd Art. 20 abs. 1 B-VG) zu qualifizieren.“*⁹⁹ Ein Streit in der Lehre besteht hingegen hinsichtlich einer etwaigen Weisungsgewalt des Bundesministers für Gesundheit u Frauen dem Tierschutzrat gegenüber. Während Korinek (in Korinek, Selbstverwaltung 181) den Standpunkt vertritt, dass der Tierschutzrat nicht der Weisungsgewalt unterliegt, da es sich bei der Tätigkeit des Rates um eine bloß „beratende“ handelt u daher kein „Führen von Verwaltung“ iSd Art. 20 Abs. 1 B-VG vorliegt, sind Raschauer¹⁰⁰, Antonioli/Koja¹⁰¹ u Irresberger/Obenaus/Eberhard¹⁰² der Ansicht, dass es sich bei der bloß beratenden Tätigkeit des Rates sehr wohl um „Führen von Verwaltung“ iSd Art. 20 Abs. 1 B-VG handelt u daher Weisungsgewalt des Bundesministers für Gesundheit u Frauen besteht.

Die Funktionsperiode des Rates ist gesetzlich nicht geregelt. Es erscheint daher möglich, dass einzelne Mitglieder von den entsendenden Institutionen jederzeit abberufen werden können. Dieses Recht ist nicht an das Vorliegen etwaiger Gründe gebunden u kann somit wohl auch grundlos erfolgen.

4.2.14 Tierschutzombudsmann

Thematisch passend an dieser Stelle ist die Behandlung des TSO, da der Tierschutzrat unter anderem aus neun TSO – einer je Bundesland – besteht (siehe oben). Der zentrale Zweck der Einrichtung eines TSO ist in § 41 Abs 3 normiert: Der TSO hat die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten. *„Insb obliegt es ihm, die Öffentlichkeit über die Anliegen des Tierschutzes zu informieren und über tiergerechte Tierhaltung aufzuklären. Der TSO ist verpflichtet, auf Missstände hinzuweisen und auf ihre Behebung hinzuwirken.“*¹⁰³ Jedes Bundesland hat gegenüber dem Bundesminister für Gesundheit u Frauen einen TSO zu bestellen. Die bestellte Person muss entweder über ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin, Zoologie oder Agrarwissenschaften oder eine vergleichbare Ausbildung u

⁹⁹ Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 138.

¹⁰⁰ B. Raschauer in Korinek/Holoubek (Hrsg), Kommentar II/1, Art 20 Rz 67.

¹⁰¹ Antonioli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht 366ff.

¹⁰² Irresberger/Obenaus/Eberhard, Tierschutzgesetz, LexisNexis ARD Orac 2005 172.

¹⁰³ Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 144.

eine Zusatzausbildung im Bereich des Tierschutzrechtes verfügen. Eine Funktionsperiode beträgt fünf Jahre, die Wiederwahl ist (wohl beliebig oft) möglich. Die Funktionsperiode endet durch Ablauf der Funktionsperiode, Verzicht oder begründete Abberufung. Abberufungsgründe sind laut den Erläuterungen zur Regierungsvorlage die dauernde Unfähigkeit zu einer ordentlichen Funktionsausübung oder die grobe Verletzung oder dauernde Vernachlässigung der Aufgaben.¹⁰⁴

Über seine Tätigkeiten hat der TSO der jeweiligen Landesregierung Bericht zu erstatten. Gemäß § 41 Abs 5 TSchG unterliegt der TSO in Ausübung seines Amtes keinen Weisungen. Diese Bestimmung wurde ursprünglich (idF BGBl. I Nr. 118/2004) in den Verfassungsrang gehoben u ist iVm Abs 7, wonach er keine Tätigkeiten ausüben darf, die den Anschein einer Befangenheit hervorrufen, „*unabdingbare Voraussetzung für ein unabhängiges und glaubwürdiges Agieren der – andernfalls im Weisungszusammenhang stehenden – Tierschutzombudsmänner*“¹⁰⁵. Mit BGBl. I Nr. 2/2008 wurde die Bestimmung jedoch zu einer einfachen bundesgesetzlichen Bestimmung. Überlegt werden könnte, ob durch die Qualifikation dieser Bestimmung als einfaches Bundesgesetz ein Rechtsschutzdefizit entstanden ist. Ein Rechtsschutzdefizit ist sicherlich insofern gegeben, als die wesentlichen Merkmale des Verfassungsrechts – nämlich die erschwerte Abänderbarkeit u erhöhte Bestandskraft¹⁰⁶ – nicht mehr gegeben sind. Praktische Auswirkungen auf die Funktion u Aufgaben des TSO sind derzeit nicht erkennbar.

Gemäß § 41 Abs 4 TSchG hat der TSO in Verwaltungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz Parteistellung. Er ist berechtigt, in alle Verfahrensakte Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Behörden haben ihn dabei bei der Ausübung zu unterstützen. „*Seine Stellung gleicht der des Umweltanwalts als Vertreter der Interessen des Umweltschutzes (vgl zB § 19 Abs 3 UVP-G) bzw der des Arbeitsinspektors im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren betreffend den Arbeitnehmerschutz (§ 12 ArbIG).*“¹⁰⁷ Binder¹⁰⁸ räumt dem TSO aufgrund der etwas „schwammigen“ Formulierung des Abs 4 ex lege in allen tierschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren (einschließlich Strafverfahren) Parteistellung iSd § 8 AVG ein. Gründe hierfür werden nicht angeführt. Ausführlich behandelt N. Raschauer¹⁰⁹ die sich aus der Formulierung des § 41 Abs 4 TSchG ergebenden Fragen, ob der TSO Parteistellung iSd § 8 AVG genießt u falls dies bejaht wird, wie weit die Reichweite der

¹⁰⁴ Vgl Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP 30.

¹⁰⁵ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP 30.

¹⁰⁶ Vgl Öhlinger, Verfassungsrecht, WUV, 8. Auflage 2009 28.

¹⁰⁷ N. Raschauer, Die Parteistellung des Tierschutzombudsmannes nach § 41 Abs 4 TSchG, RdU 2007/47 2.

¹⁰⁸ Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 144.

¹⁰⁹ N. Raschauer, Die Parteistellung des Tierschutzombudsmannes nach § 41 Abs 4 TSchG, RdU 2007/47.

Parteistellung geht. Dieser kommt ebenfalls zu dem Schluss, dass der TSO in seiner Funktion unter den Parteibegriff des § 8 AVG zu subsumieren ist. Dieser Ansicht ist zu folgen, da der TSO ein rechtliches Interesse – die Wahrung der Interessen des Tierschutzes – verfolgt.

Nicht eindeutig ist die Frage, welche Verfahrensrechte dem TSO eingeräumt werden. Aus dem Wortlaut des Abs 4 ergibt sich nur das Recht auf Akteneinsicht sowie auf Auskunftserteilung. Diese Aufzählung kann nach dem Willen des Gesetzgebers meiner Ansicht nach nicht taxativ sein, da ansonsten die Funktion des TSO obsolet wäre. Für die Wahrung der Interessen des Tierschutzes sind weitergehende Verfahrensrechte nötig. *N. Raschauer*¹¹⁰ versucht die Reichweite der Parteistellung zu analysieren, indem er fünf Verwaltungsverfahrenstypen – das **Administrativverfahren**, das **ordentliche Verwaltungsstrafverfahren**, das **abgekürzte Verwaltungsstrafverfahren**, das **Vollstreckungsverfahren** u das **Maßnahmebeschwerdeverfahren vor dem UVS** – unterscheidet u getrennt voneinander untersucht.

- Das **Vollstreckungsverfahren** scheidet mangels eines erkennbaren Tierschutzinteresses aus. Es braucht nicht näher darauf eingegangen werden.
- Für das **Administrativverfahren** gilt, dass bei klassischen Genehmigungsverfahren nach dem TSchG (zB Veranstaltungen, Zoos) der TSO dem erst- u zweitinstanzlichen Verfahren jedenfalls beizuziehen ist. Dem TSO kommt auch ein Antragsrecht bezüglich spezifischer verwaltungspolizeilicher Maßnahmen nach dem TSchG zu.
- Hinsichtlich des **ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens** sprechen sowohl für [Zielsetzung des Gesetzes, Verwaltungspraxis (mehreren TSO wurden Parteirechte im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren eingeräumt)], als auch gegen die Einräumung von Parteirechten [keine definitive Klarstellung, funktionell vergleichbare Bestimmungen (zB Disziplinaranwalt, Arbeitsinspektion etc welchen nur für bestimmten „Kreis“ Parteirechte eingeräumt wurden)] gute Argumente. Im Sinne der Rechtsvergleichung kommt *N. Raschauer* zu dem Schluss, eingeschränkte Parteirechte zu gewähren.
- Im **abgekürzten Verwaltungsstrafverfahren** sprechen die besseren Gründe dafür, dass der TSO nicht zur Erhebung des Einspruchs berechtigt ist (Ziel der raschen Verfahrensabwicklung würde untergraben werden).
- Im **Maßnahmebeschwerdeverfahren vor dem UVS** ist der TSO nicht als Partei beizuziehen (ausdrückliche Einräumung fehlt, Beiziehung nicht unmittelbar geboten, fehlende Tierschutzinteressen).

¹¹⁰ *N. Raschauer*, Die Parteistellung des Tierschutzombudsmannes nach § 41 Abs 4 TSchG, RdU 2007/47.

Abschließend spricht sich *N. Raschauer* richtigerweise für eine Novellierung des weitgehend unklaren § 41 Abs 4 TSchG aus.

Mit BGBl Nr. 2/2008 wurde tatsächlich eine Novellierung vorgenommen. Nunmehr steht zum einen die Bestimmung des Abs 5 nicht mehr im Verfassungsrang u zum anderen hat der TSO nunmehr im Verwaltungs- u im Verwaltungsstrafverfahren Parteistellung. Die Novelle klärt zwar in weiterführender Weise (im Vergleich zur alten Regelung) wann Parteistellung gewährt wird, jedoch nicht in welchem Umfang. Der Umfang ist wohl am Maßstab des „Tierschutzinteresses“ festzulegen.

Jedenfalls eingebunden ist der TSO im Anmeldeverfahren für eine Vogelausstellung bzw einen Vogelmarkt. Anzumerken ist allerdings, dass bei einem derartigen Verfahren lediglich die formalen Kriterien auf ihre Einhaltung kontrolliert werden. Eine Vor-Ort-Anwesenheit des TSO (im Sinne der Kontrolle der Einhaltung der Tierschutzbestimmungen bei der Abhaltung der Veranstaltung) ist in der Praxis nicht die Regel.

4.2.15 Modell einer Verbandsklage?

Wie im Exkurs über den TSO dargestellt, ergeben sich trotz der Novellierung des § 41 Abs 4 TSchG Unklarheiten über den Umfang der Parteistellung. Dieser Unstand führt dazu, dass möglicherweise die Interessen des Tierschutzes nicht immer im erforderlichen Umfang gewahrt werden.

In der Bundesrepublik Deutschland ist im gegebenen Zusammenhang ein neues Lösungsmodell im Vormarsch. *„Am 20. September 2007 beschloss der Bremer Landtag mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Linkspartei, als erstes Bundesland, anerkannten Tierschutzorganisationen das Verbandsklagerecht zu [Anm: zu ist überflüssig] einzuräumen.“*¹¹¹ Zuvor war eine bundesweite Einführung des Verbandsklagerechts für anerkannte Tierschutzorganisationen politisch gescheitert. Auch in Schleswig-Holstein u Berlin wird die Einführung mittlerweile angestrebt.

Zur Notwendigkeit einer solchen Verbandsklage führt *Eisenhart von Loeper* aus: *„Denn während die Tiernutzer ein unbegrenztes Klagerecht haben, wurden den gequälten Tieren oder ihren treuhänderischen Vertretern bisher kein Klagerecht zugesprochen. Weil die dritte Säule der Rechtsstaatlichkeit in Gestalt unabhängiger Gerichte nicht zugunsten des*

¹¹¹ <http://www.tierschutz.de/p200035005000x1008.html>

6.6.2008.

Tierschutzes angerufen werden kann [...], ist die rechtsstaatliche Funktion des Gemeinwesens gestört.“¹¹²

In Österreich wäre das Institut einer Verbandklage keine totale Novation. Ein ähnliches Modell besteht beispielsweise bereits im II. Hauptstück des Konsumentenschutzgesetzes. Dort werden die Interessen der Konsumenten, welche durch die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes in ihrer Rechtsstellung besonders geschützt werden, gegenüber Unternehmen vertreten. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus der erhöhten Schutzbedürftigkeit der Rechte der Konsumenten gegenüber den Rechten der Unternehmen. Ähnlich gelagert ist der Fall bei Tieren. Das Tierschutzgesetz u all seine Verordnungen dienen gemäß § 1 TSchG dem Schutz des Lebens u dem Wohlbefinden der Tiere. Tiere selbst sind keine Grundrechtsträger u haben kein Klagerecht. Dennoch können ihnen bestimmte Interessen, wie sich aus § 1 des TSchG ergibt, nicht abgesprochen werden. Allerdings mangelt es an der Durchsetzbarkeit der Interessen. Die Institution des Tierschutzrates bzw des TSO ist sicherlich ein Schritt in die richtige Richtung, jedoch bei weitem nicht ausreichend. Eine Verbandsklage bestimmter Tierschutzorganisationen würde die Rechtsposition der Tiere erheblich stärken. Sie würde eine wesentliche Kontrollmöglichkeit über die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen darstellen. Die Ausgestaltung wäre, wie im Verbraucherschutzrecht, als Unterlassungsklage denkbar.

Nachteilig ist meiner Ansicht nach allerdings anzuführen, dass gegebenenfalls mit einer Vielzahl an Klagen gerechnet werden müsste. Zudem müsste die Finanzierung für ein Einschreiten der Tierschutzorganisationen geregelt werden.

4.3 Die Durchführungsverordnungen zum Tierschutzgesetz

4.3.1 Allgemeines

Das Tierschutzgesetz regelt – wie oben dargestellt – die Grundsätze u allgemeinen Anforderungen für die Haltung u den Umgang mit Tieren. Die Detailanforderungen für die Haltung einzelner Arten wurden als Sonderbestimmungen im Rahmen von Verordnungen geregelt. Diese Regelungstechnik *„trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei den Haltungsanforderungen vorwiegend um verrechtlichte fachwissenschaftliche Erkenntnisse bzw. um technische Normen und damit um eine dynamische Materie handelt.“¹¹³* Dadurch ist es auch möglich, diese Vorgaben möglichst rasch an neue Haltungstechniken, neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder veränderte Rechtsakte der Europäischen Union

¹¹² Eisenhart von Loeper, Vom Sinn und Gewinn der Verbandsklage zugunsten von Tieren, einsehbar unter <http://www.tierschutz.de> 6.6.2008.

¹¹³ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP 22.

anzupassen. Die Agenden des Tierschutzes sind daher keiner starren gesetzlichen Regelung unterworfen, sondern jederzeit – entsprechend den sich im Laufe der Zeit ändernden Anforderungen an den Tierschutz u die Tierhaltung – flexibel u praxisnah abänderbar.

Unter dem Begriff Mindestanforderungen sind die Untergrenzen für die Tierhaltung zu verstehen, die nicht unterschritten werden dürfen. *„Eine Unterschreitung indiziert das Zufügen ungerechtfertigter Schmerzen, Leiden, Schäden und schwerer Angst.“*¹¹⁴ Die Nichteinhaltung der Mindestanforderung an die Haltung indiziert somit zugleich einen Verstoß gegen das Verbot der Tierquälerei nach § 5 TSchG oder aber einen Verstoß gegen das Verbot der Tierquälerei nach § 222 StGB.¹¹⁵ Die Mindestbestimmungen gelten grundsätzlich für jedermann. Es erfolgt keine Differenzierung zwischen Privatpersonen u bestimmten Einrichtungen (zB Zoos). Sonderregelungen normieren allerdings § 5 Abs. 1 TH-GewV hinsichtlich der kurzfristigen Haltung von Vögeln in Tierhandlungen u vergleichbaren Einrichtungen sowie § 1 Abs. 2 Tierheim-Verordnung hinsichtlich der vorübergehenden Haltung in Tierheimen.

Vergleicht man die einzelnen Durchführungsverordnungen miteinander, ist eine starke Differenzierung zwischen „Nutzgeflügel“, das heißt Geflügel, das hauptsächlich zur Fleisch- oder Eierproduktion bzw zur landwirtschaftlichen Nutzung gezüchtet wird, u Vögeln u Geflügel, welche hobbyhalber – also aus purer Liebhaberei – gehalten werden, zu beobachten. Der Gesetzgeber verstärkt diesen Eindruck dadurch, indem er – auf den ersten Blick völlig unsystematisch – die Haltungsbestimmungen für Hausgeflügel u Straußen (an diesen besteht ein steigendes Interesse in der Fleischindustrie) in der 1. Tierhaltungsverordnung regelt, die Regelungen über die Haltung aller anderen Vögel aber in die 2. Tierhaltungsverordnung einbettet. Bei genauerer Betrachtung stellt ein objektiver Betrachter allerdings fest, dass von der 1. Tierhaltungsverordnung überwiegend (landwirtschaftliche) Nutztiere erfasst sind. *„Die 1. Tierhaltungsverordnung löst damit die NutztierhaltungsV der Länder bzw. das Salzburger NutztierschutzG ab.“*¹¹⁶ Ein weiteres Argument für diese Annahme ist das herzustellende Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- u Forstwirtschaft hinsichtlich der Bestimmungen der 1. Tierhaltungsverordnung. Dieses herzustellende Einvernehmen soll dem BMLF ein Mitspracherecht einräumen, da seine Interessen bezüglich der Landwirtschaft zumindest teilweise tangiert werden.

¹¹⁴ Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 110.

¹¹⁵ Zur Konkurrenz des § 5 TSchG sowie des § 222 StGB siehe oben Punkt 3.4.3.

¹¹⁶ Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 110.

4.3.2 Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung – 1. TierhaltungsVO), BGBl. II 485/2004

Die 1. Tierhaltungsverordnung besteht aus 6 Paragraphen u 11 Anlagen. Im Rahmen dieser Arbeit näher behandelt werden die Anlagen 6 (Mindestanforderungen für die Haltung von Hausgeflügel) u 7 (Mindestanforderungen für die Haltung von Straußen).

§ 1 regelt den Geltungsbereich der 1. Tierhaltungsverordnung. Diese normiert die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden, Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, **Hausgeflügel, Straußen** u Nutzfischen, die an diesen Tieren zulässigen Eingriffe sowie Art u Nachweis der Sachkunde von Betreuungspersonen u sonstigen sachkundigen Personen, die Eingriffe vornehmen dürfen. Wie bereits erörtert, handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftlich genutzte Tierarten. Man kann daher in diesem Zusammenhang auch von einer Nutztierhaltungsverordnung sprechen.

Gemäß § 2 der Verordnung gelten für die Haltung der in § 1 genannten Tierarten die in den Anlagen 1 bis 11 festgelegten Mindestanforderungen (zum Begriff „Mindestanforderungen“ siehe oben Punkt 4.3).

§ 3 beschäftigt sich mit den erforderlichen Eignungen der Betreuungspersonen. Demnach liegen die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse u beruflichen Fähigkeiten zur Betreuung von Hausgeflügel u Straußen (und allen anderen Tierarten gemäß § 1 der 1. Tierhaltungsverordnung) jedenfalls dann vor, wenn die Betreuungsperson über

1. eine einschlägige akademische oder schulische Ausbildung
2. eine Ausbildung als Tierpfleger
3. nachweislich über eine außerschulisch-praktische Ausbildung einschließlich Unterweisung
5. auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration über eine als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung verfügt, oder
6. sonst aus dem Werdegang oder der Tätigkeit der Betreuungsperson glaubhaft ist, dass sie die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen u vornehmen kann.

Die bewusst vernachlässigte Ziffer 4 behandelt die Erfordernisse im Bereich der Teichwirtschaft u ist hier nicht von Relevanz.

Zu den einschlägigen Ausbildungen im Sinne der Ziffer 1 zählen insb das Studium der Veterinärmedizin oder ein einschlägiger Studienabschluss einer anderen Universität. *„Als einschlägige schulische Ausbildungen gelten das Absolvieren einer Höheren Bundeslehranstalt für allgemeine Landwirtschaft, der Höheren Bundeslehranstalt für Alpenländische Landwirtschaft oder einer landwirtschaftlichen Fachschule.“*¹¹⁷

Die Ausbildung zum Tierpfleger ist ein Lehrberuf u qualifiziert ebenfalls zur Betreuungsperson.

Eine außerschulisch-praktische Ausbildung ist zum Beispiel das Absolvieren eines Kurses oder Praktikums. Das Wort „nachweislich“ erfordert wohl im Sinne einer Verbalinterpretation einen Leistungsnachweis bzw eine Teilnahmebestätigung. Welche Form ein Leistungsnachweis oder eine Teilnahmebestätigung aufweisen muss, wird im Detail nicht geregelt.

Ziffer 6 setzt den genannten Ausbildungen eine langjährige praktische Erfahrung gleich. Auch hier sind wohl einschlägige Beschäftigungsverhältnisse nachzuweisen („glaubhaft“).

4.3.2.1 Betreuungsperson

§ 14 TSchG normiert generell, dass für die Betreuung von Tieren genügend Betreuungspersonen vorhanden sein müssen, die über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse u beruflichen Fähigkeiten verfügen. Die Art u der Umfang sowie der Nachweis der erforderlichen Sachkunde sind unter Berücksichtigung der Ziele u sonstigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes in den zu erlassenden Verordnungen zu regeln. Dies ist für die 1. Tierhaltungsverordnung, welche aufgrund des § 24 TSchG zu erlassen wurde, mit § 3 ebenjener Verordnung geschehen.

*„In jedem Fall sollte aus Werdegang oder Tätigkeit des Halters oder der von ihm für die Betreuung herangezogenen Personen glaubhaft sein, dass sie die übliche erforderliche Versorgung sicherstellen oder vornehmen können.“*¹¹⁸ Die übliche erforderliche Versorgung umfasst das Erkennen von Krankheiten, Verletzungen sowie das Wissen, ob die Haltungseinrichtungen in funktionsfähigem Zustand sind.

Für die Betreuungsperson gelten grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie für den Tierhalter (§ 12 TSchG).¹¹⁹

Wenngleich das Wohl des Tieres iSd TSchG stets gleich zu bewerten ist u das oberste Ziel darstellt, wird für eine Betreuungsperson im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (zB

¹¹⁷ Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 110.

¹¹⁸ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP 18.

¹¹⁹ Bejahend Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 60.

Tierhandlung, Zoo, etc) wohl ein höherer Ausbildungsstandard gefordert sein, als für „private“ Betreuungspersonen (zB Urlaubsbetreuung des Wellensittichs während Abwesenheit des Halters). Das TSchG gibt darüber keinen Aufschluss. Allein aus praktischen Überlegungen kann meiner Ansicht nach nichts anderes gelten. Im privaten Bereich ist daher wohl eine kurze „Einschulung“ oder „Unterweisung“ ausreichend.

Diese Annahme deckt sich vor allem mit der Systematik der Verordnungen zum TSchG. Die Voraussetzungen sind in den einzelnen Verordnungen unterschiedlich geregelt. Auffallend – u den Gedankengang stützend – ist, dass die Regelungen über die Betreuungspersonen in den Verordnungen mit „gewerblichen“ Bezug (zB TH-GewV, Zoo-V, etc) wesentlich ausführlicher geregelt sind. Daraus kann meiner Ansicht nach mit guten Gründen geschlossen werden, dass eben auch strengere Voraussetzungen gefordert werden.¹²⁰

Gemäß § 4 Absatz der 1. Tierhaltungsverordnung dürfen nur die in den Anlagen 1 bis 11 festgelegten Eingriffe vorgenommen werden. Auf die Eingriffe der Anlagen 6 u 7 wird unten näher eingegangen. Die Definition des Begriffes „Eingriff“ findet sich in § 4 Ziffer 8 TSchG. Demnach ist ein Eingriff eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt.

Sonstige sachkundige Personen, die Eingriffe vornehmen dürfen, sind nach Absatz 2 des § 4 1. Tierhaltungsverordnung Betreuungspersonen oder Personen, die nachweislich eine einschlägige Ausbildung aufweisen, die die grundsätzlichen Kenntnisse der Anatomie, die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften u ethologischen Grundsätze u die fachgerechte praktische Durchführung der Eingriffe beinhaltet. Eine einschlägige Ausbildung erfolgt wiederum insb durch Kurse, Lehrgänge oder Praktika. Auch ein Nachweis über die erfolgte Ausbildung ist notwendig. In § 6 Absatz 2 1. Tierhaltungsverordnung wird auf § 44 Abs. 11 TSchG verwiesen, welcher normiert, dass die Betreuungspersonen bzw sonstigen sachkundigen Personen spätestens mit 1. Jänner 2008 über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse u beruflichen Fähigkeiten verfügen müssen.

§ 5 u 6 der 1. Tierhaltungsverordnung enthalten allgemeine Schlussbestimmungen. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

4.3.2.2 Anlage 6 – Mindestanforderungen für die Haltung von Hausgeflügel

Die Anlage 6 der 1. Tierhaltungsverordnung ist für die kommerzielle Geflügelzucht von immanenter Bedeutung. Sie umfasst die Mindestanforderungen für die Haltung des gesamten

¹²⁰ Raschauer/Wessely in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 60, führen für eine Ausbildung auf außerschulisch-praktischer Ebene die Entscheidung des UVS NÖ vom 27.5.2003, Senat-WU-02-2014, 2225, an.

Hausgeflügels u ist in 6 Punkte unterteilt. Punkt 1 führt Begriffsbestimmungen an, die das Verständnis bestimmter Begriffe erleichtern sollen. Punkt 2 beinhaltet allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel. Punkt 3 umfasst besondere Haltungsvorschriften für die Aufzucht von Küken u Junghennen. Besondere Haltungsvorschriften für Legehennen u Zuchttiere in Alternativsystemen werden von Punkt 4 behandelt. Nach Punkt 5 über die Bewegungsfreiheit folgt schließlich Punkt 6, der Übergangsbestimmungen enthält.

4.3.2.2.1 Punkt 1: Begriffsbestimmungen

Wenngleich sich sämtliche folgende Begriffsbestimmungen nahezu wortgleich in Anlage 6 der 1. TierhaltungsVO wieder finden u auch von dort übernommen wurden, dient die folgende Auflistung u Erklärung dem Verständnis dieses Kapitels der Arbeit:

Als *Legehennen* gelten Hennen im legereifen Alter der Art *Gallus gallus*, die zur Erzeugung von Eiern, die nicht zum Ausbrüten bestimmt sind, gehalten werden. Als legereif gilt in Fachkreisen eine Henne, die zumindest 18 Wochen alt ist.

Zuchttiere sind Hennen im legereifen Alter der Art *Gallus gallus*, die zur Erzeugung von Bruteiern gehalten werden, sowie Hähne.

Unter *Aufzucht von Kücken u Junghennen* ist die Haltung von Jungtieren der Art *Gallus gallus* zu verstehen, die zur späteren Eiererzeugung bestimmt sind. Es handelt sich daher sowohl um weibliche als auch um männliche Tiere, die Zuchttiere werden können, als auch um weibliche Tiere, die als Legehennen gehalten werden.

Ein ausgestalteter Käfig ist ein Käfig, der mit einem Nest, Sitzstangen u geeignetem Material zum Scharren u Picken ausgestattet ist.

4.3.2.2.2 Punkt 2: Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel

Die allgemeinen Haltungsvorschriften haben innerhalb der Anlage 6 keinen speziellen Geltungsbereich u gelten somit für sämtliches Hausgeflügel. Davon umfasst sind Hühner, Truthühner, Enten u Gänse. Weiters gelten die allgemeinen Haltungsvorschriften auch für alle Haltungsformen, also Käfighaltung, Volieren-, Boden- u Freilandhaltung. Allerdings ist vom praktischen Standpunkt aus anzumerken, dass die allgemeinen Haltungsbestimmungen auf die bäuerliche Freilandhaltung nicht direkt anwendbar erscheinen. Die unter Punkt 2 aufgeführten allgemeinen Haltungsbedingungen regeln vielmehr die Mindestanforderungen für alle Haltungsformen ausgenommen der Freilandhaltung, die nicht direkt darunter zu subsumieren ist, wie in der Folge noch näher ausgeführt wird.

Unterpunkt 1 beschäftigt sich mit Gebäuden bzw Stalleinrichtungen. Haltungssysteme müssen demnach so gestaltet sein, dass die Tiere nicht entweichen können. Diese Bestimmung ist auf

die Freilandhaltung absolut nicht anwendbar u widerspricht dem Sinn einer solchen. Diese Regelung ist vielmehr auf große, kommerzielle Haltungen zugeschnitten. In solchen Betrieben würden chaotische Zustände herrschen, wenn einzelne Tiere entfliehen könnten.

Stallungen mit mehreren Etagen müssen mit geeigneten Vorrichtungen oder Vorkehrungen versehen sein, die eine direkte u ungehinderte Kontrolle aller Etagen ermöglichen u das Entnehmen der Tiere erleichtern. Darunter ist wohl zu verstehen, dass alle Stallungen in ihrer gesamten Fläche direkt einsehbar u mit Öffnungsvorrichtungen (zB Schiebetüren aus Gitter) versehen sein müssen. Dabei ist auch auf das möglichst einfache „Ausmisten“ der Stallungen Rücksicht zu nehmen, falls dies nicht durch andere Einrichtungen wie Schubladen oder vollautomatisiert erfolgt.

Böden, Roste u Gitter müssen so beschaffen sein, dass die Tiere mit beiden Beinen sicher fußen können. Auch diese Bestimmung ist ausschließlich auf die Käfig- bzw Kleinvolierehaltung anwendbar. Bei diesen Haltungsformen hat sich die Haltung auf Rosten bzw Gittern durchgesetzt. Dies ermöglicht ein Durchfallen des Kotes auf eine darunter befindliche Auffangeinrichtung. Allerdings darf die Maschenweite des Gitters oder des Rostes nicht zu groß sein, um sicheres Fußen (Auftreten des Fußes am Rost) zu ermöglichen. Anzumerken ist, dass die Haltung auf Rosten für den Tierhalter sicherlich die am wenigsten aufwendige Haltungsform ist, da die Stallungen immer rein von Kot sind. Ob diese Haltungsform für das Geflügel selbst artgemäß ist, sei dahingestellt. Ein „geflügeltypisches Scharren“ am Boden ist zweifellos nicht möglich.

Sitzstangen dürfen keine scharfen Kanten aufweisen u müssen es den Tieren ermöglichen, sich ungehindert darauf fortzubewegen u zu ruhen. Sitzstangen aus Metall oder Plastik sind zwar leicht zu reinigen, der Vorzug sollte allerdings aufgrund der Natürlichkeit Holzstanzstangen geben werden. Diese sind allerdings aufgrund der Ungezieferbelastung (zB Fußmilben) regelmäßig zu desinfizieren oder auszutauschen. Zu dünne Sitzstangen sind nicht geeignet, ein ungehindertes Sitzen bzw Fortbewegen zu gewährleisten. Sitzstangen sind definitiv dann zu dünn, wenn sie von den Füßen komplett umschlossen werden können. Als Folge tritt häufig übermäßiger Wuchs der Krallen auf, welche auf zu dünnen Sitzstangen nicht abgewetzt werden können. Aus praktischer Erfahrung kann als Richtwert angegeben werden, dass der Fuß des Vogels maximal die Hälfte des Umfanges der Sitzstange umfassen sollte.

Unterpunkt 2 befasst sich mit dem Stallklima. Die Bestimmungen des Unterpunkts 2 sind nur auf dauernd geschlossene Ställe anzuwenden. Die Freilandhaltung unterliegt wiederum aus nachvollziehbaren Gründen nicht diesen Bestimmungen. Nach diesem Punkt müssen in geschlossenen Ställen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein, deren

Funktion zu jeder Zeit gewährleistet ist. Weiters muss für einen dauernden u ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.

Unterpunkt 3 regelt die Lichtphasen u Lichtstärken. Hintergrund dieser Regelungen ist meines Erachtens aber nicht die möglichst natürliche Simulierung des Tag-Nachtwechsels, sondern die Produktionsoptimierung. Dies deshalb, da längere Lichtphasen die Eierproduktion erhöhen. Es ist eine Lichtstärke von mindestens 20 Lux zu erreichen. Zudem muss eine ununterbrochene Dunkelphase von mindestens 6 Stunden gewährleistet werden (außer bei der Kükenaufzucht in den ersten 48 Stunden). Selbst während der Dunkelphase ist aber eine Lichtstärke von 5 Lux zulässig. Bei Lichtänderungen sind gleitende Übergänge einzuhalten. Dies ist wichtig, um den Tieren die Möglichkeit zu geben, ihren Schlafplatz einzunehmen. Erfolgt die Beleuchtung durch natürliches Licht, so ist eine gleichmäßige Verteilung sicherzustellen.

Der Lärm ist nach Punkt 2.4 so gering wie möglich zu halten. Die Errichtung u der Betrieb von Maschinen (zB Lüftungen) ist derart durchzuführen, dass möglichst wenig Lärm verursacht wird. Nicht behandelt wird der Lärm, den die Tiere selbst verursachen. In Kükenaufzuchtbetrieben mit großer Stückzahl ergibt sich – oft auch durch die Haltung in nicht lärmgedämmten Aufzuchthallen – ein ungeheurer Lärmpegel, der die Dezibelzahl von Maschinen bei weitem übertreffen kann. Dieser Umstand wurde vom Gesetzgeber nicht aufgegriffen.

Jedes Haltungssystem muss mit einer entsprechenden Trinkvorrichtung versehen sein. Diese muss der Größe der Gruppe entsprechen u in entsprechender Zahl vorhanden sein. Außerdem müssen alle Tiere Zugang haben (Punkt 2.5).

Unterpunkt 6 enthält Bestimmungen über die Betreuung. Sämtliche Gebäudeteile, Ausrüstungen u Geräte sind regelmäßig, jedenfalls jedoch nach jeder kompletten Ausstallung zu desinfizieren. Es ist somit ausreichend, die Desinfizierung beim „Partiewechsel“ (Wechsel von einer Produktionseinheit zur nächsten) vorzunehmen. Sind die Stallungen besetzt, ist auf Sauberkeit zu achten. Ausscheidungen sind so oft wie nötig (allerdings ohne Vorgaben, wann Notwendigkeit vorliegt; hier kann offensichtlich nur auf die subjektive Ansicht der Betreuungsperson abgestellt werden), tote Tiere täglich zu entfernen. Eine Kontrolle hat täglich zu erfolgen.

Punkt 2.7 regelt zulässige Eingriffe. Als zulässig gelten:

- das fachgerechte kürzen von mindestens einem Drittel des Schnabels gemessen vom distalen Rand der Nasenöffnung bei weniger als 10 Tage alten Küken von Hühnern u Truthühnern
- das Kürzen des nach innen gerichteten Zehengliedes bei Eintagesküken, die als Zuchthähne vorgesehen sind.

Diese Eingriffe dürfen nur von Tierärzten oder sonstigen fachkundigen Personen durchgeführt werden (siehe oben Exkurs: Betreuungspersonen). Die Zulässigkeit solcher Eingriffe dient ausschließlich dem Zweck einer hohen Besatzdichte. Aufgrund der (zu) hohen Besatzdichte könnten sich die Tiere ansonsten verletzen.

4.3.2.2.3 Punkt 3: besondere Haltungsvorschriften für die Aufzucht von Küken und Junghennen

Punkt 3 normiert besondere Haltungsvorschriften für die Aufzucht von Küken u Junghennen u gliedert sich in die Unterpunkte Stalleinrichtung u Bewegungsfreiheit.

3.1 Stalleinrichtungen (gilt für über 6 Wochen alte Tiere)

Stalleinrichtung	Mindestausmaß/Mindestanzahl	
Fütterung	Käfighaltung	Alternativsysteme
Fressplatzlänge am Trog oder Band	3,00 cm/Tier	3,00 cm/Tier
Futtermrinne am Rundautomaten	---	1,50 cm/Tier
Tränken		
Tränkrinnenseite	1,00 cm/Tier	1,00 cm/Tier
Tränkrinne an der Rundtränke *1)	---	1,00 cm/Tier
Trinknippel, Tränknäpfe	1/15 Tiere, mindestens jedoch 2/Käfig	1/15 Tiere

*1) Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen u mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpftrinken ermöglichen, werden als Rundtränken behandelt.

3.2 Bewegungsfreiheit (folgende Mindestflächen müssen zur Verfügung stehen)

Alter	Nutzbare Fläche		
	Käfighaltung	Alternativsysteme	Alternativsysteme mit erhöhten Sitzstangen *1)
über 6 Wochen bis 10 Wochen	1,00 m ² /60 Tiere	1,00 m ² /24 Tiere	1,00 m ² /28 Tiere
über 10 Wochen bis Legereife	1,00 m ² /30 Tiere	1,00 m ² /12 Tiere	1,00 m ² /14 Tiere

*1) Erhöhte Sitzstangen müssen in einem Ausmaß von mindestens 7,00 cm/Tier angeboten werden. Erhöhte Sitzstangen müssen von Beginn an vorhanden u zugänglich sein.

Sie müssen so hoch über einer darunter liegenden nutzbaren Fläche angebracht sein, dass die Tiere ungehindert darunter durchgehen können.

4.3.2.2.4 Punkt 4: besondere Haltungsvorschriften für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen

Bei der Haltung in Alternativsystemen (jede Haltung außer Käfighaltung) müssen Stalleinrichtungen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Als *Alternativsystem* bezeichnet man dabei jedes Haltungssystem, das keine Käfighaltung ist. Dies reicht von Volierenhaltung über Bodenhaltung bis hin zur Feilandhaltung:

Stalleinrichtung	Mindestausmaß/Mindestanzahl
Fütterung	
Fressplatzlänge am Trog oder Band	10,00 cm/Tier
Futtermrinne am Rundautomaten	4,00 cm/Tier
Tränken	
Tränkrinnenseite	2,50 cm/Tier
Tränkrinne an der Rundtränke *1)	1,50 cm/Tier
Trinknippel, Tränknäpfe	1/10 Tiere
Sitzstangenlänge *2)	20,00 cm/Tier
Einzelnest*3)	1/7 Tiere
Gruppennest	1,00 m ² /120 Tiere

*1) Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen u mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpftrinken ermöglichen, werden als Rundtränken behandelt.

*2) Sitzstangen, die über dem Einstreubereich angebracht sind, sind auf die Mindestsitzstangenlänge nicht anrechenbar. Gitterroste, die es den Tieren ermöglichen, sich ungehindert darauf fortzubewegen u zu ruhen, können bei der Berechnung der Mindestsitzstangenlänge berücksichtigt werden. Die Haltung von Zuchttieren ist von diesen Erfordernissen ausgenommen.

Der horizontale Abstand zur nächsten Sitzstange muss mindestens 30,00 cm u zur Wand mindestens 20,00 cm betragen.

*3) Ein Nest ist ein gesonderter Bereich zur Eiablage für einzelne Hennen oder Gruppen von Hennen (Gruppennest), für dessen Bodengestaltung Drahtgitter, das mit dem Geflügel in Berührung kommen könnte, nicht verwendet werden darf.

Punkt 4.2 (Bewegungsfreiheit) normiert Mindestgrundflächen für die Haltung in Alternativsystemen. Folgende Mindestflächen müssen zur Verfügung stehen:

Alternativhaltungssystem mit	nutzbare Fläche
einer nutzbaren Ebene	1,00 m ² /7 Tiere *1)
zusätzlich erhöhte Fütterungen *2) oder Außenscharraum *3)	1,00 m ² /8 Tiere
zusätzlich erhöhte Fütterungen *2) u Außenscharraum *3)	1,00 m ² /9 Tiere
mehreren nutzbaren Ebenen*4)	1,00 m ² /9 Tiere

*1) Werden erhöhte Sitzstangen im Ausmaß von mindestens 7cm/Tier angeboten, erhöht sich dieser Wert um 0,5 Tiere/m². Erhöhte Sitzstangen müssen mindestens 35 cm über einer darunter gelegenen nutzbaren Fläche angebracht sein.

*2) Erhöhte Fütterungen müssen in diesem Fall bei Trog- oder Bandfütterung mindestens zur Hälfte u bei Rundtrögen oder kombinierten Fütterungen mindestens zu zwei Dritteln erhöht ausgeführt sein. Erhöhte Fütterungen sind Fütterungsanlagen, die mindestens 35 cm über einer nutzbaren Fläche angebracht sind. Stangen oder Laufstege, von denen aus die Hühner fressen, müssen eine problemlose Fortbewegung der Tier gewährleisten. Erhöhte Fütterungen haben vor allem hygienische Vorteile, da sie nicht direkt in Kontakt mit Einstreu oder Kot kommen können.

*3) Außenscharrräume müssen in diesem Fall mindestens eine Fläche von einem Drittel der nutzbaren Fläche umfassen u während des Lichttages uneingeschränkt zugänglich sein. Ein Außenscharrraum ist ein überdachter, eingestreuter Außenklimabereich, der an einer oder mehreren Seiten begrenzt wird (zB durch Gitter oder Windnetze) u nicht isoliert ist.

*4) Unter einer nutzbaren Fläche versteht die Anlage 6 eine uneingeschränkt begehbare Fläche mit mindestens 30 cm Breite, 45 cm lichter Höhe u höchstens 14% (=8°) Neigung. Nicht als nutzbare Fläche gelten das Nest, Flächen, bei denen der Kot regelmäßig auf darunter liegende, von den Hennen genutzte Flächen fällt u Flächen in Außenscharrräumen.

Punkt 4.3 regelt die Einstreufläche. *Einstreu* ist ein Material mit lockerer Struktur, das es den Tieren ermöglicht, ihre ethologischen Bedürfnisse zu befriedigen (zB Staubbaden, Picken, Scharren). Pro Tier muss die Einstreufläche mindesten 250,00 cm² betragen. Der gesamte Einstreubereich muss mindestens ein Drittel der Stallbodenfläche betragen u mit Streumaterial bedeckt sein (Stroh, Holzspäne, Sand etc).

Es dürfen höchstens 4 Ebenen übereinander (inklusive Stallboden – also drei Stöcke) vorhanden sein. Der Abstand zwischen den Ebenen muss mindestens 45,00 cm betragen. Ausscheidungen dürfen nicht auf darunter liegende Ebenen durchfallen.

Punkt 4.5 normiert Grundsätze für den Auslauf, falls die Tiere eine Auslaufmöglichkeit haben. Als Grundsätze gelten:

- bei Auslaufmöglichkeit müssen mehrere Auslauföffnungen vorhanden sein
- Die Öffnungen müssen über die gesamte Gebäudelänge verteilt sein
- Sie müssen mindestens 35,00 cm hoch u 40,00 cm breit sein
- Für je 1000 Tiere müssen Auslauföffnungen von insgesamt mindestens 200,00 cm vorhanden sein
- Öffnungen vom Stall in einen Außenscharrraum müssen die selben Auflagen erfüllen

Auslauffläche:

- Mindestens 8,00 m²/Tier
- Gleichmäßige Aufteilung der Auslauffläche
- Es müssen Unterschlupfmöglichkeiten (Witterung, Raubtiere) vorhanden sein u bei Bedarf auch Tränken

Punkt 4.6 normiert, dass Legehennen u Zuchttiere nur dann in Alternativsystemen gehalten werden sollen, wenn die Aufzucht dieser Tiere ab der 6. Lebenswoche in Alternativsystemen

erfolgte. Welchen Sinn u Zweck diese Bestimmung hat, ist jedoch unklar. Meiner Ansicht nach bietet die Haltung in einem Alternativsystem Vorteile für das Tier. Es sollte der Haltung in Alternativsystemen daher grundsätzlich der Vorzug gegeben werden.

4.3.2.2.5 Punkt 5: Besondere Haltungsvorschriften für Mastgeflügel

Dem bisherigen System der Anlage 6 folgend, werden wieder Bestimmungen über die Stalleinrichtung (Punkt 5.1) u die Bewegungsfreiheit (Punkt 5.2) normiert.

Stalleinrichtung:

Stalleinrichtung	Masthühner
Fütterung	
Fressplatzlänge am Trog oder Band	3,00 cm/Tier
Futtermrinne am Rundautomaten	1,50 cm/Tier
Tränken	
Tränkrinnenseite	2,50 cm/Tier
Tränkrinne an der Rundtränke *1)	1,50 cm/Tier
Trinknippel, Tränknäpfe	1/15 Tiere

*1) Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen u mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpftrinken ermöglichen, gelten als Rundtränken.

Bewegungsfreiheit:

Mastgeflügelart	Höchstbesatz	Auslauffläche *1)
Masthühner*2)	30 kg/m ²	2,00 m ² /Tier
Truthühner	40 kg/m ²	10,00 m ² /Tier
Gänse	15 kg/m ²	10,00 m ² /Tier
Enten	25 kg/m ²	2,00 m ² /Tier

*1) Für Gänse u Enten ist der Auslauf verpflichtend.

*2) Masthühner sind sowohl männliche als auch weibliche Hühner der Art Gallus gallus, die rein zur Fleischgewinnung gehalten werden. Diese spezielle Zuchtform der Art Gallus gallus ist auch aufgrund seiner physischen Voraussetzungen für die Zucht oder Eierproduktion nicht mehr geeignet.

Die Haltung von Mastgeflügel ohne Einstreu ist verboten. Weitere Anforderungen an das Anbieten von Einstreu werden nicht normiert.

4.3.2.2.6 Punkt 6: Übergangsbestimmungen

Punkt 6 der Anlage 6 der ersten Tierhaltungsverordnung normiert schlussendlich Übergangsbestimmungen. Im Jahr 2008 bestanden noch Übergangsfristen hinsichtlich der Käfighaltung von Legehennen.

Bestehende nicht ausgestaltete Käfig, die vor dem 1.1.2003 gebaut wurden, durften bis zum 31.12.2008 betrieben werden. Stalleinrichtungen mussten in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:

Stalleinrichtung	Mindestausmaß/Mindestanzahl
Fütterung	
Fressplatzlänge am Trog oder Band	10,00 cm/Tier
Tränken	
Tränkrinnenseite	10,00 cm/Tier
Trinknippel, Trinknäpfe	1/15 Tiere, mindestens jedoch 2/Käfig

Zudem musste die Käfigfläche mindestens 550,0 cm² horizontal bemessene Fläche pro Tier betragen. Die Käfighöhe musste jedenfalls 35,00 cm an jeder Stelle, sowie 40,00 cm über mindestens 65% der zugänglichen Fläche, betragen.

Bestehende ausgestaltete Käfige gemäß Art 6 der Richtlinie 1999/74/EG dürfen 15 Jahre ab erstmaliger Inbetriebnahme verwendet werden, wenn die Käfige vor dem 1.1.2005 gebaut wurden.

Stalleinrichtungen müssen in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:

Stalleinrichtung	Mindestausmaß/Mindestanzahl
Fütterung	
Fressplatzlänge am Trog oder Band	12,00 cm/Tier
Tränken	
Trinknippel, Trinknäpfe	1/15 Tier, mindestens jedoch 2/Käfig
Tränkrinnenseite	Durchgehend
Sitzstangenlänge	15,00 cm/Tier
Nest	1/Käfig

Die Käfige müssen mit geeignetem Material zum Scharren u Picken ausgestattet sein. Die Gänge zwischen den Käfigreihen müssen mindestens 90,00 cm breit sein. Die unteren Käfigreihen müssen 35,00 cm über dem Boden sein. Die Käfige sind mit geeigneten Vorrichtungen zum kürzen der Krallen auszustatten. Form u Größe der Käfigöffnungen müssen es gestatten, die Legehennen ohne Probleme (Leiden oder Verletzungen) herauszunehmen. Die Käfighöhe muss an jeder Stelle außerhalb der nutzbaren Fläche zumindest 20,00 cm betragen. Die Käfigfläche muss pro Tier mindesten 750,00 cm² (davon 600,00 cm² nutzbare Fläche) u 2000,00 cm² pro Käfig betragen.

Die Übergangsbestimmungen für die Käfighaltung finden sich auch in § 18 TSchG wieder. Das Tierschutzgesetz u die erste Tierhaltungsverordnung normieren strengere Regeln als die Legehennenrichtlinie 1999/74/EG. Besonders erwähnenswert ist das generelle Verbot der Käfighaltung von Legehennen. Dieses Verbot setzte ein deutliches Zeichen für mehr Wohlbefinden u bessere Haltungsbedingungen für Legehennen. Erlaubt ist lediglich die Haltung in Alternativsystemen.

Nichtsdestotrotz ist die Legehennenrichtlinie 1999/74/EG u die österreichische Umsetzung nichts anderes, als ein erster kleiner Schritt in die richtige Richtung. Wünschenswert wären weitere (gemeinschaftsrechtliche?) Regelungen auch für Masthühner, Junghennen, Küken u Zuchttiere. Für diese Tiere bestehen keine spezifischen EU-Vorschriften. Für diese Tiere gilt allgemein die Verordnung 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere u die Vereinbarung nach § 15a B-VG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere.

4.3.2.3 Anlage 7: Mindestanforderungen für die Haltung von Straußen

Anlage 7 der 1. Tierhaltungsverordnung normiert Mindestanforderungen für die Haltung von Straußen. Auch wenn die Straußenhaltung in Österreich im Wachsen begriffen ist u auch die Straußenfleischnachfrage steigt, ist eine detaillierte Bearbeitung im Rahmen dieser Arbeit zu weitreichend.

4.3.3 Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und über Wildtierarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist (2. Tierhaltungsverordnung), BGBl II 2004/486

Grundlage für die 2. Tierhaltungsverordnung sind die §§ 24 Abs 1 Z 1 u 2 sowie 25 Abs 3 TSchG, BGBl I Nr. 118/2004.

§ 1 der 2. Tierhaltungsverordnung definiert den Geltungsbereich u die Zielsetzung der Verordnung. Primär legt die Verordnung Mindestanforderungen für die Haltung von Wirbeltieren, die zur Haltung in menschlicher Obhut geeignet sind, fest (§ 1 Abs 1 erster Satzteil) u die nicht bereits unter die 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, fallen (§1 Abs 2). Allerdings bewirkt diese Definition nicht die Erfassung aller Tierarten. Gemäß § 24 Abs 2 TSchG legt der Tierschutzrat für nicht erfasste Arten eine Stellungnahme über die nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse¹²¹ einzuhaltenden Mindestanforderungen ab. Voranzugehen hat dieser Stellungnahme ein Antrag an die zuständige Behörde.

Zudem werden in der Verordnung Wildtiere bezeichnet, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen (§ 1 Abs 1 zweiter Satzteil) u solche Wildtierarten, deren Haltung aus Tierschutzgründen verboten ist (§ 1 Abs 1 dritter Satzteil).

¹²¹ Zur Definition des Begriffs siehe oben Punkt 4.2.1..

Raschauer/Wessely¹²² bezeichnen die Verordnung als gesetzwidrig, soweit sie ihre Grundlage in § 24 Abs 1 Z 1 TSchG findet. Sie begründen dies mit dem fehlenden Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land-, Forst- u Wasserwirtschaft. Das Erfordernis des Einvernehmens ist nämlich in § 24 Abs 1 Z 1 TSchG normiert.

§ 2 der Verordnung legt allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung betreffend Anpassung, Veränderung der Haltungsbedingungen, Einflussnahme beim Fang, Ausgestaltung des Haltungssystems, Ruhephasen, Bodenbeschaffenheit, Außenanlagen u Krankheitsanzeichen fest. Diese allgemeinen Anforderungen gelten für alle von der Verordnung erfassten Tierarten, haben jedoch – sofern in den nachfolgenden Bestimmungen präzisere Regelungen folgen – keine praktischen Anwendungsbereich. *„Soweit die VO in den §§ 3 bis 7 bzw in den Anlagen 1 bis 5 entsprechende präzise Regelungen vorsieht, kommt § 2 im Ergebnis keine eigenständige Bedeutung zu.“*¹²³

Der wohl zentralste Anforderungspunkt ist das Verbot der Überforderung der artspezifisch unterschiedlich vorhandenen Fähigkeiten der Anpassung (siehe auch § 13 Abs 3 TSchG). Dieser Punkt ist vor allem für Wildtiere von Bedeutung, da diese durch den Fang den größten Veränderungen ausgesetzt sind.¹²⁴ Als Kriterien gelten hierbei die Fähigkeit zur Anpassung an äußere Bedingungen u das artspezifische Sozialgefüge.

Die §§ 3, 5, 6 u 7 der 2. Tierhaltungsverordnung beinhalten besondere Anforderungen für die Haltung von Säugetieren, Reptilien, Amphibien u Fischen, sind für diese Arbeit daher nicht unmittelbar von Relevanz u werden aus diesem Grund auch nicht näher behandelt.

§ 4 der Verordnung normiert hingegen sehr wohl relevante Bestimmungen über besondere Anforderungen an die Haltung von Vögeln: Den unterschiedlichen Lebensgewohnheiten u Bedürfnissen der Vögel, besonderes dem Aggressionsverhalten mancher Arten sowie der Geschlechter, ist durch eine spezifische oder trennende Käfig-, Volieren- oder Gehegeausstattung Rechnung zu tragen (Abs 2). Durch diese Bestimmung soll einem unter Vogelliebhhabern bekannten Problem Einhalt geboten werden: dem **aggressiven Verhalten** mancher Vogelarten (siehe unten Punkt 4.3.3.1).

Ein geeigneter Schutz gegenüber allen Witterungseinflüssen muss allen Vögeln gleichzeitig zur Verfügung stehen (Abs 3). Diese Bestimmung bezieht sich auf die Haltung in

¹²² Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 198 (ohne weitere Ausführungen).

¹²³ Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 199.

¹²⁴ Wildtiere werden aus ihrem natürlichen Lebensraum herausgerissen und in kleine Käfige eingesperrt. Die Anpassungsfähigkeit von Wildtieren wird dabei bis ans Äußerste beansprucht.

Außenanlagen. Einen Witterungsschutz stellen Schutzräume, Höhlen sowie Überdachungen dar.

In Räumen ist für ausreichenden Tageslichteinfall oder ein flimmerfreies Kunstlicht entsprechend dem Lichtspektrum des natürlichen Sonnenlichts zu sorgen (Abs 4). „*Ein Stroboskopeffekt (Wahrnehmung von Flackerlicht) wird bei Vögeln durch Lichtquellen mit einer Wellenlänge von weniger als 50 Hertz ausgelöst; er kann durch das Vorschalten eines elektrischen Gleichrichters oder durch Verwendung von HF-Neonröhren vermieden werden.*“¹²⁵ Idealerweise sollte eine Tageslichtlampe verwendet werden, mit welcher das natürliche Tageslicht am besten simuliert werden kann. Meiner Ansicht nach sollte aber die natürliche Sonneneinstrahlung nach Möglichkeit auch gewährt werden, da die Sonneneinstrahlung essentiell für die Bildung des Vitamins D3 ist.¹²⁶

Bei der künstlichen Beleuchtung ist sowohl ein Tag-Nachtrhythmus als auch ein Jahreszeitenrhythmus einzuhalten. Die Beleuchtungszeit muss zwischen 8 u 14 Stunden liegen. Zudem ist auf das artspezifische Raumklima Acht zu geben. Viele Vogelarten benötigen aufgrund ihrer Herkunft beispielsweise eine höhere Luftfeuchtigkeit als jene, die in geschlossenen Räumen üblicherweise vorherrschend ist. Die erhöhte Luftfeuchtigkeit ist daher künstlich zu schaffen.

Gemäß Abs 5 müssen Jungvögel so aufgezogen werden, dass sie artgeprägt sind. Handaufzuchten dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Künstliche Handaufzuchten aus kommerziellen Gründen sind verboten (siehe unten Punkt 4.3.3.2).

Das Futter muss den ernährungsphysiologischen Bedarf der Vögel in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien decken u die Darbietung desselben dem artspezifischen Nahrungsaufnahmeverhalten entsprechen (Abs 7). Während der Jungtieraufzucht muss beispielsweise Aufzucht- oder Eifutter angeboten werden. Loriartige benötigen aufgrund ihres ernährungsphysiologischen Bedarfs auch brei- oder nektarähnliches Futter. Zudem nehmen einige Vögel ihre Nahrung gerne vom Boden auf (zB Grassittiche). Andere wiederum müssen zur Nahrungsaufnahme ihren Verstand benutzen (zB Keas, Kakadus). Zu beachten ist, dass die Futter- als auch Wasserbehältnisse vor den Exkrementen der Tiere zu schützen sind. Nicht zielführend ist zum Beispiel das Anbringen von Futter-/Wasserbehältern unter den Sitzstangen oder unter der Bruthöhle.

¹²⁵ Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 283.

¹²⁶ auch Cholecalciferol genannt; wird durch UVB-Strahlen gebildet; vgl <http://de.wikipedia.org/wiki/Cholecalciferol> 30.7.2009.

§ 8 der 2. Tierhaltungsverordnung normiert Wildtierarten, die besondere Ansprüche an Haltung u Pflege stellen. Diese dürfen nach § 25 TSchG nur nach vorheriger Anzeige an die Behörde gehalten werden. Andere Pflichten (zB nach dem Arthandelsgesetz oder der Arten-Kennzeichnungsverordnung) bleiben unberührt. Unter § 8 fallen alle Wildtierarten der Vögel (Aves). Allerdings beinhaltet § 8 Abs 1 Z 2 eine taxative Auflistung an Vögeln, die nicht unter die Bestimmung des § 8 fallen. Dies sind:

- Unzertrennliche (Agapornis spp.)
- Plattschweifsittiche (Platycercidae)
- Wellensittiche (Melopsittacus undulatus)
- Nymphensittiche (Nymphicus hollandicus)
- Prachtfinken (Estrilidae)
- Chinesischer Sonnenvogel (Leiothrix lutea)
- Chinesische Zwergwachtel (coturnix chinesis)
- Diamanttäubchen (Geopelia cuneata)

Durch die Ausnahme dieser Vögel wurde der sehr fortgeschrittenen Domestizierung Rechnung getragen. Diese Tiere stellen in aller Regel keine hohen Ansprüche an ihre Haltung. Aufgrund dieser Tatsache sieht der Gesetzgeber von einer Anzeigepflicht ab. Dies ist insofern interessant, als diese Vögel zu den am häufigsten gehaltenen Arten zählen. In Fachkreisen werden diese Arten als typische „Anfänger- oder Einsteigervögel“ bezeichnet. Durch das Absehen des Gesetzgebers von einer Anzeigepflicht der in § 8 Abs 1 Z 2 der 2. Tierhaltungsverordnung wird – trotz der strengen Anforderungen an die Haltung – der Einstieg in die Vogelhaltung oder –Zucht erleichtert.

4.3.3.1 Exkurs: Problem aggressives Verhalten

Diverse Vogelarten (zB Plattschweifsittiche, Kakaduarten uvm) zeigen in bestimmten Lebensphasen sowohl gegen das eigene als auch das andere Geschlecht ein erhöhtes Aggressionsverhalten, das unter Umständen auch zum Tod eines Tieres führen kann. Zu beachten ist, dass das erhöhte Aggressionspotential artbedingt ist u das „*Harmonieren eines Paares*“¹²⁷ nicht unbedingt ausschließt – anders formuliert: auch bei einem harmonisierenden Paar (das möglicherweise auch schon erfolgreich Jungtiere aufgezogen hat) kann es zu aggressivem Verhalten kommen. Selbst bei erfahrenen Zuchtpaaren kann aggressives Verhalten mehr oder weniger regelmäßig auftreten. Wiewohl dieser Umstand dem erfahrenen Halter u Züchter bekannt ist, fehlt vor allem dem unerfahrenen Halter oft das nötige

¹²⁷ Die grundsätzliche Zuneigung zu einander (gemeinsame Futteraufnahme, gemeinsamer Schlafplatz, etc).

Einfühlungsvermögen, um die ersten Anzeichen aggressiven Verhaltens erkennen zu können; speziell Kakaduarten¹²⁸ neigen dazu, ihren Partner teilweise ohne erkennbare Vorzeichen zu attackieren. Bei sämtlichen Arten wäre allerdings durch präventive Maßnahmen oftmals das Auftreten von Problemen durch erhöhte Aggression zu verhindern. Als präventive Maßnahmen kommen beispielsweise in Betracht:

- Ausreichender Platz: Oberste Priorität hat ein ausreichendes Platzangebot. Aggressives Verhalten tritt auch in der freien Wildbahn auf, nur steht dort genügend Fluchtraum zu Verfügung u es kommt daher in den meisten Fällen zu keinen Verletzungen. Bei der Haltung von Vögeln muss auf dieses Platzbedürfnis eingegangen werden u ein ausreichendes Platzangebot zu Verfügung gestellt werden. Anzumerken ist, dass durchaus auch die vorgeschriebenen Mindestmaße der Durchführungsverordnungen oftmals unzureichend sein können. Es sollte daher vom klugen Halter insofern vorgesorgt werden, als eine ausreichende Anzahl an Ausweichmöglichkeiten (unbesetzte Volieren, etc) für den Notfall zur Verfügung stehen sollten.
- Ausreichend Versteckmöglichkeiten: Oft ist es bereits ausreichend, vermehrt Versteckmöglichkeiten anzubieten, die einen dauernden Sichtkontakt vermeiden u somit „Erholungsphasen“ ermöglichen. In Betracht kommen frische Zweige u Äste, Trennwände oder ein anderer geeigneter Sichtschutz.
- Vergesellschaftung mit anderen Arten: Bei Vergesellschaftung mit anderen Arten entfällt oftmals das durch Langeweile bedingte Aggressionsverhalten oder wird zumindest abgeschwächt. Bewährt hat sich zB die Haltung von Plattschweifsittichen u Kakadus.
- Getrennte Haltung: Das Problem bei der getrennten Haltung ist, dass das aggressive Verhalten sehr oft während oder unmittelbar vor der Brutzeit eintritt. Bei der getrennten Haltung ist allerdings eine Zucht unmöglich. Bei ersten Anzeichen von ernst zunehmender Aggression gegenüber dem Partner ist das Wohl des Tieres jedoch vor den züchterischen Erfolg zu stellen. Dies ergibt sich bereits aus § 1 TSchG der das Wohl des Tieres als oberstes Ziel normiert.
- Flügelstutzen des aggressiven Tieres: Beim Flügelstutzen werden die Schwungfedern des Flügels (auf einer Seite – also bei einem Flügel – ausreichend) unterhalb des durchbluteten u nervendurchzogenen Bereichs abgeschnitten. Dadurch wird die Balance des Vogels beim Fliegen ausreichend beeinträchtigt, um dem Vogel, der der

¹²⁸ Vor allem „weiße“ Kakaduarten wie zB ein Orangehaubenkakadu oder ein Salomonenkakadu.

Aggression ausgesetzt ist, einen Fluchtvorteil zu verschaffen. Fraglich ist allerdings die Abgrenzung zum Tatbestand des § 7 TSchG (Verbot von Eingriffen an Tieren). Demnach sind Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, verboten. § 7 Abs 2 normiert allerdings eine Ausnahme von diesem Verbot, wenn der Eingriff zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Die Definition eines Eingriffes befindet sich in § 4 Z 8 TSchG. Ein Eingriff ist demnach eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Körperteils oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt. Nach *Binder*¹²⁹ ist das chirurgische Flugunfähigmachen von Vögeln verboten. *Raschauer/Wessely*¹³⁰ verbinden mit einem Eingriff nach § 4 Z 8 TSchG grundsätzlich das Durchtrennen der Oberfläche, also der Haut. Zu beachten ist weiters § 4 Abs 6 der 2. Tierhaltungsverordnung. In diesem Absatz wird die dauerhafte Einschränkung der Flugfähigkeit durch operative Eingriffe verboten.

Andererseits ist das Einschränken der Flugfähigkeit *expressis verbis* aus tier- oder artenschutzrelevanten Gründen durch regelmäßiges Kürzen der Schwungfedern der Handschwingen erlaubt. Das Kürzen der Schwungfedern ist meines Erachtens kein operativer Eingriff, da nur zeitlich begrenzt wirksam. Im Zuge der nächsten Mauser wächst das Gefieder wieder nach. Dadurch, dass nur der nicht durchblutete (und mangels Durchblutung auch nervenlose) Teil der Federn abgetrennt wird, erleidet das Tier auch keine Schmerzen. Nicht von der Hand zu weisen ist allerdings die (wiederum zeitlich begrenzte) Flugbeeinträchtigung. Das Fliegen ist für Vögel ein natürlicher Bewegungsablauf u essentiell für das Wohlbefinden. Selbst wenn man eine Subsumierung des (fachgerechten) Flügelstutzens (das falsche Flügelstutzen fällt zweifellos unter das Verbot der Tierquälerei iSd § 5 TSchG) unter § 7 TSchG verneint, könnte man meiner Ansicht nach den Tatbestand des § 5 Abs 2 Z 10 als erfüllt ansehen. Der Vogel wird einer Bewegungseinschränkung ausgesetzt, die ihm dadurch zwar keine Schmerzen aber wohl Leiden, Schäden (durch eventuelles „Abstürzen“) oder schwere Angst zufügt. § 4 Abs 6 2. Tierhaltungsverordnung geht allerdings gemäß dem Grundsatz „*lex specialis derogat legi generali*“ vor u erlaubt das Kürzen der Schwungfedern. Vom Flügelstutzen ist aber – auch aufgrund alternativer Aggressionspräventionsmaßnahmen (siehe oben) – nach Möglichkeit Abstand zu nehmen.

¹²⁹ *Binder*, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 73.

¹³⁰ *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely* (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 48.

4.3.3.2 Exkurs Handaufzuchten

Während bei der Kückenaufzucht von Geflügel aus wirtschaftlichen Gründen (möglichst hoher „Ertrag“) kein Wert auf eine natürliche Aufzucht gelegt wird u die meisten Tiere bis zu ihrer Schlachtung kein Muttertier sehen (Eier in Brutapparat bebrütet), geschweige denn zur Fortpflanzung aufgrund ihrer speziellen Zuchtform zu Schreiten in der Lage sind (siehe oben Punkt 3.4), ist eine natürliche Aufzucht bei den Vögeln, die unter die 2. Tierhaltungsverordnung fallen, anzustreben. In den letzten Jahrzehnten entwickelte sich ein reger Handel mit so genannten „Handaufzuchten“. Unter einer Handaufzucht ist ein Vogel zu verstehen, der per Hand aufgezogen wurde u nicht von seinen Eltern. Das Bebrüten der Eier erfolgt entweder durch die Elterntiere selbst, durch sogenannte Ammenpaare (besonders erfolgreich brütende Paare der gleichen oder einer andern Art) oder durch einen Brutapparat. Diese Handaufzuchten waren u sind nach wie vor sehr beliebt, vor allem in Haushalten, da sie zahm sind u keine Scheu zeigen. Für diese Tiere wurden u werden hohe Summen bezahlt [teilweise begründet durch den „Arbeitsaufwand“ – nach dem Schlupf sind die Jungen alle 2 Stunden zu füttern (auch in der Nacht)]. Was oft nicht bedacht wird sind die Folgen für das Tier. Handaufzuchten sind absolut fehlgeprägt u sind mit Artgenossen oft nicht mehr zu vergesellschaften. Zudem fehlt ihnen häufig der Bruttrieb. Weiters werden sie häufig im Haus allein – ohne Artgenossen – gehalten u haben keinen sozialen Kontakt. Ein typisches Merkmal hierfür sind die „nackten“ Papageien, die sich aus Langeweile das Gefieder auszupfen oder in Extremfällen ganze (eigene) Fleischklumpen herausreißen u sich selbst verstümmeln. Um diesen Phänomenen einen Riegel vorzuschieben, hat der Gesetzgeber nunmehr erstmals ein Verbot der Handaufzucht normiert.

Nach § 4 Abs 5 der 2. Tierhaltungsverordnung müssen Jungvögel so aufgezogen werden, dass sie artgeprägt sind. Künstliche Handaufzuchten aus kommerziellen Gründen sind verboten. Generell dürfen Handaufzuchten nur mehr in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Der Gesetzgeber hat es jedoch unterlassen, eine Definition der begründeten Ausnahmefälle zu treffen. Anhaltspunkte, wann ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, können nur aus der Literatur gewonnen werden: Für *Binder*¹³¹ ist ein begründeter Ausnahmefall nur dann gegeben, wenn die natürliche Aufzucht im konkreten Einzelfall beispielsweise wegen Krankheit oder Tod des Brutpflegenden Elterntieres nicht möglich ist, u an der Aufzucht aus Gründen der Arterhaltung ein besonderes Interesse besteht. Meiner Ansicht nach gestaltet sich diese Thematik der Ausnahmefälle sowohl aus rechtlicher Sicht als auch aus rechtsethischer Sicht wesentlich komplexer u lässt sich (unter anderem) nicht nur auf ein besonderes Interesse

¹³¹ *Binder*, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 243.

aus Gründen der Arterhaltung reduzieren. Schwierigkeiten bietet die Abgrenzung, ab wann ein Eingreifen in die Aufzucht gerechtfertigt ist. Um diese Problemstellung zu lösen, sind zuerst einige Überlegungen anzustellen:

§ 6 Abs 1 TSchG verbietet das Töten von Tieren ohne vernünftigen Grund. Dem aktiven Töten durch Tun ist das Töten durch Unterlassen gleichzusetzen. § 1 definiert als Ziel des Tierschutzgesetzes den Schutz des Lebens u des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf. Aus diesen beiden Normen lässt sich folgendes schließen:

1. Rechtsethische Sicht: Aus dem § 1 TSchG ist eine ethische Verantwortung des Menschen gegenüber den Tieren abzuleiten. Tiere sind fühlende Lebewesen u der Gesetzgeber bekennt sich durch die Norm des § 1 TSchG zu deren Schutz u Wohlbefinden. Lässt man nun Vögel zur Brut schreiten ergibt sich aus den nunmehr angestellten Erwägungen eine sehr niedrige Schwelle zum Eingreifen in die Aufzucht. Durch die Schaffung eines Umfelds, dass die Vögel motiviert zu brüten, legt sich der Halter eine Verantwortung auf, derer er sich nicht entziehen kann. Um den Schutz u das Wohlbefinden zu gewährleisten, wird der Halter aus ethischer Sicht alles Denkbare unternehmen müssen, um das Überleben der Jungen zu gewährleisten. Eine (durchaus häufig vorkommende) schlechte Fütterung der Jungtiere durch die Elterntiere indiziert aus dieser Sicht bereits ein Eingreifen des Halters. Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben sich auch bei der Frage, ab wann ein Eingreifen durch den Halter geboten ist. Die Grenze könnte bei Vögeln mit dem Zeitpunkt des Schlupfes festgelegt werden. Eine ethische Pflicht zum Bebrüten der Eier, sollte die Henne diese verlassen, wäre wohl zu weitgehend. Andererseits könnte durchaus argumentiert werden, dass auch der bebrütete Embryo im Ei schützenswert ist. Eine definitive Abgrenzung kann wohl nur vom Gesetzgeber getroffen werden.
2. Rechtliche Sicht: § 6 TSchG verbietet das Töten von Tieren ohne vernünftigen Grund. Setzt man dem aktiven Tun das Unterlassen gleich, ergibt sich aus § 6 TSchG bei Kenntnis eines ausreichend schweren Mangels in der Aufzucht (der den Tod der Jungen bewirkt oder bewirken kann) bereits eine Pflicht zum Eingriff in die Aufzucht. Ein Unterlassen begründet eine Verwaltungsübertretung u wird durch § 38 TSchG unter Strafe gestellt. Ebenso erfüllt der Halter den Tatbestand des § 222 Abs 3 StGB u setzt sich einer Strafdrohung einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen aus. *„Da eine Doppelbestrafung im Hinblick auf Art 4 des 7. ZPEMRK problematisch wäre, kommt primär eine gerichtliche*

Bestrafung in Betracht, da schon die höhere Strafandrohung einen größeren gesellschaftlichen Störwert zum Ausdruck bringt.“¹³²

Zusammenfassend betrachtet liegt ein begründeter Ausnahmefall meiner Ansicht nach in jenen Fällen vor, in denen eine erfolgreiche Aufzucht durch die Elterntiere nicht gewährleistet ist. Dies kann sowohl der Verlust eines Elterntieres, Krankheit, schlechte Fütterung durch die Elterntiere, aggressives Verhalten uvm sein. In all diesen Fällen ist ein Eingreifen meines Erachtens erlaubt bzw bei Kenntnis sogar geboten.

Ein Problem stellen auch Paare dar, bei denen sich die Aufzucht Jahr für Jahr problematisch darstellt oder nicht problemlos funktioniert. Sind diese Paare zu trennen? Aus der Intention des Gesetzgebers u bei teleologischer Interpretation des § 4 Abs 5 2. Tierhaltungsverordnung ergibt sich, dass das Paar entweder zu trennen u mit anderen Partnern zu verpaaren ist oder bei Tieren, bei denen eine Trennung aus artspezifischen Gründen mit schweren Leiden verbunden wäre, keine Brutmöglichkeit mehr geboten wird. Dies ergibt sich aus dem Sinn u Zweck des Gebots der artgeprägten Aufzucht des § 4 Abs 5 2. Tierhaltungsverordnung. Abzustellen ist auf die jeweilige Art. Unzertrennlichen (Agaporniden) sollte wohl die Brutmöglichkeit entzogen werden, da die Trennung des Paares aufgrund der sozialen Verhaltenstruktur dieser Tiere mit schweren Leiden (die im Übrigen sogar zum Tod führen können) verbunden wäre. Leicht zu verpaarende Arten wie zB Wellensittiche oder auch diverse Finkenarten können auch neu verpaart werden.

4.3.3.3 Anlage 2: Mindestanforderungen an die Haltung von Vögeln

Für diese Arbeit relevant ist vor allem Anlage 2 über die Mindestanforderungen an die Haltung von Vögeln der 2. Tierhaltungsverordnung. Anzumerken ist, dass die beschriebenen Haltungsanforderungen nicht für verletzte oder kranke Vögel gelten, sofern nach tierärztlichem Ermessen eine andere Haltung erforderlich ist. Die Systematik der Anlage 2 folgt jener des Buches „Die Große Enzyklopädie der Vögel“ von Christopher M. Perrins, Orbis Verlag München 1996. Offenbar wurde lediglich dieses Werk als Maßstab für die Mindestanforderungen an die Haltung herangezogen. Fraglich ist, warum nicht auch andere Werke bei der Erarbeitung des Verordnungstextes herangezogen wurden, welche ebenfalls von ausgewiesenen Experten verfasst wurden (zB Arndt, Lexikon der Papageien, Arndt-Verlag 1999). Wäre dies der Fall gewesen, hätten sich möglicherweise andere Mindestanforderungen an die Haltung ergeben.

¹³² Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 139.

4.3.3.3.1 Punkt 1: Mindestanforderungen für die Haltung von domestizierten Vögeln

Punkt 1 der Anlage normiert Mindestanforderungen für die Haltung von domestizierten Vögeln. Unter den domestizierten Vögeln sind die allseits beliebten u bekannten Wellensittiche, Nymphensittiche, Kanarienvögel, Reisfinken, Zebrafinken u japanische Mövchen zu verstehen. Die Haltung sämtlicher in Punkt 1 angeführter Arten unterliegt keiner Bewilligungspflicht nach dem TSchG.

Folgende Tabelle zeigt die Mindestmaße für die Haltung der domestizierten Vögel:

Art	Maße in Länge x Breite x Höhe in cm	Für jedes weitere Tier/Paar
Wellensittich	80 x 40 x 60	50% mehr Grundfläche
Nymphensittich	150 x 80 x 100	50% mehr Grundfläche
Reisfink	80 x 40 x 40	50% mehr Grundfläche
Kanarienvogel, Zebrafink, Japanisches Mövchen	60 x 35 x 40	50% mehr Grundfläche

Jungvögel bleiben bis zum Selbständigwerden unberücksichtigt.

Die Tiere sind mit Sämereien, Grünfutter, Knospen, Beeren, Obst u besonders während der Jungenaufzucht mit Keimfutter u tierischem Eiweiß zu füttern. Auch rangniedere Tiere müssen zum Futter gelangen können (Abs 2).

Nach Abs 3 sind die Tiere mindestens paarweise, mit Ausnahme des Kanarienvogels auch in Gruppen zu halten. Besonders aggressive Vögel sind – falls notwendig – separat zu halten (siehe oben Problem aggressive Vögel Punkt 4.3.3.1). Abs 3 verbietet ausdrücklich die Gruppenhaltung von Kanarienvögeln. Anzumerken ist, dass nur die Männchen untereinander, bei zu wenigen Ausweichmöglichkeiten, aggressives Verhalten aufweisen. Verboten ist aufgrund des nicht zwischen Männchen u Weibchen differenzierenden Wortlautes wohl auch die Zucht von einem Männchen mit zwei oder mehreren Weibchen, welche aber durchaus mit Erfolg praktiziert wurde.

Abs 4 normiert, dass als Standort für Käfig oder Voliere ein heller, zugfreier, ruhiger Platz zu wählen ist. Käfige sind mindestens in 80cm Höhe aufzustellen u in Wohnräumen abends abzudecken (zu Einhaltung des Tag-Nacht Rhythmus). Nach der Eingewöhnungszeit ist regelmäßig Zimmerfreiflug zu gewähren. Diese Bestimmung ist sicherlich bei einer größeren Zahl an Vögeln (2 oder mehr) problematisch. Es wird kaum möglich sein, alle Tiere gleichzeitig wieder in den Käfig zu bekommen, zumal mehrere Tiere auch nicht jenen Zahmheitsgrad erreichen, den ein Einzelvogel erreichen würde (Einzeltierhaltung ist aber expressis verbis verboten). Dies liegt daran, dass die Gesellschaft mit den anderen Artgenossen den Prägungsgrad an den Menschen drastisch verringert. Im Ergebnis müssten

die Vögel bei Gruppenhaltung wohl jedes Mal mit einem Fangnetz eingefangen werden. Das Fangen versetzt die Vögel allerdings in einen Zustand schwerer Angst. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Bestimmung über regelmäßigen Zimmerfreiflug in der Praxis kaum durchführbar ist.

Das Halten von Vögeln in Rundvolieren mit einem Durchmesser von unter 2 m ist verboten. Diese Bestimmung richtet sich meiner Ansicht nach eher an die Käfigerzeuger. Ein Handwerker, der sich seinen Vogelkäfig selbst baut, wird diesen aufgrund des komplizierten Bauvorganges wohl nicht rund bauen. Außerdem sind auch die Mindestmaße in dieser Durchführungsverordnung in rechteckiger Form angegeben.

Die Ausstattung der Käfige muss dem Verhaltensmuster der Vögel entsprechen (Abs 5). Der Boden muss mit Sand, Hobelspänen von unbehandeltem Holz oder ähnlichem Material bedeckt sein. Dies dient der Aufnahme von Exkrementen. Es sind mindesten 2 Sitzstangen anzubieten. Zumindest zwei Sitzstangen bieten den Vögeln die Gelegenheit, von einer zur anderen Stange zu fliegen. Sofern die Möglichkeit besteht, sollten aber mehr als drei Sitzstangen in unterschiedlicher Höhe montiert werden.

Für Vögel in Außenvolieren muss ein zugfreier u trockener Schutzraum vorhanden sein. Die Temperatur darf 5°C nicht unterschreiten (Abs 6). Diese Temperaturangabe ist sicherlich zutreffend für das japanische Mövchen. Wellensittiche oder Nymphensittiche sind jedoch ausgesprochen robust. Ein Unterschreiten der 5°C Marke ist für diese Vögel problemlos möglich u kommt auch in deren ursprünglichem Lebensraum Australien regelmäßig vor.¹³³ Wahrscheinlich wurde diese Temperaturgrenze deshalb normiert, weil die Gruppe der domestizierten Vögel eben auch Arten umfasst, die nicht unter 5°C gehalten werden können u somit auf das „schwächste Glied“ der Gruppe Rücksicht genommen wurde. Meiner Ansicht nach ist es geboten, eine genaue Differenzierung zu treffen u tatsächlich auf die Bedürfnisse jeder Art einzugehen.

Nach Abs 7 müssen Schlafkästen u Bademöglichkeiten angeboten werden. Schlafkästen werden nicht von allen Vögeln angenommen u es ist darauf zu achten, dass die Vögel nicht ungewollt (aus Sicht des Halters) darin zur Brut schreiten. Badegelegenheiten sind unbedingt notwendig für die tadellose Erhaltung des Gefieders u das Allgemeinbefinden.

4.3.3.3.2 Punkt 2: Mindestanforderungen an die Haltung von nicht domestizierten Vögeln der Ordnung Papageien

Punkt 2.1 der Anlage beschäftigt sich mit Mindestanforderungen an die Haltung von nicht domestizierten Vögeln der Ordnung Papageien. Davon erfasst sind Vögel der Ordnung

¹³³ vgl Thomas Arndt, Lexikon der Papageien 73, 150.

Papageien (Psittaciformes) mit den Familien der Loris (Loriidae), Kakadus (Cacatuidae) u. eigentliche Papageien (Psittacidae).

Papageien dürfen nicht angekettet oder auf einem Bügel gehalten werden. Flugunfähige Papageien sind auf einer Fläche, die den vorgegebenen Maßen für die jeweilige Art entspricht, zu halten u. es sind ihnen ausreichende Klettermöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Die angegebenen Maße gelten wiederum, wie bei den domestizierten Vögeln, für die paarweise Unterbringung. Bei begründeter Einzelhaltung dürfen diese Maße nicht unterschritten werden. Für jedes weitere Paar ist die Grundfläche um 50% zu erweitern.

Absatz 5 geht auf das ausgeprägte Explorations- u. Spielverhalten der Papageien ein. Es ist für entsprechende Abwechslung sowohl hinsichtlich Volierenausstattung als auch Fütterung zu achten. Unerlässlich sind frische Zweige, die sowohl eine wertvolle Nahrungsergänzung darstellen, als auch Beschäftigungsmöglichkeiten bieten.

Die ausschließliche Fütterung mit trockenen Sämereien ist nicht ausreichend. Zusätzlich müssen je nach Art Keimfutter, Obst u. Gemüse, Grünfutter, tierisches Eiweiß u. auch Mineralstoffe angeboten werden. Diese Bestimmung ist wohl hauptsächlich an den nicht fachkundigen „Anfänger“ gerichtet. Meiner Ansicht nach ist die Formulierung „je nach Art“ verfehlt. Grundsätzlich ist **jeder Art** das oben aufgezählte Zusatzfutter anzubieten. Dies ist für gesunde Tiere, welche womöglich auch zur Brut schreiten sollen, unerlässlich.

Loris, Fledermauspapageien u. Schwalbensittichen ist zusätzlich Nektar anzubieten. Dieser ist im Fachhandel einfach in Pulverform zu erwerben. Durch die Beimengung von Wasser entsteht ein Brei, der alle notwendigen Inhaltsstoffe enthält u. eine ausgewogene Ernährung dieser Arten gewährleistet. Zusätzlich ist jedoch Obst, Trockenfutter, Keimfutter, aber auch Körnerfutter anzubieten. Auch Aufzuchtfutter wird gerne angenommen.

Absatz 8 normiert, dass Papageien grundsätzlich in Gruppen zu halten sind. Richtigerweise besteht aber die Möglichkeit der Einzelhaltung für nicht vergesellschaftbare Einzeltiere.

Bei der Haltung in Außenvoliere muss ein allseits geschlossener u. beleuchteter Schutzraum vorhanden sein, dessen Maße der jeweiligen Art entsprechen u. der auch die geforderte Mindesttemperatur gewährleistet. Durch eine Ein- u. Ausflugsöffnung muss der Schutzraum jederzeit erreichbar sein. Werden Arten ausschließlich in Innenräumen gehalten, so muss die Innenvoliere den Mindestmaßen der Außenvoliere für die jeweilige Art entsprechen.

Der Boden der Innenvoliere u. des Schutzraumes muss mit geeignetem Material ausgelegt sein. Eine Außenvoliere muss mit Naturboden oder ebenfalls geeignetem Material ausgelegt werden. Als geeignet gelten Sand, Hobelspäne von unbehandeltem Holz, Holzgranulat,

Rindenmulch oder ähnliches Material. Aus der Erfahrung ist trockenem Material der Vorzug zu geben, da die Gefahr, dass Vögel Würmer vom Boden aufnehmen u erkranken, wesentlich geringer ist. Das Material der Volieren muss leicht zu reinigen sein u darf nicht zu Gesundheitsschäden führen. Die Vergitterung muss aus Querstäben oder einem Geflecht bestehen. In der Praxis werden Volieren hauptsächlich aus Holz u einem verzinkten Eisengitter gebaut. Immer häufiger kommt allerdings eine Aluminiumbauweise zur Anwendung. Diese hat den Vorteil einer längeren Haltbarkeit u ist leichter zu reinigen. Die Gitterstärke u Größe des Geflechts ist an die jeweilige Art anzupassen. Bei einem Geflecht von 10mm x 10mm ist gewährleistet, dass Mäuse, welche vom Futter angezogen werden, nicht eindringen können. Um Fressfeinde zu vermeiden wird oftmals doppelt vergittert. Das bedeutet, dass zwei Gitterbahnen übereinander angebracht werden. Dies hat den Vorteil, dass Mader, Wiesel, Greifvögel u andere Feinde den Vögeln in Außenvolieren keinen Schaden (zB Ausreißen von Beinen) zufügen können.

Zusätzliche sind den Tieren Bademöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Absatz 12 normiert, dass die Vögel besprüht werden müssen, falls die Badeeinrichtungen nicht genutzt werden. Hier ist meiner Ansicht nach allerdings genau darauf zu achten, ob dem einzelnen Vogel das Besprühen auch angenehm ist.¹³⁴ Von einem Besprühen ist jedenfalls dann Abstand zu nehmen, wenn dieser Vorgang für den einzelnen Vogel mit hohem Stress verbunden ist.

Bei Schwarmhaltung müssen mehr Nistkästen angeboten werden, als Paare in der Voliere sind. Diese Bestimmung ist eine der wichtigsten überhaupt, da Verletzungen hauptsächlich durch den Streit um die beste Bruthöhle entstehen.

Punkt 2.2 konkretisiert Punkt 2.1 u normiert spezielle Haltungsbedingungen. Aufgegliedert wird Punkt 2.2 in die Unterpunkte 2.2.1 betreffend Sittiche, 2.2.2 betreffend kurzschwänzige Papageien, 2.2.3 betreffend Aras u 2.2.4 betreffend Loris.

Punkt 2.2.1 betrifft folgende Arten: *Alisterus*, *Aprosmictus*, *Aratinga*, *Barnardius*, *Bolborhynchus*, *Brotogeris*, *Cyanoliseus*, *Cyanoramphus*, *Enicognathus*, *Eunymphicus*, *Leptosittaca*, *Myiopsitta*, *Nandayus*, *Neophema*, *Ognorhynchus*, *Pezoporus*, *Platycercus*, *Polytelis*, *Prosopeia*, *Psephotus*, *Psittacula*, *Purpureicephalus*, *Pyrrhura*, *Rhynchopsitta*. Darunter sind beliebte u häufig gehaltene Arten wie Ringsittiche (Barnardsittich, Bauers Ringsittich, Kragensittich, Cloncurrysittich), Plattschweifsittiche (Rosellasittich, Pennantsittich, etc), Prachtsittiche (Schildsittich, Bergsittich, Königsittich, Rotflügelsittich, etc) oder auch *Neophema* (Schönsittich, Glanzsittich, Schmucksittich, etc). Sittiche sind

¹³⁴ Im Regelfall wird das Besprühen mit lauwarmem Wasser von Vögeln sehr gerne angenommen, Einzelne Tiere können jedoch auch mit Angst oder Stress reagieren.

„langschwänzige Papageien, die sowohl offene Lebensräume wie Savannen u Steppen als auch Wälder bewohnen“.¹³⁵

Für diese aufgeführten Arten gelten folgende Mindestmaße:

Art	Maße des Käfigs/der Voliere Länge x Breite x Höhe in m	Grundfläche des Schutzraumes in m ²	Mindesthöhe des Schutzraumes in m ²
Arten der Gattungen Bolborhynchus, Brotogeris u Neophema bis 30 cm	2,0 x 1,5 x 2,0	1,0	1,0
alle anderen Sittiche	4,0 x 2,0 x 2,0	2,0	1,0

Die Temperatur im Schutzraum darf für diese Arten 5°C nicht unterschreiten. Hierfür bestehen allerdings Ausnahmen. Für australische Sittiche (unter anderem die von mir speziell angeführten Arten) muss der Schutzraum frostfrei sein. Dies sollte beispielsweise auch für Wellensittiche u Nymphensittiche, die ebenfalls australische Arten sind, gelten (siehe oben Punkt 4.3.3.3.1). Für Halsbandsittich, Mönchsittich, Chinasittich u Felsensittich genügt ein trockener Witterungsschutz. Diese Temperaturangaben sind von mir aufs schärfste zu kritisieren. Zum einen ist die Verallgemeinerung der australischen Sittiche nicht richtig. Unter australischen Sittichen sind wohl alle Sittiche des Punktes 2.2.1 gemeint, welche australischer Abstammung sind. Unter diesen Sittichen befinden sich jedoch Arten, die eine höhere Temperatur benötigen. Anzuführen sind an dieser Stelle beispielsweise der Goldschultersittich, der Hoodedsittich, einzelne Neophemaarten u der Timor-Rotflügelsittich.¹³⁶ Andere australische Sittiche schreiten extrem früh zur Brut u benötigen daher einen beheizten Nistkasten. Wieder andere hingegen benötigen lediglich einen Witterungsschutz (zB Rosellasittich, Pennantsittich, Gelbbauchsittich, etc) da diese Arten unter anderem in der Natur auch unter unwirtlichen Witterungen in Tasmanien beheimatet sind.

Noch eklatanter unrichtig ist das Erfordernis lediglich eines Witterungsschutzes für den Halsbandsittich. Es kann sich dabei meines Erachtens lediglich um eine Verwechslung handeln. Nur der Große Alexandersittich (*Psittacula eupatria*) ist „winterhart“. Der Halsbandsittich (*Psittacula krameri*) hingegen würde Frost in den meisten Fällen zwar

¹³⁵ Standeker, Praxiskommentar Tierschutzrecht 307.

¹³⁶ vgl Thomas Arndt, Lexikon der Papageien, Arndt-Verlag 1999, Band 2 115ff.

überleben, jedoch würden ihm die Krallen an den Zehen, ganze oder Teile von Zehen oder der ganze Fuß abfrieren. Das Überwintern von Halsbandsittichen unter 0°C stellt meines Erachtens eine Handlung dar, die den Tatbestand der Tierquälerei erfüllt. Auf Vogelmärkten finden sich häufig Halsbandsittiche mit „Frostschäden“. Diese reichen vom Fehlen einzelner Krallen bis hin zum Fehlen des ganzen Fußes. Arndt empfiehlt eine Überwinterung bei mindestens 5°C.¹³⁷

Südamerikanischen Sittichen müssen ganzjährig Schlafkästen zur Verfügung gestellt werden. Diese Arten suchen diese auch das ganze Jahr über auf.

Punkt 6 des Unterpunktes 2.2.1 normiert, dass die Tiere in Familienverbänden oder Schwärmen zu halten sind. Während der Brutzeit dürfe die Haltung auch paarweise erfolgen. Unklar ist, auf welche Arten sich diese Bestimmung bezieht. In Frage kommen wohl nur südamerikanische Sittiche. Für diese These spricht auch die Platzierung der Bestimmung unmittelbar im Anschluss an die Bestimmung über südamerikanische Sittiche. Für viele australische Sittiche kann diese Bestimmung nicht gelten (siehe oben, Kapitel aggressives Verhalten Punkt 4.3.3.1).

Punkt 2.2.2 behandelt die kurzschwänzigen Papageien. Es gelten folgende Mindestmaße:

	Maße des Käfigs/der Voliere Länge x Breite x Höhe in m	Grundfläche des Schutzraumes in m2 x Höhe in m
Arten der Gattungen Agapornis, Cyclopsitta, Forbus u Micropsitta bis 15 cm	0,85 x 0,85 x 1,8	0,8 x 0,8
Arten mit 15 bis 25 cm Gesamtlänge	2,0 x 1,0 x 1,0	1,0 x 1,0
mit 25 bis 40 cm Gesamtlänge	3,0 x 2,0 x 2,0	1,0 x 2,0
über 40 cm Gesamtlänge	4,0 x 2,0 x 2,5	2,0 x 2,0

Unter die Gattung der kurzschwänzigen Papageien fallen sowohl afrikanische (Agapornis), südamerikanische (Amazona), asiatische (Psittinus) als auch australische (Cacatua) Papageien. Unterpunkt 3 greift die Abstammungsproblematik auf u normiert verschiedene Mindesttemperaturen. Diese reichen von 15°C bis 10°C. Nachzuchten gewisser Arten (zB von Kakadus) können in einem auf 5°C temperierten Schutzraum überwintert werden. Diese Tiere sind temperaturverträglicher u haben sich an europäische Witterungsverhältnisse angepasst.

¹³⁷ vgl Thomas Arndt, Lexikon der Papageien, Arndt-Verlag 1999, Band 3 189.

Die Tiere sind in Familienverbänden oder Schwärmen zu halten. Während der Brutzeit darf die Haltung paarweise erfolgen.

Punkt 2.2.3 betrifft die Arten *Anodorhynchus*, *Ara*, *Cyanopsitta* u *Diopsittaca*. Diese Arten kann man als Aras u araartige beschreiben. Darunter zu subsumieren ist auch einer der seltensten Vögel der Welt, der Spix-Ara, der in der Natur als fast ausgestorben gilt. Zur Erhaltung dieser Art laufen weltweit erfolgreiche Zuchtprogramme.¹³⁸ Folgende Mindestmaße gelten für die Haltung:

Größe	Maße des Käfigs/der Voliere Länge x Breite x Höhe in m	Grundfläche des Schutzraumes in m ² x Höhe in m
Arten bis 60 cm Gesamtlänge	4,0 x 2,0 x 3	1,0 x 2
über 60 cm Gesamtlänge	6,0 x 2,5 x 3	2,0 x 2

Im Schutzraum darf eine Temperatur von 10°C nicht unterschritten werden. Dies deshalb, da Aras in niedrigen Regionen Südamerikas in nahezu tropischem Klima beheimatet sind. Die Tiere sind außerhalb der Brutzeit in Familienverbänden oder kleinen Gruppen zu halten. Während der Brutzeit darf die Haltung paarweise erfolgen.

Punkt 2.2.4 erfasst Loris u andere nektartrinkende Arten. Diese Vögel gehören zu den farbenprächtigsten, aber auch zu den am schwierigsten zu haltenden Vögeln. Grund hierfür ist das spezielle Nahrungsverhalten dieser Tiere, da sie sich hauptsächlich von Nektar u Obst ernähren. Folgende Mindestmaße sind einzuhalten:

Größe	Maße des Käfigs/der Voliere Länge x Breite x Höhe in m	Grundfläche des Schutzraumes in m ²
Arten bis 20 cm Gesamtlänge	1,5 x 1,0 x 1,0	1,0
über 20 cm Gesamtlänge	3,0 x 1,5 x 2,0	1,0

¹³⁸ zB Erhaltungsprogramm des Spix-Aras in Brasilien, <http://www.bluemacaws.org/spxhalt3.htm> 10.6.2010 7:44.

Die Temperatur im Schutzraum muss mindestens 10°C, für Fledermauspapageien 15°C betragen. Für Loris aus Bergregionen darf sie 5°C nicht unterschreiten. Für Schwalbensittiche muss der Schutzraum frostfrei sein.

Der Boden von Käfigen oder Innenvolieren muss mit saugfähiger Einstreu abgedeckt werden. Möglich ist auch ein Hängekäfig, bei dem die Exkremente durchfallen. Volieren dürfen auch gefliest oder betoniert sein, damit sie abwaschbar sind. Grund dafür ist, dass dieses Arten Nektarfresser sind. Aufgrund der feuchten Nahrungsaufnahme kommt es auch zu sehr feuchten Ausscheidungen. Daraus resultierend ist auf eine leichte Reinigung der Unterbringung zu achten. Die Tiere können in Familienverbänden, Gruppen oder Schwärmen gehalten werden.

Das für diese Nahrungsspezialisten notwendige Futter muss zweimal täglich frisch zubereitet werden. Heute werden Loris hauptsächlich mit Fertigfutter (Pulver, das durch Zugabe von Wasser zu einem Brei wird) ernährt. Dieses Fertigfutter beinhaltet sämtliche notwendige Inhaltsstoffe und hat die Haltung von Loris wesentlich erleichtert.

In unseren Breiten sehr beliebt ist auch die Haltung von Finkenvögeln (Fringillidae) und Prachtfinken (Estrildidae). Die relevanten Bestimmungen zu diesen Arten sind unter Punkt 14.3. *Mindestanforderungen für die Haltung handelsrelevanter Sperlingsvögel* in den Unterpunkten 14.3.11. (Finkenvögel) und 14.3.12. (Prachtfinken) zu finden. Folgende Käfigmindestmaße sind einzuhalten:

Arten mit einer Gesamtlänge bis 12 cm (zB Kapuzenzeisig): 0,80 x 0,40 x 0,40

Arten mit einer Gesamtlänge von 12-18 cm (zB Fichtenkreuzschnabel): 1,20 x 0,50 x 0,80

Arten mit einer Gesamtlänge von über 18 cm (zB Berggimpel): 1,80 x 0,80 x 1,00

Bei der Unterbringung von weiteren zwei Vögeln ist die Grundfläche um 25% zu erweitern. Arten aus heimischen Breiten dürfen ganzjährig in Außenvolieren gehalten werden, sofern ein trockener Schutzraum zur Verfügung steht. Tropische bis subtropische Arten dürfen nicht unter 5°C bzw 15°C gehalten werden. Die Volieren sind mit Sträuchern, Laubgehölzen und Koniferen zu bepflanzen. Bei Schwarmhaltung ist für ausreichende Versteckmöglichkeiten zu sorgen. An Futter sind Sämereien, Grünfutter, Knospen, Beeren, Obst, Weizen und Hafer (für größere Arten) anzubieten. Zu beachten ist, dass Finkenvögel häufig Insekten zur Jungenaufzucht benötigen.

Für Prachtfinken gelten folgende Mindestmaße:

Arten mit einer Gesamtlänge bis 13cm (zB Goldbrüstchen): 0,80 x 0,40 x 0,40

Arten mit einer Gesamtlänge über 13cm (zB Rotkopfamadine): 1,20 x 0,50 x 0,80

Bei der Unterbringung von weiteren zwei Vögeln ist die Grundfläche um 25% zu erweitern. Bei der Haltung in Außenvoliere muss der Schutzraum mindestens 1 m² Grundfläche aufweisen und es darf eine Temperatur von 15°C bzw 18°C nicht unterschritten werden. Es müssen ausreichend Schlafkörbe angeboten werden. Für bodenbrütende Vögel ist für eine entsprechende Bepflanzung zu sorgen.

4.3.3.3 Mindestanforderungen für die Haltung anderer Vogel- und Geflügelarten

Zusätzlich zu den ausführlich behandelten Arten werden in der 2. Tierhaltungsverordnung noch Mindestanforderungen für die Haltung von Tauben (Punkt 3), Entenvögeln und Lappentauchern (Punkt 4), Hühnervögeln (Punkt 5), Straußenvögeln (Punkt 6), Pinguine (Punkt 7), Ruderfüßer (Punkt 8), Schreitvögeln (Punkt 9), Kranichvögeln (Punkt 10), Greifvögeln und Eulen (Punkt 11), Rackenvögeln (Punkt 12), Spechtvögeln (Punkt 13) und Sperlingsvögeln und Kolibris (Punkt 14) geregelt. Eine genaue Behandlung aller dieser Arten würde allerdings den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

4.4 Wirkung eines Verstoßes gegen Mindestanforderungen

Der EuGH hatte in seiner Entscheidung vom 25.11.2008, Rs C-455/06, *Heemskerk BV/Productschap Vee en Vlees*, über die Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Tierschutzvorschriften betreffend die Ladedichte beim Transport von Tieren zu entscheiden. Eine der relevanten Fragen in diesem Vorabentscheidungsverfahren war, ob dann, wenn festgestellt wird, dass die gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen im Bereich der Ladedichte während des Transports der Tiere nicht eingehalten worden sind, zu folgern ist, dass diese Bestimmungen hinsichtlich aller transportierten lebenden Tiere nicht eingehalten worden sind. Sachverhaltsgegenständlich war eine Überschreitung der Besatzdichte beim Transport lebender Rinder.

Der EuGH hat in den Rz 44ff festgestellt, dass dann, wenn die Besatzdichte nicht eingehalten wird, davon auszugehen ist, dass die Überschreitung der Besatzdichte alle Tiere betrifft. Mit den Worten des EuGH: *„Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Überladung eines Schiffes grundsätzlich sämtliche Tiere betrifft, weil dies zu einer Einschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit der Tiere, einer Verringerung des für ihr Wohlbefinden erforderlichen Raums, einer erhöhten Verletzungsgefahr für diese Tiere und beschwerlichen Transportbedingungen für alle transportierten Tiere und nicht nur für die zu viel geladenen Tiere führt.“*

Wenngleich für den EuGH in dieser Entscheidung der Transport von Tieren sachverhaltsgegenständlich war, lässt sich daraus meiner Ansicht nach doch eine eindeutige

Linie des EuGH betreffend der Nichteinhaltung von Mindestanforderungen ableiten. Werden räumliche Mindestmaße unterschritten, gilt diese Unterschreitung – u somit ein Verstoß gegen die Mindestvorschriften – für alle Tiere, die unmittelbar davon betroffen sind. Der EuGH stellt damit eindeutig u unmissverständlich klar, dass der Verstoß gegen die Mindestvorschriften nicht nur die „zuviel“ transportierten (bzw gehaltenen) Tiere betrifft. Ein Beispiel: der EuGH wollte eben nicht, dass dann, wenn für einen bestimmten Raum eine Besatzdichte von 10 Tieren erlaubt wird, ein Verstoß bei der Haltung von 12 Tieren in diesem Raum nur für die zuviel gehaltenen 2 Tiere gilt. Vielmehr sind alle 12 Tiere von der Überschreitung der Besatzdichte betroffen.

Nichts anderes kann für die Einhaltung der Mindestanforderungen der Durchführungsverordnungen zum TSchG gelten. Auch hier werden räumliche Mindestmaße vorgegeben, die bei der Haltung von Tieren einzuhalten sind. Wird gegen diese Mindestanforderungen verstoßen, betrifft der Verstoß alle Tiere, die in diesem Raum (als abstrakter Begriff der Haltungseinrichtung) gehalten werden. Es liegt also ein Verstoß gegen die Mindestanforderungen an die Haltung bei jedem einzelnen Tier vor. Die Gründe hierfür liegen – wie der EuGH richtig feststellt – in der Einschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit jedes einzelnen Tieres, der Verringerung des für ihr Wohlbefinden erforderlichen Raums sowie einer erhöhten Verletzungsgefahr. Der EuGH gibt somit die klare Linie vor, dass bei einem Verstoß gegen die Mindestanforderungen an die Haltung sämtliche Tiere, die in einer den Mindestanforderungen widersprechenden Haltungseinrichtung gehalten werden, von diesem Verstoß betroffen sind.

4.5 Grundrechtseingriffe durch das Tierschutzgesetz und seine Verordnungen?

4.5.1 Adressaten der Grundrechte

Grundrechtsadressaten sind grundsätzlich nur Menschen u – unter der Einschränkung, dass dies dem Wesen des betreffenden Grundrechts nach möglich ist – juristische Personen¹³⁹; Tiere genießen keine Grundrechtssubjektivität. In seinen Grundrechten verletzt kann daher immer nur der Halter, Eigentümer bzw die Betreuungsperson des jeweiligen Tieres sein.

4.5.1.1 Tiere als Grundrechtsadressaten?

Wurden bis vor Erlassung des TSchG Tiere noch als Sachen iSd ABGB betrachtet, konnte schon mit dem TSchG eine Abkehr von der Verdinglichung der Tiere hin zu einer Anerkennung der Tiere als lebende u fühlende Mitgeschöpfe beobachtet werden. Es ist meiner

¹³⁹ VfGH 12.6.1997, B1477/96 VfSlg 14843/1996 uva.

Ansicht nach eine Tendenz hin zu einer „Quasigleichstellung“ der Tiere mit dem Menschen zu erkennen. Diese Entwicklung ist aus einer Vielzahl von Bestimmungen des TSchG bzw seiner Durchführungsverordnungen bzw der Systematik des TSchG selbst ableitbar. Ob dieser Trend in naher Zukunft tatsächlich so weit geht, dass auch Tieren (zumindest eine eingeschränkte) Grundrechtssubjektivität zuerkannt wird, ist jedoch nur sehr schwer abschätzbar. Nichtsdestotrotz ist – schon aufgrund der Bestimmungen des TSchG – meines Erachtens eine Rechtsentwicklung in diese Richtung nicht auszuschließen. Dieser Trend wird bereits jetzt durch (vereinzelte) Meinungen in der Literatur gestützt, die eine „Charta der Tiere“ bereits ins Auge gefasst haben.¹⁴⁰

Für die Grundrechtssubjektivität der Tiere könnte ins Treffen geführt werden, dass auch juristischen Personen, die ein abstraktes, rein rechtliches Konstrukt sind, Grundrechtssubjektivität zuerkannt wird. Argumentiert werden könnte, dass es unbillig ist, abstrakten juristischen Personen Grundrechte zuzuerkennen, einem fühlenden, schmerzempfindlichen Wesen – wie es Tiere unbestreitbar sind – jedoch keine Grundrechtssubjektivität zu gewähren.

Auch in der (internationalen) Literatur lässt sich eine Vielzahl an Meinungen finden, die sich für die Zuerkennung bestimmter Grundrechte an Tiere aussprechen. Begründet wird dies zumeist mit unterschiedlichen philosophischen Ansätzen. Vollkommen zu überzeugen haben diese Meinungen aber noch nicht gewusst.¹⁴¹

Gegen eine allgemeine Grundrechtssubjektivität von Tieren sprechen meiner Ansicht nach praktische Erwägungen. Tiere sind auch Nahrungsmittel für den Menschen. Der Mensch benötigt für eine ausgewogene Ernährung auch Fleisch. Würde man den Tieren beispielsweise ein Grundrecht auf Leben einräumen, käme man in Konflikt mit den Grundbedürfnissen des Menschen. Andererseits könnten Differenzierungen getroffen werden u mögliche Konflikte mit schon bisher bewährten Mitteln wie Gesetzesvorbehalten, Interessenabwägungen etc umgangen werden.

Wenngleich sich sowohl Argumente für als auch gegen eine Grundrechtssubjektivität von Tieren finden lassen, handelt es sich bei dieser Diskussion im Grunde genommen um einen rechtsphilosophischen bzw rechtspolitischen Streit, dessen Ausgang momentan nicht absehbar ist.

¹⁴⁰ Geistlinger in Harrer/Graf (Hrsg), Tierschutz und Recht, Orac 1994 70.

¹⁴¹ Für viele: Balluch, Die Kontinuität von Bewusstsein. Das wissenschaftliche Argument für Tierrechte, Guthmann-Peterson-verlag, Wien 2005.

4.5.2 Grundrecht auf Eigentum

Das Grundrecht auf Eigentum basiert auf Art 5 StGG u Art 1 1. ZP-MRK. Als Eigentum im verfassungsrechtlichen Sinn gelten alle vermögenswerten Privatrechte. Auch Tiere sind unter den Eigentumsbegriff des Art 5 StGG bzw Art 1 1. ZP-MRK zu subsumieren.

*„Ein Eingriff in das Eigentum liegt stets dann vor, wenn ein unter den verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff subsumierbares Recht entzogen oder beschränkt wird.“*¹⁴² Stärkster Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum ist die Enteignung. Das Eigentum kann aber auch auf andere Art beschränkt werden. Alle weiteren Eingriffe sind unter dem Begriff „sonstige Eigentumseingriffe“ zu subsumieren. Der VfGH erarbeitete in einer eindeutigen Entwicklungslinie folgende verfassungsrechtliche Anforderungen einer Eigentumsbeschränkung:

- es muss ein nachweisliches öffentliches Interesse bestehen und
- die Beschränkung muss unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerechtfertigt sein¹⁴³

Für Eigentumseingriffe gilt die traditionelle Grundrechtsformel. Das Eigentumsrecht wird verletzt, wenn (1) ein Bescheid gesetzlos ergangen ist, (2) ein Gesetz denkunmöglich angewendet wurde oder wenn (3) sich der Bescheid auf ein verfassungswidriges Gesetz (eine gesetzwidrige Verordnung) stützt.

Das TSchG kennt eine Vielzahl an Eingriffen in das Eigentum, die von bloßen Eigentumsbeschränkungen bis hin zur Enteignung reichen. Der Halter von Tieren ist insofern in seinem Eigentum beschränkt, als er seine Tiere nicht entsprechend seinen eigenen Vorstellungen verwahren darf. Vielmehr sind ihm bestimmte Mindestmaße etc vorgeschrieben, die er einzuhalten hat. Zur Enteignung kann es im Falle eines wiederholten Verstoßes gegen das TSchG bzw seinen Durchführungsverordnungen durch die Abnahme der Tiere kommen.

Zu prüfen ist, ob die im TSchG bzw seinen Durchführungsverordnungen normierten Eingriffe in das Eigentum einer Person dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. § 1 TSchG normiert die *„besondere Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf“*. § 2 TSchG enthält die Verpflichtung für Bund, Länder u Gemeinden zur

¹⁴² Öhlinger, Verfassungsrecht, WUV, 8. Auflage 2009 393.

¹⁴³ VfGH 14.06.1995, V60/94, VfSlg 14.142/1995.

Förderung des Tierschutzes. Schon allein aufgrund dieser programmatischen Bestimmungen des TSchG ist von einem öffentlichen Interesse auszugehen.¹⁴⁴

Die im TSchG vorgesehenen Maßnahmen sind jedenfalls auch geeignet, das im öffentlichen Interesse gelegene Ziel – der Tierschutz – zu erreichen.¹⁴⁵

Es bleibt letztlich zu prüfen, ob ein solcher Eingriff in das Eigentumsrecht auch adäquat ist. Durch die Vorgabe von Mindestmaßen für die Haltung u die Konsequenzen der Nichteinhaltung dieser Haltungsvorgaben wird massiv in das Eigentum der einzelnen Person eingegriffen. Dem Halter wird vorgeschrieben, wie er seine Tiere zu halten/verwahren hat. In den meisten Fällen wird der Halter auch gezwungen, bestehende Unterbringungen baulich zu verändern. Dadurch entstehen dem Halter durchaus beachtliche Kosten u er ist in seiner Dispositionsfreiheit massiv eingeschränkt. So schwer diese Eingriffe des Gesetzgebers die einzelne Person auch treffen mögen, ist letztlich davon auszugehen, dass kein gelinderes Mittel als zB die Vorgabe von Mindestmaßen für die Haltung von Tieren tauglich ist, den im öffentlichen Interesse (siehe oben) gelegenen Tierschutz zu gewährleisten bzw den Tieren ein Mindestmaß an Schutz zukommen zu lassen. Bei jeder anderen Form – zu denken wäre hier beispielsweise an individuelle Haltungsvorschriften je Einzelfall – ist nicht gewährleistet, dass die Agenden des Tierschutzes in einem ausreichenden Maß geschützt sind. Es sprechen meiner Ansicht nach die besseren Gründe dafür, dass die eigentumsbeschränkenden Maßnahmen des TSchG adäquat sind, weshalb letztlich wohl nicht von einem ungerechtfertigten Eingriff in das Eigentum auszugehen ist.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die im TSchG vorgesehenen Eigentumseingriffe des Staates verfassungskonform u somit zulässig sind. Im Regelfall wird das öffentliche Interesse „Tierschutz“ dem Interesse am Eigentum vorgehen.

4.5.3 Erwerbsausübungsfreiheit

Art 6 StGG normiert das Recht auf Erwerbsausübung. Danach kann jeder Staatsbürger unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.

Der VfGH definiert einen Eingriff in das Recht auf Erwerbsausübung folgendermaßen: *„Nach der ständigen Judikatur zum verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung gemäß Art 6 StGG (s. zB VfSlg. 10.179/1984, 12.921/1991, 15.038/1997,*

¹⁴⁴ Zumindest sind diese Ziele nicht keinesfalls als im öffentlichen Interesse liegend anzusehen; vgl VfGH 21.6.1989, G198/88 G234/88; VfSlg 12.094/1989.

¹⁴⁵ VfGH 11.3.1994, G73/93, G120/93, G146/93, G155/93, G229/93, G238/93, VfSlg 13725/1993: *„Der Verfassungsgerichtshof kann dem Gesetzgeber nur dann entgegenreten, wenn die Eignung von vornherein auszuschließen ist.“*

15.700/1999, 16.120/2001, 16.734/2002 und 17.932/2006) sind gesetzliche, die Erwerbs(ausübungs)freiheit beschränkende Regelungen auf Grund des diesem Grundrecht angefügten Gesetzesvorbehaltes nur dann zulässig, wenn sie durch das öffentliche Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet, adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen sind.“¹⁴⁶

Für Eingriffe in die Erwerbsfreiheit gilt die traditionelle Grundrechtsformel. Das Grundrecht wird verletzt, wenn (1) ein Bescheid gesetzlos ergangen ist, (2) ein Gesetz denkunmöglich angewendet wurde oder wenn (3) sich der Bescheid auf ein verfassungswidriges Gesetz (eine gesetzwidrige Verordnung) stützt.

Der VfGH hat in zwei (Leit)Entscheidungen eine Verletzung im verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Erwerbsausübung aufgrund von Bestimmungen des TSchG verneint.¹⁴⁷ Vor allem in der meines Erachtens besonders relevanten Entscheidung vom 7.12.2005, G73/05, bewertete der VfGH das Verbot der Zurschaustellung von Hunden u Katzen zum Zwecke des Verkaufes in Zoofachgeschäften u anderen vergleichbaren gewerblichen Einrichtungen durch das öffentliche Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet, adäquat u auch sonst sachlich gerechtfertigt. Der VfGH stellt fest, dass kein Verstoß gegen das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Erwerbsausübung vorliegt. Es ist daher grundsätzlich davon auszugehen, dass durch die Bestimmungen des TSchG u seiner Durchführungsverordnungen auch nicht ungerechtfertigt in die Erwerbsausübungsfreiheit eingegriffen wird.

Meiner Ansicht nach ist davon auszugehen, dass die im vorhergehenden Absatz genannten Entscheidungen des VfGH richtungweisend für nahezu alle potentiellen Einschränkungen des Grundrechts auf Erwerbsausübung sind. Es ist anzunehmen dass die Bestimmungen des TSchG u seiner Durchführungsverordnungen (im Zusammenhang mit der Erwerbsausübungsfreiheit vor allem der TH-GewV) u die darin normierten Beschränkungen der Erwerbsausübungsfreiheit in aller Regel verfassungskonform sind. Nichtsdestotrotz ist jeweils im Einzelfall eine Prüfung durchzuführen.

Abschließend ist anzumerken, dass durch die Novelle des TSchG BGBl. I Nr. 35/2008 die der Entscheidung des VfGH zugrundeliegende Rechtslage insofern geändert wurde, als die Haltung von Hunden u Katzen in Zoofachgeschäften zum Zwecke des Verkaufs bei Vorliegen

¹⁴⁶ VfGH 8.10.2009, B828/09, G205/09, V42/09.

¹⁴⁷ VfGH 7.12.2005, G73/05, VfSlg 17731/2005; VfGH 18.6.2007, G220/06, VfSlg 18150/2006.

einer behördlichen Bewilligung gestattet wurde. Dennoch ist meiner Ansicht nach davon auszugehen, dass der oben behandelten Entscheidung des VfGH (allgemeiner) richtungsweisender Charakter betreffend die Zulässigkeit von Eingriffen in das Recht auf Erwerbsausübung zukommt.

4.5.4 Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz

4.5.4.1 Der Gleichheitsgrundsatz

Der Gleichheitssatz – abgeleitet aus Art 7 Abs 1 B-VG u Art 2 StGG – verbietet es, Gleiches ungleich u Ungleiches gleich zu behandeln. Mit den Wort des VfGH: *„Der Gleichheitssatz bindet auch den Gesetzgeber (s. etwa VfSlg. 13.327/1993, 16.407/2001). Er setzt ihm insofern inhaltliche Schranken, als er verbietet, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen (vgl. zB VfSlg. 14.039/1995, 16.407/2001). Innerhalb dieser Schranken ist es dem Gesetzgeber jedoch von Verfassungs wegen durch den Gleichheitsgrundsatz nicht verwehrt, seine politischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Art zu verfolgen (s. etwa VfSlg. 16.176/2001, 16.504/2002).“*¹⁴⁸ Der VfGH hat aus Art 7 B-VG ein allgemeines, den Gesetzgeber bindendes Sachlichkeitsgebot abgeleitet, das einem Willkürverbot des Gesetzgebers entspricht.¹⁴⁹

Im TSchG u seinen Durchführungsverordnungen finden sich einige Bestimmungen, die auf ihre Konformität mit dem Gleichheitsgrundsatz zu prüfen sind:

4.5.4.2 Mindestanforderungen an die Haltung

In den Tierhaltungsverordnungen werden jeweils Mindestmaße u Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren normiert. Es ist dabei zu differenzieren zwischen der 1. Tierhaltungsverordnungen, welche die Mindestanforderungen an die Nutztierhaltung regelt, u der 2. Tierhaltungsverordnung, welche Mindestanforderungen für alle anderen Tierhaltungen umfasst. Bei genauer Betrachtung der beiden Verordnungen sind Ungleichbehandlungen nicht zu übersehen, die unter dem Korrektiv des Gleichheitssatzes zu prüfen sind.

Kern der Tierhaltungsverordnungen sind die erstmals konkret festgelegten Mindestmaße für die Haltung von Tieren. Augenscheinlich bestehen aber Ungleichheiten zwischen Nutztieren u sonstigen Tieren. In der 1. Tierhaltungsverordnung scheinen für den objektiven Betrachter eher die Interessen des (gewerblichen bzw landwirtschaftlichen) Halters zugunsten der Interessen der Tiere zu überwiegen. Dies äußert sich beispielsweise in einer hohen

¹⁴⁸ VfGH 24.9.2009, G165/08 ua.

¹⁴⁹ VfGH 1.12.2008, B2365/07; vgl Öhlinger, Verfassungsrecht, WUV, 8. Auflage 2009 341.

Besatzdichte u wirkt zu Lasten der Tiere. In der 2. Tierhaltungsverordnung scheinen hingegen die Interessen der Tiere im Vordergrund zu stehen, was sich wiederum teilweise zu Lasten der Halter (zB höhere Haltungskosten durch geringere Besatzdichte, etc) auswirkt. Dazu an dieser Stelle ein konkretes Beispiel betreffend die Mindestanforderungen an die Haltung:

Masthühner: 30 kg/m² versus 2 Stück Rosellasittiche: 4,0m x 2,0m x 2,0m

Bedenkt man, dass handelsübliche Masthühner geschlachtet u zum Verkauf im Supermarkt aufbereitet bereits rund 1 kg wiegen, so ergibt sich, dass pro m² rund 25-30 Stück Masthühner gehalten werden dürfen. Ein Rosellasittich hingegen weist ein Gewicht von rund 150g auf. Für 300g (2 Rosellasittiche) ist eine Fläche von mindestens 8 m² (hinzu kommt bei der Haltung in einer Außenvoliere noch ein Schutzraum von zumindest 2 m²) vorgesehen. An dieser Stelle könnte natürlich argumentiert werden, dass ein Rosellasittich andere physische Voraussetzungen hat u insb auch ein wesentlich größeres Flugverlangen hat. Diesem Argument ist grundsätzlich zuzustimmen, jedoch mit der Einschränkung, dass wohl auch ein (Mast)Huhn einen wesentlich größeren Platzbedarf hat. Es ist zu prüfen, ob die offensichtlich bestehende Ungleichheit einen Grundrechtsverstoß darstellt. Mit anderen Worten: es ist zu prüfen, ob derart wesentliche Unterschiede zwischen der Haltung von Masthühner u der Haltung von Rosellasittichen (als im Rahmen dieser Arbeit angeführtes plakatives Beispiel) bestehen, welche die im TSchG bzw seinen Durchführungsverordnungen getroffene Differenzierung rechtfertigen.

Gründe, die für eine sachliche Differenzierung sprechen könnten, sind:

- der unterschiedliche Zweck der Tierhaltung: Masthühner werden ausschließlich zur Fleischproduktion gehalten. Ein Masthuhn hat in aller Regel eine Lebenserwartung bis zur Schlachtung von rund sechs bis acht Wochen. Um ein optimales Ergebnis bei der Mästung u Fleischgewinnung zu erreichen, ist die Bewegungsmöglichkeit von Masthühnern möglichst einzuschränken; desto mehr Bewegungsfreiheit einem Masthuhn zur Verfügung steht, desto länger dauert die Mästung bis zum idealen Schlachtgewicht.

Ein Rosellasittich hingegen dient ausschließlich als Ziervogel. Ein Rosellasittich hat eine Lebenserwartung von rund 15 bis 20 Jahren u wird in dieser Zeit ausschließlich zur Zucht oder zur Zierde gehalten.

Aus diesem Blickwinkel betrachtet besteht möglicherweise aufgrund des unterschiedlichen Zweckes der Haltung ein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung.

- Masthuhn als Lebensmittel: um das Ernährungsbedürfnis der Menschen zu decken, ist es nötig, eine Vielzahl an Fleisch zu produzieren. Um diese Menge zu erzeugen, bedarf es einer großen Anzahl an Tieren, die zur Fleischgewinnung gehalten werden – zB Masthühner. Diese große Anzahl an Masthühnern kann jedoch nicht in gleich großen Unterbringungen wie zB ein Rosellasittich gehalten werden. Würde jeweils zwei Masthühnern eine Voliere von 8 m² Grundfläche zur Verfügung stehen, könnte nicht die Fleischmenge erzeugt werden, die tatsächlich benötigt wird. Um die benötigten Mengen an Hühnerfleisch produzieren zu können, ist es daher geboten, die Mindestanforderungen an die Haltung von Masthühnern möglichst niedrig anzusiedeln. Es könnte daher ein sachlicher Grund für eine Differenzierung vorliegen.
- physische Unterschiede: argumentiert werden könnte, dass physische Unterschiede zwischen (Mast-)Hühnern u Rosellasittichen bestehen. Rosellasittiche legen in der Natur weite Flugstrecken zurück u sind in der Lage, hohe Fluggeschwindigkeit zu erreichen. Sie nisten in hohen Bäumen u haben generell ein hohes Flugbedürfnis. (Mast-)Hühner hingegen leben grundsätzlich am Boden u bäumen lediglich zur Nachtruhe auf niedrigen Ästen auf. Das Flugbedürfnis ist nahezu nicht mehr vorhanden u bei Masthühnern schon aufgrund ihrer Struktur unmöglich. Masthühner setzen sehr schnell Fleisch an u die Flügel sind im Vergleich zum Rest des Körpers degeneriert.

Auch diese unterschiedlichen physischen Voraussetzungen könnten eine sachliche Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung darstellen.

- Unterschiedliche Interessen der Halter: Für eine Ungleichbehandlung könnten auch die unterschiedlichen Interessen der Halter sprechen. Halter von Masthühnern sind an der Fleischgewinnung interessiert. Für sie ist es wichtig, möglichst schnell das Produkt Fleisch zu gewinnen. Das Wohlbefinden der Tiere tritt für sie in den Hintergrund. Im Gegensatz dazu steht für die Halter von Rosellasittichen das Wohlbefinden der Tiere im Vordergrund. Diese Halter wollen den Tieren möglichst gute Haltungsbedingungen zur Verfügung stellen, damit sich die Tiere wohl fühlen u im Idealfall auch zur Zucht schreiten.

Gründe, die gegen eine Ungleichbehandlung sprechen könnten, sind:

- Gleiche Bedürfnisse der Tiere: Masthühnern als auch Rosellasittichen ist bei der Haltung dasselbe Bedürfnis an eine artgerechten Haltung zuzusprechen, sie haben dieselben Bedürfnisse an Bewegungsfreiheit u Wohlbefinden. Diese Ähnlichkeiten könnten gegen die Zulässigkeit einer Ungleichbehandlung sprechen. Anzumerken ist jedoch, dass aus rechtlicher Sicht jedoch nicht auf die Bedürfnisse der Tiere abzustellen ist (bzw werden Tiere keine Interessen zugesprochen) sondern auf die Interessen der Halter.

Es sprechen daher die besseren Gründe dafür, dass die Unterschiede in den Anforderungen an die Haltung von Masthühnern u an die Haltung von Rosellasittichen aus den oben angeführten demonstrativen Beispielen sachlich gerechtfertigt sind. Es liegt daher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor. Dieses Ergebnis gilt aller Wahrscheinlichkeit nach generell für die Unterschiede der 1. Tierhaltungsverordnung u der 2. Tierhaltungsverordnung. Allen Ungleichbehandlungen gemeinsam ist nämlich, dass es sich immer um die Haltung von Nutztieren einerseits u die Haltung von sonstigen Tieren, die eben keine Nutztiere sind, handelt.

Eine abschließende Beurteilung obliegt jedoch der Rechtsprechung.

4.5.4.3 Massentierhaltung unter dem Gesichtspunkt der Tierquälerei

Der Tatbestand der Tierquälerei findet sich zum einen in § 5 TSchG als verwaltungsrechtlicher Tatbestand, zum anderen in § 222 StGB als strafrechtlicher Tatbestand.

Massentierhaltung ist immer mit der Vermutung nicht artgerechter Haltung verbunden. Grundsätzlich besteht zwar die Möglichkeit, die Massentierhaltung artgerecht (nicht im Sinne der Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzrechts zu sehen – ob diese einer artgerechten Haltung iSd Tierwohls entsprechen, sei dahingestellt) auszuführen, dies wäre jedoch mit einem gewaltigen Aufwand hinsichtlich Fläche, Betreuung, Versorgung etc verbunden. Auch die Haltung von Geflügel nach der 1. Tierhaltungsverordnung ist meiner Ansicht nach – ohne eine rechtliche Qualifikation vorzunehmen – als Massentierhaltung zu qualifizieren, wenn nur die Mindestanforderungen an die Haltung eingehalten werden.

Im Zuge der Einführung des Tierschutzgesetzes, insb des § 5 TSchG über das Verbot der Tierquälerei, wurde ein verwaltungsrechtlicher Tatbestand geschaffen, der unter Strafe gestellt wurde (vgl § 38 TSchG). Aus der Systematik u auch aus dem Sinn u Zweck des Tierschutzgesetzes ist jedoch zu schließen, dass die Einhaltung der Mindestanforderungen des

Tierschutzgesetzes u seiner Verordnungen jedenfalls nicht unter den Tatbestand der Tierquälerei nach § 5 TSchG zu subsumieren ist. Von § 5 TSchG sind jedenfalls die in Abs 2 normierten Handlungen (oder auch Unterlassungen) erfasst, wobei die Aufzählung nur demonstrativ ist.

Im Grunde genommen dasselbe Problem stellt sich auch hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 222 StGB. Der Gesetzgeber selbst hat die Haltung von Tieren unter Einhaltung der Mindestanforderungen zugelassen.

Meiner Ansicht nach unzweifelhaft ist, dass auch die Haltungsformen nach der 1. Tierhaltungsverordnung – bei Ausschöpfung der absoluten Mindestmaße – die inhaltlichen Vorgaben der Tatbestände des § 5 TSchG u des § 222 StGB erfüllen können.¹⁵⁰ Einerseits ist die Tierquälerei verboten, andererseits werden Haltungsformen wie zum Beispiel die Käfighaltung zugelassen, die ohne weiteres die Tatbestandsmerkmale der Tierquälerei erfüllen könnte. Es ist nach dem Gleichheitssatz daher zu prüfen, ob diese Differenzierung sachlich begründet ist. *Harrer u Eilmansberger*¹⁵¹ kommen zu dem Schluss, dass sachliche Gründe für eine partielle Aufhebung des Verbotes der Tierquälerei nicht gefunden werden können. Als Konsequenz würde dies bedeuten, dass die Sonderregelungen als sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierungen mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar wären u somit verfassungswidriges Recht enthielten.

Als Gründe für eine sachliche Rechtfertigung kommen meiner Ansicht nach nur wirtschaftliche Gründe in Betracht. Durch eine Massentierhaltung werden die Kosten für die Haltung jedes einzelnen Tieres gesenkt. Zudem kann wesentlich billiger u in großer Zahl produziert (zB Eier, Fleisch, etc) werden. Es könnte weiters argumentiert werden, dass die Massentierhaltung für die Befriedigung des Marktes unumgänglich sei. Fraglich ist nur, ob Kostenargumente eine ausreichende Grundlage sind, um Erfordernisse des Tierschutzes verzichtbar erscheinen zu lassen.

Nach *Maier*¹⁵² ist „das landwirtschaftlich bzw fabrikmäßig“ genutzte Tier kaum vom Schutzbereich dieser Norm [Anm: § 222 StGB] erfasst. Die Strafbarkeit wegen Tierquälerei kommt offensichtlich nur dann in Betracht, wenn es sich bei dem misshandelten Tier um ein Opfer sadistischer Einzelaktionen oder extremer Vernachlässigung handelt, also ein spezielles individualethisches Versagen insb des konkreten Halters vorliegt. Auch *Schwaighofer*¹⁵³

¹⁵⁰ Diese Ansicht wird auch in der Literatur unterstützt: vgl *Harrer*, Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Nutztierhaltung, RdU 1999, 50; *Harrer/Eilmansberger*, Käfighaltung von Hühnern und Europarecht, RdU 1996, 107; *Schwaighofer* in *Harrer/Graf* (Hrsg), Tierschutz und Recht 159.

¹⁵¹ *Harrer und Eilmansberger*, Käfighaltung von Hühnern und Europarecht, RdU 1995 107.

¹⁵² *Maier*, Zwischen Verdinglichung und Personenwürde? Das Tier in der aktuellen Diskussion, JRP 2006 196.

¹⁵³ *Schwaighofer* in *Harrer/Graf* (Hrsg), Tierschutz und Recht, Orac 1994 159.

kommt zu der Ansicht, dass *„die Massentierhaltung zur Fleisch- u Eierproduktion ... grundsätzlich – vielleicht muss man ergänzen: noch – als sozialadäquat angesehen [wird].“*

Meiner Ansicht nach wurzelt diese Differenzierung in der gesellschaftlichen Stellung des Tieres. Einerseits ist das (Wirbel-)Tier als eigenständige Lebensform schützenswert. Es ist in der Lage, Schmerzen u Leid zu empfinden, weshalb dem Tier auch schützenswerte Interessen zuzugestehen sind. Andererseits ist das Tier Nahrungsmittel u Rohstofflieferant für den Menschen. Diese Zweiteilung resultiert aber aus der Kategorisierung des Menschen. Der Mensch selbst ordnet die Tiere entweder der schützenswerten Kategorie „Haustier“ oder auszubeutenden Kategorie „Nutztier“ zu, auf deren Haltung – wie oben dargestellt – nicht einmal der Tatbestand der Tierquälerei nach den §§ 5 TSch bzw 222 StGB anwendbar erscheint. Das Tier selbst ist dieser Kategorisierung schutzlos ausgeliefert.

Nicht einzusehen ist, warum einzelne Tiere schützenswerter als andere sind u auch die Rechtsordnung dieser Unterscheidung folgt.

Angesicht der radikalen Verdinglichung tierischer Existenz bietet nach Ansicht von Maier *„der Rekurs auf die „Würde des Tieres“ das geeignete Grundprinzip, das es gegenüber unterschiedlichen Bedrohung zu wahren, zu schützen u zu ermöglichen gilt.“*¹⁵⁴ Demnach ist die Würde des Tieres nicht bloß das Resultat einer konsequent zu Ende gedachten Menschenwürde. Es gehe vielmehr darum, *„analog zum Begriff der Menschenwürde einen selbstständigen Begriff jeweils artspezifischer Selbstzweckhaftigkeit geltend zu machen.“*¹⁵⁵

Als Konsequenz fordert Maier *„das Gebot eines möglichst schonenden und respektvollen Umgangs, dessen Konsequenzen die Grenzen des derzeit Sozialüblichen und rechtlich Erlaubten deutlich korrigieren müssen.“*¹⁵⁶ Erreicht werden soll dies nach Maier durch die Verankerung des Tierschutzes als Staatszielbestimmung. Das Regelungs- u Vollzugsdefizit soll durch die Wahrung der Interessen der Tiere einerseits durch die Einrichtung von Tierschutzanwaltschaften (im TSchG durch die Einrichtung von Tierschutzombudsmännern verwirklicht), andererseits durch die Implementierung von Verbandsklagerechten (siehe Exkurs Verbandsklage) bekämpft werden.

¹⁵⁴ Maier, Zwischen Verdinglichung und Personenwürde? Das Tier in der aktuellen Diskussion, JRP 2006 196.

¹⁵⁵ Maier, Zwischen Verdinglichung und Personenwürde? Das Tier in der aktuellen Diskussion, JRP 2006 196.

¹⁵⁶ Maier, Zwischen Verdinglichung und Personenwürde? Das Tier in der aktuellen Diskussion, JRP 2006 196.

5 VERANSTALTUNGEN

5.1 Allgemeines

Gemäß § 28 Abs 1 TSchG bedarf die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen sowie die Mitwirkung von Tieren bei Film- u Fernsehaufnahmen einer behördlichen Bewilligung nach § 23 TSchG, soweit nicht eine Bewilligung nach veterinärrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch in Form einer Dauerbewilligung erteilt werden, wobei dann jede Mitwirkung eines Tieres der Behörde rechtzeitig anzuzeigen ist.

„Es findet eine nahezu unüberschaubare Vielzahl von Veranstaltungen statt, in deren Rahmen Tiere gehalten oder zur Mitwirkung herangezogen werden und die nicht bereits veterinärrechtlichen Bewilligungen unterliegen. Diese Bestimmungen stellen daher eine notwendige Ergänzung zu den Veranstaltungsgesetzen der Länder dar und sehen die Möglichkeit eines behördlichen Eingreifens vor, wenn im Zuge einer Veranstaltung die Gefahr einer Tierquälerei droht. Die Meldung soll der Behörde die Möglichkeit geben, die Veranstaltung hinsichtlich ihrer Tierschutzkonformität zu prüfen und eventuell Stellungnahmen von externen Gutachtern einholen zu können.“¹⁵⁷

Die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung der Bewilligung richtet sich nach § 3 Z 3 AVG. Da abweichende Regelungen im TSchG selbst fehlen, kommt diese Norm zur Anwendung. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich demnach zunächst nach dem Hauptwohnsitz des Beteiligten, u zwar im Zweifelsfall des belangten oder verpflichteten Teils. Hier wird dies wohl der Antragssteller sein. Es kommt somit nach dieser Auffassung nicht darauf an, wo die Veranstaltung stattfindet. Örtlich zuständig ist immer die Behörde, in deren Sprengel der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. *„Die Gültigkeit der Bewilligung erstreckt sich (abermals mangels gegenteiliger Anhaltspunkte) auf das gesamte Bundesgebiet.“¹⁵⁸* N. Raschauer/Wessely¹⁵⁹ bezweifeln, dass dieses Ergebnis der Intention des Gesetzgebers entspricht u argumentieren damit, dass sich § 27 TSchG ausdrücklich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt, während dies in § 28 TSchG ausdrücklich nicht der Fall ist. *„Da eine sachgerechte Lösung auf interpretativem Weg nicht erlangbar scheint, scheint eine Reparatur durch den Gesetzgeber unausweichlich.“¹⁶⁰* Meiner Ansicht sollte hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit zumindest bei den „sonstigen Veranstaltungen“ des

¹⁵⁷ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP 25.

¹⁵⁸ Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 91.

¹⁵⁹ Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 91.

¹⁶⁰ Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 91.

§ 28 Abs 1 erster Fall TSchG auf den Veranstaltungsort u nicht auf den Hauptwohnsitz des Antragsstellers abgestellt werden. Es kann beispielsweise nicht angehen, in Wien eine Bewilligung für die Durchführung einer Tieraussstellung zu erlangen, diese Tieraussstellung aber in Vorarlberg durchzuführen. Dies kann nicht Intention des Gesetzgebers gewesen sein. Vielmehr würde damit der Sinn u Zweck einer Bewilligung (die Prüfung der Veranstaltung hinsichtlich ihrer Tierschutzkonformität) ausgehebelt werden. Es bedarf daher meiner Ansicht nach einer expliziten u konkreten Regelung im TSchG.

Veranstaltungen im Sinne der Veranstaltungsgesetze der Länder sind Theateraufführungen jeder Art sowie öffentliche Schaustellungen, Darbietungen u Belustigungen. (zB § 1 Abs 1 des Niederösterreichisches Veranstaltungsgesetzes LGBL. Nr. 73/06, ebenso § 1 Abs 1 des Wiener Veranstaltungsgesetzes LGBL. Nr. 12/1971 idF LGBL. Nr. 64/2006). Aufzeichnungen für Filme oder Fernsehen fallen demnach nicht unter den Begriff „Veranstaltung“ im Sinne der Veranstaltungsgesetze der Länder. *„Da die Verwendung von Tieren für Film- oder Fernsehaufnahmen jedoch ebenso tierschutzrelevant sein kann wie ihre Live-Mitwirkung im Rahmen einer Veranstaltung, sollen auch diese Veranstaltungen vom Tierschutzgesetz des Bundes erfasst sein.“*¹⁶¹ Ausgenommen sind laut den Erläuterungen zum Tierschutzgesetz das Filmen u Fotografieren von Tieren im Rahmen der Freizeitgestaltung (Urlaubsfotos, Hobbyfotograf) oder im Rahmen einer Amtshandlung (Polizist fotografiert den Hund, der Kleinkind gebissen hat) oder sonstigen Kontroll- u Dokumentationszwecken. Hiefür besteht keine Bewilligungspflicht.

Unter sonstigen Veranstaltungen iSd § 28 Abs 1 TSchG sind jedenfalls *„Verkaufsveranstaltungen mit Tieren, Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkte, Tierbörsen sowie auch sportliche Wettkämpfe mit Tieren“*¹⁶² zu verstehen.

Irresberger/Obenaus/Eberhard werfen in weiterer Folge die Frage auf, inwieweit „sonstige Veranstaltungen“ auch § 27 TSchG, der die Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés u ähnlichen Einrichtungen behandelt, berühren. *„Eine Wortsinninterpretation und der systematische Zusammenhang legen nahe, dass § 28 jedenfalls andere Bereiche abdeckt als § 27.“*¹⁶³ Dieser Auffassung ist beizupflichten. § 27 TSchG stellt gewissermaßen die speziellere Norm dar, während hingegen § 28 TSchG als „Auffangbestimmung“ angesehen werden kann. Der Anwendungsbereich des § 28 TSchG ist somit ein viel weiterer als der des § 27 TSchG u bezieht sich auch auf Veranstaltungen, bei denen Tiere typischerweise nicht

¹⁶¹ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP 25.

¹⁶² *Irresberger/Obenaus/Eberhard*, Tierschutzgesetz, LexisNexis ARD Orac 2005 120.

¹⁶³ *Irresberger/Obenaus/Eberhard*, Tierschutzgesetz, LexisNexis ARD Orac 2005 121.

verwendet werden, wie zum Beispiel Opernaufführungen oder auch als aktuelles Beispiel den Wiener Opernball.

Bei Film- u. Fernsehaufnahmen bedarf laut dem Gesetzeswortlaut nur die Mitwirkung einer behördlichen Bewilligung nach § 23 TSchG, nicht jedoch die Verwendung. „*Unter Mitwirkung eines Tieres versteht man dessen Präsentation in einer Dressurnummer, wenn die Darbietung jedenfalls über das bloße Sitzen, Gehen, Laufen oder Fliegen (sohin natürliche Bewegungsabläufe) hinausgeht. Eine bloße Verwendung eines Tieres [...] ist dann gegeben, wenn dieses passiv bei einer Aufführung in Erscheinung tritt.*“¹⁶⁴ Die Mitwirkung kann somit als ein atypisches Verhalten, das dem Tier abverlangt wird, angesehen werden während hingegen die bloße Verwendung einem Bewegungsablauf des Tieres entspricht, welchen das Tier aus eigener Intention durchführt u keine Besonderheit darstellt (Gehen, Fliegen, etc). Aufgrund der vom Gesetzgeber offensichtlich beabsichtigten Unterscheidung zwischen der Verwendung u der Mitwirkung von Tieren ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber ausdrücklich zwischen sonstigen Veranstaltungen u Film- u Fernsehaufnahmen unterscheiden wollte. Der Gesetzgeber hat daher eine Differenzierung zwischen sonstigen Veranstaltungen u Film- u Fernsehaufnahmen getroffen u ein unterschiedliches schützenswertes Interesse angenommen. Die bloße Verwendung bei Film- u Fernsehaufnahmen bedarf (da die Gefahr eines Verstoßes gegen das TSchG oder eine seiner Durchführungsverordnungen offensichtlich nur in geringerem Ausmaß gegeben ist) daher keiner Bewilligung gemäß § 23 TSchG. Diese Unterscheidung des Gesetzgebers entbehrt meiner Ansicht nach jeder Logik. Wird ein Tier stunden- oder tagelang bei Film- u Fernsehaufnahmen (beispielsweise im Zuge von Dreharbeiten eines Kinofilms) „bloß“ verwendet, ist meiner Ansicht nach ein genauso strenger Maßstab anzusetzen wie bei der aktiven Mitwirkung des Tieres: eine Bewilligung nach § 23 TSchG ist aufgrund des schützenswerten Interesses des Tieres genauso geboten, wie bei einer Mitwirkung des Tieres. Eine Unterscheidung der beiden Sachverhalte ist meiner Meinung nach nicht gerechtfertigt. *Irresberger/Obenaus/Eberhard*¹⁶⁵ sehen diese Differenzierung als sachlich gerechtfertigt u begründen die Unterscheidung mit einer ansonsten übermäßig hohen Anzahl an Anzeigen bei den Behörden. Dieser Auffassung ist meiner Ansicht nach jedoch nicht zu folgen. Schon die Erläuterung zu § 28 TSchG führen aus: „*Da die Verwendung von Tieren für Film- und Fernsehaufnahmen jedoch ebenso tierschutzrelevant sein kann wie die live-Mitwirkung im Rahmen einer Veranstaltung, sollen auch diese Veranstaltungen vom Tierschutzgesetz des Bundes erfasst sein.*“¹⁶⁶ Aus den

¹⁶⁴ *Irresberger/Obenaus/Eberhard*, Tierschutzgesetz, LexisNexis ARD Orac 2005 116.

¹⁶⁵ *Irresberger/Obenaus/Eberhard*, Tierschutzgesetz, LexisNexis ARD Orac 2005 121.

¹⁶⁶ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP 25.

Erläuterungen ist daher meiner Ansicht nach zu schließen, dass der Gesetzgeber unbeabsichtigt eine Unterscheidung zwischen der Verwendung u der Mitwirkung getroffen hat. Viel eher war es seine Intention, sonstige Veranstaltungen sowie Film- u Fernsehaufnahmen gleich zu behandeln. § 28 Abs 1 ist daher dahingehend teleologisch zu reduzieren, dass schon die Verwendung sowohl bei sonstigen Veranstaltungen als auch bei Film- u Fernsehaufnahmen einer Bewilligung nach § 23 TSchG bedarf. Wünschenswert wäre eine konkrete gesetzliche Regelung.

§ 28 Abs 2 TSchG normiert, dass der Antrag auf Erteilung der Bewilligung mindestens vier Wochen vor dem Tag der geplanten Veranstaltung bei der Behörde einlangen muss. *„Der Vierwochenfrist kommt richtigerweise nur Ordnungscharakter zu. Sie bewirkt weder eine Verkürzung der behördlichen Entscheidungsfrist (§ 73 Abs 1 AVG) noch steht ein Unterschreiten einer positiven behördlichen Entscheidung entgegen.“*¹⁶⁷ Die Vierwochenfrist dient daher nur als Richtwert, der ein ordnungsgemäßes Bearbeiten des Antrags gewährt. Der Antrag hat eine Auflistung aller mitgeführten Tiere (sowohl der Arten als auch der Anzahl) zu enthalten u die Haltung der Tiere sowie die Art ihrer Verwendung darzulegen. Es ist somit im Antrag anzuführen, um welche Art von Veranstaltung es sich handelt, welche Tiere in welcher Form bei dieser Veranstaltung verwendet werden u wie diese gehalten werden. Bei Vogelausstellungen wird es aber wohl nicht notwendig sein, sämtliche einzelne Vögel bereits im Antrag aufzulisten. Hier wird es möglich sein, lediglich die Arten, die präsentiert werden, aufzuzählen. Genauere Angaben sind ohnehin im Veranstaltungs- oder Börsenprotokoll zu erfassen (siehe unten).

Absatz 3 enthält eine Verordnungsermächtigung, nähere Bestimmungen hinsichtlich Meldung, Dauer, Haltung der Tiere während der Veranstaltung sowie Aufzeichnungspflichten zu erlassen u zwar für nach § 28 Abs 1 TSchG bewilligungspflichtige Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkte, u Tierbörsen. Befugt zur Erlassung entsprechender Verordnungen ist der Bundesminister für Gesundheit u Frauen unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen u die sonstigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sowie des anerkannten Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse. Auf dieser Basis wurde von der damaligen Bundesministerin für Gesundheit u Frauen die Verordnung über den Schutz u die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen (Tierschutz-Veranstaltungsverordnung – TSch-VeranstV), BGBl. II Nr. 493/2004 idF BGBl. II Nr. 27/2006, erlassen.

¹⁶⁷ Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 92.

§ 28 Abs 4 TSchG normiert abschließend, dass bei Veranstaltungen nach Abs 1 u der damit verbundenen Tierhaltung die im Tierschutzgesetz u in den darauf gegründeten Verordnungen festgelegten Mindestanforderungen sowie die allenfalls erteilten Bedingungen u Auflagen einzuhalten sind.

5.2 Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Schutz und die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen (Tierschutz-Veranstaltungsverordnung – TSch-VeranstV), BGBl. II 493/2004 idF BGBl. II 27/2006

Die Tierschutz-Veranstaltungsverordnung legt Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren im Rahmen bewilligungspflichtiger Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkte, u Tierbörsen sowie die tierschutzrelevanten veranstaltungsspezifischen Verpflichtungen der Veranstalter fest. Ausdrücklich festzuhalten ist, dass die TSch-VeranstV nur für die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen anzuwenden ist, soweit nicht eine Bewilligung nach veterinärrechtlichen Vorschriften erforderlich ist.¹⁶⁸ Eine veterinärrechtliche Bewilligung ist für Tierschauen u Tieraussstellungen mit landwirtschaftlichen Nutztieren erforderlich. Auf diese Veranstaltungen (mit landwirtschaftlichen Nutztieren) ist die TSch-VeranstV nicht anzuwenden. Einziger u ausschließlicher Anwendungsbereich sind daher Veranstaltungen mit Kleintieren.

Der 1. Abschnitt legt gemeinsame Bestimmungen für Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkte u Tierbörsen fest. § 1 TSch-VeranstV normiert allgemeine Pflichten des Veranstalters u des Verantwortlichen. Demnach hat der Antragssteller, der gleichzeitig der Veranstalter ist, im Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 23 iVm § 28 Abs 1 TSchG der Behörde gegenüber eine Person namhaft zu machen, die für die Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sowie der darauf gegründeten Verordnungen u Bescheide verantwortlich ist. „Da als Veranstalter (Bewilligungswerber) häufig Personenvereinigungen (zB Vereine, Zuchtverbände) auftreten, ist es notwendig, dass im Antrag der Behörde gegenüber eine physische Person als Verantwortlicher genannt wird.“¹⁶⁹

Der Verantwortliche hat nach den Absätzen 2 u 3 sicherzustellen, dass:

- Die Ausstellung der Tiere so erfolgt, dass diesen keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt u sie nicht in schwere Angst versetzt werden
- Käfige u Volieren den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen

¹⁶⁸ Erläuterungen zur TSch-VeranstV, BGBl. II 493/2004 1.

¹⁶⁹ Erläuterungen zur TSch-VeranstV, BGBl. II 493/2004 1.

- Alle Käfige u Volieren während der gesamten Veranstaltung mit geeignetem Material eingestreut sind
- Alle Käfige u Volieren mit den dem jeweiligen Käfig- bzw Volierentyp entsprechenden Trinkgefäßen, Futternäpfen oder Futterrinnen ausgestattet sind
- Den Tieren ausreichend Futter u Wasser zur Verfügung stehen
- Das Rauchverbot in den Veranstaltungsräumen kundgemacht u befolgt wird
- Der Gesundheitszustand aller Tiere mindestens zwei Mal täglich überprüft wird (offensichtlich erkrankte oder verletzte Tiere sind unverzüglich aus der Veranstaltungsortlichkeit zu entfernen, in einem getrennten, für Besucher nicht zugänglichen Raum unterzubringen u entsprechend zu versorgen)

Die in den Erläuterungen zur Tierschutz-Veranstaltungsverordnung angeführte u oben zitierte Argumentation, warum die Bestellung eines Verantwortlichen von Nöten sei, wird von *N. Raschauer/Wessely*¹⁷⁰ zu Recht kritisiert. Angesichts des § 9 VStG erscheint die verpflichtende Bestellung eines Verantwortlichen absolut nicht nachvollziehbar. § 9 VStG ist eben auf jene Fälle anwendbar, bei denen Personenvereinigungen für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen verantwortlich sind. In diesen Fällen ist gemäß § 9 Abs 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen befugt ist. Eine zwingende Bestellung einer natürlichen Person als Verantwortlichen, wie in der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung vorgesehen, ist mit der angebotenen Argumentation nicht nachvollziehbar.

Weiters stellt sich die Frage, inwieweit dem Verantwortlichen Anordnungsbefugnis eingeräumt wird. Die Position des Verantwortlichen indiziert aber meines Erachtens die Befugnis, Anordnungen (zB im Rahmen eines Vereins) zu geben, da ansonsten die Konzentrierung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit auf eine Person keinen Sinn machen würde. Sanktion kann freilich nur der Ausschluss eines Ausstellers von einer Veranstaltung nach der TSch-VeranstV sein. Sonstige Sanktionen sind mangels einem entsprechenden Ober- bzw Unterordnungsverhältnis meiner Ansicht nach nicht denkbar.

Ein weiteres Problem wirft die Frage auf, ob der Veranstalter weiterhin neben dem Verantwortlichen verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich bleibt. Der reinen Wortinterpretation folgend, müsste eine Verantwortlichkeit des Veranstalters negiert werden. Einen Lösungsansatz bietet hier die analoge Anwendung des § 137 Abs 5 WRG. Diese Bestimmung normiert zusammengefasst, dass angedrohte Strafen neben dem Täter auch den Wasserberechtigten u seinen Betriebsleiter treffen können, unter der Voraussetzung, dass ein

¹⁷⁰ *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely* (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 92.

Beaufsichtigungsmangel des Betriebes oder ein Überwachungsmangel oder Auswahlverschulden vorliegt, oder die strafbare Handlung mit ihrem Vorwissen begangen worden ist. Der Wasserberechtigte u sein Betriebsleiter sind in solchen Fällen auch dann strafbar, wenn der Täter selbst nicht bestraft werden kann. Umgelegt auf die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Veranstalters ist der Schluss zulässig, dass dieser sehr wohl verantwortlich bleibt. Allerdings nur in den Fällen, in denen dem Veranstalter entweder ein Beaufsichtigungsmangel der Veranstaltung (bei Personenvereinigungen wiederum durch die zur Vertretung nach außen befugten Personen), ein Überwachungsmangel des Verantwortlichen oder mangelnde Sorgfalt bei der Auswahl des Verantwortlichen vorgeworfen werden kann oder die strafbare Handlung mit dem Vorwissen des Veranstalters begangen worden ist.

Zu den Pflichten des Verantwortlichen zählt bei Tiermärkten auch die Führung eines Börsenprotokolls (siehe unten Punkt 5.2.2 Tausch- u Erwerbsbörsen).

Die Betreuung der Tiere hat nach Abs 4 durch eine im Verhältnis zum Tierbestand ausreichend große Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen zu erfolgen aus deren Werdegang oder Tätigkeit glaubhaft ist, dass sie die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tierarten sicherstellen u vornehmen können (siehe zum Thema Betreuungsperson im Kapitel Haltung).

Gemäß § 2 Abs 1 TSch-VeranstV gelten für die Haltung von Tieren im Rahmen von Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkten u Tierbörsen, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Mindestanforderungen der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, u der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004. Die 1. u 2. Tierhaltungsverordnung bilden somit eine Rahmenregelung, die durch einzelne Bestimmungen in der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung ergänzt oder spezialisiert werden.

Abs 2 normiert, dass Wildfänge, das heißt Tiere, die nicht in Gefangenschaft geboren wurden, mit der Ausnahme von Fischen weder ausgestellt noch zum Kauf oder Tausch angeboten werden dürfen. Dieser Absatz wurde allerdings durch das VfGH-Erkenntnis vom 8.3.2007, Geschäftszahl V17/06, aufgehoben mit der Begründung, dass § 2 Abs 2 TSch-VeranstV eine Verletzung der Rücksichtnahmepflicht zwischen Bund u Ländern durch Erlassung einer dem Willen des Landesgesetzgebers diametral entgegenstehenden Bundesregelung darstelle. § 2 Abs 2 TSch-VeranstV wurde somit aus rein „formalen“ Gründen aufgehoben. Nichtsdestotrotz wurde inhaltlich durch den VfGH richtig festgestellt, dass Wildfänge, besonders im Vogelbereich, durch das Einfangen u Ausstellen einer besonderen

Stresssituation ausgesetzt werden. Im Gegensatz zu unter menschlicher Obhut gezogenen Nachzuchten sind Wildfänge nicht an den Menschen gewöhnt u sehen diesen als Bedrohung an. Zudem können Ausstellungskäfige für Wildfänge niemals entsprechend den Anforderungen der Tiere dimensioniert werden. All diese Umstände können zu lebensbedrohenden Angstzuständen führen u Auslöser für Krankheiten sein. Aus tierschutzrechtlichen Erwägungen erscheint daher meines Erachtens ein Ausstellungsverbot für Wildfänge durchaus gerechtfertigt. Der Tierschutz stellt durchaus ein höheres Gut dar als ein bloß kleinst-regionales Volksbrauchtum einzelner Gemeinden.

Die Absätze 3 – 6 normieren, dass nur offensichtlich gesunde, unverletzte, gut genährte u in ihrem Verhalten nicht gestörte Tiere in die Veranstaltungsortlichkeit eingebracht, zur Prämierung zugelassen, zur Schau gestellt oder zum Tausch oder Verkauf angeboten werden dürfen. Als in ihrem Verhalten gestörte Vögel können beispielsweise solche angesehen werden, die sich die eigenen Federn rupfen oder permanent den Kopf in einer kreisförmigen Bewegung nach hinten drehen (umgangssprachlich „Kopfdreher“ genannt).

Weiters dürfen nur solche Vögel in die Veranstaltungsortlichkeit eingebracht werden, die keiner veterinärbehördlichen Verkehrsbeschränkung unterliegen. Dies hat der Aussteller dem Veranstalter gegenüber auch schriftlich zu bestätigen, dass die Tiere nicht aus Beständen stammen, die wegen einer anzeigepflichtigen Tierseuche gesperrt sind (zB Psittakose). Fraglich ist, warum der Verordnungsgeber vorsieht, dass die Bescheinigung dem Veranstalter u nicht dem Verantwortlichen nach § 1 TSch-VeranstV gegenüber bestätigt werden muss.

Jungtiere dürfen erst dann ausgestellt werden, wenn sie futterfest u selbstständig sind. Elterntiere dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn ihre Jungen die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. § 2 Abs 5 TSch-VeranstV bezieht sich expressis verbis zwar nur auf Säugetiere, doch sind diese Bestimmungen wohl auch analog auf Vögel anwendbar.

In Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkten u Tierbörsen dürfen nur Tiere eingebracht werden, die nicht innerhalb der letzten vier Tage auf einer derartigen Veranstaltung präsentiert wurden.

§ 3 TSch-VeranstV legt einige Anforderungen an die Räumlichkeiten u Ausstattung von Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkten u Tierbörsen fest:

- Räume, in denen Veranstaltungen mit Tieren stattfinden, müssen gut belüftbar u gut zu reinigen sein.
- Die Tiere sind so unterzubringen, dass sie nicht entweichen können.
- Unterkünfte müssen leicht zu reinigen u zu desinfizieren sein. § 3 Abs 3 TSch-VeranstV beinhaltet auch eine Legaldefinition des Begriffs „Unterkünfte“.

Unterkünfte sind alle Arten von Behältnissen, in welchen Tiere untergebracht sind oder zur Schau gestellt werden (zB Käfige, Volieren, Boxen) u sonstige für die Ausstellung verwendete Gegenstände (zB Stellagen oder wieder verwendbare Käfigeinrichtungen).

- Tier dürfen nur in standfesten Unterkünften ausgestellt werden, die ihrer Art entsprechend genügend Schutz vor Witterungseinflüssen bieten.
- Die Tiere dürfen nicht der Zugluft ausgesetzt werden.
- Verletzte oder erkrankte Tiere müssen in einem getrennten, für Besucher nicht zugänglichen Raum untergebracht werden können.
- In den Räumlichkeiten gilt Rauchverbot.
- In der Veranstaltungsstätte oder in ihrer unmittelbaren Nähe müssen jederzeit nutzbare Wasserzapfstellen für Kalt- u Warmwasser sowie Handwaschgelegenheiten in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
- Die Ausstellungsräumlichkeiten dürfen bis spätestens 20.00 Uhr künstlich beleuchtet werden. Eine Ausnahme ist nur am Tag der Anlieferung zulässig. In jedem Fall ist den Tieren täglich eine ununterbrochene Ruhephase von mindestens acht Stunden zu gewähren.

Fraglich ist, was unter dem Begriff Raum definiert wird, bzw ob es zwingend vorgesehen ist, Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkte oder Tierbörsen in geschlossenen Räumen abzuhalten. Da gemäß § 2 Abs 1 TSch-VeranstV die Haltungsbestimmungen der 1. u 2. Tierhaltungsverordnung subsidiär gelten, dürfen Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkte u Tierbörsen wohl auch im Freien stattfinden. Allerdings ist auf die in den Tierhaltungsverordnungen vorgeschriebenen Mindesttemperaturen zu achten. Eine Überdachung wird aber durchaus häufig von Vorteil sein, um Umwelteinflüsse wie zB Regen oder auch Krankheitsübertragungen durch Wildvogelkot zu vermeiden.

5.2.1 Tierschauen und Tieraussstellungen

Der 2. Abschnitt der TSch-VeranstV beinhaltet besondere Bestimmungen für Tierschauen u Tieraussstellungen. Den besonderen Bestimmungen für Tiermärkte u Tierbörsen ist ein eigener Abschnitt gewidmet. Tierschauen u Tieraussstellungen dienen primär dem Zweck der Präsentation der Tiere (häufig verbunden mit der Bewertung der Tiere) im Rahmen einer mehrtägigen (idR 2 Tage) Veranstaltung. Tierschauen u Tieraussstellungen werden in der Mehrzahl der Fälle von Vereinen – einmal im Jahr (meistens zwischen September u November nach Abschluss der Gefiedermauser) – veranstaltet.

§ 4 normiert die Pflicht zur Führung eines Ausstellungskataloges. Es ist also ein Register zu führen, welches die Wohn- u Bestandsadressen der Aussteller sowie die Art u Anzahl der angemeldeten Tiere enthält. Zusätzlich muss es die Züchternummern der Aussteller als auch Angaben über angemeldete Vögel mit Bewertungsergebnissen, Ringnummern u Züchternummern enthalten. Das Register ist vom Verantwortlichen zu führen u der Behörde auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

„Zu den Tierschauen bzw –Ausstellungen iSd VO zählen solche Veranstaltungen, deren überwiegender Zweck in der Beurteilung und Prämierung züchterischer Leistung besteht.“¹⁷¹

Fraglich ist, ob Veranstaltungen, bei denen Vögel nur einem breitem Publikum präsentiert werden, ohne eine Prämierung oder Bewertung der einzelnen Tiere vorzunehmen, bei denen die züchterische Leistung nicht als Wettbewerb im Vordergrund steht, eines Ausstellungskatalogs bedürfen. Einzelne Ringnummern bzw Identitäten eines Züchters sind bei solchen Vereinspräsentationen ohne Bedeutung, da kein Konkurrenzkampf stattfindet u sich nicht der einzelne Züchter sondern der dahinter stehende Verein präsentiert. In einem solchem Fall wird wohl ein Ausstellungskatalog entbehrlich sein. Ein weiteres Argument dafür ist, dass der einzelne Züchter auch nicht für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen während der Ausstellung verantwortlich ist, sondern diese Pflicht den Verantwortlichen gemäß § 1 TSch-VeranstV trifft.

„Die in § 4 normierte Aufzeichnungspflicht obliegt dem Veranstalter, dh dem Inhaber der Bewilligung gem § 23 TSchG iVm § 28 Abs 1 leg cit.“¹⁷² Allerdings kann man auch die Meinung vertreten, diese Pflicht dem Verantwortlichen aufzubürden. Gemäß § 1 TSch-VeranstV ist der Verantwortliche für die Einhaltung der Bestimmungen des TSchG sowie der darauf gegründeten Verordnungen u Bescheide verantwortlich. Da die Pflicht zur Führung des Registers (Ausstellungskatalog) in der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung normiert ist u den Verantwortlichen die Pflicht zur Einhaltung dieser Bestimmung zukommt, wird wohl – entgegen der Annahme von *Binder* – dem Verantwortlichen die Aufzeichnungspflicht obliegen.

Die für die Öffentlichkeit zugängliche Schau darf gemäß § 5 TSch-VeranstV höchstens drei aufeinander folgende Tage dauern. *„Da die Haltung der Tiere im Rahmen dieser Veranstaltungen unter sehr eingeschränkten Bedingungen erfolgt und für die Tiere mit Stress verbunden ist, ist eine längere Dauer aus Gründen des Tierschutzes nicht vertretbar.“¹⁷³*

¹⁷¹ Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 491.

¹⁷² *Binder*, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 323.

¹⁷³ Erläuterungen zur TSch-VeranstV, BGBl. II 493/2004 3.

Für die Bewertung (Prämierung ohne Publikumsteilnahme) darf bei einer Meldezahl bis 800 Stück Hausgeflügel oder Haustauben zusätzlich höchstens ein Tag vorgesehen werden; bei Schauen mit über 800 gemeldeten Tieren darf ein zweiter Prämierungstag vorgesehen werden. Bei anderen Vögeln als Hausgeflügel oder Haustauben ist ab 1000 Tieren ein zweiter Prämierungstag zulässig.

Die Anlieferung der für die Prämierung vorgesehenen Tiere in die Ausstellungsortlichkeit darf frühestens ab 15.00 Uhr des dem Prämierungstag vorangehenden Tages erfolgen. Ein früherer Einbringungstermin bedarf der Zustimmung der Behörde. Die Anlieferung für Rahmen- u Repräsentationsschauen kann auch am Vortag oder direkt am Ausstellungstag erfolgen.

Vögel, die ausschließlich für den Tausch oder Verkauf vorgesehen sind, dürfen frühestens am ersten Ausstellungstag in die Veranstaltungsstätte eingebracht werden.

Die Anlieferungszeiten sind vom Veranstalter festzulegen u der Behörde rechtzeitig bekannt zu geben. Die Auslieferung der Tiere hat spätestens am Nachmittag des letzten Ausstellungstages zu erfolgen. Dabei ist jedoch speziell bei der Haltung in Außenvoliere darauf zu achten, dass die Vögel vor der Dämmerung in ihre gewohnte Umgebung eingebracht werden, um die Futteraufnahme u das „Aufsitzen“ für die Nacht zu ermöglichen. Wenn dies nicht mehr gewährleistet ist, erscheint es durchaus sinnvoller, die Vögel erst am darauf folgenden Tag auszuliefern.

Allgemeine Mindestanforderungen an die Unterbringung ausgestellter Tiere finden sich in § 6 TSch-VeranstV. Der Ordnungsgeber normiert darin:

- die Verwendung von Futter als Einstreu bei Vögeln ist verboten, was aus Hygienegründen durchaus gerechtfertigt erscheint;
- Die Aufstellung von Schaukäfigen für Haustauben u Hausgeflügel hat in mindestens 50 cm Höhe zu erfolgen u es dürfen höchstens zwei Käfigreihen übereinander gestellt werden;
- Transportbehältnisse für Vögel dürfen nicht auf den Fußboden gestellt werden.
- Es muss gewährleistet sein, dass auch rangniedere Tiere ausreichend Zugang zu Futter- u Wasserstellen haben;
- Klimabedingungen sind für die empfindlichste Tierart einzuhalten.

Die allgemeinen Mindestanforderungen gelten für alle Tierarten. In weiterer Folge ist allerdings eine Gliederung der Arten vorzunehmen:

Hausgeflügel (Puten, Gänse, Enten, Hühner, Fasane, Pfau), § 9 TSch-VeranstV:

Hausgeflügel darf nur in Unterkünften, die der Anlage 2 der TSch-VeranstV entsprechen, untergebracht werden, unabhängig davon, zu welchem Verwendungszweck es bei der Tierausstellung oder Tierschau vorgesehen ist (Prämierung, Verkauf/Tausch). Als Volieren für Hausgeflügel gelten Unterkünfte ab einer Größe von 1 m² Grundfläche mit einer Höhe von mindestens 1 m. Diese Volieren müssen jedenfalls an der Rückseite einen Sichtschutz aufweisen. Sie dürfen für Besucher nur von einer Seite direkt einsehbar sein. Sollten Fasane in einer Voliere untergebracht werden, sind diese mit Sitzstangen auszustatten.

Bei Bodenfütterung sind Futter- u Wasserbehälter durch geeignete Maßnahmen vor Verschmutzung zu schützen. Wie dies genau zu erfolgen hat, bleibt den Betreuungspersonen selbst überlassen.

Als Einstreu sind Holzgranulat, ein Gemisch aus Sägespänen u Sand oder andere Saugfähige Materialien (zB Stroh oder Papier) zu verwenden.

Die Raumtemperatur darf nicht unter 5° C absinken. Beachtenswert ist, dass Hausgeflügel sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien ausgestellt werden darf. Im Freien hat der Verantwortliche allerdings dafür Sorge zu tragen, dass die Unterkünfte wind- u wettergeschützt aufgestellt werden u vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt sind. Ausstellungen im Freien sind nur bei Temperaturen über 5° C zulässig.

Die Mindestmaße der Unterkünfte sind in der Anlage 2 zur TSch-VeranstV geregelt. Alle Angaben sind in cm (Länge, Breite, Höhe):

Puten:	Voliere 100 x 100 x 100, 1 Tier
Gänse:	Voliere 100 x 100 x 100, 1 Tier
Enten (Wirtschaftsrassen):	Voliere 100 x 100 x 100, 2 Tiere Käfig 70 x 70 x 70, 1 Tier
Sonstige Enten:	Voliere 100 x 100 x 100, 4 Tiere Käfig 70 x 70 x 70, 2 Tiere Käfig 50 x 50 x 50, 1 Tier
Hühner (Großrassen, zB Altsteirer, Sulmtaler, Sussex):	Voliere 100 x 100 x 100, 2 Tiere Käfig 70 x 70 x 70, 1 Tier
Onagadori (Japanisches Langschwanzhuhn):	Voliere 100 x 100 x 100, 1 Tier
Hühner (Mittlrassen, zB Araucana, Seidenhuhn, Perlhuhn):	Voliere 100 x 100 x 100, 2 Tiere Käfig 60 x 60 x 60, 1 Tier

Hühner (Zwergrassen):	Voliere 100 x 100 x 100, 4 Tiere Käfig 50 x 50 x 50, 1 Tier
Spezielle Hühnerrassen (Java-Bankivahuhn, Cochinchina-Bankivahuhn, Sonnerathuhn):	Voliere 100 x 100 x 100, 2 Tiere Käfig 60 x 60 x 60, 2 Tiere
Zierfasane:	Voliere 100 x 100 x 100, 2 Tiere
Goldfasen, Amherstfasan, Königsfasan, Pfaufasan:	Voliere 100 x 200 x 100, 2 Tiere
Pfau:	Voliere 200 x 200 x 200, 2 Tiere

Haustauben, § 10 TSch-VeranstV:

Unabhängig vom Verwendungszweck dürfen Haustauben nur in Unterkünfte entsprechend der Anlage 3 zur TSch-VeranstV untergebracht werden. In den Unterkünften dürfen Haustauben nur einzeln untergebracht werden.

Als Volieren für Haustauben gelten Unterkünfte ab einer Größe von 1 m² Grundfläche mit einer Höhe von mindestens 1 m. Diese sind mit Sitzbrettern auszustatten u müssen jedenfalls an der Rückseite mit einem Sichtschutz ausgestattet sein. Für Besucher dürfen sie nur von einer Seite direkt einsehbar sein.

In Unterkünften mit Ausnahme der in Anlage 3 angeführten müssen mindestens zwei Sitzgelegenheiten vorhanden sein, welche die Tiere im Flug erreichen können. Die Länge muss so dimensioniert sein, dass bei gleichzeitigem Aufsitzen aller Tauben mindestens ein Drittel der möglichen Sitzgelegenheiten frei bleibt. „Unterkünfte mit Ausnahme der in Anlage 3 angeführten“ sind entsprechend der Gesetzessystematik Unterkünfte, die die Mindestanforderungen der Anlage 3 überschreiten.

Bei Bodenfütterung sind die Futter- u Wasserbehälter durch geeignete Maßnahmen vor Verschmutzung zu schützen. Als Einstreu sind Holzgranulat, ein Gemisch aus Sägespänen u Sand oder andere saugfähige Materialien (zB Stroh oder Papier) zu verwenden.

Die Raumtemperatur darf nicht unter 5° C absinken.

Die Mindestmaße der Unterkünfte sind in der Anlage 3 zur TSch-VeranstV geregelt. Alle Angaben sind in cm (Länge, Breite, Höhe):

Kleine Taubenrassen (zB Tümmeler u. Brieftauben):	40 x 40 x 40, 1 Tier
Mittelgroße Taubenrassen (zB Warzentauben, Kropftauben):	50 x 50 x 50, 1 Tier
Große Taubenrassen (zB altdeutsche Kröpfer, Römer):	60 x 60 x 60, 1 Tier

Vögel, § 12 TSch-VeranstV („Aufgrund eines Redaktionsversehens wurde § 11 nicht, § 12 dafür doppelt vergeben.“¹⁷⁴):

Andere Vögel als Hausgeflügel u Haustauben dürfen unabhängig vom Verwendungszweck nur in Unterkünften untergebracht werden, welche die in Anlage 4 festgelegten Abmessungen aufweisen.

Als Volieren für Vögel gelten Käfige ab einer Größe von 1 m² Grundfläche mit einer Höhe von mindestens 2 m. Bei Volieren muss jedenfalls die Rückseite einen Sichtschutz aufweisen u sie dürfen für Besucher nur von einer Seite direkt einsehbar sein. Runde Volieren müssen einen Durchmesser von mindestens 2 m aufweisen, wobei ein Drittel der Voliere sichtgeschützt sein muss.

Unterkünfte für Vögel gemäß Anlage 4 sind auf Tischen oder Regalen mit einer Höhe von mindestens 80 cm aufzustellen. Die Höhe kann unterschritten werden, wenn durch Anbringung einer Abschränkung vor dem Ausstellungsregal ein Mindestabstand von 50 cm sichergestellt wird.

§ 12 TSch-VeranstV (wie bereits hingewiesen doppelt vergeben) normiert, dass in Unterkünften, mit Ausnahme der in Anlage 4 angeführten Käfige, in jedem Fall mindestens zwei Sitzgelegenheiten vorhanden sein müssen, welche die Vögel im Flug erreichen können. Der Durchmesser der Sitzgelegenheiten hat der jeweiligen Art zu entsprechen. Die Länge muss so dimensioniert sein, dass bei gleichzeitigem Aufsitzen aller Vögel mindestens ein Drittel der möglichen Sitzgelegenheiten frei bleibt. Sitzgelegenheiten sind jedenfalls dann zu klein u der Art nicht entsprechend, wenn der Fuß die Stange vollständig umschließt. Idealerweise umfasst der Fuß den halben Umfang der Stange.

Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass bei anderen Tauben als Haustaubenrassen, die zur Prämierung, zum Tausch oder Verkauf in Schaukäfigen ausgestellt werden, nur eine Sitzstange in der Mitte des Käfigs angebracht ist.

Der Verantwortliche hat weiters sicherzustellen, dass Unterkünfte, in denen Wachteln ausgestellt werden, mit einer Schaumstoffdecke versehen sind. Es dürfen keine Sitzstangen in diesen Unterkünften angebracht sein. Die Unterkünfte müssen mit einer am Käfigboden aufliegenden u an den Kanten abgerundeten Leiste von mindestens 3 cm u höchsten 5 cm Breite u 2 cm Höhe ausgestattet sein. Diese muss von der Mitte ausgehend quer zur Längsrichtung verlaufen. Die Schaumstoffdecke ist notwendig, um das Aufschlagen der Schädeldecke der Wachtel durch furchtbedingtes Auffliegen zu verhindern. Dies entspricht

¹⁷⁴ Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 494.

dem natürlichen Fluchtverhalten von Wachteln. Fraglich erscheint, ob derartige, bei sonstigem Tod oder schweren Verletzungen der Wachtel, notwendige Schutzverkehungen ausreichen, um Tierquälerei zu verhindern. Es stellt sich die berechnigte Frage, ob nicht in einem solchen Fall die Interessen des Ausstellers in den Hintergrund zu drängen wären u Arten, die offensichtlich nicht oder nur sehr eingeschränkt ausstellungsfähig sind, von derartigen Veranstaltungen auszuschließen sind.

Als Einstreu ist Holzgranulat oder ein Gemisch aus Sägespänen u Sand zu verwenden. Futter u Wasser müssen in einer Mindesthöhe von 10 cm angeboten werden. Bei Bodenfütterung sind die Behälter an der sichtgeschützten Rückseite anzubringen u durch geeignete Abdeckungen vor Verschmutzung zu schützen.

Der Besatz der Unterkünfte mit Vögeln muss dem Sozialverhalten der darin gehaltenen Arten entsprechen (siehe Kapitel Haltung).

In § 13 TSch-VeranstV finden sich noch Sondervorschriften für Gesamvogelschauen u Papageienausstellungen. Bei Gesamvogelschauen (zB Kanarien, Exoten, Sittiche) darf die Raumtemperatur nicht unter 12° C absinken. Werden ausschließlich Papageienvögel ausgestellt, so darf die Raumtemperatur auf maximal 5° C absinken, sofern nur solche Tiere ausgestellt werden, die ganzjährig in Volieren mit Schutzräumen gehalten werden. Nicht beachtet hat der Verordnungsgeber den Umstand, dass Vögel nicht zu großen Temperaturschwankungen ausgesetzt werden dürfen. Da die meisten Schauen u Ausstellungen nach dem Gefiederwechsel (Mauser) im Herbst stattfinden, ist darauf zu achten, dass die Tiere nicht von beispielsweise 25° C Raumtemperatur auf 5° C Außentemperatur umgewöhnt werden. Dies würde unvermeidlich zu Erkältungen führen, die allenfalls sogar zum Tod führen können. Als Lösungsansatz wäre es viel sinnvoller, auch andere Vögel als Hausgeflügel im Freien ausstellen zu dürfen, wenn es die Jahreszeit erlaubt. Wesentlich wäre dabei, ein Entweichen zu verhindern u für einen entsprechenden Schutz vor der Witterung zu sorgen.

Die Mindestmaße der Unterkünfte sind in der Anlage 4 zur TSch-VeranstV geregelt. Alle Angaben sind in cm (Länge, Breite, Höhe):

I. Haltung in Ausstellungskäfigen:

Farbkanarien, Gesangskanarien, Positurkanarien, Mischlinge, Cardueliden sowie in Größe u Verhalten vergleichbare Vögel (zB Sperlinge, Ammern, Laubsänger):

Mindestfläche 540 cm², Mindesthöhe 29 cm²

Rassespezifische Positurkanarien:

Yorkshire u Frisé

28 x 17,6 x 38, 1 Tier

Border 30,5 x 12 x 29,5, 1 Tier

Gloster u Norwich 30,3 x 12,5 x 26, 1 Tier

Pariser Trompeter 36 x 12,5 x 30, 1 Tier

Wellensittich, Schönsittich, Glanzsittich, Schmucksittich, Neophemas, Agapornis, Sperlingspapageien, Katharinasittich, Frühlingspapageien, Blaukrönchen, Prachtfinken, Farbfinken, Kubafinken, Ammernartige, Schnäpper, Organisten, Kleine Wachteln sowie in Größe u Verhalten vergleichbare Vögel

35,6 x 16,5 x 30,7

Die Formulierung „in Größe und Verhalten vergleichbare Vögel“ erscheint nicht sehr treffend. Allein die angeführten Arten differenzieren sich wesentlich von einander. Ein Wellensittich u ein Prachtfink haben so gut wie keine Gemeinsamkeiten. Der Gesetzgeber wollte offensichtlich nur eine Grundlage schaffen u es ermöglichen, andere Vögel darunter zu subsumieren. Dieses Vorhaben ist allerdings durch diese Formulierung missglückt, da sie einen zu weiten Spielraum offen lässt.

Rosellasittich, Stanleysittich, Gelbbauchsittich, Brownsittich, Nymphensittich, Singsittich, Vielfarbensittich, Rotsteißittich, Gelbsteißittich, Hoodedsittich, Goldschultersittich, Narethasittich, Springsittich, Ziegensittich, Rosenbrustsittich, Rosenkopfsittich, Mönchsittich, Goldstirnsittich, Elfenbeinsittich, Rotschwanzsittich, Schwarzohrpapagei, Maximilianpapagei, Veilchenpapagei, Mohrenkopf-Rotbauch-Braunkopf-Goldbugpapagei, Grünzügelpapagei, Rostkappenpapagei, sonstige Schmalschnabelsittiche, Kardinäle, Kernbeißer, Stare, Hackengimpel, Sonnenvögel u in Größe u Verhalten vergleichbare Vögel

46,5 x 24,5 x 40

Hier besteht wieder die oben aufgezeigte Ungenauigkeit in der Formulierung. Zudem ist die Einteilung der einzelnen Vögel in Gruppen weder transparent noch praktisch. Ein Züchter hat zig Größen an Ausstellungskäfigen zu beachten u zu erwerben. Viel praxisnaher wäre es, eine Einteilung nach Gattungen vorzunehmen [zB alle Plattschweifsittiche (Rosellasittich, Pennantsittich, etc)] u die Käfiggröße an den größten Vogel der Gattung anzupassen. Dies würde zum einen den Züchter entlasten u zum anderen den kleineren Arten mehr Platz verschaffen. Der einzig ersichtliche Nachteil ist der, dass bestimmte Käfiggrößen möglicherweise überflüssig werden würden, was zu Lasten des Produzenten gehen würde.

Loris, Feigenpapageien, Schwalbensittiche, Aratingas, sonstige Keilschwanzsittiche, Batvögel, Pittas, Amerikanische Spottdrosseln u in Größe u Verhalten vergleichbare Vögel

51 x 24,5 x 46

Loris sind mitunter eine der seltensten Arten in den heimischen Beständen. Dieser Umstand wurzelt in den sehr schwierigen Haltungsbedingungen sowohl hinsichtlich Temperatur, Fütterung als auch Zucht. Hier hat sich der Verordnungsgeber nicht die Mühe gemacht, die einzelnen Arten aufzugliedern, sondern das von mir als möglichen Denkansatz vorgeschlagene System verwendet u alle Loris, vom Wilhelminenlori (13 cm Größe¹⁷⁵) bis zum Schwarzluri (34 cm Größe¹⁷⁶) zusammengefasst. Alle Loris sind demnach mindestens in den Maßen 51 x 24,5 x 46 cm auszustellen. Bei der Regelungstechnik dieser Verordnung könnte man allerdings auch meinen, dass ein Wilhelminenlori (13 cm Größe¹⁷⁷) ein in Größe u Verhalten vergleichbarer Vogel mit einem Wellensittich (18 cm Größe¹⁷⁸) wäre. Die ausschlaggebenden Gründe, warum alle Loris zusammengefasst wurden u dieses System beispielsweise bei den Plattschweifsittichen nicht verwendet wurde, liegen vermutlich daran, dass Plattschweifsittiche wesentlich häufiger gehalten werden. Dieser Umstand rechtfertigt aber meines Erachtens keine systematischen Ungleichheiten. Allenfalls begründet könnten Ungleichheiten möglicherweise durch physische Unterschiede (wie etwa das gesteigerte Flugbedürfnis von Plattschweifsittichen) werden.

Blasskopfsittich, Pennantsittich, Adelaidsittich, Strohsittich, Schildsittich, Bergsittich, Princess of Wales Sittich, Barnardsittich, Cloncurrysittich, Bauers Rings Sittich, Kragensittich, Rotkappensittich, Rotflügelsittich, alle Edelpapageien, Halsbandsittich, Langschwanzedelsittich, Pflaumenkopfsittich, Schwarzkopfedelsittich, Klein- u Mittelbeos sowie in Größe u Verhalten vergleichbare Vögel

52 x 30,5 x 61

Große Wachteln (Baumwachteln, Schopfwachteln)

40 x 40 x 40

Wellensittiche in Gruppenhaltung (max. 4 Tiere pro Käfig)

51,4 x 22,5 x 33

Gewisse Vogelarten dürfen nur in Volieren untergebracht werden. Sie sollten, genau wie auch nicht angeführte Arten, die den biologischen Bedürfnissen der angeführten Arten in Größe u Bewegung entsprechen, möglichst nur paarweise ausgestellt werden. Die Volieren müssen an

¹⁷⁵ Arndt, Lexikon der Papageien, Arndt-Verlag 1999, Band 1 44.

¹⁷⁶ Arndt, Lexikon der Papageien, Arndt-Verlag 1999, Band 1 2.

¹⁷⁷ Arndt, Lexikon der Papageien, Arndt-Verlag 1999, Band 1 44.

¹⁷⁸ Arndt, Lexikon der Papageien, Arndt-Verlag 1999, Band 2 150.

die Bewegungsform angepasst sein. Die Grundfläche der Volieren hat mindestens 1 m², die Höhe mindestens 2 m zu betragen. Alle Angaben (Länge, Breite, Höhe oder Rauminhalt) erfolgen in m:

Chinasittich	2 x 1 x 2 od. 4 m ³
Großer Alexandersittich	2 x 1 x 2 od. 4 m ³
Königsittich	2 x 1 x 2 od. 4 m ³
Felsensittich	2 x 1 x 2 od. 4 m ³
Kakadus bis 38 cm Gesamtlänge (zB Goffinikakadu, Orangehaubenkakadu, Rosakakadu)	1 x 1 x 2 od. 2 m ³
Kakadus über 38 cm Gesamtlänge (zB Molukkenkakadu, Weißhaubenkakadu)	2 x 1 x 2 od. 4 m ³
Amazonen bis 38 cm Gesamtlänge (zB Blaustirnamazone, Venezuelaamazone)	1 x 1 x 2 od. 2 m ³
Amazonen über 38 cm Gesamtlänge (zB Doppel- Gelbkopfamazone)	2 x 1 x 2 od. 4 m ³
Graupapagei (alle Arten)	1 x 1 x 2 od. 2 m ³
Ara (alle Arten)	2 x 2 x 2 od. 8 m ³
Hyazinthara	2,5 x 2 x 2 od. 10 m ³

Überhaupt ist festzuhalten, dass die Käfigmindestmaße dem Tierschutzgedanken meiner Ansicht nach eklatant widersprechen. Es kann nicht Intention des Gesetzgebers sein, dass Vögel, die das ganze Jahr über in Volieren von 4m Länge, 2m Breite, 2m Höhe sowie einem anschließenden Schutzraum gehalten werden (müssen), für die Dauer einer Vogelausstellung in Käfigen mit den Maßen 52 x 30,5 x 61 gehalten werden dürfen (dieses Beispiel bezieht sich auf den Pennantsittich). Hier wurden wohl immense Zugeständnisse an Verbände wie zB RÖK (Rassezuchtverband Österreichischer Kleintierzüchter), ÖWV (Österreichischer Wellensittich Zuchtverband), ÖKB (Österreichischer Kanarienbund) oder aber Hersteller der Ausstellungskäfige (Firma Quiko) gemacht u das Wohl der Tiere nur sekundär beachtet. Einige dem Tierschutzgedanken verbundene Vereine gehen jedoch zu einer vollständigen Volierenhaltung im Rahmen von Ausstellungen über [zB der Waldviertler Großsittich Club (WGC)].

5.2.2 Tausch- und Erwerbsbörsen

Der 4. Abschnitt der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung enthält besondere Bestimmungen für Tausch- u Erwerbsbörsen. Darunter fallen auch dem gängigen Sprachgebrauch

entnommene Bezeichnungen wie „Vogelmarkt“ oder „Kleintiermarkt“. Hauptzweck derartiger Märkte ist das Kaufen, Verkaufen u Tauschen von Tieren.

Tausch- u Erwerbsbörsen dürfen einschließlich Einbringung u Abtransport der Tiere höchstens zwölf Stunden dauern. § 17 Abs 2 TSch-VeranstV eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit einer Dauerbewilligung im Sinne der § 28 Abs 1 zweiter Satz TSchG. Wurde dem Veranstalter eine Dauerbewilligung erteilt, so ist die Abhaltung von Tausch- oder Erwerbsbörsen der Behörde mindestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Die Anzeige hat Ort, Datum, Beginn u Ende der Veranstaltung zu enthalten. Weiters hat der Veranstalter in der Meldung bekannt zu geben, welche Tierklassen auf der Tausch- oder Erwerbsbörse angeboten werden u in welchem Zeitraum Tiere, die für den Verkauf oder Tausch vorgesehen sind, in die Veranstaltungsstätte eingebracht werden. Diese Bestimmungen sind zweifellos auf große, einmalige Verkaufsbörsen zugeschnitten, wie sie beispielsweise in Deutschland (Straubing) oder den Niederlanden (Zwolle) abgehalten werden. In Österreich gibt es Börsen dieser Dimension allerdings nicht. Das gängige Modell sind monatliche Vogel- oder Kleintiermärkte, die in mehr oder weniger kleinem Rahmen abgehalten werden u im Großen u Ganzen von Stammpublikum leben. Es handelt sich also größtenteils um einen geschlossenen Teilnehmerkreis. Die Abhaltung der Börse erfolgt idR einmal im Monat an einem bestimmten Sonntagvormittag. Es wird somit nach Erteilung einer Dauerbewilligung eine monatliche Anzeige nicht zwingend notwendig sein, da eine Regelmäßigkeit in kurzen Abständen besteht. Sollten Börsen während eines längeren Zeitraums nicht abgehalten werden, so ist die Wiederaufnahme der Tätigkeit wohl anzuzeigen.

Gemäß § 18 TSch-VeranstV hat der Verantwortliche ein Börsenprotokoll zu führen. Darin sind Personen, die Tiere zum Tausch oder Verkauf anbieten, sowie Art u Anzahl der angebotenen Tiere zu vermerken. Die für den Tausch oder Verkauf vorgesehenen Tiere dürfen erst dann in die Veranstaltungsstätte eingebracht werden, wenn der Veranstalter den Namen u die Adresse des Tierhalters sowie Art u Anzahl der von diesem zum Verkauf oder Tausch vorgesehenen Tiere im Börsenprotokoll gemäß § 18 Abs 1 TSch-VeranstV schriftlich festgehalten hat. Das Börsenprotokoll erfüllt sicherlich den Zweck der Transparenz der in die Börse oder den Markt eingebrachten Tiere. Weiters dient es zweifellos auch dazu, Informationen über die einzelnen Halter u Züchter zu gewinnen, welche von der Behörde auf einem anderen Weg nicht leicht zu erhalten wären. Diese können dann im Sinne der Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl II 2004/492, berücksichtigt werden u in weiterer Folge zu Kontrollen beim einzelnen Halter oder Züchter führen. Das Börsenprotokoll ist, mangels

abweichender Regelung, ebenso wie der Ausstellungskatalog nach § 4 TSch-VeranstV der Behörde nur auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Ein Problem wirft die Frage auf, wie lange die vom Verantwortlichen aufgenommenen Daten gespeichert werden. Dieses Problem ist aus datenschutzrechtlicher Sicht genauer zu durchleuchten.

Für die Haltungsbedingungen auf Tausch- u Erwerbsbörsen gelten die Bestimmungen der Anlage 7 dieser Verordnung. Der Verantwortliche hat auch sicherzustellen, dass das Anbieten von Vögeln den Mindestanforderungen der Anlage 7 der TSch-VeranstV entspricht. Anbieter, die Tiere in Unterkünften oder unter Bedingungen anbieten, die den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, den Mindestanforderungen der Anlage 7 oder sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen, sind aus der Tausch- oder Verkaufbörse auszuschließen.

Die Anlage 7 zur TSch-VeranstV legt in Abschnitt I. die Mindestanforderungen für Tausch- u Erwerbsbörsen mit Vögeln fest:

Haustaubenrassen (maximal 2 Tiere pro Käfig, Angaben in cm):

Kleine Rassen: 40 x 40 x 40

Mittelgroße Rassen: 50 x 50 x 50

Große Rassen: 60 x 60 x 60

Werden Tauben in größeren als den angeführten Käfigen untergebracht, so kann die Besatzdichte unter Berücksichtigung der Verträglichkeit der Tiere erhöht werden, sofern die halbe Bodenfläche frei bleibt.

Hühnervögel ausgenommen Fasane u Puten (maximal 2 Tiere pro Käfig, Angaben in cm):

Kleine Rassen (sowie Rebhühner u Steinhühner): 50 x 50 x 50

Mittelgroße Rassen (sowie Perlhühner): 60 x 60 x 60

Große Rassen: 70 x 70 x 70

Enten (maximal 2 Tiere pro Käfig, Angaben in cm):

70 x 70 x 70

Gänse, Puten u Fasane (maximal 2 Tiere pro Käfig, Angaben in cm):

100 x 100 x 100

Wird Geflügel in größeren als den angeführten Käfigen untergebracht, so kann die Besatzdichte unter Berücksichtigung der Verträglichkeit der Tiere erhöht werden, sofern die halbe Bodenfläche frei bleibt.

Pfauen sind in verletzungssicheren Transportkisten anzubieten. Die Gesamtverweildauer von Pfauen bei der Veranstaltung darf drei Stunden nicht übersteigen. Diese Bestimmung ist aus praktischer Sicht sehr sinnvoll. Pfaue sind sehr nervöse u von ihrer Physiologie her verletzungsanfällige Tiere, die einer gesonderten Regelung bedürfen.

Wachteln (Angaben in cm):

Aufbaumende Wachteln (zB Virginiawachtel) dürfen nur in Käfigen mit den Mindestmaßen 40 x 40 x 40 angeboten werden. Es dürfen nicht mehr als zwei Tiere pro Käfig untergebracht werden. Andere Wachtelarten wie zB Chinesische Zwergwachteln oder Legewachtel werden an dieser Stelle nicht erwähnt, was eine Lücke darstellt, da diese Arten auch nicht unter kleine Hühnerrassen subsumiert werden können. Aus den besonderen Anforderungen dieser von mir erwähnten Arten würde sich schließen lassen, dass bei deren Unterbringung geringere Mindestanforderungen einzuhalten sind.

Für alle anderen Vogelarten gelten die Mindestmaße gemäß Anlage 4 der TSch-VeranstV. Dies entspricht nicht der Systematik der Verordnung u auch nicht dem Tierschutzgedanken. Als neutraler Beobachter kann man nun zu dem Schluss kommen, dass die Mindestanforderungen der Anlage 4 für Tierschauen u Tieraussstellungen bereits das absolute Mindestmaß darstellen u auch für Börsen nicht mehr unterschritten werden können. Dabei wirft sich die Frage auf, warum im Sinne einer einheitlichen Gesetzessystematik die Mindestanforderungen bei Tierschauen u Tieraussstellungen nicht großzügiger konzipiert wurden, da sich diese Veranstaltungen auch über einen längeren Zeitraum erstrecken. E contrario könnte man meinen, dass sich der Verordnungsgeber nicht die Mühe machen wollte, neuerlich Mindestanforderungen zu erlassen. Beide Denkansätze stellen jedenfalls einen systematischen Kontrast dar. Meiner Ansicht nach werden ungleiche Sachverhalte gleich behandelt; für Tieraussstellungen/Tierschauen u Tausch- u Erwerbsbörsen mit jeweils unterschiedlicher Dauer (und daraus resultierend unterschiedlicher Belastung für die Tiere) gelten die gleichen Käfigmindestmaße. Als Gegenargument ist jedoch anzuführen, dass es sich jeweils um Veranstaltungen nach der TSch-VeranstV handelt, bei welchen Tiere einer breiten Öffentlichkeit präsentiert werden u eine Gleichbehandlung daher gerechtfertigt ist. Zu welchem Schluss man auch immer kommen mag – meiner Ansicht nach sind die Mindestmaße (zumindest für Tierschauen u Tieraussstellungen) in aller Regel zu klein konzipiert.

Im II. Abschnitt der Anlage 7 zur TSch-VeranstV werden zusätzliche Anforderung normiert:

Unterpunkt 1 betrifft sonstige Anforderungen an Käfige:

1. Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass die Vögel nur in gereinigten u desinfizierten Käfigen untergebracht werden.
2. Als Einstreu sind Holzgranulat, ein Gemisch aus Sägespänen u Sand oder andere Saugfähige Materialien (zB Papiereinlagen) zu verwenden.
3. Die Verwendung von Futter als Einstreu ist aus Hygienegründen verboten.
4. Die Funktionsfähigkeit der Futter- u Tränkeeinrichtungen ist vom Verantwortlichen zu kontrollieren.

Unterpunkt 2 behandelt Trinkwasser u Futter:

1. Tauben u Geflügel müssen, sofern sie sich länger als sechs Stunden in der Veranstaltungsstätte befinden, mit Futter u Wasser versorgt werden. Warum Tauben u Geflügel nicht auch während der gesamten Veranstaltung mit Futter u Wasser versorgt sein müssen, ist nicht nachvollziehbar. Man könnte dies natürlich mit physischen Unterschieden begründen; aus der Sicht des Tierschutzes ist diese „Schlechterstellung“ von Tauben u Geflügel allerdings nicht argumentierbar.
2. Anderen Vögeln muss ständig Futter u Wasser zur Verfügung stehen.
3. Es muss gewährleistet sein, dass auch rangniedere Tiere jederzeit Zugang zu Futter- u Wasserstellen haben.

Unterpunkt 3 beinhaltet Regelungen über die Ausstattung der Veranstaltungsstätte:

1. Räume, in denen Tausch- u Erwerbsbörsen mit Vögeln stattfinden, müssen gut belüftbar sein. Fenster u Türen, die unmittelbar ins Freie führen, müssen so gesichert sein, dass Vögel nicht entweichen können.

Diese Regelung ist bei Veranstaltungen in kleinen Räumen anwendbar u durchaus sinnvoll. Bei großen Tausch- u Erwerbsbörsen, für welche die Tierschutz-Veranstaltungsverordnung aus meiner Sicht zweifellos konzipiert wurde, ist die Bestimmung zwar anwendbar, aber ihr Ziel nicht erreichbar. Ziel dieser Regelung ist es, das Entweichen von Tieren, das durchaus im Zuge des Fangens der Tiere aus dem Käfig vorkommen kann, zu verhindern. In großen Messehallen macht es aber keinen Sinn, alle Fenster u Türen verschlossen zu halten, da das Einfangen eines entwichenen

Vogels in einer derart großen Halle unmöglich ist. Es wären somit auch Tausch- u Erwerbsbörsen in derart großen Räumen, die ein Einfangen unmöglich machen, zu verbieten. Sinnvoller u praktikabler wäre es, Tausch- u Erwerbsbörsen mit Vögeln auch im Freien, bei entsprechenden äußeren Bedingungen (zB Witterung), zu ermöglichen. Dies würde den Veranstaltern, seien es nun Vereine oder Einzelpersonen, sehr entgegenkommen, da ein großer Platz aus wirtschaftlichen Gründen leichter zu organisieren ist, als ein entsprechender geschlossener Raum. Das Entweichen von Vögeln kann ganz leicht damit verhindert werden, indem kleine Räume oder auch begehbare Volieren dem Veranstaltungsgelände angeschlossen sind, die von jeder Person zum Zweck des Fangens der Vögel aus den Käfigen verwendet werden kann.

2. Tauben, Hühner-, Enten- u Gänsevögel dürfen, in Abhängigkeit von der Witterung, auch auf Freiflächen, die den Veranstaltungsräumen angeschlossen sind, angeboten werden.

4. Temperatur:

Bei Tausch- u Erwerbsbörsen für Vögel darf die Raumtemperatur nicht unter 12 °C absinken. Bei Geflügel u Papageienvögel, die ganzjährig in Freivolieren gehalten werden, kann die Umgebungstemperatur auf maximal 5 °C absinken.

Eine Temperaturbegrenzung ist sinnvoll, wobei auch an den Tieranbieter selbst zu appellieren ist, die Vögel nicht unwirtlichen Temperaturen auszusetzen.

5. Umgang:

Das Anbieten der Vögel hat so zu erfolgen, dass sie keinen gesundheitlichen Schaden nehmen können u in ihrem Verhalten nicht gestört werden.

In den Erläuterungen zur Anlage 7 der TSch-VeranstV finden sich keine Erklärungen hinsichtlich dieser Bestimmung. Es handelt sich meines Erachtens um eine allgemein formulierte Generalklausel. Adressaten sind wohl zum einen der Anbieter selbst, als auch der Verantwortliche nach § 1 TSch-VeranstV. Mit dieser Generalklausel wollte der Gesetzgeber wahrscheinlich gewährleisten, dass mit den in eine Tausch- u Erwerbsbörse eingebrachten Vögeln artgemäß u möglichst schonend umgegangen wird. Die Formulierung „hat so zu erfolgen“ indiziert, dass es sich um eine Pflicht handelt. Vom praktischen Standpunkt aus ist es aber unmöglich, die sehr seltenen Fälle einer gesundheitlichen Schädigung völlig auszuschließen. Es ist nun einmal nicht denkunmöglich, dass sich ein Vogel mit einem Flügel

im Gitterteil eines der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung entsprechenden Käfigs verfängt u sich dadurch eine Verrenkung oder gar einen Bruch des Flügels zuzieht. Die Bestimmung zielt wohl auf Umstände ab, die nicht in der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung oder dem Tierschutzgesetz selbst geregelt sind, wie zum Beispiel das wohlüberlegte Abstellen der Käfige auf Vorrichtungen, die ein Herabfallen derselben samt Vögel vermeiden.

6. Überwachung:

1. Die angebotenen Tiere sind ständig durch den Anbieter zu beaufsichtigen. Im Bedarfsfall hat er eine andere Person mit der Überwachung zu beauftragen.
2. Solange die Tierbörse öffentlich zugänglich ist, hat eine qualifizierte u zuverlässige Aufsichtsperson über die Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen.

An dieser Stelle wird erstmals in der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung eine Aufsichtsperson erwähnt. Diese muss qualifiziert sein, also die entsprechenden Bestimmungen kennen u zumindest ein Minimum an Tierkunde haben, u zuverlässig sein. Das Erfordernis der Zuverlässigkeit erfordert, dass es sich um eine geschäftsfähige Person handelt. Minderjährige sind als Aufsichtsperson daher ausgeschlossen. Der Wortinterpretation folgend handelt es sich bei der Aufsichtsperson um eine andere Person als die des Verantwortlichen. Aus der systematischen Interpretation könnte geschlossen werden, dass die Aufsichtsperson nur für die Einhaltung der Bestimmung des Punktes 6 (Überwachung) der Anlage 7 der TSch-VeranstV zuständig ist. Dies indiziert die Positionierung in Unterpunkt 6.2 der Anlage 7. Als weilers Indiz dafür kann herangezogen werden, dass die Pflicht der Aufsichtsperson in den bereits oben erläuterten Pflichten des Verantwortlichen nicht angeführt ist.

Andererseits beinhaltet Unterpunkt 6 (Überwachung) der Anlage 7 nur die Pflicht des Anbieters, seine angebotenen Tiere ständig zu überwachen. Die Aufsichtsperson hat allerdings expressis verbis über die Einhaltung der Bestimmungen zu wachen. Der Plural lässt darauf schließen, dass sie für die Einhaltung der Bestimmungen der gesamten Anlage 7 zuständig ist u somit teilweise in den Aufgabenbereich des Verantwortlichen eingreift. Dafür würde auch die Positionierung am Ende der Anlage 7 sprechen.

Meiner Ansicht nach ist diese Bestimmung wieder für die Anwendung auf sehr großen Tausch- u Erwerbsbörsen gedacht. Bei großen Veranstaltungen hat der Verantwortliche einfach nicht die Möglichkeit alle Bestimmungen auf ihre Einhaltung zu kontrollieren. Eine Ausstellung oder Schau hat einen absolut geschlossenen Teilnehmerkreis. Auf Tausch- u Erwerbsbörsen hingegen herrscht ein ständiges Kommen u Gehen mit einer Vielzahl an

Teilnehmern. Für diesen Fall, daher auch die Positionierung in das Kapitel der Tausch- u. Erwerbsbörsen durch den Gesetzgeber, sind Aufsichtspersonen zu installieren, die die Einhaltung der Bestimmungen der Anlage 7 der TSch-VeranstV kontrollieren. Die Aufsichtsperson kann als Hilfskraft des Verantwortlichen angesehen werden. Fraglich ist wiederum, ob sich die, meiner Meinung nach vorhandene, Anordnungsbefugnis des Verantwortlichen auch auf die Aufsichtspersonen erstreckt. Betrachtet man die Aufsichtsperson als Hilfskraft des Verantwortlichen, so muss man dem Verantwortlichen auch das Recht einräumen, der Aufsichtsperson Anordnungen zu geben. E contrario müsste der Verantwortliche für die Nichteinhaltung der Bestimmungen der Anlage 7 der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung durch die Aufsichtsperson(en) haften. Einen Anhaltspunkt bietet wiederum § 137 Abs 5 WRG (siehe oben).

Der 5. Abschnitt der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung beinhaltet lediglich Schlussbestimmungen. Gemäß § 19 TSch-VeranstV gelten alle in der Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen geschlechtsneutral.

Nach § 20 trat die Verordnung mit 1. Jänner 2005, jedoch nicht vor Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt, in Kraft.

5.2.3 Weitergabe und Veräußerung

Nach § 8 TSchG ist es verboten, ein Tier, *„für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Qualen verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung weiterzugeben, zu veräußern oder zu erwerben“*. Ein solches Tier ist unverzüglich zu töten (oder töten zu lassen). Zu denken ist bei diesem Verbot vor allem an verkrüppelte oder unheilbar kranke Tiere. *„Ziehen Verstöße gegen § 8 – wie es hinsichtlich Satz 2 regelmäßig der Fall sein wird – den verpönten Erfolg nach sich (werden dadurch etwa die Qualen verlängert), tritt § 8 kraft Subsidiarität hinter das entsprechende Erfolgsdelikt (§ 5; § 222 StGB) zurück.“*¹⁷⁹

Mit BGBl. I Nr. 35/2008 wurde das TSchG um den neuen § 8a ergänzt. § 8a TSchG verbietet das Feilbieten u. Verkaufen von Tieren auf öffentlich zugänglichen Plätzen, soweit dies nicht im Rahmen einer Veranstaltung gemäß § 28 TSchG erfolgt. Ebenso verboten ist das Feilbieten von Tieren im Umherziehen. Aus den Erläuterungen ist zu gewinnen, dass diese Bestimmung – wie übrigens dies gesamte Novelle BGBl. I Nr. 35/2008 – vor allem den unkontrollierbaren Handel mit Tieren aus dem Kofferraum an Tankstellen, Gehsteigen, Straßen u. sonstigen öffentlichen Plätzen unterbinden soll. Schlagend wird dieses Problem vor

¹⁷⁹ Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 51.

allem beim Handel mit Hunden u Katzen, die oft – aus Ostländern importiert – auf Tankstellen feilgeboten werden. Nichtsdestotrotz ist diese Bestimmung auch auf Vögel u Geflügel anwendbar. Es ist daher verboten, Vögel u Geflügel auf öffentlichen Plätzen oder im Umherziehen feilzubieten (und infolge dessen zu verkaufen) – es sei denn, dies geschieht im Rahmen einer Tierbörse, einer Tieraussstellung oder eines Tiermarktes etc iSd § 28 TSchG.

In § 8a Abs 2 TSchG wird überhaupt normiert, dass das öffentliche Feilbieten von Tieren nur im Rahmen einer gemäß § 31 Abs 1 TSchG genehmigten gewerblichen Haltung oder durch gemäß § 31 Abs 4 TSchG gemeldete Züchter gestattet ist. Diese Bestimmung zielt vor allem auf den regen Handel mit Tieren im Internet ab.¹⁸⁰ In der letzten Zeit haben sich auf einschlägigen Plattformen „Online-Börsen“ gebildet, auf welchen sowohl private als auch gewerbliche Verkäufer ihre Tiere europa- u weltweit feilbieten können. § 8a Abs 2 TSchG normiert nun, dass überhaupt nur nach § 31 Abs 4 TSchG gemeldete Züchter (gewerbliche Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht) oder gewerblich genehmigte Halter Tiere öffentlich feilbieten dürfen. § 8a Abs 2 TSchG erlaubt das öffentliche Feilbieten nur gewerblichen Haltern u gewerblichen Züchtern. Im Umkehrschluss ist es daher nicht gewerblichen Haltern u nicht gewerblichen Züchtern untersagt, ihre Tiere öffentlich feilzubieten. Diese Regelung ist meiner Ansicht nach verfehlt. Zwar ist die Intention des Gesetzgebers – nämlich den Handel mit Tieren größtmöglich zu kontrollieren u den unkontrollierten Handel bestmöglich zu unterbinden – durchaus verständlich u iSd Tierschutzes, der Gesetzgeber nimmt einem nicht gewerblichen Züchter jede Möglichkeit, seine Tiere öffentlich feilzubieten. Gedacht sei beispielsweise nur an (grundsätzlich) ungewollte Vermehrung. Es ist meiner Ansicht nach unrichtig, jede Zucht von Tieren als gewerbliche Zucht (also in wiederkehrender Ertragsabsicht) anzusehen (siehe dazu unten Punkt 6.1). Die Konsequenz dieser Bestimmung ist meiner Ansicht nach ein reger inoffizieller Handel mit Tieren durch Privatpersonen, der jeder behördlichen Kontrolle weitestgehend entzogen ist.

Nach dem ebenfalls durch BGBl. I Nr. 35/2008 eingefügten § 37 Abs 2a TSchG sind die Organe der Behörde berechtigt, bei einem Verstoß gegen § 8a TSchG die feilgebotenen Tiere abzunehmen. Zudem ist von der Behörde eine Geldstrafe in Höhe von bis zu € 3.750,-, im Wiederholungsfall von bis zu € 7.500,- aufzuerlegen (§ 38 Abs 3 TSchG).

5.2.4 VfGH vom 11.10.2006, V 119/05

In der Entscheidung des VfGH vom 11.10.2006 zur Geschäftszahl V 119/05 wurde die maximale Dauer einer Veranstaltung nach § 5 Abs 1 TSch-VeranstV von drei Tagen

¹⁸⁰ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 291der Beilagen XXIII. GP 4.

thematisiert. Der Antrag auf Aufhebung des § 5 Abs 1 TSch-VeranstV des UVS im Land NÖ wurde mit der Begründung abgewiesen, dass die entscheidungsgegenständliche Veranstaltung keine Schau iSd § 5 Abs 1 TSch-VeranstV gewesen sei. Eine Prüfung über die Verfassungskonformität der in Zweifel gezogenen Bestimmung blieb somit aus.

Der UVS NÖ argumentierte, dass nach der Bestimmung des § 5 Abs 1 TSch-VeranstV eine dreitägige Veranstaltung mit denselben Tieren möglich sei, gleichzeitig aber eine längere Veranstaltungsdauer mit wechselnden Tieren (jedes Tier nie mehr als drei Tage) nicht möglich wäre. Ein Zusammenhang zwischen der Veranstaltungsdauer einerseits u den tierschutzrelevanten Momenten andererseits könne vom UVS NÖ nicht erkannt werden. § 5 Abs 1 TSch-VeranstV finde daher in § 28 Abs 3 TSchG keine Deckung u widerspreche dem Sachlichkeitsgebot. Selbst wenn die Sachlichkeit gegeben wäre, sei laut der Ansicht des UVS NÖ ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vorgelegen.

Wenngleich die Entscheidung des VfGH in der tatsächlichen Rechtsfrage keinen Aufschluss bringt, sind die Argumente des UVS NÖ dennoch nicht gänzlich von der Hand zu weisen. Es kann durchaus argumentiert werden, dass die Gleichbehandlung einer Veranstaltung mit einem fixen Tierbestand u einer Veranstaltung mit einem variablen Tierbestand (oder gar keinem Tierbestand an einzelnen Tagen) dem Sachlichkeitsgebot widerspricht, da idR ein völlig unterschiedlicher Veranstaltungstypus vorliegt. Es scheint nicht gerechtfertigt, warum eine Schau iSd § 5 Abs 1 TSch-VeranstV nicht für die Dauer von sechs Tagen abgehalten werden kann, wenn nach maximal drei Tagen alle Vögel „ausgetauscht“ werden. IdR nimmt der Aufbau der Volieren u Käfige sowie die gesamte Organisation einer Schau die meiste Zeit in Anspruch. Wenn der Aufbau u die Organisation erst einmal erfolgt ist, könnte der betriebene Aufwand länger genutzt werden. Insb ist meiner Meinung nach nicht nachvollziehbar, welche Agenden des Tierschutzes bei dem von mir angedachten 6-Tage-Modell nachteilig berührt werden.

5.2.5 VfGH vom 8.3.2007, V 17/06

In der Entscheidung vom 8.3.2007 zur Geschäftszahl V 17/06 stellte der VfGH fest, dass § 28 TSchG ergänzend neben den Veranstaltungsgesetzen der einzelnen Bundesländer gilt. Er kam zu dem Ergebnis, dass ein Widerspruch zwischen der landesgesetzlichen Regelung (wonach die Abhaltung von Ausstellungen nach dem Veranstaltungswesen der Länder grundsätzlich keiner Bewilligung bedarf) u der bundesgesetzlichen Regel besteht. Nach Ansicht des VfGH kann es dem Bundesgesetzgeber nicht unterstellt werden, dass er mit § 28 Abs 3 TSchG eine Ermächtigung zu einem generellen Ausstellungsverbot schaffen wollte, welche diametral zum

Willen des Landesgesetzgebers steht. § 2 Abs 2 TSch-VeranstV wurde daher als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Entscheidung des VfGH lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Nach dem traditionellen Brauchtum des Vogelfangs wurden seit Generationen alljährlich Wildvögel zu Ausstellungszwecken eingefangen und danach wieder in die Freiheit entlassen. § 2 Abs 2 TSch-VeranstV regelte nun ein generelles Ausstellungsverbot. Der tierschutzrechtliche Sinn hinter dieser Regelung war die Tatsache, dass im Zuge dieser Ausstellungen viele Vögel aufgrund des hohen Stresses ihr Leben lassen mussten. Die Antragssteller sahen sich in ihrem auf Brauchtum gegründeten Recht auf Ausstellung von Wildvögeln beschränkt.

Die gegenständliche Entscheidung des VfGH behandelt ausschließlich die spezielle Situation, wonach im Volksbrauchtum gelegene Veranstaltungen nach der landesgesetzlichen Regelung des § 1 Abs 2 Z 2 des oberösterreichischen Veranstaltungsgesetzes keiner Bewilligung oder Genehmigung bedürfen, auf Grundlage des § 28 Abs 3 TSchG in § 2 Abs 2 TSch-VeranstV jedoch ein generelles Ausstellungsverbot für Wildvögel normiert wurde. Nur für diesen Fall hat der VfGH festgestellt, dass die Rücksichtnahmepflicht der Gesetzgeber der Gebietskörperschaften verletzt wurde. Ob aus § 28 Abs 3 TSchG in keinem Fall ein Ausstellungsverbot (für Wildvögel aber auch für andere Vögel) abgeleitet werden kann, ist aus der Entscheidung des VfGH meiner Ansicht nach nicht abzuleiten. Der Wortlaut des § 28 TSchG sowie die Materialien sprechen jedoch meiner Meinung nach mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dafür, dass ein generelles Ausstellungsverbot (nicht nur für Wildvögel) nicht aus § 28 TSchG abgeleitet werden kann.

Nicht thematisiert hat der VfGH bei seiner Entscheidungsfindung die ähnlich gelagerte Entscheidung des VwGH vom 7.10.1996, 95/10/0222. In diesem Erkenntnis qualifizierte der VwGH den „Vogelfang“ eben nicht als Brauchtumspflege nach dem Salzburger Naturschutzgesetz. Begründet wurde dies unter anderem damit, dass der Vogelfang ausschließlich dem persönlichen Interesse des einzelnen Vogelfängers diene. Hätte der VfGH den Grundtenor dieses durchaus einschlägigen VwGH-Erkenntnisses herangezogen, hätte dies durchaus Einfluss auf die gegenständliche Entscheidung haben können.

Als Resultat dieser Entscheidung wurde § 2 Abs 2 TSch-VeranstV neu gestaltet. Die neue Formulierung des § 2 Abs 2 TSch-VeranstV (in Kraft getreten am 23.2.2007) lautet nunmehr:

„Wildfänge mit Ausnahme von Fischen dürfen weder ausgestellt noch zum Kauf oder Tausch angeboten werden, soweit dadurch nicht geltenden bereits vor dem 1. Jänner 2005 erlassenen landesgesetzlichen Regelungen widersprochen wird.“

Der Gesetzgeber folgt somit weiter dem Weg eines generellen Ausstellungsverbotes u normiert durch den zweiten Halbsatz der neuen Bestimmung eine Rücksichtnahmepflicht der Landesgesetzgeber. Nach dem 1. Jänner 2005 erlassene landesgesetzliche Regelungen widersprechen dem Ausstellungsverbot somit nicht bzw dürfen diesem Verbot aufgrund der Rücksichtnahmepflicht der Gesetzgeber der Gebietskörperschaften nicht widersprechen.

Solange die derzeitige Regelung des oberösterreichischen Veranstaltungsgesetzes somit weiter gilt, dürfen Ausstellungen mit Wildvögel im Rahmen der festgelegten Grenzen des § 11 der oberösterreichischen Artenschutzverordnung weiterhin abgehalten werden.

6 Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten

6.1 Allgemeines

Grundlage der TH-GewV sind die §§ 14 u 31 Abs 2 u 3 TSchG. § 14 beinhaltet Bestimmungen über Betreuungspersonen (siehe Punkt 4.2.2). § 31 enthält Rahmenbedingungen über die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten. „Mit In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl 2004/118, dessen Art 2 das TSchG enthält, tritt nach dessen Art 3 § 70a der Gewerbeordnung 1994 außer Kraft. Unter einem verliert die auf § 70a GewO gestützte Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Schutz von Tieren gegen Quälereien und das artgemäße Halten von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, BGBl 1991/132, ipso iure ihre Geltung oder invalidiert zumindest.“¹⁸¹

Nach § 31 Abs 1 TSchG bedarf die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit einer Bewilligung nach § 23 TSchG. Die Definition einer gewerblichen Tätigkeit findet sich in §1 der Gewerbeordnung, BGBl Nr 194/1994, wieder. Danach ist eine Tätigkeit dann gewerbsmäßig, wenn sie selbstständig, regelmäßig u in Ertragsabsicht ausgeübt wird.

Abs 2 normiert Bestimmungen über Personen mit Kenntnissen über artgerechte Tierhaltung, die in Betriebsstätten, in denen Tiere im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit gehalten werden, in ausreichender Zahl dauernd tätig sein müssen. Nach *Binder*¹⁸² ist eine ausreichende Zahl nur dann gegeben, wenn auch im Verhinderungsfall (Krankheit, Urlaub etc) mindestens eine sachkundige Person anwesend ist. Diese Personen trifft eine Beratungs- u Informationspflicht hinsichtlich tiergerechter Haltung, notwendigen Impfungen sowie Bewilligungspflichten (nicht ausdrücklich genannt sind Anzeigepflichten wie beispielsweise nach § 8 Abs 1 TH-GewV; allerdings wird wohl auch eine Anzeigepflicht unter die Informationspflicht zu subsumieren sein)¹⁸³. Diese Bestimmungen gelten expressis verbis nur für Tierhandlungen.

Absatz 4 normierte idF BGBl. I Nr. 118/2004 die Pflicht, die gewerbliche Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden. Die Haltung war von der Behörde zu untersagen, sofern Gründe des Tierschutzes dies erforderten. Eine gewerbliche Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht lag dann vor, wenn die Zucht selbstständig, regelmäßig u unter Ertragsabsicht vorgenommen wurde. *Binder*¹⁸⁴ sprach sich

¹⁸¹ *Irresberger/Obenaus/Eberhard*, Tierschutzgesetz, LexisNexis ARD Orac 2005 133.

¹⁸² Vgl *Binder*, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 125.

¹⁸³ Vgl *Binder*, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 125; *Irresberger/Obenaus/Eberhard*, Tierschutzgesetz, LexisNexis ARD Orac 134.

¹⁸⁴ Vgl *Binder*, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 125.

bereits zur damaligen Fassung des TSchG für eine Anzeigepflicht für jedes „regelmäßige“ Züchten von Heim- u Wildtieren durch Privatpersonen aus. Regelmäßigkeit definierte sie mit „wenn Tiere wiederholt mit der Absicht, Nachkommen hervorzubringen, verpaart werden“¹⁸⁵. Zudem sollte eine Meldepflicht ihrer Ansicht nach jedenfalls bestehen, wenn der Züchter Mitglied eines Zuchtverbandes ist oder mehr als eine Generation von Jungtieren ausstellt bzw zum Verkauf anbietet.¹⁸⁶ Raschauer/Wessely¹⁸⁷ stellten – meiner Ansicht nach richtigerweise – wesentlich stärker auf das Erfordernis der Gewerblichkeit ab. Die Gewerblichkeit wird, bis auf einige wenige Ausnahmen, die die Regel bestätigen, im Bereich der Vogelzucht (sprich den Vögeln, die unter die 2. Tierhaltungsverordnung zu subsumieren sind) in den meisten Fällen, in denen Paare zur Zucht angesetzt werden, meines Erachtens **nicht** gegeben sein. Diese Haltungen u Zuchten werden meist in sehr kleinem Rahmen durchgeführt u eine etwaige Ertragsabsicht wird durch Affinität u Zuneigung zu den Tieren ersetzt. Zudem ist die Zucht dieser Vögel in jedem Fall sehr kostenintensiv – mit einem Ertrag im Sinne eines wirtschaftlichen Gewinns ist (nach eigener Erfahrung des Autors) nicht zu rechnen. Speziell die Mitgliedschaft in einem Zuchtverband (die auch bei sehr vielen Hobbyzüchtern gegeben ist, die keinesfalls gewerbsmäßig züchten) stellt kein brauchbares Kriterium dar. Die Mitgliedschaft in einem Verein, der in weiterer Folge einem Zuchtverband angehört, ist vielmehr oftmals eine Plattform, um sich mit Personen, die dasselbe Interesse teilen, auszutauschen. Binder¹⁸⁸ folgte mit Ihrer Ansicht wahrscheinlich dem Bild eines landwirtschaftlichen Zuchtverbandes, bei dem oftmals Pflichtmitgliedschaft besteht u die Mitgliedschaft durchaus auch gewinnbringend (im Sinne der Erreichung höherer Erträge für den Verkauf einzelner Tiere) ist.

Der Gesetzgeber änderte nun mit BGBl. I Nr. 35/2008 § 31 Abs 4 TSchG dahingehend, dass nunmehr das Wort „gewerblich“ gestrichen ist. Als Konsequenz ist nunmehr jede Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht u des Verkaufs – wie ursprünglich von Binder vorgeschlagen – zu melden.¹⁸⁹ Aus den Erläuterungen ergibt sich der eindeutige Wille des Gesetzgebers, dass auch Züchter, die nicht gewerblich im Sinne der GewO züchten, zur Meldung verpflichtet werden sollen.¹⁹⁰ § 31 Abs 4 TSchG enthält jedoch auch eine Verordnungsermächtigung des

¹⁸⁵ Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 125f.

¹⁸⁶ Vgl Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 125f.

¹⁸⁷ Vgl Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 102.

¹⁸⁸ Vgl Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 125f.

¹⁸⁹ Wenngleich vom Gesetzgeber nicht geregelt, wird unter die Formulierung „Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs“ auch das Verschenken und der Tausch von gezüchteten Tieren zu subsumieren sein.

¹⁹⁰ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 291 der Beilagen XXIII. GP 6.

Bundesministers für Gesundheit, Familie u Jugend, nähere Bestimmungen sowie Ausnahmen von der Meldepflicht zu regeln.

Anzumerken ist, dass nun in vielen Fällen eine doppelte Anzeigepflicht besteht. Beispielsweise ist die Haltung von Vögeln [mit Ausnahme der taxativ aufgelisteten Arten (siehe Punkt 4.3.3)] bereits gemäß § 8 Abs 1 u 2 2. Tierhaltungsverordnung anzuzeigen. Bei Aufnahme der gewerblichen Zucht wäre eine weitere Anzeige an die Behörde gemäß § 31 Abs 4 TSchG notwendig.

6.2 Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere und von Tieren in Zoos und Zoofachhandlungen

§ 31 TSchG in der ursprünglichen Fassung BGBl. I Nr. 118/2004 statuierte zum einen in Abs 1 eine Bewilligungspflicht für Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit, zum andern in Abs 4 eine Anzeigepflicht für gewerbliche Tierhaltungen zum Zweck der Zucht. *„Tiere können auch Gegenstand eines Gewerbes im Sinne des § 1 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) sein, sofern [...] nicht unter die Ausnahmetatbestände der §§ 2 bis 4 GewO fällt (zB Ausnehmung der Landwirtschaft und der Nebengewerbe der Landwirtschaft gemäß § 2 GewO).“*¹⁹¹

In Folge dieser Regelung entwickelte sich in der Literatur eine rege Kontroverse betreffend die Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere: *Raschauer/Wessely*¹⁹² führten aus, dass von § 1 Abs 1 TH-GewV auch landwirtschaftliche Nebengewerbe wie Reitbetriebe erfasst würden u einer Bewilligungspflicht unterliegen würden, obwohl sie grundsätzlich vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen sind (§ 2ff GewO). *Raschauer/Wessely* warfen aus systematischen Überlegungen die Frage auf, ob nicht § 31 Abs 1 TSchG so zu lesen sei, dass die Ausnahmebestimmungen der §§ 2ff GewO mangels ausdrücklicher Anordnung nicht einschlägig sind u daher alle gewerblichen Tätigkeiten, die die Definitionsmerkmale des § 1 Abs 2 GewO erfüllten, unter die Bewilligungspflicht zu subsumieren sind. Dieser Ansicht konnte schon allein deshalb nicht gefolgt werden, da ansonsten § 31 Abs 4 ohnehin obsolet gewesen wäre. *Irresberger/Obenaus/Eberhard*¹⁹³ stellten treffend fest, dass Abs 4 eben deshalb eingeführt wurde, um auch die Zucht von Tieren zu reglementieren. § 31 Abs 1 wäre nämlich aufgrund der Ausnahmebestimmungen der §§ 2ff GewO nicht einschlägig. Die Einführung des Abs 4 indiziere somit schon die Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen der §§ 2ff GewO. Auch *Raschauer/Wessely* kamen im Lichte der Gesetzessystematik u den

¹⁹¹ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP 26.

¹⁹² Vgl *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely* (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 98f.

¹⁹³ Vgl *Irresberger/Obenaus/Eberhard*, Tierschutzgesetz, LexisNexis ARD Orac 2005 135.

Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu dem richtigen Schluss, dass die Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere nicht von Abs 1, sondern von Abs 4 des § 31 TSchG erfasst werde u somit nur einer Anzeigepflicht unterliege. Die §§ 2ff GewO seien daher sehr wohl einschlägig. Gehe man somit richtigerweise von der Anwendbarkeit der §§ 2ff GewO aus, ist die Land- u Forstwirtschaft u somit auch die Zucht von Nutztieren (§ 2 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 Z 2 GewO) von der Gewerbeordnung u somit von § 31 Abs 1 TSchG ausgenommen. Diese werde somit von § 31 Abs 4 erfasst.

Der Gesetzgeber hat nun mit BGBl. I Nr. 35/2008 die in § 24 Abs 1 Z 1 TSchG genannten Tieren im Rahmen der Land- u Forstwirtschaft (Pferde u Pferdeartige, Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauße u Nutzfische) oder Tieren in Zoos oder Tieren in Zoofachhandlungen ausdrücklich von der Meldepflicht nach § 31 Abs 4 TSchG ausgenommen. Begründet wird dies damit, dass *„diese Betriebe ohnehin der veterinärrechtlichen und tierzuchtrechtlichen Aufsicht unterliegen, der Behörde bekannt sind und von dieser kontrolliert werden“*.¹⁹⁴ Nachdem nunmehr die Zucht von Nutztieren, die in § 24 Abs 1 TSchG aufgezählt sind (Pferde u Pferdeartige, Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauße u Nutzfische) im Rahmen der Land- u Forstwirtschaft u von Tieren in Zoos ausdrücklich nicht unter § 31 Abs 4 TSchG zu subsumieren ist u auch eine Bewilligung nach § 31 Abs 1 TSchG nicht geboten ist, unterliegt die Zucht von Nutztieren im Rahmen der Land- u Forstwirtschaft u von Tieren in Zoos u Zoofachhandlungen **ausschließlich** der veterinärrechtlichen u tierzuchtrechtlichen Aufsicht.

6.3 Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Schutz und die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten (Tierhaltungs-Gewerbeverordnung – TH-GewV), BGBl II 2004/487

Die TH-GewV gliedert sich in 5 Abschnitte. Der 4. Abschnitt ist für die Thematik dieser Arbeit allerdings uninteressant, da er Bestimmungen über Reit- u Fahrbetriebe enthält. Der Anwendungsbereich der Verordnung beinhaltet Regelungen, die für Gewerbetreibende, die im Rahmen einer von ihnen ausgeübten gewerblichen Tätigkeit Tiere in Zoofachgeschäften u vergleichbaren Einrichtungen, Tierpensionen oder in Reit- u Fahrbetrieben halten. Da die Verordnung Zwecke des Tierschutzes verfolgt, ist eine etwaige Ausnahme aus dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung (Reit- u Fahrbetrieb als landwirtschaftliches Nebengewerbe iSd § 2 Abs 1 Z 2 iVm Abs 4 Z 6 GewO) meiner Ansicht nach nicht von Relevanz.

¹⁹⁴ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 291 der Beilagen XXIII. GP 6.

Ausgenommen vom Sinn dieser Verordnung ist die Unterbringung lebender Tiere während dem Transport u während der Quarantänezeit („*Zeitspanne der Isolierung zum Zweck der veterinärmedizinischen Beobachtung eines Tieres vor seiner Eingliederung in eine Gruppe*“¹⁹⁵). Zu den dort geltenden Bestimmungen siehe Punkt 8. Eine mit einem Zoofachgeschäft vergleichbare Einrichtung ist jedenfalls eine solche, in der Tiere zum Verkauf angeboten werden. Für diese Arbeit ist die TH-GewV insofern von großer Bedeutung, als sich domestizierte Vogelarten im Sinne der Anlage 2 der 2. Tierhaltungsverordnung großer Beliebtheit erfreuen u gerne in Tierhandlungen u Zoofachgeschäften angeboten werden.

§ 2 der TH-GewV normiert als allgemeinen Grundsatz eine generelle Verantwortlichkeit des Gewerbetreibenden für die artgemäße Haltung, den Schutz u das Wohl der von ihm im Rahmen der Gewerbeausübung gehaltenen Tiere iSd Tierschutzgesetzes. Für von ihm angestellte Personen trifft ihn ein Auswahlverschulden im Sinne der §§ 1313a bzw 1315 ABGB. Als Mindestanforderungen an die Haltung der Tiere im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten gelten, sofern von der TH-GewV nichts anderes festgelegt ist, die Mindestanforderungen der 1. u 2. Tierhaltungsverordnung. Wie in weiterer Folge zu erörtern ist, werden diese Mindestanforderungen an einigen Stellen der Verordnung durch andere Bestimmungen ergänzt bzw auch aufgelockert.

6.3.1 Haltung von Tieren in Zoofachgeschäften und vergleichbaren Einrichtungen

Der 2. Abschnitt normiert Bestimmungen über die Haltung von Tieren in Zoofachgeschäften u vergleichbaren Einrichtungen. Mindestanforderungen an die räumliche Ausstattung von Zoofachgeschäften u vergleichbaren Einrichtungen u sonstigen Betriebsmitteln finden sich, unter Einhaltung der Anforderungen der 1. u 2. Tierhaltungsverordnung, in § 4 TH-GewV:

- Neben den Verkaufsräumlichkeiten müssen ausreichend abgegrenzte Unterkünfte zur vorübergehenden Absonderung kranker Tiere vorhanden sein
- Kalt- u Warmwasseranschluss muss zur Verfügung stehen
- Unterkünfte müssen leicht zu desinfizieren sein
- Größe u Ausstattung der Unterkünfte müssen den speziellen Bedürfnissen der untergebrachten Tiere entsprechen
- Vögel dürfen nicht in Rundvolieren mit einem kleineren Durchmesser als 2 m gehalten werden

¹⁹⁵ Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 281.

- Unterkünfte müssen ausreichend beleuchtet u belüftet sein; die Beleuchtung hat dem artgemäßen Tag-Nachtrhythmus zu entsprechen; ein Stoboskopeffekt (Definition siehe oben) muss verhindert werden
- Fenster u Schaufenster müssen mit geeigneten Sonnenschutzvorrichtungen versehen sein

All diese Anforderungen müssen vom Gewerbetreibenden erfüllt werden. Die Bestimmungen tragen dem Umstand Rechnung, dass in Zoofachgeschäften eine hohe Besatzdichte u ein reger Wechsel des Besatzes herrscht. Da die Vögel von verschiedenen Lieferanten bezogen werden, kann ein Krankheitsfall nie ausgeschlossen werden u eine Unterkunft zur Absonderung muss vorhanden sein. Das Verbot von Rundvolieren mit einem kleineren Durchmesser als 2 m findet eine mögliche Rechtfertigung im Orientierungsvermögen der Vögel. Eine vergleichbare Bestimmung fehlt in der 2. TierhaltungsV. Dies erscheint unter Gleichheitsgesichtspunkten bedenklich. Es ist nicht argumentierbar, warum diese Bestimmung nur für die gewerbliche Tierhaltung gelten sollte.¹⁹⁶

Eine weitgehende Lockerung der Haltungsvorschriften normiert § 5 TH-GewV für die kurzfristige Haltung in Zoofachgeschäften oder vergleichbaren Einrichtungen. Eine kurzfristige Haltung bezeichnet eine Periode von maximal drei Monaten. Für diese Dauer dürfen Vögel in Unterkünften gemäß der Anlage 1 zur TH-GewV wie folgt gehalten werden:

Tierart	Mindestgrundfläche in m²	Mindestfläche für jedes weitere Tier in m²	Mindesthöhe
Sperlingsvögel, Finkenvögel (wie zB Kardinäle, Kanarienvögel, Weibervögel)	0,15 m ² (1 bis 6 Vögel)	0,04 m ²	0,40 m
Sittiche u Zwergpapageien	Bis 30 cm Kopf-Schwanz-Länge 0,2 m ² (1 bis 3 Vögel)	0,05 m ²	0,40 m
Papageien, Amazonenpapageien, Graupapageien, Kleine Kakadus (über 30 cm)	0,5 m ² (1 bis 3 Vögel)	0,25 m ²	1,5 m
Wachteln, Zwergwachteln	0,5 m ² (1 bis 10 Vögel)	0,05 m ²	0,4 m
Ara, Große Kakadus	1,5 m ² (bis zu 2 Vögel)	0,45 m ²	2,0 m

¹⁹⁶ Vgl Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 414.

Allerdings gelten diese Auflockerungen der Haltung nur unter folgenden Voraussetzungen:

1. die Tiere dürfen keine Anzeichen zeigen, dass sie in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert oder in ihrem Verhalten gestört sind
2. die Ausstattung der Unterkünfte u die Betreuung der Tiere den Anforderungen der Anlage 2 entspricht
3. der Gewerbetreibende über Aufzeichnungen verfügt, aus denen hervorgeht, wann die Tiere in die Unterkunft eingebracht wurden
4. die Aufzeichnungen jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereit sind
5. es sich nicht um Wildfänge handelt

Diese Voraussetzungen zur Eingrenzung der kurzfristigen Haltung sind keinesfalls ausreichend u meiner Meinung nach misslungen. Bei den Unterkünften gemäß Anlage 1 kann von einem normalen Verhalten bzw nicht überforderter Anpassungsfähigkeit nicht ausgegangen werden. Der Grünflügelara beispielsweise erreicht bei einer vorgeschriebenen Mindestgrundfläche von 1,5 m² eine Flügelspannweite „von fast eineinhalb Metern“¹⁹⁷. Er hat nicht einmal die Möglichkeit seine Flügel auszustrecken. Zudem dürfen auf diesen 1,5 m² sogar zwei Vögel gehalten werden. Ein gewöhnlicher Halter müsste zwei Grünflügelaras eine Voliere von 6,0 x 2,5 x 3,0 (Länge x Breite x Höhe) mit angeschlossenem Schutzraum von 2,0 x 2,0 (m² x Höhe) zur Verfügung stellen. Auf die Dauer von drei Monaten ist diese Haltung zweifellos nicht zumutbar. Diese Haltebestimmungen stehen meiner Meinung nach in krassem Widerspruch zu § 5 Abs 2 Z 10 TSchG (massive Bewegungseinschränkung; siehe oben Punkt 3.4).

Zudem sind die vom Gewerbetreibenden zu führenden Aufzeichnungen ohne jeden Beweischarakter, wie lange einzelne Tiere schon den „kurzfristigen“ Haltungsbedingungen ausgesetzt sind. Vielen Tieren fehlen Identifizierungsmerkmale wie Fußringe, die der Behörde das Kontrollieren überhaupt erst ermöglichen. Dadurch fehlt jegliche Transparenz in den Aufzeichnungen. Aus demselben Grund kann auch nicht nachvollzogen werden, ob es sich um Wildfänge handelt. Die Voraussetzungen, unter denen die Auflockerung der Haltung für drei Monate gilt, sind bestenfalls als Alibiaktion ohne jede Durchschlagskraft zu bewerten. Ein sinnvoller Lösungsansatz wäre es, in Zoofachgeschäften lediglich die sogenannten domestizierten Arten im Sinne der Anlage 2 der 2. TierhaltungsV anbieten zu dürfen. Die nicht domestizierten Arten u somit auch weniger angepassten, wesentlich schwieriger zu haltenden Arten sollten vom Angebot in Zoofachgeschäften ausgeschlossen sein. Begründbar ist dies damit, dass aus gesicherter allgemeiner Meinung u Lebenserfahrung lediglich der

¹⁹⁷ <http://www.3sat.de/3sat.php?http://www.3sat.de/archenoah/93663/index.html>

„Laie“ und/oder Anfänger eine Tierhandlung aufsucht u dort einen Vogel käuflich erwirbt. Der erfahrene Halter u Züchter würde keinen preislich überteuerten Vogel (sicherlich aufgrund der teilweise hohen Mieten für die Geschäftsräumlichkeiten u der Notwendigkeit aus dem Verkauf Profit zu schlagen) bei geringer Auswahl in einem Zoofachgeschäft erwerben sondern vielmehr auf sein langjährig aufgebautes Netzwerk aus ebenfalls erfahrenen Haltern u Züchtern zurückgreifen oder auf einschlägige Vogelbörsen ausweichen, wo die Auswahl größer ist u der Preis von Angebot u Nachfrage bestimmt wird. Da somit der Kundenkreis eines Zoofachgeschäftes beschränkt ist, ist das Anbieten nicht domestizierter Arten ohnehin obsolet. Außerdem wird ein Laie mit einem anspruchsvollen Vogel nicht glücklich u umgekehrt der Vogel ebenso wenig. Glücklicherweise werden, aufgrund der fehlenden Absatzchancen in Tierhandlungen ohnehin hauptsächlich nur domestizierte Arten (wie zB Wellensittiche, Zebrafinken, Kanarienvögel oder Nymphensittiche) angeboten. Nichtsdestotrotz ermöglicht es die Regelung, Vögel unter derart eingeschränkten Bedingungen zu halten u bedarf meiner Ansicht nach einer dringenden Überarbeitung.

§ 5 Abs 2 TH-GewV regelt die Übernahme von Tieren privater Personen zur vorübergehenden Betreuung. Diese Tiere sind räumlich getrennt vom Verkaufsraum zu halten. Für die Haltung gelten nach dem Wortlaut des Verordnungstextes die Bestimmungen des 2. Abschnittes der TH-GewV. Dabei handelt es sich vermutlich um eine Fehlbezeichnung. Zoofachgeschäfte u vergleichbare Einrichtungen üben bei der vorübergehenden Betreuung klassische Tätigkeiten einer Tierpension aus. Aus diesem Grund scheinen die Bestimmungen des 3. Abschnittes (§§ 10-13 TH-GewV) unmittelbar anwendbar¹⁹⁸.

§ 6 TH-GewV normiert Mindestanforderungen an die Betreuung von Tieren in Zoofachgeschäften oder vergleichbaren Einrichtungen. Eingegangen wird besonders auf für diese Einrichtungen typischerweise potentiellen Beeinträchtigungen des Wohlbefindens der Tiere. Eckpunkte sind der Schutz vor stärkeren Artgenossen oder Beutegreifern, die Verhinderung der Beeinträchtigung durch Immissionen, ein allgemeines Rauchverbot in Räumen, in denen Tiere gehalten werden u das Verbot der Schaustellung von Tieren in straßenseitigen Schaufenstern. Tiere müssen auch nach Geschäftsschluss jedenfalls aus dem Schaufensterbereich entfernt werden. Abs 5 über das freie Bewegen im Geschäftsbereich kommt für Vögel grundsätzlich nicht in Betracht.

¹⁹⁸ Vgl Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 284f.

Die besonderen Anforderungen des § 7 TH-GewV verbieten das Halten von Tieren, die ihrer Art nach für die Tierhaltung ungeeignet sind. „Unter das Verbot gem Abs 1 fallen jedenfalls Tiere, deren Haltung gem § 9 der 2. TierhaltungsV verboten ist. Von diesem Verbot nicht betroffen ist eine Geschäftsanbahnung.“¹⁹⁹ Die taxative Aufzählung des § 9 der 2. TierhaltungsV beinhaltet allerdings keine Vögel. Raschauer/Wessely²⁰⁰ subsumieren unter das Verbot auch die Haltung von Wildfängen, sowie solche Tiere, deren individuelles Verhalten gegen eine Haltung spricht. Problematisch ist wiederum das Erkennen eines Wildfanges.

Nach Abs 2 dürfen keine Tiere angeboten werden, an denen Eingriffe iSd § 7 TSchG vorgenommen wurden. Raschauer/Wessely²⁰¹ bezeichnen diese Bestimmung als gesetzwidrig mit der Begründung, nicht die Haltung des Tieres im Gewerbebetrieb sei betroffen, sondern die Verwertbarkeit sei beschränkt. Daher fehle eine gesetzliche Deckung. Dieser Ansicht ist meiner Meinung nach grundsätzlich Folge zu leisten. Abs 2 ist keinesfalls von § 31 Abs 3 TSchG („Vorschriften über die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, insb auch über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung“²⁰²) gedeckt.

Jungvögel müssen nach Abs 4 artgeprägt aufgezogen werden. Eine Handaufzucht darf nur in begründeten Ausnahmefällen u nur zum Wohl des Tieres vorgenommen werden (zur Problematik Handaufzucht siehe oben Punkt 4.3.3.2).

Zudem ist die Abgabe von Tieren im Wege der Selbstbedienung verboten. Dies ergibt sich schon aus den Beratungs- u Informationspflichten des § 31 Abs 2 TSchG.

Nach § 8 TH-GewV ist der Gewerbetreibende verpflichtet, leicht verständliche Merkblätter beim Kauf eines Tieres auszuhändigen. Die Merkblätter haben Informationen über die Haltung u Pflege, allfällige Artenschutzbestimmungen u behördliche Bewilligungs- oder Anzeigepflichten zu enthalten.

§ 9 behandelt die nachzuweisenden Fachkenntnisse. Die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse u beruflichen Fähigkeiten zur Betreuung von Tierarten liegt jedenfalls vor bei:

¹⁹⁹ Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 286.

²⁰⁰ Vgl Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 415.

²⁰¹ Vgl Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 415.

²⁰² § 31 Abs 3.

1. akademischer Ausbildung (zB Tierproduktion, Zoologie, Veterinärmedizin)
2. schulischer Ausbildung an einer höheren land- u forstwirtschaftlichen Lehranstalt (zB allgemeine Landwirtschaft, alpenländische Landwirtschaft, Landwirtschaft) oder landwirtschaftliche Fachschule
3. Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Tierpfleger
4. mindestens einjährige einschlägige, im Umgang mit lebenden Tieren bestehende Tätigkeit u erfolgreicher Besuch des in Anlage 3 der TH-GewV festgelegten Lehrganges (als theoretische Qualifikation gilt ebenfalls die erfolgreiche Absolvierung des Lehrganges gemäß Anlage 2 der Verordnung über den Schutz von Tieren gegen Quälerei u das artgemäße Halten von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, BGBl Nr 132/1991)
5. aufgrund eines Staatsvertrages gleichwertige Ausbildung

6.3.2 Tierpensionen

Tierpensionen sind gewerbliche Einrichtungen, die vorübergehend fremde Tiere gegen Entgelt halten²⁰³. Soweit im 3. Abschnitt der TH-GewV nicht anders verordnet, gelten grundsätzlich gemäß § 3 TH-GewV die Mindestanforderungen der 1. u 2. Tierhaltungsverordnung. *„Auch Zoofachhandlungen und Tierheime können neben ihrer gewerblichen bzw gemeinnützigen Betätigung die Tätigkeit einer Tierpension ausüben; sie unterliegen insoweit den §§ 10 bis 13.“*²⁰⁴

Jedenfalls muss eine Tierpension über getrennte Unterkünfte für die verschiedenen Tiere sowie über Unterkünfte zur vorübergehenden, getrennten Unterbringung kranker Tiere oder untereinander unverträglicher Tiere verfügen (§ 10).

Die Mindestanforderungen an Räumlichkeiten u Unterkünfte sind in § 11 TH-GewV zu finden. Die Räumlichkeiten u Unterkünfte sind sauber zu halten u müssen leicht zu reinigen u desinfizieren sein. Vor jedem Besatz hat eine gründliche Reinigung zu erfolgen. Dies ist unerlässlich zur Vermeidung von Krankheiten.

Es dürfen nur gesunde u verträgliche Tiere vergesellschaftet werden. Für Papageien (psittacidae) muss der Überbringer ein gültiges Gesundheitszeugnis vorlegen, außer die Tiere werden nur kurzfristig u von anderen Tieren gesondert untergebracht. *„Unter einer „kurzfristigen Unterbringung“ iSd Abs 3 ist nach der Intention des Verordnungsgebers eine 3 Tage nicht überschreitende Unterbringung zu verstehen.“*²⁰⁵ Auffallend ist der krasse

²⁰³ Vgl Erläuterungen zur TH-GewV zu § 10; Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 288; Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 417.

²⁰⁴ Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 288.

²⁰⁵ Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 289.

Zeitunterschied der kurzfristigen Haltung in Zoofachgeschäften u vergleichbaren Einrichtungen (3 Monate) u der kurzfristigen Haltung in Tierpensionen (3 Tage).

In angemessenen Zeitabständen ist eine tierärztliche Untersuchung aller untergebrachten Tiere vorzunehmen. Kranke Tiere sind sofort abzusondern u tierärztlich zu untersuchen.

Gemäß § 12 muss ausreichend qualifiziertes Personal sowie Hilfspersonal zu Verfügung stehen. Als ausreichend qualifiziert gelten jedenfalls Personen mit Fachkenntnissen gemäß § 9 TH-GewV. An die Qualifikation der Hilfskräfte werden keine Anforderungen gestellt.

Zur behördlichen Überprüfung der Haltungsbedingungen sind gemäß § 13 folgende Aufzeichnungen zu führen:

1. Tierart, Rasse, Geschlecht u Alter
2. Einlieferungsdatum, Name u Wohnanschrift des Tierhalters u des Überbringers
3. Datum der Abholung u Wohnanschrift des Abholers

Diese Aufzeichnungen sind unbeschadet des § 21 TSchG (siehe oben Punkt 4.2.9) zu führen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre nach Abgabe oder Tod des betreffenden Tieres aufzubewahren (sofern sie nicht nach § 21 TSchG fünf Jahre aufzubewahren sind).

7 Schlachtung und Tötung

7.1 § 6 TSchG

Nach der Bestimmung des § 6 TSchG ist es verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten. Ein vernünftiger Grund liegt nach dem Umkehrschluss aus § 6 Abs 3 TSchG jedenfalls dann vor, wenn die Tötung zur Gewinnung von Nahrung oder anderen Produkten vorgenommen wird (und es sich dabei nicht um Hunde oder Katzen handelt). Das Töten von Tieren zum Zwecke der Aus-, Fort- u Weiterbildung ist nur an wissenschaftlichen Einrichtungen erlaubt, wenn die Tötung unerlässlich ist u nicht durch alternative Methoden ersetzt werden kann. Abgesehen von den Einzelfällen des § 6 Abs 4 TSchG hat das wissenschaftliche Töten durch einen Tierarzt zu erfolgen.

Das TSchG normiert kein generelles Verbot der Tötung von Tieren. Dies wäre schon aufgrund des Nahrungsbedürfnisses des Menschen praktisch nicht durchführbar. Das Töten von Tieren wird allerdings, wie oben dargestellt, unter strenge Voraussetzungen gesetzt.

Angedacht werden könnte eine begriffliche Trennung der Begriffe *Schlachtung* (zur Nahrungsgewinnung) u *Tötung* (zu sonstigen Zwecken). Diesfalls könnte ein generelles Verbot der Tötung in Betracht gezogen werden. Im TSchG finden sich jedoch für diesen Interpretationsansatz keine Anhaltspunkte. Es ist daher davon auszugehen, dass auch die Schlachtung von Tieren zu Nahrungszwecken unter den Begriff des Tötens nach § 6 TSchG zu subsumieren ist u daher nur unter den dort normierten Voraussetzungen zulässig ist.

7.2 **Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung – TSch-SchlachtV), BGBl II 2004/488**

Auch das Schlachten oder Töten von Tieren ist ein Bereich vor dem der Gesetzgeber nicht halt machen darf, um einen möglichst schonenden Schlachtvorgang zu gewährleisten. Die gegenständlichen Bestimmungen befinden sich in der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit u Frauen über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung), BGBl. II Nr. 488/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 31/2006. Die Verordnung setzt damit die Richtlinie 93/119/EG des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung vom 22.12.1993 um. Ziel dieser Richtlinie ist aber nicht unbedingt nur ein möglichst schonender Schlachtvorgang; auch wirtschaftliche Interessen spielen bei den Überlegungen des (europäischen) Gesetzgebers eine wesentliche Rolle. „*Einzelstaatliche Rechtsvorschriften für den Schutz von Tieren zum*

Zeitpunkt der Schlachtung bzw. Tötung beeinflussen die Wettbewerbsbedingungen und insofern das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Um die rationelle Entwicklung der Produktion zu gewährleisten [...] müssen gemeinsame Mindestanforderungen für den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung bzw. Tötung festgelegt werden.“²⁰⁶ Im Sinne eines funktionierenden Wettbewerbs u der Rechtseinheitlichkeit innerhalb der Mitgliedstaaten war somit eine gemeinschaftsrechtliche Regelung notwendig. Um die wirtschaftliche Tragweite der Geflügelfleischproduktion darzustellen, sei auf die folgende Abbildung verwiesen:

Geflügelschlachtungen - Fleischanfall							
Jahr	Brat-, Back- und Suppenhühner		Truthühner		Gänse, Enten, Perlhühner ¹⁾		Insgesamt in Tonnen
	in 1.000 Stück	in Tonnen	in 1.000 Stück	in Tonnen	in 1.000 Stück	in Tonnen	
2002	60.535	80.558	1.949	23.655	.	.	104.213
2003	61.583	81.975	1.752	21.510	.	.	103.486
2004	62.303	80.779	2.169	26.667	11	28	107.474
2005	63.537	81.301	2.082	25.841	22	55	107.197
2006	59.681	76.593	2.037	24.989	21	54	101.636

Q: STATISTIK AUSTRIA, Geflügelschlachtungen, Fleischanfall. Erstellt am: 18.01.2007. - 1) 2002 und 2003 wurden keine Schlachtungen gemeldet. - Rundungsdifferenzen technisch bedingt.

Abbildung 2²⁰⁷

Der Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf das Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten²⁰⁸ u Töten²⁰⁹ landwirtschaftlicher Nutztiere, das Aufbewahren u Töten von Speisefischen, Fröschen, Krusten- u Schalentieren, das Töten von Futtertieren u die Tötungsverfahren im Fall der Seuchenbekämpfung. Von diesem weiten Geltungsbereich sind somit alle Schlachtungen erfasst, die das Nahrungsbedürfnis der Menschen (Nutztiere, Speisefische...) oder von Tieren (Futtertiere) befriedigen bzw Tötungen, die aufgrund von Seuchen notwendig sind. Nicht erfasst ist beispielsweise das medizinisch notwendige Töten kranker Haustiere. Ausdrücklich ausgenommen vom Geltungsbereich der Verordnung sind Tiere, die im Rahmen der Jagd oder Fischerei erlegt oder gefangen werden, sowie Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen.

Grundsätzlich ist die Verordnung in zwei große Bereiche zu gliedern. Es sind dies das Schlachten u Töten in Schlachthöfen einerseits u das Schlachten u Töten außerhalb von Schlachthöfen andererseits. Die Differenzierung ist, wie in weiterer Folge festzustellen ist,

²⁰⁶ Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung und Tötung, 1.

²⁰⁷ STATISTIK AUSTRIA, Geflügelschlachtungen, Fleischanfall; einsehbar unter www.statistik.at.

²⁰⁸ Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung und Tötung, Art 1 Abs 2 Pkt 7: Unter Schlachtung ist „das Herbeiführen des Todes eines Tieres durch entbluten“ zu verstehen.

²⁰⁹ TSch-SchlachtV § 2 Pkt 4: Unter Tötung ist „jedes Verfahren, das den Tod eines Tieres herbeiführt“ zu verstehen; vgl auch Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung und Tötung, Art 1 Abs 2 Pkt 6.

deshalb notwendig, da an die Schlachtung u Tötung außerhalb von Schlachthöfen wesentlich geringere Erfordernisse von Seiten des Gesetzgebers gestellt werden.

Beachtlich ist, dass die gesamte Verordnung unter eine Grundsatzbestimmung gestellt wird. Diese normiert, dass beim Verbringen (gesamter Beförderungsvorgang), Unterbringen (Halten von Tieren vor der Schlachtung), Ruhigstellen (Anwendung eines Verfahrens zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit), Betäuben, Schlachten u Töten die Tiere von ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden, Schäden u schwerer Angst verschont bleiben müssen. Die Grundsatzbestimmung soll somit ein Mindestmaß an schonender Vorgangsweise garantieren u unnötige Leiden verhindern. Aus ethischer Sicht problematisch erscheint die Bezeichnung „ungerechtfertigt“. Offensichtlich geht der Gesetzgeber, wohl gerechtfertigter Weise, davon aus, dass der gesamte Vorgang bis zu Schlachtung von Natur aus mit einem gewissen Maß an Schmerzen, Leiden, Schäden u schwerer Angst verbunden ist. Ziel dieser Bestimmung ist es daher, diese bei einem Minimum einzugrenzen.

7.2.1 Schlachtung und Tötung in Schlachthöfen

Als Generalnorm für Schlachthöfe gilt, dass diese von ihren Baumerkmale, ihren Anlagen u Ausrüstungen sowie ihrem Betrieb so ausgelegt werden müssen, dass die Tiere von ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden, Schäden u schwerer Angst verschont bleiben.

Der gewollte Tod eines Tieres durch die Schlachtung in einem Schlachthof erfolgt in vier Stufen:

1. Transport zum Schlachthof, gegebenenfalls Unterbringung
2. Ruhigstellen
3. Betäuben
4. Entbluten

Geflügel, welches zur Schlachtung in Schlachthöfe gebracht wird, ist nach Anhang A der Tierschutz-Schlachtverordnung ordnungsgemäß zu transportieren u gegebenenfalls unterzubringen. Um dies gewährleisten zu können hat ein Schlachthof allgemeine Anforderungen zu erfüllen, welche in Anhang A Punkt I aufgelistet sind. Schlachthöfe haben demnach folgenden Kriterien zu entsprechen:

- Angemessene Ausrüstungen u Einrichtungen zum Entladen der Tiere
- Möglichst rasche Entladung
- Getrennte Haltung bei Verletzungsgefahr (diese besteht aufgrund der Geschlechterrollen oder des artspezifischen Aggressionsverhaltens)
- Schutz vor Witterungseinflüssen

- Kontrolle des allgemeinen Gesundheitszustandes
- Unverzögliche Schlachtung von Tieren, die Schmerzen erleiden oder noch nicht entwöhnt sind
- Laufunfähige Tiere sind nicht zum Schlachtplatz zu ziehen, sondern an Ort u Stelle zu betäuben u zu schlachten oder mit geeigneten Vorrichtungen zu transportieren (zB Schubkarren)

Punkt II des Anhangs normiert Anforderungen in Bezug auf Tiere, die nicht in Transportbehältern angeliefert werden. Geflügel wird allerdings idR in großen Mengen u nahezu ausschließlich in Transportbehältern (zB große Hühnersteigen) angeliefert. Punkt II des Anhangs ist daher an dieser Stelle zu vernachlässigen u bedarf keiner weiteren Behandlung. Essentiell ist hingegen Punkt III des Anhangs über die Anforderungen in Bezug auf Tiere, die in Transportbehältern angeliefert werden. Hierzu zählt idR auch Geflügel. Die Transportbehälter sind umsichtig zu behandeln u dürfen nicht geworfen oder fallengelassen werden. Zudem sind sie in waagrechter Stellung u wenn möglich maschinell zu entladen. Transportbehältnisse mit nachgebenden oder perforierten Böden sind mit besonderer Vorsicht zu entladen. Die in Transportbehältnisse beförderten Tiere sind möglichst schnell zu schlachten. Falls dies nicht möglich ist, müssen sie so untergebracht werden, dass sie ungehindert liegen u aufstehen können u ausreichend mit Futter u Wasser versorgt sind.

Der Grund für diese besonderen Regelungen ist, dass die Behältnisse eigentlich immer mit der höchsten erlaubten Zahl an Tieren bestückt sind u daher für diese Tiere der Transport mit enormen Stress u Verletzungsgefahr verbunden ist. Hier treten leider viel zu oft wirtschaftliche Interessen in den Vordergrund u das Wohlbefinden der Tiere tritt in den Hintergrund. Aus wirtschaftlicher Sicht ist es durchaus nahvollziehbar, dass der Transport erst dann möglichst rentabel ist, wenn eine möglichst große Stückzahl bei einem Beförderungsvorgang transportiert wird.

Anhang B regelt Bestimmungen über das Ruhigstellen der Tiere vor dem Betäuben, Schlachten oder Töten. Tiere sind demnach auf angemessene Weise ruhig zu stellen, so das vermeidbare Schmerzen, Leiden, Aufregung, Verletzungen u Quetschungen vermieden werden. Die industrielle Schlachtung von Geflügel – die Schlachtung in Schlachthöfen kann mit ruhigem Gewissen als solche bezeichnet werden – ist, neben der Schlachtung von Kaninchen, von einer großen Ausnahme betroffen. Bei diesen Tierarten ist es erlaubt, vor dem Betäuben u Töten, die Beine zusammenzubinden u die Tiere aufzuhängen (idR kopfüber).

Diese Vorgangsweise der Ruhigstellung ist bei der maschinellen Massenschlachtung auch die gängigste. Begründet kann dies mit dem Schlachtvorgang werden. Geflügel wird deshalb kopfüber aufgehängt, da der Kopf im industriellen Schlachtvorgang abgetrennt u in einem Auffangbehälter aufgefangen wird. Kaninchen hingegen wird das Fell abgezogen. Dies geschieht auch in kopfüber hängender Stellung. Allerdings sind die Tiere direkt im Anschluss an das Aufhängen zu betäuben, um die Phase des Ruhigstellens bei vollem Bewusstsein möglichst kurz zu halten.

Anhang C der Tierschutz-Schlachtverordnung enthält Vorschriften über das Betäuben u Töten von Tieren. Die Betäubung darf nur vorgenommen werden, wenn das Entbluten der Tiere unmittelbar danach möglich ist. Zulässige Verfahren hierfür sind:

- Betäuben:
- a. Bolzenschuss
 - b. Stumpfer Schuss-Schlag u Kopfschlag bei Kaninchen, Geflügel u Fisch
 - c. Elektronarkose
 - d. Betäuben mit Kohlendioxid

Ad a: Der Bolzenschuss ist bei der Betäubung von Geflügel grundsätzlich nicht anwendbar, da der Kopf idR zu klein dafür ist. Möglich wäre diese Art der Betäubung möglicherweise bei Straußen.

Für den Bolzenschuss wird ein Schlachtschussapparat (siehe Abbildung 1) verwendet.



Abbildung 3²¹⁰

²¹⁰ <http://de.wikipedia.org/wiki/Schlachtschussapparat>

Ad b: Die stumpfe Schuss-Schlagbetäubung ist nur dann zulässig, wenn zwingende religiöse Gebote oder Verbote einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft eine Bolzenschussbetäubung nicht erlauben. Hierzu ist ein mechanisches Gerät notwendig, dass, im Gegensatz zum Bolzenschussverfahren, das Stirnbein nicht durchschlägt.

Bei Geflügel, Kaninchen u Fisch kann aber davon abgesehen werden u die Betäubung kann auch durch einen gezielten Schlag auf die Hinterhauptsregion mit einem harten, stumpfen Gegenstand erfolgen. Allerdings muss dies auf eine Art u Weise geschehen, dass die Tiere bis zum Tod in einen Zustand der Empfindungs- u Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

Ad c: Die Elektrobetäubung ist bei der industriellen Schlachtung von Geflügel die am häufigsten vorkommende Variante. Grundsätzlich geschieht diese Form der Betäubung auf zwei Arten:

1. Betäubung durch Elektroden
2. Betäubung durch Wasserbad

c.1: Die Elektrobetäubung durch Elektroden ist nur bei der Betäubung von Straußenvögeln relevant. Dabei werden Elektroden am Kopf angesetzt u Strom fließt durch das Gehirn. Die Stromstärke muss bei Straußenvögeln innerhalb der ersten Sekunden mindestens 0,5 Ampère betragen. Diese Stärke muss mindesten 4 Sekunden lang gehalten werden. Bei Geflügel kann, im Gegensatz zu anderen Tieren, auch eine Ganzkörperdurchströmung durchgeführt werden.

c.2: Die Wasserbadbetäubung kann in der industriellen Geflügelschlachtung als Standardverfahren angesehen werden. Hierbei wird die Betäubung in mit Wasser gefüllten Betäubungswannen vorgenommen. IdR erfolgt dies maschinell. Die Tiere sind hierbei kopfüber hängend an den Beinen befestigt. Die Höhe der Betäubungswanne muss regulierbar sein, um ein Eintauchen zu gewährleisten. Da es immer wieder vorkommt, dass einzelne Tiere nicht betäubt werden, sind diese unverzüglich von Hand zu betäuben oder zu töten.

Das Wasserbecken muss so konzipiert sein, dass ein Überlaufen oder der Kontakt von Wasser mit noch nicht betäubten Tieren verhindert wird.

Strom wird mittels einer Elektrode in das Wasser geleitet. Die eingelassene Elektrode muss sich über die gesamte Länge des Wasserbeckens erstrecken. Es ist danach zu trachten, dass der Betäubungszustand bis zum Tod des Tieres anhält. Hierfür

erforderliche Vorkehrungen (Gewährleistung eines durchgehenden, ausreichenden Stromflusses, Stromstärke) sind zu treffen.

Bei der Betäubung oder Tötung im Wasserbad müssen innerhalb der ersten Sekunde folgende Stromstärken u Stromflusszeiten erreicht werden:

Tierkategorie	Stromstärke (Ampère)		Stromflusszeit (Sekunden)	
	Tötung mit Blutentzug	Tötung ohne Blutentzug	Tötung mit Blutentzug	Tötung ohne Blutentzug
Truthuhn	0,15	0,25	4	10
Ente, Gans	0,13	0,20	6	15
Huhn	0,10	0,16	4	10
Wachtel	0,06	0,10	4	10

Abbildung 4²¹¹

Ad d: Die Betäubung mit Kohlendioxid wird nahezu ausschließlich bei Schweinen angewendet. Im Gegensatz dazu kann das Töten von Geflügel ebenfalls mit Kohlendioxid vorgenommen werden (siehe unten).

Zulässige Tötungsverfahren für Geflügel sind

- das Abtrennen des Kopfes u Genickbruch (ausschließlich bei Geflügel zulässig)
- die Tötung durch elektrischen Strom u Kohlendioxid
- und ein Stumpfer Schlag.

Für das Abtrennen des Kopfes/Genickbruch bzw das Töten durch Strom oder Kohlendioxid ist eine Genehmigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde notwendig, die sich von der Einhaltung des § 3 dieser Verordnung (kein Unnötiges Leid) u von den vorgeschriebenen Voraussetzungen (zB Stromstärke etc) überzeugt.

Anhang D der Tierschutz-Schlachtverordnung regelt das Entbluten der Tiere. Bei betäubten Tieren ist das Entbluten so bald wie möglich zu veranlassen. Es hat rasch u vollständig zu erfolgen. Anhang C beinhaltet folgende Tabelle, die die maximalen Zeitabstände anführt:

²¹¹ TSch-SchlachtV Anhang C II. 3.2.7.

Betäubungsverfahren	Sekunden
Bolzenschuss bei	
a) Rindern	60
b) Schafen u Ziegen in den Hinterkopf	15
c) anderen Tieren oder anderen Schusspositionen	20
Elektrobetäubung warmblütiger Tiere	10
Kohlendioxidbetäubung	Schwein 45 (nach Verlassen der Betäubungsanlage) Geflügel 180 (nach Verlassen der Betäubungsanlage)

Der Entblutungsschnitt am Tier darf erst durchgeführt werden, wenn keine Bewegungen des Tieres mehr wahrzunehmen sind u der Lidschlussreflex erloschen ist.

Abbildung 5²¹²

Eingeleitet wird das Entbluten durch das Anstechen mindestens einer der beiden Halsschlagadern. Bei Geflügel erfolgt das Entbluten oftmals durch Halsschnittautomaten. Es muss allerdings die Möglichkeit gegeben sein, manuell einzugreifen, falls der Automat bei einzelnen Tieren versagen sollte. Ungenügend betäubte Tiere müssen vor dem Entbluten nachbetäubt werden.

Anhang D enthält Bestimmungen über rituelle Schlachtungen, die bei Geflügel nicht vorkommen.

Für Tötungen im Rahmen von Seuchenbekämpfungen sind alle Verfahren laut Anhang C zulässig, die sicher zum Tod führen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann allerdings andere Verfahren zulassen, allerdings immer unter der Voraussetzung des oben behandelten § 3 TSch-SchlV.

Besondere Bestimmungen gelten für das Töten von überzähligen Küken u Embryonen in Brutrückständen. Die maßgeblichen Bestimmungen hiezu sind in Anhang F aufgeführt.

Die zulässigen Verfahren sind:

1. das schnell wirksame maschinelle Töten
2. Kohlendioxidexposition

²¹² TSch-SchlachtV Anhang C III.

Ad 1: der Apparat muss mit schnell rotierenden, mechanisch angetriebenen Messern oder Schaumstoffnocken ausgestattet sein. Die Leistung der Maschine muss ausreichen, um eine große Zahl von Tieren unverzüglich zu töten.

Ad 2: die Tiere sind einer Atmosphäre mit höchstmöglicher Kohlendioxidexposition, mindestens jedoch 80%iger Kohlendioxidkonzentration, auszusetzen u müssen solange in der Gasatmosphäre verbleiben, bis der Tod eintritt.

Unterpunkt IV. des Anhanges F beinhaltet ebenfalls Vorschriften für das Töten von Geflügel durch Kohlendioxid. Hier wird normiert, dass die die Atmosphäre erzeugende Quelle aus 100%igem Kohlendioxid sein muss. Zudem dürfen die Tiere nicht übereinander liegend eingebracht werden, da Kohlendioxid schwerer als Luft ist. Somit wären die oben liegenden Tiere einer geringeren Konzentration ausgesetzt u die Tötung würde wesentlich länger, unter erheblichen Leiden andauern. Die Bestimmung soll somit einen gleichzeitigen, raschen Tod gewährleisten.

Lebende Embryonen sind in einem Apparat gemäß Unterpunkt 1, der das schnell wirksame maschinelle Töten ermöglicht, zu eliminieren. Die zuständige Behörde kann allerdings, wiederum unter Einhaltung von § 3 TSch-SchlV, andere wissenschaftlich anerkannte Tötungsverfahren genehmigen.

Schlachthöfe u deren Einrichtungen stehen gemäß § 8 Tierschutz-Schlachtverordnung unter ständiger Überwachung u Kontrolle der zuständigen Behörde. Kontrollerfordernisse bestehen hinsichtlich:

- dem einwandfreien Zustand der Geräte
- erforderlicher Ersatzausrüstung – diese sind verpflichtend nach § 6 Abs 2 TSch-SchlV u jährlich zu überprüfen u zu warten
- der erforderlichen Ausbildung des Personals iSd § 7
- der Einhaltung des § 5 u der Generalklausel des § 3
- der Bewilligung nach § 32 Abs 5 TSchG bei rituellen Schlachtungen

Natürlich darf nicht jede beliebige Person die eben behandelten Vorgänge in einem Schlachthof durchführen. Für das Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten u Töten von Tieren ist nach § 7 TSch-SchlV eine entsprechende Ausbildung gemäß Anhang I zur Tierschutz-Schlachtverordnung nachzuweisen. Diese Bestimmung gilt allerdings explizit nur für Personen, die die eben genannten Handlungen in Schlachthöfen vornehmen.

Eine entsprechende Ausbildung ist in folgenden Fächern nachzuweisen:

- Grundkenntnisse der Anatomie u Physiologie der Tiere
- Grundkenntnisse des Verhaltens der Tiere
- tierschutzrechtliche Vorschriften
- Grundkenntnisse der Physik oder Chemie, soweit diese für die betreffenden Betäubungsverfahren notwendig sind
- Eignung u Kapazität der jeweiligen Betäubungsverfahren
- Kriterien einer ordnungsgemäßen Betäubung u Schlachtung von Tieren
- ordnungsgemäße Durchführung des Ruhigstellens, Betäubens u Schlachtens der Tiere
- Wartung der für das Betäuben u Schlachten notwendigen Geräte oder Einrichtungen

All diese erforderlichen Nachweise sind zu erbringen, um wiederum der zentralen Grundsatzbestimmung der Tierschutz-Schlachtverordnung, dem § 3 der genannten Verordnung, genüge zu tun u die Leiden möglichst einzugrenzen.

Bestimmte Personengruppen gelten nach Anhang I bereits als entsprechend ausgebildet für das Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten u Töten von Tieren. Es sind dies Personen

1. mit einem erfolgreichen Abschluss des Hochschulstudiums der Veterinärmedizin
2. mit bestandener Abschlussprüfung im Beruf Fleischer/Fleischerin iSd § 94 Z 19 der Gewerbeordnung
3. mit einem erfolgreichen Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule oder einer landwirtschaftlichen Bundeslehranstalt
4. mit dem Abschluss einer anderen entsprechenden Ausbildung, die die oben genannten Fächer umfasst u vom Bundesminister für Gesundheit u Frauen als gleichwertig anerkannt wurde
5. die auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration über eine als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung verfügen.

Hilfspersonen dürfen die genannten Tätigkeiten nur nach vorheriger Aufklärung über die tierschutzrechtlichen Bestimmungen u unter der direkten u unmittelbaren Aufsicht einer fachkundigen Person iSd Anhangs I ausführen.

7.2.2 Schlachtung und Tötung außerhalb von Schlachthöfen

Bei der Schlachtung von Geflügel außerhalb von Schlachthöfen ist die Generalnorm des § 3 einzuhalten. Die Tiere dürfen somit nicht ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden, Schäden u schwerer Angst ausgesetzt werden. Um dies zu gewährleisten, muss die Person, welche die Schlachtung durchführt, über ausreichende Grundkenntnisse verfügen. Eine Definition dieser

Grundkenntnisse ist in der TSch-SchlachtV nicht zu finden. Zweifellos müssen die Grundkenntnisse nicht denen des Anhangs I entsprechen. Anhang I gilt lediglich für Personen in Schlachthöfen. Es sind aber jene Kenntnisse notwendig, die die Einhaltung des § 3 TSch-SchlachtV ermöglichen. In Betracht kommen somit als Mindestmaß Grundkenntnisse der Anatomie u Physiologie u Grundkenntnisse des Verhaltens der Tiere.

Eine Betäubung von Geflügel vor der Schlachtung ist, im Gegensatz zu Einhufern u Rindern nicht zwingend vorgeschrieben.

Einziges Erfordernis einer Schlachtung außerhalb von Schlachthöfen ist somit die Einhaltung von § 3 u somit die Verhinderung der Tierquälerei. Ansonsten sind bei Schlachtungen außerhalb von Schlachthöfen für den Eigenverbrauch keine weiteren Bestimmungen normiert. Diese wesentlich einfachere Regelung im Verhältnis zur Schlachtung in Schlachthöfen trägt meiner Ansicht nach dem Umstand Rechnung, dass für den Eigenverbrauch wesentlich weniger Tiere geschlachtet werden u die Gefahr einer Massenschlachtung, bei welcher möglicherweise Mängel (hinsichtlich der Schnelligkeit der Tötung oder Leiden der Tiere) auftreten können, nicht gegeben ist. Eine Schlachtung zum Eigenverbrauch im privaten Bereich ist außerdem unmöglich zu kontrollieren u zu regulieren.

Zudem ist eine detaillierte Regelung aufgrund des fehlenden Wettbewerbs auch aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht nicht relevant.

8 Tiertransporte

8.1 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vom 22. Dezember 2004 erfolgte eine Neuregelung der tiertransportrechtlichen Regelung sowohl innerhalb der EG als auch unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Im Rahmen der Richtlinie 91/119/EG kam es zu Schwierigkeiten bezüglich der Harmonisierung der Gemeinschaftsvorschriften für den Transport von Tieren infolge der uneinheitlichen Umsetzung der Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten. Deshalb wurden die neuen Regelungen gezielt in Form einer Verordnung erlassen, welche gemäß Art 249 EGV allgemeine Geltung hat, in all ihren Teilen verbindlich ist u unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt.

In Österreich trat am 1.März 2007 die Änderung des Bundesministeriengesetzes, BGBl. I Nr. 1/2007 in Kraft. Im Zuge dieser Änderung wurde dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie u Jugend die Zuständigkeit für Angelegenheiten des Tiertransportes übertragen. *„Es erfolgte jedoch keine Verfassungsänderung und damit keine Entannexierung, was bedeutet, dass der Tierschutz beim Transport weiterhin unter den Kompetenztatbestand „Verkehrswesen“ zu subsumieren ist, auch wenn aufgrund der Änderung des BMG als Oberbehörde nun das BMGFJ zuständig ist.“*²¹³

Zur Konkretisierung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 trat in Österreich am 1. August 2007 das Bundesgesetz über den Transport von Tieren u damit zusammenhängenden Vorgängen (Tiertransportgesetz 2007 – TTG 2007), BGBl. I Nr. 54/2007, in Kraft. Kompetenzgrundlagen waren Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG (Verkehrswesen), Art 10 Abs 1 Z 12 (Veterinärwesen) u Art 11 Z 8 (Tierschutz). Mit Einführung des TTG 2007 traten gleichzeitig die bis dato geltenden Tiertransportgesetz-Straße, BGBl. Nr. 411/1994, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 139/2003, Tiertransportgesetz-Luft, BGBl. Nr. 152/1996, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 32/2002, Tiertransportgesetz-Eisenbahn, BGBl. I Nr. 43/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2004 sowie die Tiertransport-Bescheinigungsverordnung, BGBl. Nr. 129/1995, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 355/2005, die Tiertransport-Betreuungsverordnung, BGBl. Nr. 440/1995 u die Tiertransportmittelverordnung, BGBl. Nr.

²¹³ Erläuterungen zum TTG 2007, Vorblatt.

679/1996, außer Kraft. Bereits vor deren Außerkrafttreten wurden die eben aufgezählten, veralteten Rechtsvorschriften bereits von der VO (EG) 1/2005 verdrängt.

Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 regelt den Transport lebender Wirbeltiere innerhalb der Gemeinschaft. Erfasst sind auch die spezifischen Kontrollen, denen Tiersendungen bei der Ankunft im Zollgebiet oder bei der Ausfuhr unterliegen.

Der Transport durch Landwirte unterliegt großzügigeren Bestimmungen. Es gelten lediglich die allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren nach Artikel 3 der Verordnung u Art 27 über die Kontrollen u Jahresberichte der zuständigen Behörden, wenn

- Tiere in eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Transportmitteln transportiert werden, wenn dies die jahreszeitlich bedingte Wanderhaltung erfordert
- Eigene Tiere in eigenen Transportmitteln weniger als 50 km transportiert werden

Nicht anwendbar ist die Verordnung für Transporte, die nicht iVm einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden u für den Transport von Tieren unter Anleitung eines Tierarztes von oder zu einer Tierklinik. Aus dem Anwendungsbereich fallen somit nach dieser Definition jedenfalls Transporte von Haustieren, egal welche Distanzen zurückgelegt werden. Der Begriff „wirtschaftliche Tätigkeit“ ist in der VO bzw im österreichischen TTG nicht näher konkretisiert. Die Rechtsprechung des EuGH bietet jedoch Anhaltspunkte. Beim Begriff „wirtschaftliche Tätigkeit“ handelt es sich um einen objektiv festgelegten Begriff, da die Tätigkeit an sich, unabhängig von Zweck u Ergebnis, betrachtet wird.²¹⁴ Hauptcharakteristika des Begriffs sind die Nachhaltigkeit der Tätigkeit u die Ausübung gegen Entgelt.²¹⁵ Nicht anwendbar ist die Verordnung somit für Haustiertransporte oder Transporte von Tieren, die aus einer Hobbytierzucht stammen, da regelmäßig das Erfordernis einer wirtschaftlichen Tätigkeit fehlt. Diese Lücke in der Anwendbarkeit stellt einen erheblichen Mangel dar. Tiere werden oft hunderte von Kilometern in nicht artgerechten Transportsystemen transportiert (zB der Sittich eines Hobbyzüchters von der Börse in den Niederlanden nach Österreich). Die Transporte, die vom Anwendungsbereich der VO (EG) 1/2005 ausgenommen sind, erfahren nur durch die §§ 5 u 11 TSchG eine Einschränkung. § 11 TSchG idF BGBl. I Nr. 54/2007 normiert die sinnngemäße Anwendung des Art 3 sowie von Anhang I Kapitel I, II u III der VO (EG) 1/2005.

²¹⁴ Vgl EuGH 26.3.1987, Rs 235/85, *Kommission/Niederlande*; EuGH 21.2.2006, Rs C-223/03, *University of Huddersfield*.

²¹⁵ Vgl EuGH 26.6.2007, Rs C-284/04, *T-Mobile Austria*; EuGH 11.7.1996, Rs C-306/94, *Régie dauphinoise*.

Artikel 3 enthält allgemeine Bestimmungen für den Transport von Tieren u gilt auch für den Transport durch Landwirte iSd Art 1 u sinngemäß für Tiertransporte, die nicht unter die VO (EG) 1/2005 zu subsumieren sind. Eine Beförderung darf keinesfalls durchgeführt oder veranlasst werden, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden. Zusätzlich müssen noch eine Reihe von Bedingungen erfüllt werden:

- a) es müssen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um den Transport so kurz wie möglich zu halten
- b) die Tiere müssen transportfähig sein
- c) Transportmittel müssen so konstruiert, gebaut u in Stand gehalten werden, dass den Tieren Verletzungen u Leid erspart bleiben sowie deren Sicherheit gewährleistet ist
- d) Selbiges gilt auch für Ver- u Entladevorrichtungen
- e) Personen müssen in angemessener Weise geschult sein u qualifiziert sein u dürfen weder Gewalt noch sonstige Methoden anwenden, damit den Tieren Verletzungen u Leid erspart bleiben
- f) Der Transport hat ohne Verzögerung u unter regelmäßiger Kontrolle des Wohlbefindens der Tiere zu erfolgen
- g) Die Tiere müssen über ausreichend Bodenfläche u Standhöhe entsprechend ihrer Größe verfügen
- h) Die Tiere müssen in angemessenen Zeitabständen mit Futter u Wasser versorgt werden u müssen ruhen können.

Diese Bedingungen für den Transport stellen einen Mindeststandard her, der auch für Transporte, die nicht dieser Verordnung unterliegen, herangezogen werden kann.

8.1.1 Haftungskette während des Transportvorganges

Kapitel II der Verordnung normiert eine Zuständigkeits- bzw Haftungskette für die gesamte Dauer u alle Stationen des Transportvorganges. Betroffen hiervon sind die Organisatoren, Transportunternehmer, Tierhalter u Sammelstellen. Alle Personen, die Tiere transportieren, sind verpflichtet, Papiere mitzuführen, aus denen Herkunft u Eigentümer der Tiere, Versandort, Tag u Uhrzeit des Beginns der Beförderung, vorgesehener Bestimmungsort u voraussichtliche Dauer der Beförderung ersichtlich sind.

8.1.1.1 Organisatoren

Laut Artikel 2 q) ist ein Organisator ein Transportunternehmer, der mindestens einen Abschnitt der Beförderung in Auftrag gegeben hat, oder eine natürliche oder juristische Person, die eine Beförderung mehreren Transportunternehmern in Auftrag gegeben hat, oder eine Person, die Abschnitt 1 des Fahrtenbuches in Anhang II unterzeichnet hat. Organisatoren

- tragen Sorge, dass die verschiedenen Beförderungsabschnitte durch unzulängliche Koordinierung nicht das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigen;
- Witterungsbedingungen berücksichtigt werden;
- ein natürliche Person als verantwortliche Personen benannt ist, die der Behörde jederzeit Auskünfte über Planung, Durchführung u Abschluss der Beförderung geben kann.

8.1.1.2 Transportunternehmer

Nach Art 2 x) ist ein Transportunternehmer jede natürliche oder juristische Person, die entweder auf eigene Rechnung oder für eine dritte Person Tiere befördert. Transportunternehmer unterliegen einem strengen Zulassungsregime.

- Zunächst ist eine von einer zuständigen Behörde gemäß Art 10 Abs 1 oder Art 11 Abs 1 (lange Beförderungen) ausgestellte Zulassung als Transportunternehmer nötig. Jede Änderung der ausgestellten Papiere ist innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Tag, an dem die Änderung eingetreten ist, der zuständigen Behörde zu melden.
- Straßenfahrzeuge auf denen Geflügel befördert wird, dürfen nur von Personen gefahren oder als Betreuer begleitet werden, die über einen Befähigungsnachweis gemäß Art 17 Abs 2 verfügen. Dieser Befähigungsnachweis ist der Behörde zum Zeitpunkt der Tierbeförderung vorzulegen.
- Zusätzlich ist der zuständigen Behörde des Landes, in das die Tiere transportiert werden, der Zulassungsnachweis nach Art 18 Abs 2 (Straßentransportmittel) oder Art 19 Abs 2 (Transportschiffe) auf Verlangen vorzulegen.

➤ **Zulassung gemäß Art 10 Abs 1:** Art 10 regelt die Anforderungen für die Zulassung von Transportunternehmen:

- 1) Der Antragsteller muss in einem Mitgliedstaat ansässig sein oder einen Vertreter haben, falls er aus einem Drittstaat kommt
- 2) Er muss über ausreichend geeignetes Personal als auch Material verfügen (wörtlich „nachweisen“), um die Bestimmungen der Verordnung erfüllen zu können
- 3) Es darf kein ernster Verstoß gegen das Tierschutzrecht (gemeinschaftlich oder einzelstaatlich) innerhalb der letzten 3 Jahre vor Antragstellung vorliegen (außer es gelingt der Nachweis, dass alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden, um weitere Verstöße zu verhindern)

Die Zulassung gilt höchstens 5 Jahre ab Erteilung u gilt nicht für lange Beförderungen.

➤ **Zulassung gemäß Art 11 Abs 1 (lange Beförderung²¹⁶):** Art 11 regelt die Anforderungen für die Zulassung von Transportunternehmen, die lange Beförderungen durchführen:

- 1) Die Bestimmungen des Art 10 Abs 1 (siehe oben) müssen erfüllt sein
- 2) Folgende Papiere müssen eingereicht sein:
 - ✓ Befähigungsnachweise für Fahrer u Betreuer nach Art 17 Abs 2
 - ✓ Zulassungsnachweise gemäß Art 18 Abs 2 für sämtliche Straßentransportmittel
 - ✓ Erklärung der Verfahren, wie die Bewegungen der Straßentransportmittel verfolgt u aufgezeichnet werden, sowie mit den Fahrern Kontakt gehalten wird
 - ✓ Notfallpläne

Gemeinsam ist den Zulassungen nach Art 10 u Art 11 nach Art 12, dass sie nur bei einer einzigen zuständigen Behörde in einem einzigen Mitgliedstaat beantragt werden dürfen. Die Zulassung zu langen Beförderungen (Art 11) inkludiert aufgrund der strengeren Anforderungen gleichzeitig die Zulassung nach Art 10.

Das Verfolgen der Bewegungen der Straßentransportmittel ist zumindest in Österreich durch die Einführung der LKW-Mautpflicht u der dadurch bedingten Installation von „Go-Boxen“ aufgrund der erhöhten Transparenz einfach.

Verwunderlich ist in diesem Zusammenhang, dass Art 1 nur die erforderliche Zulassung von Straßentransportmitteln gemäß Art 18 Abs 2 voraussetzt. Ein Zulassungsnachweis für Transportschiffe nach Art 19 wird nicht verlangt. Eine Erklärung kann jedoch aus dem Gesetzeswortlaut der Art 18 bzw 19 abgeleitet werden (siehe unten zu Art 18 bzw 19).

In der Verordnung nicht genau definiert ist der Begriff des „Notfallplans“. Meines Erachtens ist darunter eine im Vorhinein festgelegte Vorgehensweise beim Eintritt ungeplanter Komplikationen beim Transport zu verstehen. Solche Komplikationen können sowohl iVm dem Transportmittel (zB Verkehrsunfall, technischer Schaden, Fahruntüchtigkeit des Fahrers...) als auch mit den transportierten Tieren selbst (zB plötzliche Panik mit Verletzungsfolgen, Aggressivität anderen Tieren gegenüber) auftreten.

²¹⁶ Vgl Art 2 m) der Vo (EG) 1/2005: „eine Beförderung, die ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung 8 Stunden überschreitet“.

§ 10 TTG enthält weitere Bestimmungen für die Zulassung von Transportunternehmen. Demnach ist für alle Betriebe, die bereits mit einer Identifikationsnummer im Veterinärinformationssystem (VIS) erfasst sind, diese Nummer als Zulassungsnummer zu verwenden. Eine Verlängerung der Zulassung auf weiter fünf Jahre ist zu erteilen, wenn frühestens 6 Monate u spätesten 3 Monate vor Ablauf der Zulassung eine neue Zulassung beantragt wird. Eventuell festgestellte Mängel sind bis zum Ablauf zu Beheben, ansonsten ist die Zulassung zu entziehen bzw nicht mehr zu erteilen.

§ 11 TTG enthält Bestimmungen für lange Beförderungen. Im Wesentlichen gilt das zu § 10 TTG gesagte mit zwei Ausnahmen:

- (1) Für die Zulassung von Transportmittel gemäß Art 18 können erforderliche Sachverständige (Kfz-Sachverständiger und/oder Veterinärsachverständiger) beigezogen werden.
- (2) Verlängerung u Entzug der Zulassung sind vom Bezirkshauptmann dem Bundesminister für Gesundheit, Familie u Jugend zu melden u auf der Homepage des Ministeriums zu veröffentlichen.

➤ **Zulassung gemäß Art 17 Abs 2:** Art 17 normiert Regelungen über die notwendige Schulung u den Befähigungsnachweis im Umgang mit Tieren:

- 1) Zur Schulung des Personals von Transportunternehmen u Sammelstellen müssen Lehrgänge durchgeführt werden
- 2) Der Befähigungsnachweis für Fahrer u Betreuer muss nach Anhang IV der VO (EG) 1/2005 erworben werden:

➤ Fahrer von Straßenfahrzeugen u Betreuer müssen einen Lehrgang erfolgreich abgeschlossen u eine von der zuständigen Behörde anerkannte Prüfung abgelegt haben. Der Lehrgang hat mindestens die technischen u administrativen Aspekte der Gemeinschaftsvorschriften zum Schutz der Tiere beim Transport u insb folgende Punkte zu enthalten:

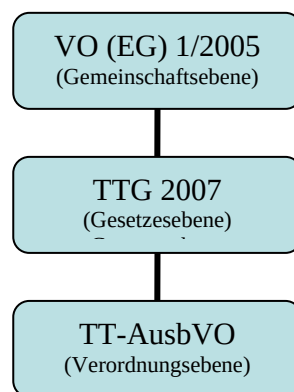
I. Art 3 u 4 sowie Anhänge I u II

II. Physiologie von Tieren, Fütterungs- u Tränkungsbedürfnisse, Verhaltensweisen u Stressbewältigung

III. Praktische Aspekte des Umgangs mit Tieren

- IV. Auswirkungen des Fahrverhaltens auf Wohlbefinden der Tiere u die Fleischqualität
- V. Erste Hilfe für Tiere
- VI. Sicherheit des mit Tieren umgehenden Personals

Nähere Bestimmungen über die Durchführung dieser Schulung finden sich in § 12 TTG. Die Durchführung der Lehrgänge gemäß Art 17 Abs 1 obliegt in Österreich entweder der Wirtschaftskammer, der Landes-Landwirtschafts- bzw Landarbeiterkammer, der Arbeiterkammer, einem Fortbildungsinstitut einer dieser Einrichtungen oder dem Arbeitsmarktservice. Aufgrund eines Verstoßes, der vermuten lässt, dass das nötige Wissen fehlt, kann der Befähigungsnachweis entzogen (wenn nötig auch zwangsweise) werden. Der Bundesminister für Gesundheit, Familie u Jugend hat, nach Anhörung des Tierschutzrates, nähere Bestimmungen hinsichtlich eines Lehrganges in Verordnungsform zu erlassen. Dies geschah in Form der Tiertransport-Ausbildungsverordnung (TT-AusbVO), BGBl. II Nr. 92/2008. In Ausbildungsbelangen handelt es sich gewissermaßen um ein dreigliedriges System. Das TTG konkretisiert in einzelnen Punkten die VO (EG) 1/2005 u wird seinerseits durch die TT-AusbVO ergänzt:



8.1.1.3 Tierhalter

Tierhalter sind am Versand-, Umlade- oder Bestimmungsort Teil der Haftungskette. Sie tragen gemäß Art 8 der VO (EG) 1/2005 dafür Sorge, dass die technischen Vorschriften des Anhanges I Kapitel I u Kapitel III Abschnitt 1 (siehe unten) eingehalten werden. Die Halter müssen jedes Tier untersuchen u feststellen, ob eine lange Beförderung erfolgen wird oder erfolgt ist.

8.1.1.4 Sammelstellen

Die Sammelstellen komplettieren die Haftungskette. Laut Definition des Art 2 b) sind Sammelstellen „Orte wie Haltungsbetriebe, Sammelstellen u Märkte, an denen Hausequiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen oder Hausschweine aus unterschiedlichen Haltungsbetrieben zur Bildung von Tiersendungen zusammengeführt werden“²¹⁷. Die Aufzählung der betroffenen Tiere in dieser Definition ist meines Erachtens taxativ. Aus diesem Grund ist eine Anwendung auf Geflügel nicht möglich. Dies ergibt bei genauerer Überlegung auch Sinn. Geflügel wird idR von großen Betrieben gezüchtet u in ganzen Tranchen transportiert. Ein „Zusammensammeln“ einzelner Tiere von anderen Betrieben wird nicht praktiziert. Ganz im Gegensatz dazu werden beispielsweise Rinder sehr wohl von Fleischern u Schlachtern von mehreren Betrieben eingesammelt. Erfolgt eine Zusammenführung von sehr vielen Tieren, wird eine Sammelstelle eingerichtet.

Denkmöglich wäre in Bezug auf Geflügel die Qualifikation eines Marktes als Sammelstelle im Sinne der Definition des Art 2 b). Allerdings fehlt bei der Einbringung von Geflügel auf einen Markt im Sinne der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung der Vorsatz oder das spezielle Ziel, Geflügel zur Bildung einer Tiersendung zusammenzuführen.

8.2 Tiertransport-Ausbildungsverordnung

§ 2 TT-AusbVO regelt die Bestimmungen über die erforderlichen Kenntnisse u den Lehrgang zur Erlangung derselben. Personen die Hausgeflügel (oder andere Tiere nach Art 6 Abs 5 der VO (EG) 1/2005) transportieren oder betreuen oder auf Sammelstellen mit solchen Tieren umgehen, müssen den erfolgreichen Abschluss eines Lehrganges im Ausmaß von 8 Stunden mit den oben dargestellten Inhalten des Anhangs IV der VO (EG) 1/2005 u Praxis im Umgang mit Tieren bei Tiertransporten im Ausmaß von 80 Stunden nachweisen. Für Personen mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung ist ein Lehrgang im Ausmaß von 4 Stunden vorgesehen. Unter einschlägiger Berufserfahrung gilt vor allem eine Tätigkeit in der Landwirtschaft.

§ 3 normiert eine Zusatzausbildung für Personen, die lange Beförderungen durchführen, im Ausmaß von 4 Stunden, die mit einer Personenzertifizierung abschließt. Die vertiefenden Inhalte sind:

- Ausstattung von Straßenbeförderungsmitteln
- Mindestanforderungen betreffend bestimmter Tierarten
- Zeitabstände für Fütterung u Tränkung sowie Beförderungszeiten u Ruhezeiten

²¹⁷ Vgl Art2 b) VO (EG) 1/2005.

- Anforderungen betreffend das Fahrtenbuch [zB Handhabung, korrekte Ausstellung (gilt allerdings nicht für Geflügel)]

Gemäß § 4 wird der Lehrgang durch die Anwesenheit u erfolgreich absolvierte Prüfung (richtige Beantwortung von 60% der Fragen eines approbierten Fragenkatalogs des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie u Jugend) abgeschlossen. Über die gesamte Prüfung ist zudem ein Prüfungsprotokoll zu verfassen.

Für folgende Personen kann, ohne Absolvierung eines Lehrgangs, ein Befähigungsnachweis ausgestellt werden:

- Personen mit erfolgreichem Abschluss eines Studiums der Veterinärmedizin
- Personen mit erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums Nutztierwissenschaften oder Bachelorstudiums Agrarwissenschaften
- Personen ohne Studienabschluss, die durch eine Bestätigung der ausbildenden Stelle nachweisen können, die Kenntnisse nach Anhang IV der VO 1/2005 erlangt zu haben

➤ **Zulassung gemäß Art 18 Abs 2:** Artikel 18 regelt die Zulassung von Straßentransportmitteln, die für lange Transporte eingesetzt werden. Eine Zulassung von Straßentransportmitteln für kurze Transporte (bis 8 Stunden) ist nicht nötig. Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

- 1) Keine Zulassung bei einer anderen Behörde beantragt
- 2) Straßentransportmittel genügen den Anforderungen gemäß Anhang I Kapitel II u VI in Bezug auf Konstruktion, Bauweise u Wartung

Der Zulassungsnachweis wird mit einer einmaligen Nummer, in der Amtssprache des Ausstellungsmitgliedstaates u der Sprache Englisch ausgestellt. In Österreich entspricht die Nummer der Identifikationsnummer im Veterinärinformationssystem (VIS), falls eine solche schon vorhanden ist. Zudem sind die Zulassungsnachweise für Straßentransportmittel für lange Beförderungen in einer in allen Mitgliedstaaten abrufbaren elektronischen Datenbank registriert.

Erwähnenswert ist an dieser Stelle, dass § 18 TTG für Schlachttiere eine Beförderungsdauer für innerösterreichische Transporte von 4,5 Stunden festlegt. Eine Verlängerung auf 8 bzw 8,5 Stunden (aufgrund von Lenkerpausen) ist bei Notwendigkeit möglich. Für Legehennen am Ende ihrer Nutzungsdauer, die zur Schlachtung vorgesehen sind, ist eine

innerösterreichische Beförderungsdauer von 8 Stunden, im Einzelfall bis 10 Stunden, vorgesehen.

- **Zulassung** gemäß Art 19: Art 19 regelt die Zulassung für Transportschiffe. Aufgrund der mangelnden Relevanz für Österreich, sei an dieser Stelle lediglich darauf verwiesen, dass die Regelungen im Wesentlichen jenen des Art 18 folgen. Während die Zulassung nach Art 18 *expressis verbis* nur für lange Beförderungen vorgeschrieben ist, unterliegen alle Beförderungen mit Transportschiffen dem Zulassungsregime des Art 19.

Anhang I der VO (EG) 1/2005 beinhaltet technische Vorschriften u gilt für Transportunternehmer, Tierhalter u Sammelstellen. Organisatoren sind deshalb ausgenommen, da „reine“ Organisatoren, die nicht auch als Transportunternehmer fungieren, keinen direkten Kontakt zu den Tieren haben.

Kapitel 1 beschäftigt sich mit der Transportfähigkeit der Tiere. Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie transportfähig sind u gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen u Leiden erspart bleiben. Der Ausdruck „gewährleistet“ ist meiner Meinung nach verfehlt. Es kann im Umgang mit Tieren (vor allem beim Transport einer Vielzahl) einfach nicht ausgeschlossen werden, dass Verletzungen passieren. Realistischerweise ist es nur möglich, Verletzungen u Leiden auf ein Minimum zu reduzieren.

Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie transportfähig sind. Eine Definition, wann ein Tier transportfähig ist, fehlt jedoch. Punkt 2 normiert lediglich, dass verletzte Tiere u Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen als nicht transportfähig gelten. In der Folge kommt es zu einer nach dem Wortlaut klar demonstrativen Aufzählung möglicher Fälle von Transportunfähigkeit:

- Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen
- Große offene Wunden oder schwere Organvorfälle

Alle anderen Beispiele sind für Geflügel nicht anwendbar.

Kranke oder verletzte Tiere können in Ausnahmefällen jedoch als transportfähig angesehen werden:

- Nur leichte Verletzung oder Erkrankung u Transport würde keine zusätzlichen Leiden verursachen (im Zweifel Tierarzt hinzuzuziehen)
- Für Zwecke der RL 86/609/EWG zur Annäherung der Rechts- u Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche u andere

wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (zuletzt geändert durch die RL 2003/65/EG)

- Unter medizinischer Überwachung zu oder von einer medizinischen Behandlung oder Diagnosestellung transportiert
- Tiere, die einem im Rahmen der Tierhaltungspraxis üblichen Eingriff unterzogen wurden

Sollten Tiere erkranken oder sich verletzen, sind sie abzusondern u ist ihnen Hilfe zu leisten (Hilfe reicht bis zu einer eventuell notwendigen Notschlachtung).

In Kapitel 1 des Anhanges I finden sich noch weitere Bestimmungen, die jedoch auf Vögel oder Geflügel keinesfalls anzuwenden sind. Generell ist zu den Bestimmungen zu erwähnen, dass als Hauptadressaten jedenfalls große Tiere iSv Schafen, Ziegen, Schweinen, Rindern u Pferden erkennbar sind. Genau zu diesen Tierarten passen die erwähnten Bestimmungen. Für Geflügel sind die Bestimmungen interpretativ zu adaptieren. Als Beispiele für die nur eingeschränkte Anwendbarkeit ist der Punkt „große offene Wunden oder schwere Organvorfälle“ (führen aufgrund der Physiologie von Geflügel idR zum Tod, ein Transport ist daher nicht möglich) oder „Tiere, die einem im Rahmen der Tierhaltungspraxis üblichen Eingriff unterzogen wurden“ (gemeint sind zB Kastration oder Enthornung).

Kapitel 2 Vorschriften für Transportmittel im Allgemeinen. Es handelt sich um eine meines Erachtens taxative Aufzählung wie Transportmittel, Transportbehälter u ihrer Ausrüstungen konstruiert u gebaut sein müssen:

- Verletzungen u Leiden müssen verhindert u die Sicherheit gewährleistet werden
- Tiere sind vor Witterung (in jeder Form) zu schützen
- Sichere Verwahrung (kein Entweichen)
- Ausreichend Frischluftzufuhr (inklusive ausreichender Lichtzufuhr zur Kontrolle)
- Tiere zur Kontrolle u Pflege zugänglich
- Bodenfläche rutschfest u so beschaffen, dass Ausfließen von Kot auf ein Mindestmaß beschränkt ist

Diese Aufzählung ist auf die jeweilige zu transportierende Tierart individuell anzupassen. Auffallend ist, dass zwar eine ausreichende Lichtquelle zur Kontrolle der Tiere vorhanden sein muss, während des Transportes aber keine Beleuchtung zwingend vorgesehen ist. Dieser Punkt erscheint verbesserungswürdig.

Zusätzlich werden noch Vorschriften für den Straßen-, Schienen-, Schiff- u Lufttransport normiert. Geflügel wird in der Praxis in Transportbehältern transportiert. Die Behälter müssen eine deutlich lesbare u sichtbare Beschilderung (zB Achtung! Lebetiertransport) sowie eine

deutliche Kennzeichnung der Oberkante (zB Oben!) aufweisen. Während der Beförderung sind die Behälter stets aufrecht (die Bezeichnung Oben! Tatsächlich oben) zu halten u ordentlich festzuzurren, um ein Verrutschen zu verhindern. Transportbehälter mit mehr als 50 kg müssen mit einer Sicherungsvorrichtung versehen sein, um ein Verrutschen zu verhindern. Kapitel 3 regelt die Transportpraxis. Die Bestimmungen über die Verladeanlagen u Verladeverfahren sind an dieser Stelle nicht relevant, da sie nicht für Geflügel gelten. Sie beziehen sich vor allem auf große Tiere, die einzeln verladen werden. Interessant sind die Bestimmungen über Transportbehälter. Wenn diese übereinander auf ein Transportmittel verladen werden, ist jedenfalls eine Verunreinigung der Tiere auf unteren Ebenen durch Kot in Grenzen zu halten. Der Verordnungsgeber geht mit dieser Wortwahl, die sich explizit auf Geflügel (sowie Kaninchen u Pelztier) bezieht, offensichtlich davon aus, dass eine Verunreinigung nicht zu vermeiden ist. Zusätzlich ist die Stabilität der Transportbehälter zu gewährleisten u sicherzustellen, dass die Belüftung nicht behindert wird. Nicht definiert wird der Transportbehälter an sich. Für Geflügel handelt es sich idR um Käfige oder Boxen aus Metall oder Kunststoff.



Abbildung 6²¹⁸

Die Bestimmungen über den Umgang mit Tieren sind ebenfalls nicht auf Geflügel anwendbar. Sie beziehen sich auf den Verladevorgang von großen Tieren.

Für Vögel u Geflügel von Bedeutung sind die Regelungen des Kapitel V. Diese normieren die Zeitabstände für das Füttern u Tränken sowie die Beförderungsdauer u Ruhezeiten. Eine genaue Regelung ist allerdings nicht vorhanden. Es wird lediglich angeführt, dass Geflügel u Hausvögel mit geeignetem Futter u Frischwasser in angemessenen Mengen versorgt werden

²¹⁸ <http://www.rund-ums-gefluegel.at/index.php?id=109>

müssen. Dies gilt allerdings nicht für Beförderungen, die weniger als 12 Stunden (Verlade- u Entladezeit nicht mitgerechnet) dauern oder 24 Stunden im Falle von Küken aller Art, sofern die Beförderung innerhalb von 72 Stunden nach dem Schlupf stattfindet. Meines Erachtens ergibt sich aus diesen Ausnahmen der Schluss, dass Geflügel u Hausvögel für eine Dauer von über 12 Stunden (rechnet man die Verlade- u Entladezeiten hinzu) nicht mit Futter u Wasser versorgt werden müssen. Bei Küken können sich sogar Zeiten von über 24 Stunden ergeben. Diese Ausnahmen sind iVm der nicht vorhandenen Notwendigkeit einer Beleuchtung zu sehen, die eine Nahrungsaufnahme ohnehin nicht zulässt. Bei Küken ist die 24-Stunden-Zeitspanne insofern zu verstehen u sachlich argumentierbar, weil diese nach dem Schlupf über einen Zeitraum von bis zu 24 Stunden durch den Dotter genährt werden.²¹⁹ Nur schwer argumentierbar ist allerdings der Umstand, dass Geflügel u Vögel auf Veranstaltungen nach der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung (zB Tierbörse) sehr wohl mit Futter u Wasser versorgt sein müssen (Geflügel ab 6 Stunden, Vögel jederzeit; siehe oben Punkt 5). Die Belastung für die Tiere ist grundsätzlich vergleichbar. Sowohl beim reinen Transport als auch beim Transport u der Einbringung in eine Veranstaltung sind die Tiere für eine längere Dauer aus ihrer gewohnten Umgebung entrissen u in kleinen Käfigen untergebracht. Es handelt sich meiner Ansicht nach um eine unsachliche Differenzierung.

Kapitel VII Punkt E normiert das notwendige zur Verfügung stehende Raumangebot für den Transport von Geflügel in Transportbehältern. Die Ladedichte variiert dabei je Körpergewicht u somit Größe. Als Mindestanforderungen ist zu gewährleisten:

Kategorie	Fläche in cm ²
Eintagsküken	21-25 je Küken
Geflügel, ausgenommen Eintagsküken: Gewicht in kg	Fläche in cm ² je kg
< 1,6	180-200
1,6 bis < 3	160
3 bis < 5	115
> 5	105

Bei genauer Betrachtung dieser Tabelle sticht sofort die diametrale Abnahme der cm² Fläche mit der Zunahme des Körpergewichts (und somit der Größe) ins Auge. Während Geflügel unter 1,6 kg Körpergewicht eine Fläche von 180-200 cm² zur Verfügung stehen muss, ist für Geflügel über 5 kg lediglich eine Fläche von 105 cm² vorgesehen. Dies widerspricht der

²¹⁹ <http://www.huehnerzucht.de/allgemeines/kueken.html> 22.6.2010 7:34.

Systematik der Bestimmungen über das Raumangebot nach Anhang I Kapitel VII der VO (EG) 1/2005. Bei allen anderen Tierarten wie Pferden, Rindern usw nimmt die vorgeschriebene Mindestfläche im Verhältnis des Körpergewichts zu. Aus logischen Gesichtspunkten lässt sich kein Grund ableiten, warum die Vorschriften über das Raumangebot für Geflügel der vorgegebenen Systematik widerspricht. Eine Ungenauigkeit stellt die mit 180-200 cm² bezifferte Fläche für Geflügel unter 1,6 kg dar. Aus Praktikabilitätsgründen sollte meiner Ansicht nach eine starre Grenze als Mindestmaß eingeführt werden. Aus Kostengründen wird ein Transporteur jedenfalls die geringere Fläche vorziehen.

Zuletzt normiert der Verordnungsgeber noch die Möglichkeit von Abweichungen der Ladedichten. Durch eine solche Klausel werden die Mindestbodenflächen erst recht obsolet.

Aus den Vorschriften ergeben sich drei Kilometergrenzen für Transporte, an deren Erreichung bzw Überschreitung spezielle Folgen gebunden sind:

1. **Transporte bis 50 km:** werden eigene Tiere von Landwirten in eigenen Transportmittel nicht weiter als 50 km oder in landwirtschaftlichen Transportmitteln aufgrund jahreszeitlich bedingter Wanderhaltung transportiert, so gelten lediglich die „Allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren“ nach Artikel 3 der VO (EG) 1/2005 (siehe oben Punkt 8.1).
2. **Transporte bis 65 km:** diese Bestimmungen gelten nicht nur für Landwirte, sondern für jede Person, die eigene oder fremde Tiere in eigenen oder fremden Transportmitteln befördert. Voraussetzung ist die Einhaltung der „Allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren“ nach Artikel 3 der VO (EG) 1/2005 (siehe oben Punkt 8.1). Zusätzlich sind die Tiere nach den technischen Vorschriften des Anhangs I der VO (EG) 1/2005 zu transportieren u sind Transportpapiere nach Art 4 mitzuführen.
3. **Transporte über 65 km:** zu den bis jetzt genannten Bedingungen muss noch zusätzlich eine Zulassung als Transportunternehmer (für kurze oder lange Beförderungen) als auch ein Befähigungsnachweis nach Art 17 der VO (EG) 1/2005 vorliegen. *„Die Zulassung (=Registrierung) zum Transportunternehmer ist*

betriebsbezogen (das heißt, pro Betrieb ist nur eine Zulassung erforderlich) und erfolgt bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.“²²⁰

§ 21 TTG enthält einen Katalog von Strafbestimmungen bei Verstößen gegen die VO (EG) 1/2005 bzw das Tiertransportgesetz selbst u ahndet diese mit empfindlichen Geldstrafen von € 2000,- bis € 7500,-.

²²⁰ http://www.agrar-net.at/netautor/napro4/appl/na_professional/parse.php?id=2500%2C.....
13:00.

24.4.2008

9 Vollziehung

Umfassende Bestimmungen über die Vollziehung finden sich im 3. Hauptstück des Tierschutzgesetzes. Das dritte Hauptstück beinhaltet die §§ 33 bis 37. Besondere Bestimmungen finden sich in der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit u Frauen über die Kontrolle der Einhaltung von Tierschutzbestimmungen (Tierschutz-Kontrollverordnung – TSchKV), BGBl II 2004/492.

§ 33 Tierschutzgesetz regelt die Behördenzuständigkeit. Demnach ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, Behörde erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde. *„Die umfassende Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden entspricht dem Stand der Landesgesetzgebung“*²²¹ *„Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden bestimmt sich mangels abweichender Regelung im Tierschutzgesetz nach Maßgabe des § 3 AVG (zB 1, Lage der Tierhaltung).“*²²²

Gegen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörde kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat im Land erhoben werden. *„Als „Entscheidungen in Verfahren nach diesem Bundesgesetz“ kommen nur Bescheide in Betracht, und zwar Bewilligungen (§ 23), Untersagungen (§ 23 Z 5, § 31 Abs 4 zweiter und vierter Satz), Tierhaltungsverbote (§ 39 Abs 1) und deren Androhung (§ 39 Abs 2), Ausspruch des Verfalls (§ 37 Abs 3, § 39 Abs 3 und § 40 Abs 1), Kostenbescheide (vgl § 30 Abs 3, § 40 Abs 3), Vorschreibung von Maßnahmen (§ 35 Abs 6) sowie Straßbescheide (§ 38).“*²²³ *„Die örtliche Zuständigkeit des UVS bestimmt sich – mangels abweichenden Bestimmungen im TSchG – in Administrativverfahren nach § 3 AVG, in Verwaltungsstraßverfahren nach dem Sitz der belangten Behörde (§ 51 Abs 1 VStG).“*²²⁴

§ 34 Tierschutzgesetz sieht die Mitwirkung (Abs 1) bzw die Hilfeleistung (Abs 2) von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor. Gemäß § 5 Abs 1 SPG versehen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes für die Sicherheitsbehörden den Exekutivdienst. Als solche kommen gemäß § 5 Abs 2 SPG Angehörige des Wachkörpers der Bundespolizei, der Gemeindefachkörper u des rechtskundigen Dienstes bei Sicherheitsbehörden, wenn diese Organe zu Ausübung unmittelbarer Befehls- u Zwangsgewalt ermächtigt sind, in Betracht.

²²¹ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP 27.

²²² Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 108.

²²³ Irresberger/Obenaus/Eberhard, Tierschutzgesetz, LexisNexis ARD Orac 2005 143.

²²⁴ Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 108.

„Andere Aufgaben (außerhalb der Sicherheitsverwaltung) können ihnen durch Bundesgesetz übertragen werden. § 34 stellt nun eine solche Aufgaben übertragende Bestimmung dar.“²²⁵

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben nach § 34 Abs 1 TSchG an der Vollziehung des § 37 TSchG („Sofortiger Zwang“ siehe unten) iVm § 5 TSchG (Verbot der Tierquälerei) mit Ausnahme des Abs 2 Z 1, 2 u 7, iVm § 6 TSchG (Verbot der Tötung) sowie mit § 8 TSchG (Verbot der Weitergabe, der Veräußerung u des Erwerbs bestimmter Tiere) mitzuwirken. Geschehen soll dies durch:

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen. *„Darunter fallen nach hA sämtliche ex ante notwendigen und geeigneten Maßnahmen, die der präventiven Vorbeugung gegen Verwaltungsübertretungen (§ 38) dienen.“²²⁶*
2. Maßnahmen zur sofortigen Beendigung von Verwaltungsübertretungen. In Betracht kommen wohl Festnahmen nach § 35 VStG als auch Beschlagnahmen nach § 39 VStG.
3. Maßnahmen, die für die Einleitung u Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind. *„Darunter fallen sämtliche Maßnahmen, die der Tatbilderrfassung dienen, etwa die Einvernahme von Zeugen oder Beschuldigten.“²²⁷*
4. Maßnahmen der unmittelbaren Befehls- u Zwangsgewalt im Zusammenwirken mit § 36 TSchG (Betreten von Liegenschaften, Räumen u Transportmitteln) u § 37 Abs 1 TSchG (Sofortiger Zwang).

Eine gleichartige Bestimmung findet sich auch in § 336 Abs 1 GewO. Auch an dieser Gesetzesstelle wird eine Verpflichtung zur Mitwirkung normiert. Dieselbe Thematik behandelt die Entscheidung des UVS Steiermark vom 6.6.1996, 20.7-1/95.

„Mitwirkung bedeutet Unterstützung der zuständigen Behörden (§ 33) bei der Vollziehung des TSchG (Durchführung von Teilhelfstätigkeiten).“²²⁸ Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage besteht die Mitwirkung *„insb in der Erstattung von Anzeigen, der Festnahme von auf frischer Tat betretenen Personen im Sinne des § 35 des Verwaltungsstrafgesetzes sowie in der vorläufigen Beschlagnahme von Tieren oder Gegenständen (§ 39 des Verwaltungsstrafgesetzes).“²²⁹*

Gemäß § 34 Abs 2 TSchG haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes außerdem der nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörde über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse gemäß §§ 35 bis 39 TSchG im Rahmen ihres gesetzmäßigen

²²⁵ Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 110.

²²⁶ Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 110.

²²⁷ Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 111.

²²⁸ Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 110.

²²⁹ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP 27.

Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten. Für das Einschreiten nach § 34 Abs 2 TSchG ist also ein Ersuchen der zuständigen Behörde notwendig. *„Das bedeutet formell, dass Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes als „unzuständige“ Organe einschreiten und jene vorläufigen und unaufschiebbaren (sichernden) Maßnahmen zu ergreifen haben, bis die eigentlich zuständigen (Hilfs-)Organe der Behörde entweder selbst – aus eigenem, dem gesetzlichen Auftrag entsprechend – handeln können oder eine Sicherung der Befugnisse der zuständigen Behörde nicht mehr notwendig ist.“*²³⁰ Ein Ersuchen der zuständigen Behörde ist freilich, wie bereits erwähnt zwingend notwendig.

Fraglich erscheint, wem die Handlungen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes formell zuzurechnen sind. Bei den Mitwirkungspflichten nach § 34 Abs 1 TSchG handeln diese formell als Hilfsorgane der zuständigen Behörde. Ihr Handeln ist daher der zuständigen Behörde zuzurechnen.²³¹

Bei den Hilfeleistungen nach § 34 Abs 2 TSchG ist eine differenziertere Betrachtung notwendig. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes schreiten in diesem Fall nicht formell als Hilfsorgane der zuständigen Behörde ein. Sie führen lediglich sichernde Maßnahmen durch, um der zuständigen Behörde das Handeln zu ermöglichen. *„In gewisser Weise handelt es sich also um eine „Notkompetenz“ der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.“*²³²

Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes u der darauf gegründeten Verwaltungsakte obliegt gemäß § 35 Abs 1 TSchG der Behörde. Raschauer/Wessely nennen diese generelle Überwachung *„abstrakte polizeiliche Aufsicht“*²³³. § 35 TSchG ist in Zusammenhang mit den §§ 36 u 37 zu lesen. Beachtenswert ist, dass in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage sich die Wendung *„Behördliche Überprüfungen“* findet. *„Dem gewöhnlichen Wortsinn entsprechend hat der Begriff Überwachung einen weiteren Umfang, der auch bloße Beobachtung umfasst, während Kontrolle ein aktives, zielgerichtetes (auf Entdeckung von Fehlern gerichtetes) Verhalten impliziert.“*²³⁴

§ 35 Abs 2 TSchG normiert stichprobenartige Kontrollen bestimmter Tierhaltungen. Die angeführten Tierhaltungen sind:

²³⁰ Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 111.

²³¹ VfSlg 9098/1981.

²³² Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 110.

²³³ Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 113.

²³⁴ Irresberger/Obenaus/Eberhard, Tierschutzgesetz, LexisNexis ARD Orac 2005 146.

- Landwirtschaftliche Nutztierhaltungen; *„Die Durchführung von Kontrollen wird für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere von der NutztierRL (Art 6 Abs 1) sowie von der KälberRL, der SchweineRL und der LegehennenRL zur Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinien vorgeschrieben.“*²³⁵
- Haltung von Wildtieren, die keine besonderen Anforderungen an Haltung u Pflege stellen, in gewerbsmäßig betriebenen Einrichtungen (§ 25 Abs 4 TSchG, § 25 Abs 1 zweiter Satz TSchG betrifft diese Arbeit nicht)
- Haltung von Tieren in Zoos (§ 26 TSchG); *„In Bezug auf Zoos sollen damit insb auch die Vorgaben des Art. 4 der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos, ABl. 1999 Nr. L 94/24, umgesetzt werden.“*²³⁶
- Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés u ähnlichen Einrichtungen (§ 27 TSchG)
- Tierheime (§ 29 TSchG)
- Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeit (§ 31 TSchG)

Die Kontrollen sind von der Behörde unter Vornahme einer Risikoanalyse in systematischen Stichproben an Ort u Stelle auf die Einhaltung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes u der darauf gegründeten Verwaltungsakte durchzuführen. Die Kontrollen sind nach Möglichkeit mit sonstigen aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen durchzuführenden Kontrollen vorzunehmen.

*„Unter Risikoanalyse versteht man allgemein die Herleitung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadenfalls und des Ausmaßes dieses Schadens. Näherhin ist die Risikoanalyse ein systematisches Verfahren, um Risiken umfassender zu bewerten, komplexe Zusammenhänge transparent zu machen und Unsicherheiten anzusprechen.“*²³⁷

Eine weitere Definition einer Risikoanalyse findet sich in § 2 Gesundheits- u Ernährungssicherheitsgesetz (GESG). Demnach ist „Risikoanalyse“ ein Prozess aus den miteinander verbundenen Einzelschritten *Risikobewertung*, *Risikomanagement* u *Risikokommunikation*. Glücklicherweise bietet § 2 GESG auch eine Definition der drei die Risikoanalyse beschreibenden Einzelschritte:

Risikobewertung ist ein wissenschaftsbasierter Vorgang mit den vier Stufen Gefahrenidentifizierung, Gefahrencharakterisierung, Expositionsabschätzung u Risikocharakterisierung.

Risikomanagement ist der von der Risikobewertung unterschiedliche Prozess der Abwägung strategischer Alternativen in Konsultation mit den Betroffenen unter Berücksichtigung der

²³⁵ Irresberger/Obenaus/Eberhard, Tierschutzgesetz, LexisNexis ARD Orac 2005 146.

²³⁶ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP 27.

²³⁷ Irresberger/Obenaus/Eberhard, Tierschutzgesetz, LexisNexis ARD Orac 2005 147.

Risikobewertung u anderer legitimer Faktoren u im Bedarfsfall geeigneter Präventions- u Kontrollmöglichkeiten.

Risikokommunikation ist schließlich der im Rahmen der Risikoanalyse interaktive Austausch von Informationen u Meinungen über Gefahrenstoffe u Risiken, risikorelevanten Faktoren u Risikowahrnehmung zwischen Risikobewertern, Risikomanagern, Verbrauchern, Unternehmen, wissenschaftlichen Kreisen u anderen Betroffenen einschließlich der Erläuterung von Ergebnissen der Risikobewertung u der Grundlage für Risikomanagemententscheidungen.

Auch wenn die eben dargestellte Grundstruktur der Risikoanalyse ursprünglich für das Gesundheits- u Ernährungssicherheitsgesetz konzipiert wurde, so ist sie doch auch als Interpretationshilfe des § 35 Abs 2 TSchG anwendbar. Ausschlaggebender Punkt für die Durchführung einer Kontrolle ist somit die Risikobewertung. Nach Meinung der Behörde besonders risikoreiche Tierhaltungen (im Sinne einer Überschreitung von Normen des Tierschutzgesetzes) sind somit zu kontrollieren. Anhand welcher konkreten Maßstäbe eine solche Risikobewertung stattfindet, ist weder im Gesetz selbst, noch in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage erwähnt. Die bietet natürlich die Möglichkeit einer gewissen behördlichen Willkür. Raschauer/Wessely bezeichnen diese Form der Kontrolle als „*konkrete polizeiliche Aufsicht*“²³⁸.

Die Kontrollen haben nach dem Wortlaut des § 35 Abs 2 TSchG in systematischen Stichproben an Ort u Stelle zu passieren. Demnach geht der Gesetzgeber davon aus, dass flächendeckende Kontrollen nicht möglich sind. Um eine gewisse Struktur in die Kontrollen der Behörden zu bringen, hat der Gesetzgeber somit das System der Risikoanalyse eingeführt. Gemäß § 35 Abs 3 TSchG hat der Bundesminister für Gesundheit u Frauen, in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- u Forstwirtschaft, Umwelt u Wasserwirtschaft, durch Verordnung nähere Vorschriften über die Kontrolle, insb über die von den Kontrollen erfassten Tierarten u Haltungssysteme sowie über Anzahl der Kontrollen, zu erlassen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes u der darauf gegründeten Verwaltungsakte zu gewährleisten. Diese Bestimmung wurde mit Erlass der Tierschutzkontrollverordnung umgesetzt.

§ 35 Abs 4 TSchG statuiert, dass die Behörde berechtigt ist, Tierhaltungen sowie die Einhaltung von Tierhaltungsverboten unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit jederzeit zu kontrollieren. Unbeschadet der Abs 2 u 3 hat die Behörde die Haltung von Tieren zu kontrollieren, wenn im Hinblick auf Verstöße gegen Tierschutzrechtsvorschriften, deretwegen

²³⁸ Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 113.

eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafe verhängt worden ist, die Besorgnis weiterer Verstöße gegen Tierschutzrechtsvorschriften besteht. Ebenso hat die Behörde eine Kontrolle durchzuführen, wenn der Verdacht eines solchen Verstoßes besteht. Abs 4 erster Satz normiert somit eine jederzeitige Berechtigung der Behörde Tierhaltungen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zu kontrollieren. *„Die Kontrolle ist ein Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt“*²³⁹. Eine Definition der Verhältnismäßigkeit ist aus § 29 SPG abzuleiten. Demnach:

- Sind die Betroffenen möglichst wenig zu beeinträchtigen
- Ist während der Ausübung von Befehls- u Zwangsgewalt auf die Schonung der Rechte u schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Bedacht zu nehmen
- Hat der Erfolg in einem vertretbaren Verhältnis zu den voraussichtlich bewirkten Schäden u Gefährdungen zu stehen

Die behördliche Kontrollpflicht umfasst jegliche Tierhaltung, *„insb auch Heimtierhaltungen außerhalb von Zoos und Tierheimen“*²⁴⁰, allerdings nur dann, *„wenn die Behörde einerseits die Einhaltung rechtskräftig ausgesprochener Haltungsverbote überprüfen will (Abs 4 Einleitungssatz) oder der Verdacht bzw die Befürchtung eines (erstmaligen oder wiederholten) Verstoßes des Tierhalters gegen Bestimmungen des TSchG (oder darauf gegründeter Rechtsakte) besteht (Abs 4 Satz 2 und 3).“*²⁴¹

Gemäß § 35 Abs 5 hat sich die Behörde bei der Kontrolle solcher Personen zu bedienen, die über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen. Das Nähere ist wiederum in der Tierschutzkontrollverordnung festgelegt.

Abs 6 beinhaltet Regelungen für den Fall, dass im Zuge einer Kontrolle von der Behörde festgestellt wird, dass Tiere nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder den darauf gegründeten Verordnungen oder Bescheiden entsprechend gehalten werden. Dem Tierhalter sind sodann Änderungen der Haltungsform oder der Anlagen, in denen Tiere gehalten werden, oder sonstige Maßnahmen vorzuschreiben, mit denen innerhalb einer angemessenen Frist eine den Zielen u sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechende Haltung erreicht werden kann. *„Die nach dem Vorbild des § 28 des Salzburger Nutztierschutzgesetzes und des § 19 des Salzburger Tierschutzgesetzes vorgesehenen Anpassungsaufträge geben der Behörde die Möglichkeit, den Tierhalter ohne Einleitung eines Strafverfahrens zur Herstellung einer rechtskonformen Tierhaltung zu verhalten. Darüber*

²³⁹ Irresberger/Obenaus/Eberhard, Tierschutzgesetz, LexisNexis ARD Orac 2005 151.

²⁴⁰ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP 27.

²⁴¹ Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 114.

*hinaus ist das Instrument geeignet, hinsichtlich der Art der aufgetragenen Maßnahmen und durch die Einräumung einer angemessenen Frist flexibel auf die Bedürfnisse jedes Einzelfalls einzugehen.“*²⁴² Abs 6 bietet somit die Möglichkeit, den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes u der darauf gegründeten Verordnungen genüge zu tun, ohne ein gerichtliches oder verwaltungsbehördliches Strafverfahren einzuleiten. *„Allerdings ist hinzuzufügen, dass aus Abs 6 kein subjektives Recht des Tierhalters (bzw des Tierschutzombudsmannes) auf ein Vorgehen der Behörde nach Abs 6 abgeleitet werden kann.“*²⁴³ Es liegt somit im Ermessen der Behörde, ob Abs 6 angewandt wird oder nicht.

§ 35 Abs 7 normiert eine Berichtspflicht nach dem Bundes-Berichtspflichtengesetz, BGBl. I Nr. 65/2002, hinsichtlich der Kontrollen gemäß Abs 2 bis 6. Allerdings nur insoweit, als keine gemeinschaftsrechtlichen oder internationalen Aufzeichnungs-, Melde- oder Berichtspflichten zu erfüllen sind. Gleichzeitig wird prinzipielle Zuständigkeit des Landeshauptmanns durch die ausnahmsweise Zuständigkeit der Landesregierung ersetzt. *„Die Daten der Kontrollen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, bei der sie anfallen, der jeweiligen Landesregierung und von dieser dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen zu übermitteln.“*²⁴⁴

§ 36 Abs 1 TSchG ermächtigt Organe der mit der Vollziehung des Tierschutzgesetzes betrauten Behörden u die zugezogenen Sachverständigen sowie die Veterinärsachverständigen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Liegenschaften, Räume u Transportmittel zum Zwecke der Kontrolle (§ 35 TSchG; siehe oben) zu betreten. Wenn der Zutritt nicht freiwillig gewährt wird, haben diese auch das Recht, sich unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel Zutritt zu verschaffen. Selbiges gilt expressis verbis auch dann, wenn sich bloß der begründete Verdacht einer Übertretung dieses Bundesgesetzes ergibt. § 36 Abs 1 TSchG normiert auch ein Recht des für die Tierhaltung Verantwortlichen bei der Kontrolle anwesend zu sein. Allerdings besteht auch der Gesetzesvorbehalt, dass dieses Recht nur dann gegeben ist, soweit die Erhebungszwecke nicht beeinträchtigt werden.

Die Verfügungsberechtigten der Liegenschaften, Räume oder Transportmittel haben die Ausübung der Befugnisse gemäß § 36 Abs 2 TSchG zu dulden.

Die erforderlichen Auskünfte sind von den mit der Tierhaltung befassten Personen auf Verlangen zu erteilen. *„§ 36 richtet sich nicht nur an den Inhaber der Tierhaltung, sondern auch an allfällige Verantwortliche (§ 38) sowie zivilrechtliche Verfügungsberechtigte (zB*

²⁴² Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP 28.

²⁴³ Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 114.

²⁴⁴ Irresberger/Obenaus/Eberhard, Tierschutzgesetz, LexisNexis ARD Orac 2005 152.

*hinsichtlich Transportmittel).*²⁴⁵ Diese Pflicht gilt dann nicht, wenn sich diese Personen dadurch selbst oder eine der folgenden Personen der Gefahr der Strafverfolgung aussetzen würden:

- Verwandte u Verschwägte Personen in auf- u absteigender Linie
- Geschwister u Personen, die noch näher verwandt sind oder im gleichen Grad verschwägert sind
- Ehegatte
- Wahl- u Pflegeeltern
- Wahl- u Pflegekinder
- Vormund u Pflegebefohlene

Derartige Gründe sind allerdings glaubhaft zu machen.

§ 36 Abs 1 TSchG ermächtigt Organe u Hilfsorgane der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu Eingriffen in bestimmte Grundrechte. Als betroffene Grundrechte kommen vor allem die Eigentumsfreiheit (Art 5 StGG; Art 1 1.ZPEMRK) als auch das Recht auf Achtung des Privat- u Familienlebens (Art 8 EMRK) in Betracht. Nicht betroffen ist der Schutz des Hausrechts (Art 9 StGG; HausrechtsG), da sich dieses Grundrecht lediglich auf den Schutz vor Hausdurchsuchungen bezieht. *„Ein bloßes Betreten einer Wohnung ist noch keine „Hausdurchsuchung“ und daher Art 9 StGG bzw das Gesetz zum Schutze des Hausrechtes nicht anwendbar.“*²⁴⁶ Ähnliche Ermächtigungen finden sich beispielsweise in § 39 Abs 1+2 SPG oder in § 26 Ausländerbeschäftigungsg.

Durch das Betreten wird aber zweifellos in das Recht auf Wohnung iSd Art 8 EMRK eingegriffen. Ein dazu ermächtigendes Gesetz ist nur dann verfassungskonform, wenn die Voraussetzungen des Art 8 Abs 2 EMRK vorliegen. Demnach ist der Eingriff nur dann statthaft, wenn er im Gesetz vorgesehen ist u eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für

- die nationale Sicherheit
- die öffentliche Ruhe u Ordnung
- das wirtschaftliche Wohl des Landes
- die Verteidigung der Ordnung u zur Verhinderung von strafbaren Handlungen
- zum Schutz der Gesundheit u der Moral oder
- zum Schutz der Rechte u Freiheiten

²⁴⁵ Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 116.

²⁴⁶ Öhlinger, Verfassungsrecht, WUV, 8. Auflage 2009 390.

notwendig ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH liegt in Folge freiwilliger Zustimmung zum Betreten kein Eingriff in die Rechte des Grundrechtsträgers vor.²⁴⁷ „Solche Akte – aufgrund freiwilliger Gestattung des Berechtigten – sind folglich als nicht-eingreifende Mittel uneingeschränkt zulässig.“²⁴⁸ Erfolgt keine Zustimmung zum Betreten liegt nach wiederum ständiger Rechtsprechung ein Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- u Zwangsgewalt vor.²⁴⁹

Gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- u Zwangsgewalt im Rahmen einer Kontrolle besteht die Möglichkeit einer Beschwerde an den örtlich zuständigen UVS gemäß Art 129a Abs 1 Z 2 B-VG.

Zu klären ist schlussendlich noch, wer die Kosten der Kontrollen zu tragen hat. „Die Kosten der von Amts wegen angeordneten Amtshandlungen (§§ 35, 36) trägt grundsätzlich die Behörde (BVB, § 33 Abs 1 iVm § 75 Abs 1 AVG).“²⁵⁰ Gemäß § 76 Abs 2 AVG sind die Kosten aber von einem anderen Beteiligten zu tragen, wenn die Amtshandlung durch dessen Verschulden verursacht wurde. Diese Bestimmung bezieht sich meines Erachtens auf durch Verschulden eines Beteiligten notwendig gewordene Nachkontrollen, die von Amts wegen nicht durchgeführt worden wären.

Die Organe der Behörde sind gemäß § 37 Abs 1 TSchG verpflichtet, wahrgenommene Verstöße gegen §§ 5 bis 7 TSchG (Verbot der Tierquälerei, Verbot der Tötung, Verbot von Eingriffen an Tieren) durch unmittelbare behördliche Befehls- u Zwangsgewalt zu beenden. Wird ein Tier in einem Zustand vorgefunden, in dem es ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleidet, so ist es dem Halter abzunehmen. Voraussetzung ist allerdings, dass dieser nicht Willens oder in der Lage ist, selbst Abhilfe zu schaffen. Abs 1 normiert somit eine Pflicht zur Abnahme des/der Tiere(s), sollten die angeführten Begleitumstände gegeben sein. Anders hingegen ist § 37 Abs 2 TSchG zu lesen. Abs 2 bietet den Organen der Behörde die Möglichkeit, Tiere abzunehmen. Es wird somit, im Gegensatz zu Abs 1, keine Pflicht normiert. Abs 2 berechtigt die Organe weiters, Tiere schmerzlos zu töten, sollte für diese das Weiterleben mit nicht behebbaren Qualen verbunden sein. Fraglich ist, was unter einer schmerzlosen Tötung zu verstehen ist. Die Tötung gilt wohl dann als schmerzlos, wenn sie nach veterinärmedizinischen Standards vorgenommen wird.

²⁴⁷ VfSlg 11895/1988 ua.

²⁴⁸ Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 116.

²⁴⁹ VfSlg 12122/1989 ua.

²⁵⁰ Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 117.

Ob die Tötung nach veterinärmedizinischen Standards wirklich Schmerzlosigkeit garantiert sei dahingestellt.

Für abgenommene Tiere gilt § 30 TSchG (Entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von den Behörden beschlagnahmte oder abgenommene Tiere). Sind innerhalb von 2 Monaten die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung wieder hergestellt, sind die Tiere zurückzugeben. Sind die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung nicht gegeben, sind die Tiere als verfallen anzusehen. *„Im auffälligen Gegensatz zu § 39 Abs 3 u § 40 Abs 1 tritt der Verfall nicht aufgrund behördlicher Entscheidung, sondern in Form einer gesetzlichen Fiktion ein.“*²⁵¹ *„Im Lichte des durch das TSchG bezweckten öffentlichen Interesses (§ 1) dürfte der Gesetzgeber auf die Erlassung eines – wenn auch nachträglich – den Verfall der (abgenommenen) Tiere aussprechenden Bescheids bewusst verzichtet haben.“*²⁵² Irresberger/Obenaus/Bernhard²⁵³ kritisieren diese Vorgehensweise auf das Schärfste u argumentieren damit, dass dies unter den Gesichtspunkten der Rechtssicherheit u des Rechtsschutzes nicht zu rechtfertigen sei. Dieser Meinung ist meiner Ansicht nach beizupflichten, zumal auch bereits ein Lösungsvorschlag für dieses Problem in Form eines Feststellungsbescheides angeboten wird. *„Nach ständiger Rspr des VwGH (VwSlg 9662 A ua) sind Verwaltungsbehörden berechtigt, im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit Feststellungsbescheide zu erlassen, wenn diese entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen.“*²⁵⁴

9.1 Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Kontrolle der Einhaltung von Tierschutzbestimmungen (Tierschutz-Kontrollverordnung – TSchKV), BGBl II 2004/492

Die Tierschutz-Kontrollverordnung regelt die näheren Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Kontrollorgane.

Gemäß § 2 Tierschutz-Kontrollverordnung sind, unbeschadet der Kontrollanforderungen des § 35 Abs 2 u 4 TSchG, bei Wahrnehmung von Verstößen gegen Tierschutzrechtsvorschriften bei den betreffenden Tierhaltern in den darauf folgenden drei Jahren Nachkontrollen durchzuführen. Dem Wortlaut entsprechend ist ausschließlich die Wahrnehmung von Verstößen ausschlaggebend. Es ist somit nicht von Bedeutung, ob der Verstoß Sanktionen

²⁵¹ Irresberger/Obenaus/Eberhard, Tierschutzgesetz, LexisNexis ARD Orac 2005 156.

²⁵² Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 119.

²⁵³ Irresberger/Obenaus/Eberhard, Tierschutzgesetz, LexisNexis ARD Orac 2005 156.

²⁵⁴ Irresberger/Obenaus/Eberhard, Tierschutzgesetz, LexisNexis ARD Orac 2005 156.

welcher Art auch immer nach sich gezogen hat. Aus der Verbalinterpretation lässt sich meiner Meinung nach auch schließen, dass die Nachkontrollen in den folgenden drei Jahren jährlich vorzunehmen sind. Gleicher Meinung ist auch Binder²⁵⁵.

§ 3 TSchKV normiert, dass die Behörde nach § 33 Abs 1 TSchG (gemeint ist wiederum die Bezirksverwaltungsbehörde) mindestens 2 % der landwirtschaftlichen, tierhaltenden Betriebe auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren hat. Bei Wahrnehmung von Verstößen ist, nach Herstellung des gesetzlichen Zustandes, wiederum eine Nachkontrolle durchzuführen. Allerdings normiert die Verordnung hier ein verkürztes Kontrollintervall von einem Jahr. Warum die Frist zur Nachkontrolle hinsichtlich landwirtschaftlicher Betriebe kürzer ist als bei sonstigen Tierhaltungen wird nicht erläutert. Auch in der Literatur finden sich keine Hinweise darauf. Es liegt somit der Schluss nahe, dass bei Verstößen von landwirtschaftlichen Betrieben gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen lediglich eine Kontrolle im folgenden Jahr durchzuführen ist. „Die von § 2 abweichende Anzahl von Nachkontrollen entbehrt der sachlichen Rechtfertigung.“²⁵⁶ Es liegt somit eine Ungleichbehandlung vor, die nicht gerechtfertigt ist.

Absatz 2 normiert, dass Kontrollen, die im Rahmen von Qualitätsprogrammen auf Grund anderer Rechtsvorschriften durchgeführt werden, sowie Verdachts- u Nachkontrollen nicht in die Mindestquote gemäß Abs 1 einzurechnen sind.

Die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe hat gemäß Absatz 3 auf Grund einer Risikoanalyse zu erfolgen. Insb sind dabei zu berücksichtigen:

- Anzahl u Art der gehaltenen Tiere
- Produktionsweisen u Haltungsformen
- Teilnahme an Eigenkontrollsystemen („Eigenkontrollen erfolgen durch Selbstevaluierung der Tierhalter anhand standardisierter Vorgaben.“²⁵⁷)
- Ergebnisse bereits erfolgter behördlicher u anderer Kontrollen
- Sonstige von den Betrieben zur Verfügung zu stellende Informationen über die Tierhaltung
- Auf Grund der Vollziehung anderer Bundesgesetze oder Landesgesetze verfügbare Informationen, die Aufschluss über die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften geben können

²⁵⁵ Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 382.

²⁵⁶ Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 383.

²⁵⁷ Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 383.

Demnach wären beispielsweise Betriebe mit einer großen Anzahl an gehaltenen Tieren oder solchen, die nicht an Eigenkontrollen teilnehmen, öfter zu kontrollieren, da bei diesen das Risiko einer nicht tierschutzgesetzgerechten Haltung erwartungsgemäß höher ist.

Um die Risikoanalyse auch durchführen zu können, haben landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe der Behörde gemäß Absatz 4 nach Aufforderung die zur Ermöglichung einer Risikoanalyse erforderlichen Informationen (siehe Auflistung oben; § 3 Abs 3 TSchKV) über den Haltungsbetrieb zu übermitteln, sofern diese nicht von anderen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden können.

§ 4 behandelt die Kontrolle bewilligungspflichtiger Tierhaltungen. Von dieser Bestimmung erfasst sind alle gemäß § 23 TSchG bewilligten Zoos, Tierheime u Betriebsstätten, in denen Tiere im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit gehalten werden. Diese Tierhaltungen sind einmal jährlich auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. Es herrscht somit ein wesentlich strengeres Kontrollverfahren, da die Kontrollen weder von der Wahrnehmung von Verstößen („gewöhnliche“ Tierhaltungen nach § 2 TSchV) noch von der Durchführung einer Risikoanalyse abhängen. Diese Verschärfung ist meiner Ansicht dadurch gerechtfertigt, dass Tiere in gewerblichen Betrieben als „Handelsgut“ angesehen werden; ein Verstoß gegen Bestimmungen des TSchG oder seiner Verordnungen ist daher womöglich öfter gegeben.

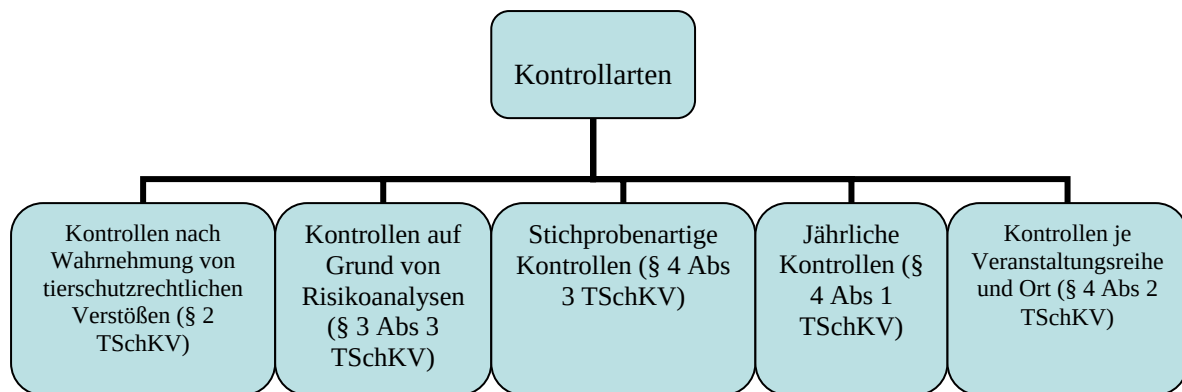
Zirkusse, Varietés u ähnliche Einrichtungen sind mindestens einmal je Veranstaltungsreihe an einem Veranstaltungsort zu kontrollieren. Diese Einrichtungen unterliegen somit der strengsten bzw häufigsten Kontrolle u werden mehrmals pro Jahr, abhängig von der Anzahl von Veranstaltungsreihen an verschiedenen Orten, kontrolliert. *„Unter Veranstaltungen sind im Wesentlichen gleichartige Darbietungen zu verstehen, die zueinander in einem erkennbaren zeitlichen Zusammenhang stehen.“*²⁵⁸ Damit wird meiner Ansicht nach vom Gesetzgeber richtigerweise besonders beachtet, dass Tiere in Zirkussen andauernd in beengten Verhältnissen auf Wanderschaft sind u bei Vorstellungen noch dazu Darbietungen aufführen müssen.

Bei Veranstaltungen gemäß § 28 TSchG (zB Fernsehaufnahmen, Tiermärkte, Ausstellungen) hat die Behörde nach § 4 Abs 3 TSchKV stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

Gemäß § 5 Tierschutz-Kontrollverordnung sind Schlachthanlagen mindestens einmal jährlich auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren.

²⁵⁸ Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005 480.

Zusammenfassend lässt sich aus den bisher erläuterten Bestimmungen der Tierschutz-Kontrollverordnung ein mehrstufiges Kontrollsystem ableiten:



§ 6 normiert Regelungen über die Kontrollorgane derer sich die Behörde bedient. Zur Durchführung von Kontrollen sind dies die Amtstierärzte oder weitere von der Landesregierung beauftragte Tierärzte.

Die Behörde kann sich bei der Kontrolle des § 32 TSchG (Schlachtung u Tötung) u der Tierschutzverordnung zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung, BGBl. II Nr. 488/2004, der in § 4 Abs 2 ff des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1982, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2003, genannten besonders geschulten Organe bedienen. Diese Fleischuntersuchungsorgane müssen

1. österreichische Staatsbürger sein
2. die volle geistige u körperliche Eignung zur Erfüllung ihrer Aufgaben besitzen
3. und im Besitz eines amtsärztlichen Zeugnisses nach dem Bazillenausscheidergesetz

sein. Weiters gelten als besonders geschult nach dem Fleischuntersuchungsgesetz Tierärzte.

§ 6 Abs 1 Satz 2 TSchKV ist allerdings veraltet. Das Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982 wurde durch BGBl. Nr. 13/2006 aufgehoben u durch das Lebensmittelsicherheits- u Verbraucherschutzgesetz – LMSVG ersetzt. Nach § 24 LMSVG müssen die Aufsichtsorgane für die Schlachttier- u Fleischuntersuchung sowie für Hygienekontrollen von Schlacht-, Zerlegungs- u Wildbearbeitungsbetrieben ein Studium der Veterinärmedizin abgeschlossen haben. Ihnen können durch den Landeshauptmann amtliche Fachassistenten beigezogen werden, die besondere Ausbildungserfordernisse erfüllen müssen. Die Ausbildungserfordernisse sind durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit zu

regeln. Die Kontrollen gemäß § 4 Abs 1 bleiben davon allerdings unberührt. Besonders fällt auf, dass die Verordnung BGBl. II Nr. 488/2004 falsch benannt ist. Es handelt sich wohl um ein redaktionelles Versehen. Richtig heißt die angegebene Bundesgesetzblattnummer: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung und Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung).

Darüber hinaus kann sich die Behörde auch solcher von der Landesregierung bestellten Personen bedienen, die über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen. Als ausreichend qualifiziert gemäß § 6 Abs 1 (an dieser Stelle ist der nächste Fehler aufzuzeigen; richtig ist gemäß § 6 Abs 1 u nicht § 5 Abs 1) gelten Personen, die die Ausbildungserfordernisse des Anhangs 1 Punkt A erfüllen. Demnach muss der Abschluss einer der folgenden Ausbildungen mit einem Zeugnis belegt werden können:

1. Studienzweig Zoologie der Studienrichtung Biologie
2. Studium der Veterinärmedizin
3. Studienzweig Nutztierwissenschaften der Studienrichtung Landwirtschaft
4. Fischereifacharbeiter oder Fischereimeister bei Einsatzbereich Teichwirtschaft
5. Lehrberuf Tierpfleger
6. Höhere Lehranstalt für Landwirtschaft, Höhere Lehranstalt für allgemeine Landwirtschaft oder Höhere Lehranstalt für Landwirtschaft für alpenländische Landwirtschaft
7. aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildungen

§ 6 Abs 2 normiert, dass Personen gemäß Abs 1 den in Anhang 1 Punkt B vorgesehenen Lehrgang erfolgreich ablegt haben müssen. Gemeint sind hier wohl alle in Abs 1 genannten Personen, auch wenn aus Anhang 1 durchaus der Schluss zulässig wäre, dass nur die in Anhang 1 Punkt A genannten Personen einen Lehrgang zu absolvieren hätten.

Vor Aufnahme der Kontrolltätigkeit haben alle Personen gemäß § 6 Abs 1 TSch-KV somit einen Lehrgang im Stundenausmaß von 60 Stunden zu belegen. Der Lehrgang umfasst folgende Inhalte:

1. Nationale Rechtsvorschriften u Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zum Tierschutz
2. Verfahrensrecht
3. Internationale Kontrollen u die Zusammenarbeit mit Behörden anderer Mitgliedstaaten
4. Tiergerechtheit u deren Beurteilung anhand von Indikatoren
5. Einführung in die Tierschutzethik

6. Verhalten u Ansprüche an die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren, Heim- u Wildtieren
7. Verhalten u Ansprüche an die Haltung von Exoten
8. Eingriffe: ethische Grundsätze, gesetzliche Situationen, fachgerechte Durchführung
9. Grundsätze über den Transport von Tieren u Transportkontrollen
10. Grundsätzliche Kenntnisse über die Landwirtschaft: Organisation, Produktion, Produktionsmethoden u den internationalen Handel

Die Absätze 3 bis 5 des § 6 TSch-KV regeln die „sonstigen“ Anforderungen an die Kontrollorgane. Für die Kontrollorgane gilt im Rahmen ihrer Tätigkeit die Verschwiegenheitspflicht. Sie sind mit einem Lichtbildausweis auszustatten, der folgende Daten zu enthalten hat:

1. Name
2. Bundesland
3. Bezeichnung „Kontrollorgan gemäß § 35 Tierschutzgesetz“
4. Datum der Ausstellung u Dauer der Gültigkeit
5. Stempel der ausstellenden Behörde

Die Kontrollorgane dürfen weiters in keinem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis oder in keiner Beziehung iSd § 7 AVG zu den kontrollierten Tierhaltungen u zu den kontrollierten Schlachthanlagen stehen. *„Ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis (Abs 5) liegt insb dann vor, wenn das Kontrollorgan Leistungen jedweder Art für die zu kontrollierende Tierhaltung erbringt.“*²⁵⁹ § 7 AVG normiert Bestimmungen über die Befangenheit von Verwaltungsorganen. *„Durch die Normierung von Befangenheitsgründen für Organwalter soll einer „Parteilichkeit“ der Verwaltungsführung vorgebeugt und eine gesetzmäßige und möglichst objektive Entscheidung erreicht werden.“*²⁶⁰ Befangen ist ein Kontrollorgan

1. in Sachen, an denen es selbst, sein Ehegatte, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind (§ 7 Abs 1 Z 1 AVG);
2. in Sachen seiner Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, seines Mündels oder Pflegebefohlenen (§ 7 Abs 1 Z 2 AVG);
3. in Sachen, in denen das Kontrollorgan als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch ist (§ 7 Abs 1 Z 3 AVG);

²⁵⁹ Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005 385.

²⁶⁰ Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht⁸, Manz 2003 Rz 110.

4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (§ 7 Abs 1 Z 4 AVG);
5. im Berufungsverfahren, wenn das Kontrollorgan an der Erlassung des angefochtenen Bescheides in unterer Instanz mitgewirkt hat (§ 7 Abs 1 Z 5 AVG).

Bei Gefahr in Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Verwaltungsorgan nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen (§ 7 Abs 2 AVG). Gefahr in Verzug liegt beispielsweise dann vor, wenn einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt oder es in schwere Angst versetzt wird.

„Es ist zu betonen, dass der Befangenheitsgrund auf die Beteiligung und nicht auf die Parteistellung abstellt. Auch in Bezug auf die Beteiligten soll keine Befangenheit bestehen.“²⁶¹

Bei den Kontrollen sind gemäß § 7 Tierschutz-Kontrollverordnung bestimmte Daten zu erheben. Insb sind die Daten zu erheben, welche im Anhang 2 zur TSch-KV angeführt sind. Im Wesentlichen lassen sich die in Anhang 2 angeführten Daten in vier Bereiche aufgliedern:

1. Personenbezogene Daten
2. Daten betreffend das Haltungssystem
3. Tierbezogene Daten
4. Allgemeine Daten

Eine Einteilung in verschiedene Bereiche erscheint an dieser Stelle deshalb sinnvoll, um eine gewisse systematische Aufgliederung zu erreichen, die die große Zahl an aufzunehmenden Daten überschaubar darstellt:

1. Personenbezogene Daten:

- Name des Kontrollorgans u der von ihm beigezogenen Personen
- Name des Halters
- Name, Anschrift, Aufgabenbereich aller Betreuungspersonen
- Bei der Kontrolle anwesende Personen
- Datum, Uhrzeit u Dauer der Kontrolle (systematisch nicht 100%ig korrekt, aber in starkem Konnex zu den personenbezogenen Daten)

²⁶¹ Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht⁸, Manz 2003 Rz 110.

2. Daten betreffend das Haltungssystem:

- Art u Anzahl der Tiere
- Alter des Haltungssystems bzw dessen einzelner Elemente
- Ausstattung, Zustand des Haltungssystems
- Neu- oder Umbauten bestehender Haltungseinrichtungen nach In-Kraft-Treten des TSchG (wichtig iVm § 44 Abs 4 TSchG)
- Qualifikation u Anzahl der Betreuungspersonen
- Durchgeführte Kontrollen des Tierhalters
- Erfüllung von Aufzeichnungspflichten auf Grund des Tierschutzgesetzes u anderer Rechtspflichten (zB Bestandsverzeichnisse)
- Bewegungsfreiheit u Besatzdichte
- Hygiene
- Fütterung u Tränkung
- Medizinische Behandlungen
- Eingriffe
- Alle sonstigen Anforderungen, die sich aus der Verordnung gemäß § 24 TSchG ergeben (bezüglich der Tierhaltung)

3. Tierbezogene Daten:

- Erkennbare Erkrankungen, Verletzungen, Missbildungen, Verhaltensstörungen
- Gesamteindruck zum Wohlbefinden der Tiere
- Vorgefundene tote Tiere, soweit feststellbar Zeit u Ursache des Todes

4. Allgemeine Daten:

- Sonstige Bemerkungen zur Tierhaltung, insb Art, Ausmaß, Schwere u Dauer eines Verstoßes nach Einschätzung des Kontrollorgans, Bemerkungen zur Mitwirkung des Halters bei der Kontrolle, insb Vermerk über Behinderungen, Verhinderungen oder sonstige Zwischenfälle bei der Kontrolle
- Hinweise u aufgetragene Maßnahmen gemäß § 38 TSchG

Festzuhalten ist, dass eine Kontrolle im Rahmen einer „Hobbytierhaltung“ wohl nur aufgrund der Wahrnehmung von Verstößen vorgenommen werden wird. Auf welche Weise die zuständige Behörde einen Verstoß wahrnimmt, ist nicht gesondert geregelt. In der Praxis wird

der häufigste Grund wohl eine Anzeige bei der Behörde sein. Fraglich ist, ob die Behörde eine Kontrolle schon allein deshalb vornehmen kann, da ihr bekannt geworden ist – beispielsweise durch die Beteiligung eines Halters/Züchters an einer Vogelausstellung – dass eine bestimmte Person Vögel hält. Da das Gesetz auf die Wahrnehmung von Verstößen abstellt, wird eine Kontrolle ohne Wahrnehmung eines Verstoßes idR wohl nicht gerechtfertigt sein. Ein möglicher Verstoß könnte jedoch schon in der unterlassenen Anzeige bzw Meldung der Haltung von Vögeln bei der Behörde erblickt werden. In diesem Falle wird eine Kontrolle meiner Ansicht nach gerechtfertigt sein.

10 Weitere Durchführungsverordnungen zum TSchG

Neben den im Rahmen dieser Arbeit behandelten Durchführungsverordnungen wurden auf Grundlage des TSchG weitere Verordnungen erlassen. Es handelt sich dabei um die

- Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Schutz, die Haltung und Mitwirkung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen (Tierschutz-Zirkusverordnung – TSch-ZirkV), BGBl II Nr. 2004/489
- Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Mindestanforderungen für Tierheime (Tierheim-Verordnung – THV), BGBl II Nr. 2005/490
- Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Mindestanforderungen in Zoos (Zoo-Verordnung), BGBl II Nr. 2004/491
- Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Maßnahmen der Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres (Diensthunde-Ausbildungsverordnung – Diensthunde-AusbV), BGBl II Nr. 2004/494

Die Nichtbehandlung dieser Durchführungsverordnungen ergibt sich aus den fehlenden Berührungspunkten dieser Verordnungen mit der Haltung u Zucht von Vögeln u Geflügel im Rahmen einer Hobbytierhaltung. Zwar ist die Haltung von Vögeln u Geflügel im Rahmen von Zirkussen, Zoos u Tierheimen durchaus üblich, dennoch beziehen sich diese Verordnungen hauptsächlich auf andere (Groß)Tierarten. Von einer ausführlichen Behandlung kann daher – im Rahmen dieser Arbeit – abgesehen werden.

Kapitel 2: Einbettung der Vogel- und Geflügelhaltung in die österreichische Rechtsordnung

11 Abgrenzung zur GewO

Land- u Forstwirte üben grundsätzlich eine selbständige, regelmäßige Tätigkeit mit Gewinnabsicht iSd GewO aus, allerdings werden die Land- u Forstwirtschaft sowie ihre Nebengewerbe in § 2 Z 1 GewO vom Geltungsbereich der GewO ausgenommen.

Nach § 2 Abs 3 Z 2 GewO ist unter Land- u Forstwirtschaft ua auch „das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse“ zu verstehen. Zu hinterfragen ist, was unter „Nutztieren“ iSd GewO zu verstehen ist. Aus der Literatur geht hervor, dass unter Ziffer 2 jede Tierhaltung fällt, aus der durch Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse ein „Nutzen“ gezogen wird.²⁶² Aus den Erläuternden Bemerkungen zur GewO geht hervor, dass zu den Nutztieren nicht nur Haustiere, Geflügel jeder Art, Bienen usw, sondern zB auch Tiere, die zum Zweck der Pelzgewinnung gehalten u gezüchtet werden, gehören.²⁶³ Nach der Literatur zählt auch die Zucht von Ziervögeln zur Landwirtschaft.²⁶⁴ Die Haltung u Zucht von Vögeln u Geflügel wird daher von der GewO als Landwirtschaft definiert u ist daher vom Geltungsbereich der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/94 idgF (GewO) ausgenommen.

Ein gewerberechtlicher Anknüpfungspunkt besteht jedoch hinsichtlich des Feilbietens im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus nach § 53 Abs 7 GewO. Land- u Forstwirten ist lediglich das Feilbieten im Umherziehen von Butter u Eiern (als einzige tierische Erzeugnisse) gestattet. E contrario dürfen andere tierische Produkte nur nach vorheriger Anmeldung des freien Gewerbes des Feilbietens oder einer Bewilligung der Gemeinde (bei Ausübung in kleinem Umfang) im Umherziehen feilgeboten werden. Der Verkauf land- u forstwirtschaftlicher Erzeugnisse durch den selbst hervorbringenden Land- u Forstwirt unterliegt auch dann nicht der GewO, wenn er regelmäßig an derselben Stelle außerhalb der Produktionsstätte vorgenommen wird.²⁶⁵

Die Bestimmungen des TSchG überschneiden sich an einigen Stellen mit Bestimmungen der GewO. Wie im Punkt 6.2 dieser Arbeit festgehalten, unterliegt die Zucht von Nutztieren im

²⁶² Gruber/Palieg-Barfuß, GewO⁷ (9. Erg.-Lfg. 2010), § 2 Anm 179

²⁶³ Vgl Erläuterungen zur Regierungsvorlage über eine GewO 1973, 395 BlgNR XIII. GP

²⁶⁴ Hanusch, Kommentar zur Gewerbeordnung (15. Erg.-Lfg. 2009), 2 Anm 5; Gruber/Palieg-Barfuß, GewO⁷ (9. Erg.-Lfg. 2010), § 2 Anm 181

²⁶⁵ Vgl Gruber/Palieg-Barfuß, GewO⁷ (9. Erg.-Lfg. 2010), § 53 Anm 26

Rahmen der Land- u Forstwirtschaft u von Tieren in Zoos u Zoofachhandlungen **ausschließlich** der veterinärrechtlichen u tierzuchtrechtlichen Aufsicht. Das TSchG grenzt diese Ausnahme von der Meldepflicht bzw Bewilligungspflicht nach dem TSchG jedoch auf die in § 24 Abs 1 TSchG aufgezählten Tiere (Pferde u Pferdeartige, Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauße u Nutzfische) ein. Fraglich ist jedoch, ob auch andere Tiere, deren Haltung u Zucht grundsätzlich als Land- u Forstwirtschaft iSd GewO einzuordnen ist, unter die **ausschließlich** veterinärrechtliche u tierzuchtrechtliche Aufsicht zu subsumieren sind. Nach der Literatur zur GewO gilt beispielsweise auch die Zucht von Zierfischen u Ziervögeln als Ausübung der Landwirtschaft u ist vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen. Jedenfalls ausgenommen sind die in § 24 Abs 1 Z 1 TSchG normierten Tiere (Pferde u Pferdeartige, Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauße u Nutzfische) u somit auch Hausgeflügel u Strauße sowie sämtliche in Zoos u Zoofachhandlungen gehaltene Tiere. Meiner Ansicht nach sind die Anwendungsbereiche des TSchG einerseits u der GewO andererseits gänzlich andere. Während das TSchG den Schutz der Tiere zum Ziel hat, regelt die GewO Zugangsvoraussetzungen etc zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten. Offensichtlich wollte der Gesetzgeber betreffend die Meldevorschriften von im Rahmen der Land- u Forstwirtschaft gehaltenen Tieren bewusst zwischen den in § 24 Abs 1 Z 1 TSchG aufgezählten Tieren (Pferde u Pferdeartige, Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauße u Nutzfische) u anderen Tieren wie zB Ziervögeln (deren Haltung u Zucht iSd GewO grundsätzlich auch als Land- u Forstwirtschaft gilt) differenzieren. Meiner Ansicht nach sprechen daher die besseren Gründe dafür, dass beispielsweise die Haltung von Ziervögeln, die als Ausübung der Land- u Forstwirtschaft iSd GewO anzusehen ist, der Meldepflicht nach dem TSchG unterliegt.

12 Steuerpflicht nach dem EStG?

Nach § 3 Abs 2 1 des Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 idgF unterliegen Einkünfte aus der Land- u Forstwirtschaft der Einkommenssteuer. Eine land- u forstwirtschaftliche Tätigkeit iSd EStG liegt nach § 21 EStG ua vor, wenn es sich um Einkünfte aus Tierzucht- u Tierhaltungsbetrieben iSd § 30 Abs 3 bis 7 des Bewertungsgesetzes 1955 handelt.

Nach § 30 BewG (Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Bewertung von Vermögenschaften, Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148/1955 idgF) gilt die Zucht oder das Halten von Tieren als landwirtschaftlicher Betrieb, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen landwirtschaftlicher Betrieb gewonnen worden sind. *„Nach jüngerer Rechtsprechung können die Futtermittel allerdings auch gänzlich zugekauft werden, wenn dies für den Landwirt vorteilhaft ist.“*²⁶⁶ Nach § 30 Abs 4 BewG gelten Geflügelvermehrungszuchtbetriebe als landwirtschaftliche Betriebe, wenn sie von einer Landwirtschaftskammer anerkannt sind. In einem ersten Schritt ist daher festzustellen, dass Einkünfte aus der Land- u Forstwirtschaft – also beispielsweise auch Einkünfte aus der Haltung von Ziervögeln – der Einkommenssteuer unterliegen können.

*„Aus dem Begriff des Einkommens bzw konkret aus der Umschreibung der Einkünfte als Gewinn bzw als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten wird abgeleitet, dass nur eine Tätigkeit, die auf Dauer ein positives wirtschaftliches Gesamtergebnis erbringt, als Einkunftsquelle in Betracht kommt und bei der Einkommenssteuer zu berücksichtigen ist.“*²⁶⁷

Bloße Liebhaberei im Sinne einer Hobbytierhaltung, die auf Dauer Verluste abwirft, unterliegt daher unter Umständen nicht der Einkommenssteuerpflicht. Ob dem so ist, richtet sich nach der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über das Vorliegen von Einkünften, über die Annahme einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit u über die Erlassung vorläufiger Bescheide (Liebhabereiverordnung), BGBl. Nr. 33/1993 idgF. Nach § 2 Liebhabereiverordnung ist Liebhaberei anzunehmen, wenn aus der Bewirtschaftung von Wirtschaftsgütern, die sich nach der Verkehrsauffassung in einem besonderen Maß für eine Nutzung im Rahmen der Lebensführung eignen (zB Wirtschaftsgüter, die der Sport- u Freizeitausübung dienen, Luxuswirtschaftsgüter) u typischerweise einer besonderen in der

²⁶⁶ Peyerl/Breuer, Wirkungsanalyse der steuerlichen Abgrenzung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeiten, einsehbar unter http://www.wiso.boku.ac.at/fileadmin/_H73/H733/pub/LBWL/2008_Peyerl_%C3%96GA-Jahrbuch08.pdf, ohne nähere Angaben

²⁶⁷ Doralt/Ruppe, Steuerrecht I⁸ (2003) 26

Lebensführung begründeten Neigung entsprechen (1) oder aus Tätigkeiten, die typischerweise auf eine besondere in der Lebensführung begründete Neigung zurückzuführen sind (2) oder aus der Bewirtschaftung von Eigenheimen, Eigentumswohnungen u Mietwohngrundstücken mit qualifizierten Nutzungsrechten (3). Liegt einer dieser Tatbestände vor, ist von Liebhaberei auszugehen. In diesem Fall ist weder Einkommenssteuer, noch Umsatzsteuer (§ 6 Liebhabereiverordnung) zu abzuführen.

Die Liebhabereivermutung kann widerlegt werden, wenn in einem absehbaren Zeitraum ein Gesamtgewinn (= Gesamtbetrag der Gewinne zuzüglich steuerfreier Einnahmen abzüglich des Gesamtbetrags der Verluste) oder Gesamtüberschuss (= Gesamtbetrag der Überschüsse der Einnahmen über die Werbungskosten abzüglich des Gesamtbetrags der Verluste) der Einnahmen über die Werbungskosten (= Aufwendungen oder Ausgabe zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen, § 16 Abs 1 EStG) zu erwarten ist.

Umgelegt auf die Praxis bedeutet das, dass ein Großteil der Hobbyzüchter aufgrund der Liebhabereivermutung einkommens- bzw umsatzsteuerbefreit ist. Die Vogel- u Geflügelhaltung ist jedenfalls als ein Wirtschaftsgut, das zur Freizeitausübung dient bzw ein Luxuswirtschaftsgut einzuordnen. Liebhaberei liegt daher in den meisten Fällen vor. Von einer Gewinnabsicht ist in den meisten Fällen nicht auszugehen. Tatsächlich wird auch in den wenigsten Fällen ein Gewinn erwirtschaftet, da die Ausgaben für die Unterbringung, die Fütterung, etc die Einnahmen idR bei weitem übersteigen. Dieser Ansicht schließt sich auch die Literatur an: *„Zu den Begriffsmerkmalen einer Landwirtschaft [Anm: iSd EStG] gehört das Streben nach Gewinn und die objektive Ertragsmöglichkeit. Wird bloß Kostendeckung angestrebt, kommt die L+F [Anm: Land- u Forstwirtschaft] als Einkunftsquelle nicht in Betracht.“*²⁶⁸

Liegen jedoch ein Gewinn u eine objektive Ertragsmöglichkeit vor, kann eine Einkommenssteuerpflicht vorliegen.

²⁶⁸ Hilber, ABC der Steuern im Privat- und Unternehmensbereich, 7. Auflage, Linde 2009 45

13 Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung der Bauern?

§ 2 Abs 1 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1978 über die Sozialversicherung der in der Land- u Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen, BGBl. Nr. 559/1978 idgF (Bauern- Sozialversicherungsgesetz-BSVG) regelt die Pflichtmitgliedschaft in der Kranken- u Pensionsversicherung für in der Land- u Forstwirtschaft selbstständig Erwerbstätige. Abs 1 stellt dabei insb auf die Führung eines Betriebes iSd Landarbeitsgesetzes 1984, land- u forstwirtschaftliche Nebengewerbe iSd GewO sowie Buschenschanken ab. Selbstständig Erwerbstätige in der Land- u Forstwirtschaft unterliegen daher grundsätzlich der Pflichtversicherung nach dem BSVG.

Nach § 2 Abs 2 BSVG besteht die Pflichtmitgliedschaft zur Kranken – u Pensionsversicherung jedoch nur, wenn der nach dem Bewertungsgesetz 1955 festgestellte Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes den Betrag von 1.500 Euro erreicht oder übersteigt oder aber wenn aus dem Ertrag des Betriebes überwiegend der Lebensunterhalt bestritten wird. *„Der Einheitswert ist ein vom Finanzamt für Steuerzwecke festgestellter Wert, der die Ertragsfähigkeit des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes ausdrückt.“*²⁶⁹ Als praktisches Beispiel sei an dieser Stelle angeführt, dass für einen land- u forstwirtschaftlichen Betrieb im nördlichen Niederösterreich, der als Vermögenswerte rund 8 Hektar Ackerland u rund 4 Hektar Wiese aufweist, von einem Einheitswert von rund 6.000 Euro auszugehen ist. Im Ergebnis bedeutet dies, dass Hobbytierhalter ohne großen Grundbesitz in den allermeisten Fällen nicht bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern in der Kranken- u Pensionsversicherung pflichtversichert sind. In den meisten Fällen wird nämlich ein Einheitswert von 1.500 Euro nicht erreicht; der Lebensunterhalt wird aus einer Hobbytierhaltung jedenfalls nicht bestritten.

Für die Beurteilung, ob eine Pflichtversicherung in der Unfallversicherung besteht, gelten die Ausführungen oben sinngemäß. Ein Unterschied besteht jedoch darin, dass die Pflichtmitgliedschaft nur besteht, wenn der nach dem Bewertungsgesetz 1955 festgestellte Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes den Betrag von 150 Euro erreicht oder übersteigt. An die Anforderungen für die Pflichtmitgliedschaft in der Unfallversicherung wird daher ein geringerer Maßstab angelegt. Es kann daher der Fall auftreten, dass eine Pflichtmitgliedschaft in der Unfallversicherung besteht, nicht jedoch in der Kranken- u Pensionsversicherung.

²⁶⁹http://www.svb.at/portal27/portal/svbportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=2551&p_tabid=4 13.11.2010 9:24

14 Zugehörigkeit zur Landwirtschaftskammer?

In Österreich bestehen neun Landwirtschaftskammern der Länder. Im Gegensatz zur Wirtschaftskammer bzw. Arbeiterkammer wurde die Interessenvertretung nicht bundesgesetzlich eingerichtet. Es besteht jedoch eine Dachorganisation in Form der Landwirtschaftskammer Österreich mit Sitz in Wien.

Ob eine (Pflicht-)Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes besteht richtet sich nach den jeweiligen Landesgesetzen u deren sachlichen u persönlichen Wirkungsbereichen. An dieser Stelle sei als Beispiel das NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGBl 42/72 idgF angeführt. Das NÖ Landwirtschaftskammergesetz definiert einen persönlichen Wirkungsbereich, der die Kammerzugehörigkeit regelt. Das NÖ Landwirtschaftskammergesetz erstreckt sich vor allem auf Personen, die Eigentümer land- u forstwirtschaftlich genutzter, in Niederösterreich gelegener Grundstücke im Mindestausmaß von 1 Hektar sind (§ 4 Abs 1 Z 1), sowie auf Personen, die in Niederösterreich eine land- u forstwirtschaftliche, selbständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich auf eigene Rechnung ausüben, ohne schon unter Ziffer 1 zu fallen (§ 4 Abs 1 Z 2)²⁷⁰. Daneben erstreckt sich das NÖ Landwirtschaftskammergesetz noch auf Familienangehörige u Erwerbs- u Wirtschaftsgenossenschaften, die an dieser Stelle nicht weiter erörtert werden.

Es ist daher – zumindest auf das Bundesland Niederösterreich bezogen – der Schluss zulässig, dass Personen, die das Hobby der Vogel- oder Geflügelzucht betreiben, nicht Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind. In den meisten Fällen liegen nämlich die Anforderungen des persönlichen Wirkungsbereichs nicht vor. Vor allem die Anforderung des § 4 Abs 1 Z 2 NÖ Landwirtschaftskammergesetz (Hauptberuflichkeit) ist in den allermeisten Fällen zu verneinen. Auch weisen Hobbytierhalter in aller Regel keinen Grundbesitz von 1 Hektar auf, sondern weit kleinere Gartenflächen.

Werden die Anforderungen des persönlichen Wirkungsbereichs jedoch erfüllt, so ist von einer Kammerzugehörigkeit auszugehen.

²⁷⁰ Eine hauptberufliche Tätigkeit iSd Abs. 1 liegt vor, wenn die betreffende Person aus dem Ertrag dieser Tätigkeit überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreitet. (§ 4 Abs 2 Ö Landwirtschaftskammergesetz)

Kapitel 3: Internationale Handelsbeschränkungen von bedrohten Arten

Der gesamte Umfang des Handels mit diversen Vogelarten ist nicht bekannt. Erfasst ist nur der Handel mit geschützten Arten nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen. „Über 10 Mio. WA-gelistete Wildvögel wurden innerhalb von 10 Jahren (1994-2003) weltweit gehandelt.“²⁷¹

„Mit geschätzten 1,76 Millionen importierten Wildvögeln und 87% des weltweit erfassten Handels ist die EU der mit Abstand größte Absatzmarkt.“²⁷² Damit ist freilich der Import pro Jahr gemeint. Damit sind aber nur die Tiere erfasst, die die Einfuhr auch wirklich überleben. Die Zahl der Tiere, die den Fang oder danach den Transport nicht überleben, bleibt eine Dunkelziffer. Diverse Tierschutzorganisationen gehen aber davon aus, dass mindestens 50% der gefangenen Tiere die Strapazen u den Stress nicht überstehen. Geht man von diesem Prozentsatz aus, so werden jährlich ca. 3,5 Millionen Wildvögel in die EU importiert. Doch nicht nur die Europäische Union ist für das teilweise Aussterben diverser Arten verantwortlich. Auch eine immer größere Nachfrage aus den USA wird von den Vogelfängern befriedigt. „Die hohe Nachfrage auf dem amerikanischen Heimvogelmarkt kann nur durch die illegale Einfuhr mexikanischer Papageien befriedigt werden, was langfristig gesehen zur Ausrottung seltener Spezies führen könnte.“²⁷³ Es wird befürchtet, „dass jährlich zwischen 65.000 u 78.500 Papageien in Mexiko geschmuggelt werden.“²⁷⁴

Viele der gefangenen Vögel sterben an Stress, Überhitzung, Verletzungen durch grobe Behandlung, Ersticken oder Verdursten. Viele der Vögel sterben auch schon während des Fanges. „Besonders destruktiv ist der Fang von höhlenbrütenden Arten wie Papageien: Nistbäume werden noch immer gefällt oder aufgebrochen, um an die Jungtiere zu kommen.“²⁷⁵ Dabei sterben nicht selten die Jungvögel. „Vögel werden außerdem mit Netzen und Fallen sowie noch immer mit Leimruten gefangen.“²⁷⁶

Als aussagekräftiges Beispiel für die Dimensionen des Papageienhandels sei an dieser Stelle das Beispiel „Graupapagei“ dargestellt. „Von 1994 bis 2003 wurden weltweit über 321.000

²⁷¹ <http://www.prowildlife.de> 23.11.2007 14:30.

²⁷² <http://www.prowildlife.de> 23.11.2007 14:30.

²⁷³ Arndt-Verlag, PAPAGEIEN – Fachzeitschrift über Haltung, Zucht und Freileben der Papageien und Sittiche, Ausgabe 6/2007 186.

²⁷⁴ Arndt-Verlag, PAPAGEIEN – Fachzeitschrift über Haltung, Zucht und Freileben der Papageien und Sittiche, Ausgabe 6/2007 186.

²⁷⁵ <http://www.prowildlife.de> 23.11.2007 14:30.

²⁷⁶ <http://www.prowildlife.de> 23.11.2007 14:30.

wildgefangene Graupapageien gehandelt – u das sind nur die Überlebenden: In Nigeria sterben 60-66%, im Kongo 40-50% u in Kamerun 30-50% noch vor dem Export.“²⁷⁷

Hauptproblem ist, dass die Gewinnspannen im Vogelhandel enorm sind. „Der Löwenanteil geht jedoch an wenige Exporteure, Fänger erhalten dagegen nur einen kleinen Bruchteil des Exporterlöses. Auch bei jeder weiteren Stufe (Zwischenhändler, Ex- u Importeur, Groß- u Einzelhändler im Einfuhrland) ist der Abnahmepreis nur ein Bruchteil des Wiederverkaufspreises. Die Vogelfänger als erstes Glied dieser Kette werden mit wenigen Cent oder Dollar pro Vogel – je nach Schutzstatus u Marktwert des Tieres – abgespeist.“²⁷⁸

Um diesem Problem entgegenzuwirken war eine strenge Kontrolle des internationalen Handels für alle geschützten Arten, seien es Tiere oder Pflanzen, notwendig, um ein Aussterben einzelner Arten zu verhindern. Umgesetzt wurde dies in erster Linie durch das Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) u in weiterer Folge durch die Verordnung 338/97 der Europäischen Gemeinschaft.

²⁷⁷ <http://www.prowildlife.de> 23.11.2007 14:30.
²⁷⁸ <http://www.prowildlife.de> 23.11.2007 14:30.

15 Das Washingtoner Artenschutzabkommen – CITES

CITES (the Convention on International Trade in Endangered Species of wild fauna and flora) ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen Staaten, dem sich diese freiwillig unterwerfen. Staaten, die sich der Konvention unterworfen haben, gelten als Parteien („parties“) des Vertrages. Das Hauptziel ist die Sicherstellung der Überlebenschancen vieler wildlebender Tier- u Pflanzenarten.

15.1 Geschichte

In den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts keimten erstmals öffentliche Diskussionen über die Regulierung des internationalen Handels mit bedrohten Tier- u Pflanzenarten auf. *„Wachsende Besorgnis über den Einfluss des internationalen Handels auf die Überlebenschancen vieler wildlebender Tier- u Pflanzenarten wurde bereits bei der Generalversammlung der „World Conservation Union“ (IUCN) 1963 in Nairobi andiskutiert.“*²⁷⁹ Eine Einigung darüber, dass eine internationale Regelung notwendig sein wird, um das Fortbestehen gewisser Arten zu gewährleisten, erfolgte auf der Umweltkonferenz der UNO 1972. Über den Konventionstext einigte man sich schließlich am 3. März 1973 in Washington DC u am 1. Juli 1975 trat CITES in Kraft. Offizielle Sprachen des Konventionstextes sind Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch u Spanisch. Heute gehören der Konvention 172 Staaten an. Österreich hat das Übereinkommen im Jahr 1981 ratifiziert u ist diesem am 27. April 1982 beigetreten. Sitz des CITES-Sekretariats ist Genf.

15.2 Aufbau und Struktur von CITES

Das Gesamtgebilde CITES besteht aus sechs eigenständigen Untergebilden. Dies sind die „Conference of Parties“, das „Standing Committee“, das „CITES Secretariat“ u den drei „Committees für Animals, Plants and Nomenclature“. Veranschaulicht wird dies in nachstehender Abbildung.

²⁷⁹ <http://www.cites.at/article/articleview/54076/1/7262/>



Abbildung 7²⁸⁰

15.3 Conference of Parties (Artikel XI)

Die „Conference of Parties“ umfasst die Gesamtheit der Mitgliedsstaaten der CITES u wird alle 2 – 3 Jahre vom Sekretariat einberufen. Diese Zusammenkünfte dauern idR ungefähr zwei Wochen u werden von einem Mitgliedsstaat beherbergt. Regelmäßig nehmen auch Staaten daran teil, die (noch) nicht Mitglieder der CITES sind. Weiters ist es auch Mitgliedern von NGO's erlaubt, an der „Conference of Parties“ teilzunehmen. Stimmrecht haben die eben genannten außerordentlichen Teilnehmer allerdings keines.

Hauptaufgaben der „Conference of Parties“ sind:

- Erörterung des Fortschritts in der Erhaltung von Arten, die in den Anhängen gelistet sind
- Beratungen und/oder Anpassungen zur Verbesserung u Aufstockung der Anhänge
- Diskussionen über Berichte von Mitgliedsstaaten, Komitees, dem Sekretariat u von Arbeitsgruppen
- Erarbeitung von Maßstäben zur Verbesserung der Effektivität von CITES
- Treffen von Vorkehrungen, die notwendig für ein effektives Funktionieren des Sekretariats sind

Die erste „Conference of Parties“ fand von 2. – 6. November 1976 in Bern statt. Die bislang letzte vom 3. - 15. Juni 2007 in Haag, Niederlande.

²⁸⁰ <http://www.cites.org/eng/disc/org.shtml> 26.11.2010, 8:10

15.4 The CITES Secretariat

Das CITES-Sekretariat wird von UNEP („United Nations Environmental Programme“) verwaltet u hat seinen Sitz in Bern. Die Funktionen des Sekretariats sind in Artikel XII des Konventionstextes angeführt. Die Hauptaufgaben sind:

- Arrangieren von Konferenzen u assistieren
- Abgeben von Empfehlungen
- Durchführung von wissenschaftlichen u technischen Studien
- Verwahrung von Berichten etc
- Verteilungsfunktion von Informationen an die Mitglieder
- Herausgabe neuer Ausgaben der Anhänge, Resolutionen u Entscheidungen
- Jährliche Berichterstattung an die Mitglieder

15.5 The Standing Committee

Das „Standing Committee“ besteht aus Mitglieder der sechs großen geographischen Regionen Afrika, Asien, Europa, Nordamerika, Mittel- u. Südamerika mit der Karibik u Ozeanien. Die Anzahl der Abgeordneten einer großen Region hängt von der Anzahl der Mitgliedstaaten in der jeweiligen Region ab. Dazu kommen noch Abgeordnete aus der Schweiz (Sitz der Konvention), dem Mitglied, welches der letzte Veranstalter einer Konferenz war u jenem Mitglied, das der nächste Veranstalter sein wird. Allerdings wird diesen drei Abgeordneten kein Stimmrecht gebilligt. Treffen des Komitees finden idR jährlich statt. Als Hauptaufgaben werden die politische Unterstützung des Sekretariats bezüglich der Einführung der Konvention u die Kontrolle des Budgets des Sekretariats angesehen. Zusätzlich können auf dieser Konferenz zusätzliche Aufgaben an das Komitee übertragen werden.

15.6 The Animals and Plants Committees

Diese Expertenkommittees wurden bei der sechsten Konferenz der Mitgliedsstaaten in Ottawa, 1987, eingeführt. Sie dienen dazu, Wissenslücken in Bezug auf Tiere u Pflanzen auszufüllen. Die Zusammensetzung dieser Komitees ähnelt jener des „Standing Committees“. Ihre Hauptaufgabe ist es, die Entscheidungsorgane mit spezifischer Information zu versorgen. Zudem führen sie periodische Nachkontrollen zur Einteilung der Tiere u Pflanzen in den Anhängen durch u erstatten Bericht, sollte bei einer Art der Handel ein Maß annehmen, das ein Einschreiten erforderlich macht.

15.7 The Nomenclature Committee

Dieses Komitee dient der einheitlichen Namensgebung der Arten u Unterarten der in den Anhängen gelisteten Tiere u Pflanzen. Die Anhänge werden regelmäßig von diesem Komitee

auf die korrekten Namensbezeichnungen durchleuchtet. Die Mitgliedschaft basiert auf Freiwilligkeit.

15.8 Einordnung der Arten

Millionen von wildlebenden Pflanzen u Tieren werden jährlich in die EU eingeführt. „*CITES, die EU-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, und nationale Gesetze bilden ein umfassendes Instrumentarium von Gesetzestexten, die den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten weltweit regeln.*“²⁸¹

CITES reguliert den Handel von über 33.000 Tier- u Pflanzenarten. Die Aufteilung dieser Arten erfolgt in drei Anhängen:

Anhang I umfasst die vom Aussterben bedrohten Arten, die vom Handel betroffen sind oder betroffen sein könnten. Ein Handel mit diesen Arten ist nur in Ausnahmefällen unter strenger Kontrolle erlaubt, um nicht das Weiterbestehen der Art zu gefährden.

Anhang II umfasst potentiell vom Aussterben bedrohte Arten, die daher einem kontrollierten Handel unterliegen. „*Außerdem enthält Anhang II Arten die den bedrohten Arten ähneln („look-alike species“) um eine effizientere Kontrolle zu ermöglichen.*“²⁸² Gemeint sind damit Arten, deren Listung in Anhang II notwendig ist, um den Handel mit potentiell vom Aussterben bedrohten Arten effektiv zu kontrollieren.

Anhang III umfasst Arten, die innerhalb eines Staates bedroht sind u für deren Erhaltung die Zusammenarbeit mit anderen Parteien bezüglich der Kontrolle des Handels erforderlich ist.

Anhang I:

In Anhang I gelistete Tiere unterliegen den strengsten Handelsbestimmungen.

Der Export eines Tieres einer Art, die in Anhang I gelistet ist, muss die strengsten Auflagen erfüllen u darf nur nach Vorlage einer Exportgenehmigung (Ausfuhrzertifikat) erfolgen. Eine Exportgenehmigung erhält man, wenn

- a. Die wissenschaftliche Behörde des Exportlandes zu dem Schluss gekommen ist, dass die Ausfuhr nicht die Erhaltung der Art beeinträchtigt;
- b. Die Verwaltungsbehörde des Exportlandes sich überzeugt hat, dass das Tier nicht gegen die Gesetze des Exportlandes zum Schutz von flora u fauna erlangt wurde;
- c. Die Verwaltungsbehörde des Exportlandes sich überzeugt hat, dass der Transport artgerecht u möglichst schonend vollzogen wird

²⁸¹ <http://www.cites.at/article/articleview/27874/1/7262/>

7.11.2007 15:00.

²⁸² <http://www.cites.at/article/articleview/27873/1/7262/>

7.11.2007 15:00.

- d. Die Verwaltungsbehörde des Exportlandes sich überzeugt hat, dass eine Einfuhrgenehmigung vorliegt.

Der Import eines Tieres einer Art, die in Anhang I gelistet ist, muss die strengsten Auflagen erfüllen u darf nur nach Vorlage einer Importgenehmigung u entweder eines Ausfuhrzertifikates oder eines Wiederausfuhrzertifikates erfolgen. Die Voraussetzungen für eine Importgenehmigung sind:

- a. Sicherstellung durch die wissenschaftliche Behörde des Importlandes, dass die Einfuhr aus Gründen erfolgt, die nicht der Erhaltung der Art widersprechen
- b. Sicherstellung durch die wissenschaftliche Behörde des Importlandes, dass der vorgesehene Empfänger die ordnungsgemäße Unterbringung u Pflege gewährleistet
- c. Sicherstellung durch die Verwaltungsbehörde des Importlandes, dass die Einfuhr nicht aus primär wirtschaftlichen Gründen erfolgt.

Die Wiederausfuhr eines Tieres einer Art, die in Anhang I gelistet ist, muss die strengsten Auflagen erfüllen u benötigt die Vorlage eines Wiederausfuhrzertifikates. Voraussetzungen für die Ausstellung dieses Zertifikates sind:

- a. Sicherstellung durch die Verwaltungsbehörde des Wiederausfuhrstaates, dass der Import den Bestimmungen der Konvention entsprochen hat
- b. Sicherstellung durch die Verwaltungsbehörde des Wiederausfuhrstaates, dass der Transport artgerecht u möglichst schonend vollzogen wird
- c. Sicherstellung durch die Verwaltungsbehörde des Wiederausfuhrstaates, dass für jedes lebende Tier eine Importgenehmigung vorliegt

Für in Anhang I gelistete Arten ist somit ein doppeltes Kontrollsystem vorgesehen. Strenge Bestimmungen gelten sowohl für die Ausfuhr (Wiederausfuhr), als auch für die Einfuhr. Durch dieses duale System wird gewährleistet, dass der Handel mit Arten des Anhangs I nicht ausufert. Zudem ist für die Behörden jederzeit nachvollziehbar, wo sich die einzelnen in Gefangenschaft gehaltenen Tiere des Anhangs I befinden.

Anhang II:

Die Bestimmungen des Anhangs II entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen des Anhangs I, sind aber in einigen Punkten aufgelockert:

Für eine Exportgenehmigung (Ausfuhrzulassung) muss die Verwaltungsbehörde des Exportlandes nicht mehr sicherstellen, dass eine Importgenehmigung vorliegt. Allerdings soll die wissenschaftliche Behörde des Exportlandes zum einen die Exportgenehmigungen u zum anderen die tatsächlichen Exporte überwachen. Sollte diese Behörde zum Entschluss

kommen, dass für den Export einer Art eine Limitierung notwendig ist, um die Rolle der Art im Ökosystem zu erhalten u um ein Abrutschen der Art in den Anhang I – Status zu verhindern, so soll die wissenschaftliche Behörde der Verwaltungsbehörde Vorschläge zur Limitierung der Exporte machen.

Für den Import muss nach Anhang II lediglich eine Ausfuhrzulassung oder Wiederausfuhrzulassung vorliegen. Andere Voraussetzungen sind nicht notwendig.

Für eine Wiederausfuhrgenehmigung fehlt ebenso das Erfordernis der Sicherstellung, dass eine Importgenehmigung vorliegt.

Anhang III:

Wesentlicher Unterschied zu den Anhängen I + II ist, dass die in Anhang III gelisteten Arten nicht von der Mitgliederkonferenz, sondern von den einzelnen Mitgliedsstaaten als bedroht eingestuft werden u daher aus deren Sicht eine Handelskontrolle notwendig erscheint.

Für den Export von in Anhang III gelisteten Arten ist eine Exportgenehmigung des Exportlandes notwendig. Voraussetzung zur Erlangung dieser Genehmigung ist, dass das Tier nicht gegen die Tierschutzbestimmungen dieses Staates (des Exportlandes) erlangt wurde u ordnungsgemäß transportiert wird.

Für den Import ist ein Abstammungszertifikat und, falls der Exportstaat das Tier in Anhang III gelistet hat, eine Exportgenehmigung notwendig.

Für den Fall einer Wiederausfuhr gilt ein Zertifikat des Wiederausfuhrlandes als Bescheinigung der ordnungsgemäßen vorherigen Import- bzw Exportvorgänge.

Die zuständige Behörde für die Einreichung eines Antrags auf Einfuhr (Einfuhrgenehmigung) ist das Bundesministerium für Land- u Forstwirtschaft. Ein Antrag kann online unter www.cites.at gestellt werden. Die Gebühr für einen Antrag errechnet sich nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 idgF. Die Gebühr für Genehmigungen u Bescheinigungen für lebende Vögel des Anhangs A beträgt derzeit € 40,-. Für Vögel der Anhänge B u C € 10,-.

16 Handelsbeschränkung von bedrohten Arten innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Obwohl die Europäische Union als Rechtsgebilde (noch) nicht Mitglied von CITES ist, hat sie doch die Bestimmungen der Konvention in das geltende Gemeinschaftsrecht implementiert. „Die rechtlichen Vorschriften innerhalb der EU gewährleisten vergleichbare, einheitliche Dokumente, Verfahren und Regelungen, wodurch die operativen Abläufe international abgestimmt und einfacher durchführbar sind.“²⁸³ Die EU-weite Regelung gewährleistet somit die Rechtseinheitlichkeit u Rechtsgleichheit zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten. „Da die EU bei bestimmten Arten noch strenger ist, als die übrigen CITES-Mitgliedsstaaten, ist für die Einfuhr in die europäische Gemeinschaft stets der Status einer Art nach dem Gemeinschaftsrecht relevant.“²⁸⁴

Die Regelungen finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels wieder. Diese wurde mehrmals aktualisiert, zuletzt durch die Verordnung 1332/05. Der Verordnung 338/97 ersetzte die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82, da sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Struktur des Handels gravierend geändert hatten.

Der augenscheinlichste Unterschied zur Konvention ist die Einteilung der Arten in vier Anhänge (A, B, C u D):

Anhang A enthält

- die in Anhang I des Übereinkommens angeführten Arten, zu denen die Mitgliedsstaaten keinen Vorbehalt angemeldet haben
- alle Arten, die im gemeinschaftlichen oder internationalen Handel gefragt sind oder sein könnten u vom Aussterben bedroht oder so selten sind, dass jeglicher Handel das Überleben der Art gefährden würde oder die einer Gattung oder Art angehören, deren Arten oder Unterarten größtenteils in Anhang A geführt sind u deren Aufnahme in den Anhang zum Schutz der Art von wesentlicher Bedeutung ist

Beachtlich ist die Verschärfung der Vorschriften des Übereinkommens, indem in Anhang A auch Arten gelistet sind, die einer Gattung angehören, die in Anhang A gelistet ist, wenn dies zum Schutz der bedrohten Gattung erforderlich ist. Es soll somit ausgeschlossen werden, dass

²⁸³ <http://www.cites.at/article/articleview/27872/1/7262/>

16.11.2007 11:00.

²⁸⁴ <http://www.cites.at/article/articleview/27872/1/7262/>

16.11.2007 11:00.

beim Handel mit einer Art X, die grundsätzlich nicht den Beschränkungen von Anhang A unterliegt, das Überleben der Art Y gefährdet wird. Darum wird für Art X eine strengere Handelsbeschränkung vorgesehen.

Anhang B enthält

- die in Anhang II des Übereinkommens aufgeführten Arten, die nicht in Anhang A enthalten sind u zu denen die Mitgliedstaaten keinen Vorbehalt angemeldet haben
- Arten des Anhangs I, zu denen ein Vorbehalt angemeldet wurde
- Alle sonstigen Arten, die nicht in den Anhängen I oder II angeführt sind, die international in Mengen gehandelt werden
 - o die das Überleben der Art oder von Populationen in bestimmten Ländern gefährden können
 - o die die Erhaltung der Gesamtpopulation auf einem Niveau beeinträchtigen können, das der Rolle der Art in ihrem Ökosystem entspricht

oder

- deren Aufnahme in den Anhang aus Ähnlichkeitsgründen mit anderen Arten notwendig ist, um eine wirksame Kontrolle des Handels zu gewährleisten
- Arten, die erwiesener Maßen eine ökologische Gefahr für die einheimische Tier- u Pflanzenwelt darstellen

Während Arten, die anderen Arten ähneln, auch vom Washingtoner Übereinkommen berücksichtigt werden („look-alike-species“), stellt die Gefährdung von einzelnen Populationen eine wesentliche Verschärfung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen dar. Im Übereinkommen sind nur potentiell vom Aussterben bedrohte Arten in Anhang II gelistet. Das Aussterben einer Population bedeutet nicht unbedingt auch das potentielle Aussterben einer Art. Zudem soll nicht nur das Aussterben einer Population, sondern schon eine Änderung der Rolle der Art im Ökosystem geschützt werden. Auch die Gefahr für die einheimische Tier- u Pflanzenwelt als Grund für eine Aufnahme in Anhang B stellt einen Grund dar, der dem Übereinkommen fremd ist u eine Verschärfung darstellt. Bei Vögeln u Geflügel mag die Gefahr für eine einheimische Tier- oder Pflanzenart nicht evident erscheinen, zumal die Tiere idR in Gefangenschaft gehalten werden. Die Vermehrung des

Waschbären in Europa zeigt allerdings, dass die heimische Tier- u Pflanzenwelt sehr wohl einer Bedrohung durch „ausländische“ Tiere ausgesetzt sein kann.

Anhang C enthält

- die in Anhang III des Übereinkommens angeführten Arten, die nicht in den Anhängen A u B gelistet sind u zu denen die Mitgliedsstaaten keinen Vorbehalt angemeldet haben
- die in Anhang II gelisteten Arten, zu denen ein Vorbehalt angemeldet wurde

Anhang D enthält

- die nicht in den Anhängen A bis C aufgeführten Arten, bei denen der Umfang der Gemeinschaftseinfuhren eine Überwachung rechtfertigt
- die in Anhang III aufgeführten Arten, zu denen ein Vorbehalt angemeldet wurde

Anhang D stellt somit einen Auffanganhang dar, der es ermöglicht, den Handel mit Arten, die nicht potentiell gefährdet sind, zu überwachen, wenn es der Umfang der Gemeinschaftseinfuhren notwendig macht. Dieser Anhang stellt somit die rechtlichen Rahmenbedingungen her, um einer zu einem späteren Zeitpunkt notwendigen Aufführung in die Anhänge A bis C entgegenzuwirken. Eine frühzeitige Überwachung des Handels erfolgt somit zu präventiven Zwecken. Entgegen der generellen Systematik wird bei der Listung in Anhang D auf den Umfang der Einfuhren abgestellt. Der Umfang der Einfuhren sagt meiner Ansicht nach allerdings nicht zwingend etwas über den Bedrohungsstatus einer Art aus.

Ähnlich dem Übereinkommen, sind auch nach der Verordnung 338/97 verschiedene Voraussetzungen für die Einfuhr in die Gemeinschaft u die Ausfuhr aus der Gemeinschaft vorgesehen. Den strengsten Einfuhr- bzw Ausfuhrbestimmungen unterliegen wiederum Exemplare des Anhangs A. In der Folge wird ein kurzer Überblick über die notwendigen Voraussetzungen dargestellt:

Anhang A:

Einfuhr:

1. erforderliche Überprüfungen vorzunehmen

2. Einfuhrgenehmigung einer Vollzugsbehörde des Bestimmungslandes vorzulegen

Die Definition der erforderlichen Überprüfungen befindet sich in Artikel 2. Demnach sind darunter Dokumentkontrollen u die Untersuchung der Exemplare (gegebenenfalls iVm der Entnahme von Proben für eine Analyse oder einer eingehenderen Überprüfung) zu subsumieren.

Eine Einfuhrgenehmigung darf nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden:

- Wissenschaftliche Behörde vertritt die Auffassung, dass
 - o die Einfuhr in die Gemeinschaft den Erhaltungsstatus der Art oder das Verbreitungsgebiet der Population nicht beeinträchtigt
 - o die Einfuhr zu Zucht- u Fortpflanzungszwecken, zu Forschungs- u Bildungszwecken oder zu außergewöhnlichen Umständen für den Fortschritt der Wissenschaft oder grundlegende biomedizinische Zwecke erfolgt u in Gefangenschaft gezüchtete Tiere nicht zur Verfügung stehen
 - o die Einfuhr zu sonstigen Zwecken erfolgt, die das Überleben der Art nicht beeinträchtigen
- Exemplare nach den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art erworben wurden (Ausfuhrzertifikat nach Cites); bei Einfuhr aus einem Drittland ist eine Ausfuhr- oder Wiederausfuhrgenehmigung der zuständigen Behörde notwendig
- Wissenschaftliche Behörde hat sich vergewissert, dass die Unterbringung am Bestimmungsort angemessen ist
- Vollzugsbehörde hat sich vergewissert, dass das Exemplar nicht hauptsächlich für kommerzielle Zwecke verwendet wird
- Sonstige Belange des Artenschutzes stehen der Einfuhr nicht entgegen
- Artgerechter Transport muss gewährleistet sein (laut der Verordnung allerdings nur bei der Einbringung von Exemplaren aus dem Meer; dies sollte aber wohl für alle in Anhang A gelisteten Arten gelten)

Augenscheinlich ist, dass die Einfuhr in die Gemeinschaft wesentlich strengeren Bestimmungen unterworfen ist als jene nach den Cites-Vorschriften.

Interessant ist die Definition „nicht hauptsächlich für kommerzielle Zwecke“. Als kommerzieller Zweck wird wohl das Ansinnen anzusehen sein, durch die Einfuhr einen wirtschaftlichen Gewinn zu erzielen. Händlern wird somit ein Import von in Anhang A gelisteten Arten (siehe oben zu Anhang A) untersagt, da diese durch den Weiterverkauf einen

Gewinn erzielen wollen. Nichtsdestotrotz sind auf großen Vogelbörsen immer wieder Arten des Anhangs A zu finden, die dort von Händlern feilgeboten werden.

Ausfuhr:

1. erforderliche Überprüfungen vorzunehmen (Definition siehe oben)
2. Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung einer Vollzugsbehörde des Bestimmungslandes vorzulegen

Eine Ausfuhrgenehmigung darf nur erteilt werden bei folgenden Voraussetzungen:

- Schriftlicher Mitteilung der wissenschaftlichen Behörde, dass der Fang die Erhaltung der Art oder Verbreitung der Population nicht beeinträchtigt
- Exemplar gemäß den in seinem Gebiet geltenden Rechtsvorschriften entnommen
- Die Vollzugsbehörde hat sich vergewissert, dass (Art 5 Abs 2 Z c)
 - o der Transport artgerecht erfolgt
 - o Exemplare von Arten, die nicht in Anhang I des Übereinkommens aufgeführt sind, nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden oder im Fall einer Ausfuhr von Exemplaren des Anhangs A in einen Staat, der Mitglied des Übereinkommens ist, eine Einfuhrgenehmigung erteilt worden ist.
- Keine sonstigen Belange des Artenschutzes entgegenstehen (Art 5 Abs 2 Z d)

Eine Wiederausfuhrbescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn die Bedingungen des Art 5 Abs 2 Z c + d erfüllt sind u der Antragssteller mit Hilfe von Dokumenten nachgewiesen hat, dass die Exemplare gemäß den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Vorschriften erlangt wurden. Vor Einführung des Übereinkommens, als Handelsbeschränkungen in diesem Sinne noch nicht vorlagen, war nur „Rechtmäßigkeit“, als sehr dehnbarer Begriff, notwendig. Schwierig wird es wohl, den Beweis anzutreten, ob die Einfuhr wirklich rechtmäßig erfolgte. Eine tiefer gehende Diskussion dieses Problems erscheint jedoch nicht von Nöten, da seither eine Zeitspanne von über dreißig Jahren verging u die Zahl der Exemplare, die damals eingeführt wurde u heute noch transportfähig ist, schwindend klein ist. In Betracht kämen lediglich bestimmte Papageienarten, welche sehr alt werden können, u selbst diese vermutlich nur in kleiner Zahl.

Anhang B:

Einfuhr:

1. erforderliche Überprüfungen vorzunehmen

2. Einfuhrgenehmigung einer Vollzugsbehörde des Bestimmungslandes vorzulegen

Eine Einfuhrgenehmigung darf wiederum nur gewährt werden, wenn

- die zuständige wissenschaftliche Behörde die Auffassung vertritt, dass die Einfuhr die Erhaltung der Art oder den Verbreitungsstatus der Population unter Berücksichtigung des gegenwärtigen u voraussichtlichen Handels nicht beeinträchtigt
- der Antragsteller mit Dokumenten nachweist, dass die Unterbringung angemessen ist
- die Exemplare gemäß den Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art erworben wurden bzw wenn die Einfuhr aus einem Drittland erfolgt, eine Ausfuhrgenehmigung vorliegt, keine sonstigen Belange des Artenschutzes entgegenstehen u der Transport ordnungsgemäß vorgenommen wird (eigentlich nur bei Einbringung aus dem Meer, siehe oben)

Hinzuweisen ist darauf, dass die Einfuhrgenehmigungen nach den Anhängen A + B nur unter Beachtung der Einschränkungen des Art 4 Abs 6 der Verordnung erteilt werden dürfen. Nach diesem Artikel kann die Kommission die Einfuhr in die Gemeinschaft generell oder in Bezug auf bestimmte Ursprungsländer einschränken. Etwaige Einschränkungen werden von der Kommission vierteljährlich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Ausfuhr:

Die Regelungen über die Ausfuhr von Exemplaren des Anhangs B gelten gleichfalls für Exemplare des Anhangs C. Zwei Voraussetzungen sind zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr zu erfüllen:

1. erforderliche Überprüfungen vorzunehmen
2. Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung vorzulegen

An die Ausfuhrgenehmigung nach den Anhängen B + C sind identische Voraussetzungen wie an die Ausfuhrgenehmigung nach Anhang A vorgeschrieben. Eine Behandlung erübrigt sich dadurch.

Selbiges gilt auch für die Wiederausfuhrbescheinigung.

In Gefangenschaft geborene u gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare des Anhangs A werden nach den Vorschriften des Anhangs B behandelt. Diese sind somit ebenfalls zu schützen u ihr Handel ist zu beschränken, allerdings wurden sie nicht der Natur entnommen u sind deshalb weniger strengen Bestimmungen unterworfen.

Anhang C:

Einfuhr:

1. erforderliche Überprüfungen vorzunehmen
2. Einfuhrmeldung vorzulegen

Ferner hat der Antragssteller im Fall der Ausfuhr aus einem Land, das im Zusammenhang mit der betreffenden Art in Anhang C genannt wird, mit Hilfe einer Ausfuhrgenehmigung nachzuweisen, dass die Exemplare unter Einhaltung der einzelstaatlichen Vorschriften über die Erhaltung der betreffenden Art erworben wurden.

Bei der Ausfuhr aus einem Land, das nicht im Zusammenhang mit der betreffenden Art in Anhang C genannt wird oder bei der Wiederausfuhr aus irgendeinem Land ist eine Ausfuhrgenehmigung, Wiederausfuhrbescheinigung oder eine Ursprungsbescheinigung von einer zuständigen Behörde vorzulegen.

Ausfuhr:

Die Bestimmungen über die Ausfuhr wurden bereits bei den Ausfuhrbestimmungen des Anhanges B erörtert.

Anhang D:

Einfuhr:

1. erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen
2. Einfuhrmeldung vorzulegen

Die Ausfuhr unterliegt keiner gesetzlichen Regelung nach der Verordnung EG 338/97.

Um das Funktionieren der Bestimmungen zu gewährleisten, benennt jeder Mitgliedstaat eine Vollzugsbehörde und eine oder mehrere wissenschaftliche Behörden. Die Vollzugsbehörde trägt die Hauptverantwortung für die Durchführung der Verordnung. In Österreich ist die Vollzugsbehörde das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

17 Umsetzung in Österreich

Mit dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1981 zur Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens erfolgte nach dem Beitritt Österreichs zu eben diesem Abkommen die Umsetzung in Österreich.

Sowohl die Vorgaben des Washingtoner Artenschutzabkommens bzw der teilweise strengeren EU-Verordnungen wurden erstmals durch das Washingtoner Artenschutzabkommen-Durchführungsgesetz, BGBl Nr. 55/1996, vom 17. April 1996 gemeinsam u einheitlich umgesetzt. Mit diesem Gesetz wurde ein einheitliches Durchführungsprozedere sowohl für die völkerrechtlichen Vorgaben des Washingtoner Artenschutzübereinkommens als auch der entsprechenden EU-Verordnungen geschaffen.

Am 30. Jänner 1998 wurde das Washingtoner Artenschutzabkommen-Durchführungsgesetz durch das Arthandelsgesetz, BGBl Nr. 33/1998, geändert durch BGBl Nr. 29/2006 ersetzt. Wesentliche Inhalte sind die Normierung der Prozedere für den Erhalt von Genehmigungen, die Festlegung von Kontrollmöglichkeiten durch die zuständige Behörde als auch Strafbestimmungen bei Verstößen gegen die Vorgaben des Arthandelsgesetzes.

Durch die auf Basis des Artenhandelsgesetzes erlassene Arten-Kennzeichnungsverordnung wurden die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 338/97 umgesetzt. An Kennzeichnungsarten sind grundsätzlich ein geschlossener Ring, die Implantation eines Transponders (Chip) als auch die Fotodokumentation angeführt. Bei Vögeln u Geflügel hat sich in der Praxis die Kennzeichnung mittels Fußring durchgesetzt. Die Beringung erfolgt idR bei Jungvögeln im Alter von 10 bis 14 Tagen. Dies deshalb, weil es nur in diesem Alter die Entwicklung des Vogel zulässt, einen geschlossenen Fußring aufzuziehen, der – sobald der Vogel ausgewachsen ist – passt u nachträglich nicht vom Fuß rutscht (oder durch Abziehen entfernt werden kann). Die Größe des Fußringes wird für jede Art vorgegeben. IdR ist die Größe so festgelegt, dass der Ring den Vogel nicht behindert, der Ring nicht zu eng ist u gleichzeitig sichergestellt ist, dass ein nachträgliches Aufziehen eines Fußringes unmöglich ist (damit beispielsweise nicht die Herkunft oder das Alter des Vogels manipuliert werden kann). Dies muss im Umkehrschluss bedeuten, dass ein zu großer Fußring, bei welchem die Möglichkeit bestünde, dass er nachträglich aufgezogen worden ist, keine Kennzeichnung im Sinne der Arten-Kennzeichnungsverordnung ist.

Die Kennzeichnungspflicht dient dem Artenschutz u fungiert als Identitätsmerkmal eines Vogels. Insb soll damit bewiesen werden, dass es sich um einen (in Gefangenschaft) nachgezüchteten Vogel handelt u nicht um einen Wildfang.

Die Kennzeichnung steht meiner Ansicht nach in einem gewissen Widerspruch zu den Tierschutzbestimmungen. Das Beringen der Vögel kann sich – vor allem wenn der Zeitpunkt der Beringung nicht optimal gewählt ist – als langwierige Prozedur sowohl für das Tier als auch den Halter darstellen. Meiner Meinung nach sollte im Zweifel das Wohl des Tieres vorgehen u – sollte der Vogel tatsächlich schon zu groß für eine schmerzfreie u schnelle Beringung sein oder das Beringen aus einem anderen Grund nicht möglich sein – von einer Beringung abgesehen werden. Die Arten-Kennzeichnungsverordnung bietet als alternative Kennzeichnungsform das Implantieren eines Transponders an. Hierzu muss ein Vogel aus technischen als auch veterinärmedizinischen Gründen aber zumindest 200g wiegen. Wie eingangs erwähnt ist die Implantierung eines Transponders bei Vögeln in der Praxis allerdings nicht weit verbreitet, bzw gar nicht existent.

18 Artenschutz versus Tierschutz

Artenschutz ist nicht gleichzusetzen mit Tierschutz. Zwischen beiden Bereichen kommt es regelmäßig zu Spannungen.

*„Artenschutz befasst sich mit Arten oder Unterarten und ihren Populationen und hat das Ziel, die Artenvielfalt für zukünftige Generationen zu erhalten. Schutzstrategien basieren traditionell auf wissenschaftlicher Basis und umfassen alle Maßnahmen zum Schutz und der Pflege wild lebender Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt.“*²⁸⁵ Ein Hauptziel des Artenschutzes ist, neben der Erhaltung der Tierarten, die nachhaltige Nutzung eines Tierbestandes. Unter der nachhaltigen Nutzung ist dabei die jährliche Entnahme eines bestimmten Prozentsatzes an Tieren ohne Schädigung des Bestandes zu verstehen. Dies ergibt sich bereits aus Artikel IV des Konventionstextes. Primär soll dieses Ziel durch Handelsbeschränkungen mit bedrohten Arten erreicht werden. Zunehmend hat sich aber die Meinung festgesetzt, dass *„Handel auch einen positiven Beitrag zum Schutz mancher Arten leisten kann, indem den Arten explizit ein wirtschaftlicher Wert zuerkannt wird“*.²⁸⁶ Die nachhaltige Nutzung von Tierbeständen wird mittlerweile als probates Mittel zur Armutsbekämpfung angesehen. *„Diese Form der Nutzung stellt also ein ernst zu nehmendes Artenschutzkonzept dar, weil Schutz und Erhaltung von Tieren und Pflanzen eher auf Interesse stoßen, wenn damit eine ökonomische Wertschöpfung verbunden ist.“*²⁸⁷ Die Idee dahinter ist, dass diejenige Bevölkerung, die mit bedrohten Arten zusammenlebt, durch Erwirtschaftung eines Gewinns mit den Tieren viel eher daran interessiert sein wird, die bedrohte Art zu erhalten u weiter gezielt Gewinn zu lukrieren. Hintangehalten werden soll das wahllose Töten von Tieren.

*„Im Gegensatz dazu bezeichnet Tierschutz jene Aktivitäten des Menschen, die den Tieren ein artgerechtes Leben ohne unnötige Leiden, Schmerzen und Schäden ermöglicht, ein Ziel das sich auf ethische Grundlagen stützt. Tierschutz zielt auf das einzelne Tier und seine Unversehrtheit ab. Ein Hauptinteresse des Tierschutzes gilt dabei Haus- und Nutztieren und Wildtieren in Menschenobhut.“*²⁸⁸ Er zielt auf das einzelne Tier u seine Unversehrtheit ab. Die regelmäßige Entnahme von Tieren aus der Wildnis zu Handelszwecken widerspricht daher tendenziell dem Tierschutzgedanken.

Artenschutz u Tierschutz weisen daher sowohl Berührungspunkte als auch Reibungspunkte auf. Festgehalten werden kann jedenfalls, dass Artenschutz nicht dasselbe ist wie Tierschutz.

²⁸⁵ <http://www.cites.at/filemanager/download/25490/> 16.4.2009 7:54.

²⁸⁶ <http://www.cites.at/filemanager/download/25490/> 16.4.2009 7:54.

²⁸⁷ <http://www.cites.at/filemanager/download/25490/> 16.4.2009 7:54.

²⁸⁸ <http://www.cites.at/filemanager/download/25490/> 16.4.2009 7:54.

Insb sprechen sich viele NGO's gegen die nachhaltige Nutzung von Tierbeständen aus.²⁸⁹
Dies stellt das Konfliktpotential zwischen Artenschutz u Tierschutz dar. Grund hierfür ist die oben erläuterte unterschiedliche Herangehensweise u Zielsetzung.

²⁸⁹ Vgl <http://www.cites.at/filemanager/download/25490/> 16.4.2009 7:54.

Kapitel 4: Aviäre Influenza

19 Entwicklung und Verbreitung des H5N1-Virus

Das H5N1 Virus wurde erstmals im Jahr 1996 in der chinesischen Provinz Guangdong festgestellt. „Bereits 1959 und 1991 war es in Großbritannien zu zwei lokal begrenzten Ausbrüchen einer schon zuvor bekannten, minder pathogenen Form von A/H5N1 in Geflügelhaltungen gekommen.“²⁹⁰ Der erste Fall einer Humaninfizierung wurde ein Jahr später in Hongkong diagnostiziert. In den Folgejahren richtete der Erreger großen Schaden im asiatischen Raum an u es kam auch zu menschlichen Todesfällen. „Von Januar 2003 bis September 2006 wurde in verschiedenen Regionen der Welt bei rund 250 Menschen das hoch pathogene H5N1-Virus nachgewiesen. Rund die Hälfte der infizierten Menschen starb, der Großteil davon in Südostasien (Indonesien, Vietnam, Thailand und China).“²⁹¹ Im Oktober 2005 trat die Geflügelpest erstmals auch in Europa auf. Betroffen waren Rumänien u die Türkei.

Folgende Abbildung zeigt die betroffenen Regionen, farblich gegliedert in Gebiete, in denen das H5N1-Virus bei **Wildvögeln**, bei **Wildvögeln u Hausgeflügel** u beim **Menschen** ausgebrochen ist:

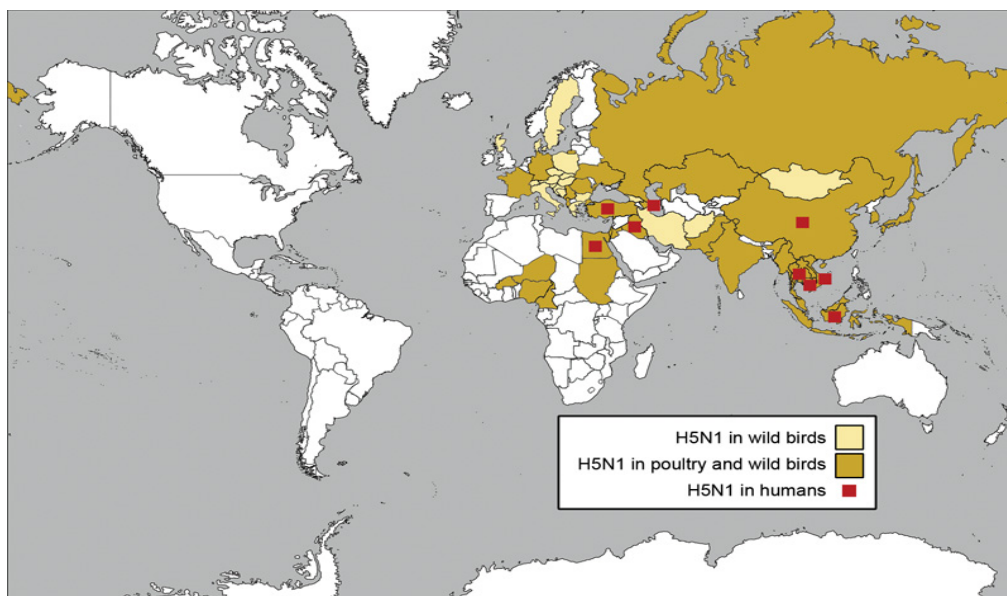


Abbildung 8²⁹²

²⁹⁰ <http://de.wikipedia.org/wiki/Vogelgrippe#H5N1-Virus> 23.11.2007 12:00.

²⁹¹ Kommission, Infoblatt Vogelgrippe 2, einsehbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/diseases/controlmeasures/avian/ai_factsheet_2006_de.pdf 28.4.2008 14:35.

²⁹² <http://www.pandemicflu.gov/images/popmap.jpg> 23.11.2007 13:00.

Umgangssprachlich wird das H5N1 Virus auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt. Es ist eine Viruserkrankung von Vögeln, hervorgerufen durch Influenzaviren. Zu unterscheiden ist zwischen **niedrig pathogenen** Erregern, die keine schwerwiegenden Erkrankungen hervorrufen u zwischen **hoch pathogenen** Erregern, die schwere Symptome hervorrufen, leicht übertragbar sind u Auslöser für Epidemien sein können.

„Der Erhalt der Infektionsfähigkeit des Erregers ist in der Außenwelt nicht sehr hoch und kann durch die handelsüblichen Desinfektionsmittel unschädlich gemacht werden. Jedoch kann das Virus – geschützt durch organisches Material wie Körpersekrete, Kot und Ähnliches – in Tierställen und insb bei niedrigen Temperaturen einige Wochen überstehen. Infektiös bleiben die Viren bei 4 °C zum Beispiel ca. 30 bis 35 Tage in Kot, Geflügelfleisch oder gelagerten Eiern, bei 37 °C hingegen nur sechs Tage. Nach bisherigen Erkenntnissen sind die Viren nicht mehr infektiös, wenn sie Temperaturen über 70 °C ausgesetzt wurden, so dass eine Übertragung über durchgegarnte Eier oder andere durchgegarnte Geflügel- und Fleischprodukte als ausgeschlossen gilt.“²⁹³

„Als natürliches Erregerreservoir gelten Wasservögel wie Schwäne, Gänse oder Enten, welche zwar auch Krankheitssymptome zeigen und an der Krankheit verenden können, jedoch nicht so empfindlich sind, wie Hühner, Puten, Wachteln, Perlhühner und Fasane. Diese verenden meist binnen 96 Stunden nach Kontakt mit dem Virus.“²⁹⁴ „Neben Zeichen allgemeiner Schwäche (Apathie, Inappetenz, stumpfes, struppiges Federkleid) treten hohes Fieber, eine erschwerzte Atmung mit geöffnetem Schnabel, Ödeme (d. h. Schwellungen aufgrund Flüssigkeitsaufstauung) an Kopf, Hals, Kamm, Kehllappen, Beinen und Füßen, Blauverfärbung von Haut und Schleimhäuten, wässrig-schleimiger und grünlicher Durchfall, neurologische Störungen (sonderbare Haltung des Kopfes, Störungen der Motorik) auf.“²⁹⁵ Häufig verbreiten Wildvögel, die Vogelgrippeviren in sich tragen, das Virus per direkten oder indirekten (Infizierung mit Kot) Kontakt, ohne selbst Symptome zu entwickeln.²⁹⁶

²⁹³ <http://de.wikipedia.org/wiki/Vogelgrippe#H5N1-Virus> 23.11.2007 13:10; vgl Kommission, Infoblatt Vogelgrippe 2, einsehbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/diseases/controlmeasures/avian/ai_factsheet_2006_de.pdf 28.4.2008 13:15.

²⁹⁴ Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, Aviäre Influenza H5N1 Endbericht 8

²⁹⁵ <http://de.wikipedia.org/wiki/Vogelgrippe#H5N1-Virus> 23.11.2007 13:10.

²⁹⁶ vgl Kommission, Infoblatt Vogelgrippe 1, einsehbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/diseases/controlmeasures/avian/ai_factsheet_2006_de.pdf 28.4.2008 13:15.

In Österreich gab es seit dem 14.2.2006 **125** bestätigte Fälle von HPAI H5N1. Die Aufteilung auf die Bundesländer erfolgte wie folgt:

- Niederösterreich: 14
- Oberösterreich: 16
- Steiermark: 32
- Vorarlberg: 11
- Wien: 52

Die betroffenen Tiere waren:

1 Blässhuhn

28 Wildenten

2 Wildgänse

6 Hühner

1 Möwe

1 Reiher

82 Schwäne

4 Wassergeflügel

20 Vogelgrippe und die Europäische Union

Ein EU-weites Vorgehen gegen die Vogelgrippe bietet gemäß dem Infoblatt zur Geflügelgrippe der Europäischen Kommission einen erheblichen Mehrwert.²⁹⁷ Ein gemeinschaftliches, solides u strategische Vorgehen ist zweifellos wesentlich effizienter als ein nationales Vorgehen, da auch die Vogelgrippe vor starren nationalen Grenzen nicht halt macht. Harmonisierte Gesetze erhöhen auch die Möglichkeit wirksamer Zusammenarbeit u erfolgreicher Bekämpfungsmaßnahmen.

Auf Gemeinschaftsebene führte das Auftreten der Vogelgrippe ab dem Jahr 2004 zu einer Vielzahl von Rechtsetzungsakten. Zum Schutz der Tiergesundheit u zur Förderung der Geflügelwirtschaft wurden bereits mit der Richtlinie 92/40/EWG vom 19. Mai 1992 Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza eingeführt. Am 20. Dezember 2005 wurde jedoch – aufgrund des akuten Ausbruchs der Geflügelgrippe – die Richtlinie 2005/94/EG mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza u zur Aufhebung der Richtlinie 92/40/EWG erlassen.

Zusätzlich zur RL 2005/94/EG, die den zentralen Rechtsetzungsakt darstellt, wurden bis dato 18 Entscheidungen der Kommission erlassen, die Regelungen zur Bekämpfung der Vogelgrippe enthalten. Die Kommission übt damit Befugnisse aus, die ihr der Rat zur Durchführung der von ihm erlassenen Vorschriften überträgt.

20.1 Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20.12.2005

Kapitel I der Richtlinie definiert Gegenstand u Geltungsbereich. Zudem enthält es auch einige spezifische Definitionen. Diese Richtlinie legt die Mindestbekämpfungsmaßnahmen fest, die bei Ausbruch der Aviären Influenza bei Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies durchzuführen sind. Zusätzlich werden bestimmte Vorbeugungsmaßnahmen hinsichtlich der Früherkennung u Überwachung der Aviären Influenza u zur Verbesserung der Sensibilisierung u der Vorbereitung der zuständigen Behörden u der Erzeuger auf die mit dieser Tierseuche verbundenen Risiken festgelegt. Es steht den Mitgliedstaaten allerdings frei, strengere Vorschriften zu erlassen.

Kapitel 1 Art 2 definiert eine Reihe von Begriffen. Viele davon sind selbsterklärend, einige benötigen an dieser Stelle mehr Aufmerksamkeit:

Der Begriff „Aviäre Influenza“ wird in Anhang 1 zur Richtlinie definiert u gliedert sich in drei Teile

²⁹⁷ vgl Kommission, Infoblatt Vogelgrippe 2, einsehbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/diseases/controlmeasures/avian/ai_factsheet_2006_de.pdf 13:15.

1. Aviäre Influenza
2. hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI)
3. niedrigpathogene Aviäre Influenza (NPAI)

1. Die Aviäre Influenza bezeichnet eine Infektion von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies, verursacht durch Influenzaviren des Typs A
 - a) der Subtypen H5 oder H7 oder
 - b) mit einem intravenösen Pathogenitätsindex (IVPI) von über 1,2 bei sechs Wochen alten Hühnern;
2. Hochpathogene Aviäre Influenza bezeichnet eine Infektion verursacht durch
 - a) Viren der Aviären Influenza der Subtypen H5 oder H7 mit einer Genomsequenz, wie sie auch bei anderen hochpathogenen Geflügelpestviren festgestellt wird, die für multiple basische Aminosäuren im Spaltbereich des Hämagglutininmoleküls kodiert, d.h. das Hämagglutininmolekül kann von einer Wirtszell-Protease gespalten werden, oder
 - b) Viren der Aviären Influenza mit einem intravenösen Pathogenitätsindex von über 1,2 bei sechs Wochen alten Hühnern;
3. Niedrigpathogene Aviäre Influenza bezeichnet eine Infektion durch Viren der Aviären Influenza der Subtypen H5 oder H7, die nicht unter die Definition nach Nummer 2 fallen.

Der Begriff „Geflügel“ definiert alle Vögel, die zur Erzeugung von Fleisch oder Konsumeiern, zur Herstellung anderer Produkte, zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen (zB Fasane) oder im Rahmen eines Zuchtprogramms zur Erzeugung dieser Vogelkategorien in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden. Der Gegenbegriff zu „Geflügel“ lautet „in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies“. Dieser Begriff schließt auch Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen u Turnirkämpfe sowie zu Zucht- oder Verkaufszwecken gehalten werden, mit ein.

Ob diese Definitionen eine abschließende Einteilung aller Vögel in „Geflügel“ oder „in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies“ ermöglichen, hängt von der Betrachtungsweise ab. Nimmt man an, dass der Begriff „Geflügel“ alle Vögel umfasst, deren Haltung einem besonderen Zweck dient, so erscheint es möglich, dass Tiere ein u derselben

Art einmal als „Geflügel“ u ein anderes Mal als „in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies“ gelten, wenn ihre Haltung keinem Zweck untergeordnet ist.

Richtiger erscheint es, auf die potentielle Möglichkeit einer zweckgebundenen Haltung abzustellen. Dies ermöglicht auch eine abschließende Einteilung. Ein Truthahn ist daher immer als „Geflügel“ zu klassifizieren, auch wenn seine Haltung ausnahmsweise keinem der eingangs erwähnten Ziele dient, sondern er der Ausstellung auf Tierschauen dient.

Ein „Betrieb“ ist eine landwirtschaftliche oder andere Einrichtung oder Anlage, auch Brüterei, Zoo, Vogelhandlung, Vogelmarkt oder Voliere, in der Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies gezüchtet oder gehalten werden. Dieser Begriff beinhaltet somit jede Haltung von Geflügel oder Vögeln anderer Art. Nicht darunter zu subsumieren sind Schlachthöfe, Transportmittel, Quarantäneeinrichtungen, Grenzkontrollstellen u Laboratorien.

Unter dem Begriff „gewerbliche Geflügelhaltung“ ist ein Betrieb zu verstehen, der zu kommerziellen Zwecken Geflügel hält.

Eine „nicht gewerbliche Geflügelhaltung“ ist ein Betrieb, dessen Besitzer Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies zu folgenden Zwecken hält:

- a) zum privaten Verzehr oder zur privaten Verwendung
- b) als Heimvögel

Die RL 2005/94/EG folgt einer klar strukturierten Gliederung, welche die einzelnen Maßnahmenstufen eindeutig absteckt.

Kapitel II (Art 3-6) normiert präventive Maßnahmen. Die Mitgliedstaaten haben Überwachungsprogramme durchzuführen, jeden Infektionsfall unverzüglich der Kommission mitzuteilen u epidemiologische Untersuchungen durchzuführen. Bei epidemiologischen Untersuchungen wird vor allem der „Werdegang“, sprich die Verbreitung einer Seuche untersucht.

Kapitel III (Art 7-10) regelt Maßnahmen bei bestehendem Seuchenverdacht u normiert in der Folge auch Ausnahmen von diesen Maßnahmen. Primär sind unverzüglich Untersuchungen durchzuführen, um den Seuchenverdacht bestätigen oder negieren zu können. An weiteren Maßnahmen ist:

- die Bestandsmenge zu ermitteln (oder bei großen Betrieben zu schätzen).
- eine Liste zu erstellen, die zahlenmäßige Angaben über Infektionen enthält. Diese Liste dient im Wesentlichen dazu, einen Überblick über die Situation zu verschaffen. Die Liste hat nicht nur Geflügel u in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies sondern auch Haussäugetiere zu enthalten. Die Liste ist täglich zu aktualisieren.
- alle Geflügel u in Gefangenschaft gehaltene Vögel sind in ein Gebäude auf dem Betriebsgelände zu bringen u dort zu halten. Mit dieser Maßnahme soll der Kontakt mit anderen Tieren vermieden werden. Aus dem Wortlaut von Art 7 Abs 2 c) ergibt sich eindeutig, dass auch in diesem Fall eine artgerecht Haltung gewährleistet sein muss.
- jede Verbringung zu verbieten. Erfasst ist hierbei nicht nur die Verbringung von lebenden Tieren, sondern auch von verendeten Tieren, Fleisch, Tierprodukten oder Einstreu, Futtermitteln u sämtlichen möglichen Trägern von Ansteckungsstoffen.
- für geeignete Desinfektionsmittel zu sorgen alle Bewegungen (von Personen, Säugetieren, Fahrzeugen etc) nur nach vorheriger Genehmigung zu erlauben.
- eine epidemiologische Untersuchung durchzuführen.

Die Maßnahmen sind grundsätzlich so lange aufrecht zu erhalten, bis jeglicher Verdacht der Aviären Influenza ausgeschlossen werden kann. Aufgrund einer Risikoanalyse können Ausnahmen von einzelnen Maßnahmepunkten genehmigt werden.

Kapitel IV gliedert sich in 7 Abschnitte u bildet das Herzstück der Richtlinie u beinhaltet in Abschnitt 1 Normen über die Vorgangsweise bei einem bestätigten Ausbruch von Aviärer Influenza. Bei einem bestätigten Seuchenausbruch ist

- sämtliches Geflügel u alle in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies im Betrieb unverzüglich u unter amtlicher Aufsicht zu töten,
- sind sämtliche Tierkörper u Eier unschädlich zu beseitigen
- Geflügel aus Eiern, die zum Zeitpunkt der Einschleppung gelegt wurden, unter Überwachung zu stellen
- Der Verbleib von Fleisch u Eiern zu ermitteln u unschädlich zu beseitigen
- Sämtliche Stoffe wie Futtermittel, Geräte, Einrichtung, Ställe, etc einem Verfahren nach Art 48 der RL 2005/94/EG zur Reinigung, Desinfektion u Wiederbelegung zu unterziehen

Ausnahmen können für nicht gewerbliche Haltungen, Zoos, Zirkusse, Vogelhandlungen, Wildparks oder für Zuchten zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Erhaltung der Art

genehmigt werde. Bei diesen Haltungen ist das Interesse eines Fortbestandes des Bestands höher zu werten, als das mögliche Risiko einer Verbreitung der Infektion. Oftmals würde die Tötung beispielsweise jahrelange wissenschaftliche Arbeit zunichte machen oder ein jahrzehntelanges Zuchtprojekt zerstören. Natürlich sind sämtliche Maßnahmen zu treffen, um eine Ausbreitung zu verhindern. Aus dem Wortlaut ergibt sich zweifelsfrei, dass die Behörde Ausnahmen gewähren **kann**. Ist die Tötung zur Eindämmung der Seuche notwendig, ist sie unverzüglich durchzuführen u keine Ausnahme zu genehmigen.

Abschnitt 2 definiert Schutz- u Überwachungszonen u weitere Restriktionsgebiete bei Ausbruch von HPAI. Schutzzonen werden beim Ausbruch von HPAI im Umkreis von mindestens 3 km um den Betrieb eingerichtet, Überwachungszonen im Umkreis von mindestens 10 km (siehe unten).

Abschnitt 3 behandelt die Maßnahmen in Schutzzonen. Innerhalb der Schutzzonen sind alle Betriebe ehest möglich zu zählen, alle gewerblichen Haltungen vom Amtstierarzt zu besichtigen u das Geflügel u Vögel anderer Spezies zu untersuchen u zusätzliche Überwachungen nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs durchzuführen. In Betrieben ist alles Geflügel in Gebäuden unterzubringen, um Kontakt mit anderen Tieren zu vermeiden. Zudem ist ein Anstieg der Morbiditäts- oder Mortalitätsrate oder ein spürbarer Rückgang der Produktion unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden u ist Buch zu führen über sämtliche Besucher des Betriebs. Weiters ist zu verbieten:

- Das Ver- oder Ausbringen von Einstreu, Kot oder Gülle (Art 20)
- Abhalten von Messen oder sonstigen Zusammenführungen (Art 21)
- Verbringen u Beförderung von Vögeln, Eiern, Geflügelfleisch u Tierkörpern (Art 22)

Ausnahmen bestehen für Direktbeförderungen von

- Geflügel zur unverzüglichen Schlachtung u Geflügelfleisch
- Eintagsküken
- Junglegehennen
- Brut- u Konsumeier
- Tierkörper

Abschnitt 4 regelt die Maßnahmen in den Überwachungszonen. Diese ähneln jenen der Schutzzonen, sind aber in einigen Bereichen (Transport usw) abgeschwächt (näheres siehe unten).

Gemäß Abschnitt 5 können die Maßnahmen der Schutz- u Überwachungszonen auch auf Restriktionszonen (anschließende Zonen) ausgedehnt werden.

Abschnitt 6 ermächtigt die zuständigen Behörden zur Erlassung zusätzlicher Biosicherheitsmaßnahmen bzw zur Gewährung von Ausnahmen.

Abschließend normiert Abschnitt 7 Regelungen über den HPAI-Verdacht bzw die HPAI-Bestätigung in anderen Einrichtungen als in Betrieben u in Transportmitteln. Gemeint sind vor allem Schlachthöfe oder Grenzkontrollstellen. Zuerst ist der Herkunftsbetrieb zu ermitteln, u der Verdacht zu bestätigen oder zu entkräften. Schon bei Verdacht von HPAI ist das gesamte Geflügel unter amtlicher Aufsicht zu töten. Bei Bestätigung des Verdachts sind das Fleisch u alle Nebenprodukte unter amtlicher Aufsicht zu beseitigen. Selbiges gilt auch für Grenzkontrollstellen. Zusätzlich sind Reinigungs- u Desinfektionsarbeiten nach Art 48 der Richtlinie durchzuführen.

Kapitel V behandelt das Auftreten von niedrigpathogener Aviären Influenza. Die Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen jenen von Art 7 (siehe oben). Es bestehen jedoch Ausnahmen hinsichtlich der Verbringung von Geflügel u Eiern aus dem Betrieb (ist nach vorheriger Genehmigung möglich). Zudem entscheidet die zuständige Behörde, ob die Tiere so bald wie möglich zu töten sind, oder in einem ausgewiesenen Schlachthof zu töten sind. Das Töten in einem Schlachthof ist allerdings nur erlaubt, wenn nach eingehenden Untersuchungen u einer Risikobewertung das Risiko einer weiteren Verschleppung des NPAI-Erregers minimal ist. Ausnahmen bestehen auch hinsichtlich Bruteier, die unter tierärztlicher Aufsicht ausgebrütet werden können. Die geschlüpften Jungtiere unterliegen wiederum der amtlichen Kontrolle.

An der Stelle von Schutz u Überwachungszonen wird um einen von NPAI betroffenen Betrieb eine Restriktionszone von einem Kilometer eingerichtet.

Kapitel VI normiert Maßnahmen zur Verhütung der Übertragung von Viren der Aviären Influenza auf andere Spezies. Der relevante Art 47 bezieht sich hauptsächlich auf Schweine. Dies vermutlich vor allem deshalb, weil Schweinezucht- oder Mastbetriebe nach Geflügelbetrieben die wahrscheinlich höchsten Stückzahlen aufweisen u daher das Risiko einer Ausbreitung besonders hoch eingeschätzt wird. Die Schweine, aber auch andere Tiere, sind anhand des Diagnosehandbuchs geeigneten Laboruntersuchungen zu unterziehen. Wird der Verdacht bestätigt, sind die Tiere so bald wie möglich unter amtlicher Aufsicht zu töten. Zudem kann eine Überwachung des Betriebs angeordnet werden, ob sich das Virus weiter ausbreitet.

Die Reinigung, Desinfektion u Verfahren für die Ausmerzungen des Virus der Aviären Influenza erfolgt nach Kapitel VII der Richtlinie nach

- Anweisung des Amtstierarztes und
- den Grundsätzen u Verfahrensvorschriften für das Reinigen, Desinfizieren u Behandeln gemäß Anhang VI der Richtlinie.

Das dabei zu verwendende Desinfektionsmittel ist von der zuständigen Behörde zuzulassen.

Zu desinfizieren ist grundsätzlich alles, womit die Tiere in Berührung kommen. Die Richtlinie nennt unter anderem Gelände, Weideland, Schlachthöfe, Beförderungsmittel, Grenzkontrollstellen, Ausrüstung, Materialien, Stoffe uvm.

Die Grundsätze u Verfahrensvorschriften für die Reinigung u Desinfektion befinden sich in Anhang VI der Richtlinie. Bei ausgewiesenen Seuchenbetrieben erfolgt die Desinfektion in einem 2-stufigen Verfahren:

1. Grobreinigung u erste Desinfektion: diese betrifft vor allem die Hygiene bei der Tötung von Geflügel (Schutzbekleidung, Duschen, etc), das Einsprühen von Geflügel mit Desinfektionsmittel, die Grobreinigung u die erste Desinfektion der Stallungen. Das Desinfektionsmittel muss mindestens 24 Stunden auf die behandelten Flächen einwirken.
2. Feinreinigung u Schlussdesinfektion: Kot u benutzte Einstreu sind zu entfernen, sämtliche Flächen mit fettlösenden Mitteln zu reinigen u vom Schmutz zu befreien, mit kaltem Wasser abzuspülen u danach erneut zu desinfizieren. Der Vorgang ist nach 7 Tagen zu wiederholen!

Für die Desinfektion von kontaminierter Einstreu u Kot werden folgende Möglichkeiten genannt:

- Dampfbehandlung bei einer Temperatur von mindestens 70°C
- Vernichtung durch Verbrennung
- So tief vergraben, dass Wildvögel u andere Tiere keinen Zugang finden
- Stapelung zur Selbsterhitzung, besprühen mit Desinfektionsmittel u für mindestens 42 Tage in Ruhe lassen.

Als die wohl sichersten Methoden erscheinen wohl die Dampfbehandlung u die Verbrennung. Die Formulierung „entweder“ deutet zwar auf eine freie Wahl der Alternativen hin, möglicherweise sind die Methoden aber nach der Reihenfolge ihrer Nennung zu wählen. Im Zweifel ist wohl die sicherste Methode zu wählen.

Gülle ist nach der letzten Zugabe von infektiösem Material mindestens 60 Tage zu lagern, es sei denn, die Behörde genehmigt eine kürzere Lagerzeit.

Artikel 49 des VII. Kapitel regelt die Wiederbelegung von Betrieben. Gewerbliche Geflügelhaltungen dürfen frühestens 21 Tage nach dem Zeitpunkt des Abschlusses der Feinreinigung u Schlussdesinfektion nach Art 48 wiederbelegt werden. In den 21 Tagen nach der Wiederbelegung gelten jedoch besondere Sicherheitsmaßnahmen, um ein neuerliches Auftreten des Virus zu verhindern (Laboruntersuchungen, angemessene Biosicherheitsmaßnahmen...). Es gilt somit ein Zeitfenster von 42 Tagen nach Abschluss der Feinreinigung.

In Österreich sind diese Vorgaben der Richtlinie in den Durchführungsbestimmungen des Bundesministeriums für Gesundheit u Konsumentenschutz über die Mittel u Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei anzeigepflichtigen Tierseuchen geregelt.

Kapitel VIII enthält Bestimmungen über das Diagnosehandbuch, Diagnosemethoden u Referenzlaboratorien.

Innerhalb der Europäischen Union koordiniert das gemeinschaftliche Referenzlabor (GRL) die angewendeten Vorgehensweisen zur Diagnose von Vogelgrippe. Bestimmungen hierzu befinden sich in Anhang VII der RL 2005/94 EG. Krankheitsfälle, die innerhalb der Europäischen Union entdeckt werden, sowie der Virenstamm werden von der Veterinary Laboratories Agency in Weybridge, Vereinigtes Königreich Großbritannien, bestätigt.²⁹⁸ Zudem hilft das Referenzlabor bei der Aus- u Weiterbildung von Labordiagnostikern im Sinne einer gemeinschaftsweiten Harmonisierung der Diagnosetechnik.

In jedem Mitgliedstaat sind auch nationale Referenzlaboratorien eingerichtet. Sie stellen sicher, dass in den einzelnen Mitgliedstaaten Laboruntersuchungen zum Nachweis der Aviären Influenza u die Identifizierung des Genotyps von Virusisolaten nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs erfolgt. In Österreich ist das nationale Referenzlabor die Österreichische Agentur für Gesundheit u Lebensmittelsicherheit (AGES) mit Sitz in Mödling.²⁹⁹

Das Diagnosehandbuch ist in Anhang I der Entscheidung der Kommission vom 4. August 2006 über die Genehmigung eines Handbuchs zur Diagnose der Aviären Influenza gemäß der Richtlinie 2005/94/EG des Rates zu finden. Es umfasst

²⁹⁸ vgl Kommission, Infoblatt Vogelgrippe 3, einsehbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/diseases/controlmeasures/avian/ai_factsheet_2006_de.pdf 13:15.

²⁹⁹ siehe Krisenplan Aviäre Influenza 15.

- a) Leitlinien u Mindestanforderungen bezüglich Diagnosemethoden, Probenahmeverfahren u Kriterien für die Auswertung von Laborbefunden zur gezielten Diagnose der Aviären Influenza;
 - b) die Laboranalyseverfahren zur Diagnose der Aviären Influenza u die Labortechniken für die genetische Typisierung von Virusisolaten der Aviären Influenza;
 - c) Mindestanforderungen an die Biosicherheit u Qualitätsstandards, die von den Diagnoselaboratorien u beim Transport von Proben einzuhalten sind.
- Es richtet sich ausschließlich an die zuständigen Behörden.

Kapitel IX normiert Regelungen über die Impfung u gliedert sich in 4 Abschnitte.

Abschnitt 1 normiert ein allgemeines Impfverbot. Ausnahmen bestehen nur hinsichtlich der Notimpfung nach Abschnitt 2 u der präventiven Impfung nach Abschnitt 3. Die Mitgliedstaaten haben sicher zu stellen, dass die Impfung grundsätzlich verboten ist. Im Ausnahmefall dürfen nur Impfstoffe verwendet werden, die nach Maßgabe der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zugelassen sind.

Abschnitt 2 regelt die Notimpfung. Diese kann von einem Mitgliedstaat als Sofortmaßnahme veranlasst werden nach der Maßgabe, einen Ausbruch zu verhindern. Voraussetzung ist, dass eine erhebliche Gefahr der Verschleppung der Aviären Influenza besteht u ein Seuchenherd innerhalb dieses oder einem nahe gelegenen Mitgliedstaat oder Drittland bestätigt worden ist. Um die Impfung durchzuführen, ist ein Notimpfplan zu erstellen u der Kommission zur Genehmigung vorzulegen. Der Plan hat eine Reihe von Informationen zu enthalten, die in Art 53 der Richtlinie demonstrativ aufgezählt werden (Wortlaut: „mindestens“). Darunter sind Informationen über die Seuchelage, das geographische Gebiet, Arten des Geflügels, Anzahl u Kurzbeschreibung des Impfstoffes enthalten. Die Aufzählung des Art 53 ist zwar nicht abschließend, die genannten Informationen haben aber jedenfalls enthalten zu sein. Eine Genehmigung ist dann nicht sofort erforderlich, wenn der jeweilige Mitgliedstaat

1. den Notimpfplan der Kommission vor Beginn der Impfung mitteilt,
2. die Verbringung von Geflügel u anderer in Gefangenschaft gehaltener Spezies verbietet (Ausnahme: Verbringung nach Anhang IX der Richtlinie)
3. der Beschluss zur Notimpfung nicht die Seuchenbekämpfung beeinträchtigt.

Anhang IX der Richtlinie enthält spezielle Vorschriften für die Verbringung von Geflügel im Falle der Notimpfung.

Im Gegensatz zur Notimpfung, die als Sofortmaßnahme bei bestätigtem Ausbruch der Geflügelpest in Betracht kommt, enthält Art 56 die Möglichkeit einer präventiven Impfung.

Auch hierzu ist ein Impfplan erforderlich, der von der Kommission zu genehmigen ist. Ausnahmen der Genehmigung bestehen - im Gegensatz zur Notimpfung - jedoch nicht. Gemäß Abschnitt 4 können sowohl gemeinschaftliche als auch nationale Impfstoffbanken eingerichtet werden.

Kapitel X normiert Vorschriften über Gemeinschaftskontrollen, Sanktionen u Krisenpläne. Sachverständige der Kommission können, in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde, Vor-Ort-Kontrollen durchführen. Als Rechtsgrundlagen werden in Art 60 die Entscheidung 1998/139/EG der Kommission vom 4. Februar 1998 u Art 45 der VO (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments u des Rates vom 29. April 2004 genannt.

Sanktionen, die von den Mitgliedstaaten aufgrund dieser Richtlinie festgelegt werden, müssen wirksam, abschreckend u verhältnismäßig sein. Diese sind der Kommission mitzuteilen.

Art 62 normiert die Pflicht zur Erstellung eines Krisenplans. Dieser Krisenplan unterliegt den Kriterien des Anhangs X zur Richtlinie. Die Aufzählung der Kriterien ist wiederum nicht abschließend, die genannten müssen aber jedenfalls beachtet werden. Der österreichische Krisenplan wird vom Bundesministerium für Gesundheit u Frauen herausgegeben.

21 Maßnahmen in Österreich

Die innerösterreichische Umsetzung ist in Rechtsetzungsakte zur Verhinderung der Einschleppung des H5N1-Virus u in Maßnahmen bei bestätigter Infektion zu unterscheiden:

21.1 Verhinderung der Einschleppung

Die Verordnung zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest **BGBL. II Nr. 348/2005** stellt den ersten innerösterreichischen Rechtsetzungsakt dar. Diese von der damaligen Bundesministerin für Gesundheit u Frauen, Maria Rauch-Kallat, erlassene Verordnung trat am 22. Oktober 2005 in Kraft u trat mit Ablauf des 15. Dezembers 2005 außer Kraft. Rechtsgrundlage für diese Verordnung waren die §§ 1 Abs. 6, 2c, 7 u 8 des Tierseuchengesetzes (TSG) RGBL. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Veterinärrechtsänderungsgesetz 2005, BGBL. I Nr. 67/2005.

Gemäß § 1 der Verordnung wurde ein Meldesystem für die Haltung von Geflügel u anderen Vögeln geschaffen. Jedenfalls betroffen davon waren die Halter von Hühnern, Perlhühnern, Wachteln, Puten, Enten, Gänsen, Fasanen, Rebhühnern, Tauben u Laufvögeln. Ausgenommen von dieser Meldepflicht war lediglich die Haltung von Ziervögeln in geschlossenen Räumen ohne direkten oder indirekten Kontakt zu anderen Vögeln. Diese Ausnahme wurzelt in dem Umstand, dass diese Tiere nicht in Kontakt mit dem Erreger kommen können. Konsequenterweise wäre aber auch eine Meldepflicht für Ziervögel in geschlossenen Räumen aus Seuchenbekämpfungsgründen vorzunehmen gewesen, da der Erreger auch über das Futter [zB für den Halter nicht sichtbare Verkotung von „Grünfutter“ (Löwenzahn, Vogelmiere)] übertragen werden kann.

Die Meldung erfolgte direkt an die Bezirksverwaltungsbehörde bzw elektronisch unter der Internetadresse www.ovis.at. An Meldedaten wurden nur der Name u die Anschrift des Halters, eine eventuell vorhandene LFBIS-Nummer u die Anzahl u Art der Tiere gefordert.

§ 2 normierte die so genannte Aufstallungspflicht, das heißt die Haltung der Tiere in geschlossenen Haltungsvorrichtungen u bei gemischter Haltung die Trennung der Enten u Gänse von anderem Geflügel. Die geschlossenen Stallungen sollten zumindest von oben abgedeckt sein, um den Kontakt mit Wildvögeln u deren Kot zu vermeiden u den Kontakt mit Wasservögeln auszuschließen. Die Reinigung u Desinfektion hatte mit größter Sorgfalt zu erfolgen. Diese Anforderung stellte viele Tierhalter vor schwerwiegende Probleme. Die Ställe waren nicht für eine dauerhafte geschlossene Haltung konzipiert. Für die Umsetzung der Verordnung wurde eine Frist bis zum 28. Oktober 2005 gewährt. Fraglich ist, ob die Haltung in den teilweise provisorischen Stallungen auch den Vorgaben des Tierschutzgesetzes, sprich

den Mindestmaßen der Tierhaltungsverordnungen, entsprechen musste. Der Gedanke an einen Grundrechtseingriff ist zu verwerfen, weil Grundrechtsträger grundsätzlich Menschen oder juristische Personen, nicht jedoch Tiere sind. In Anlehnung an die Grundrechtsproblematik könnte aber argumentiert werden, dass die teilweise provisorischen Stallungen nicht zwingend den Vorgaben des Tierschutzgesetzes entsprechen müssen, wenn eine gewisse Verhältnismäßigkeit gewahrt wird. Eine Unterschreitung der Mindesthaltebedingungen ist aufgrund der drohenden Gefahr einer Infektion jedenfalls verhältnismäßig, wenn andere Unterbringungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen.

Ausnahmen von der Aufstallungspflicht für Laufvögel konnten von den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden bewilligt werden, mit dem Resultat, dass aufwändige Kontrollen durchgeführt werden mussten [Tiere zumindest einmal amtstierärztlich klinisch untersucht u mindestens zehn Tiere je Bestand serologisch auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 u H7 im Rahmen des nationalen Monitorings (AI-Screening) untersucht].

Zudem wurden als zusätzliche Maßnahmen alle Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkte u Tierbörsen, unabhängig von einer vorhergehenden Bewilligung, untersagt u es wurde weiters normiert, dass tot aufgefundenes Wassergeflügel der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden ist. Das Untersagen von Ausstellungen, Tiermärkten, etc verhindert eine rasche Ausbreitung von Tierseuchen. Gerade bei derartigen Veranstaltungen kommen Tiere von verschiedenen Haltern in engen Kontakt. Durch den Stress, dem die Tiere dabei ausgesetzt sind, wird das Immunsystem beeinträchtigt u Krankheiten werden leicht übertragen.

Über die Anzeigepflicht des § 16 Tierseuchengesetz hinaus wurden der kommerziellen u landwirtschaftlichen Geflügelhaltung eine zusätzliche Meldepflicht verschiedener möglicher Symptome einer Erkrankung durch das H5N1-Virus auferlegt.

Mit Verordnung **BGBL. Nr. II 389/05** vom 28. November 2005 wurde die Verordnung BGBL. II Nr. 348/2005 dahingehend geändert, dass die Verwendung von Vögeln zu Vorführungen der Unterhaltungskunst in geschlossenen Räumen unter amtstierärztlicher Überwachung unter bestimmten Bedingungen zugelassen wurde.

Am 16. Dezember 2005 wurde die Verordnung zur Festlegung von Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel, **BGBL. II Nr. 427/2005**, ausgegeben u folgte damit der Verordnung zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest BGBL. II Nr. 348/2005 nach. Rechtsgrundlage für diese Verordnung waren wiederum die §§ 1 Abs. 6, 2c, 7 u 8 des Tierseuchengesetzes (TSG) RGrBl. Nr. 177/1909,

zuletzt geändert durch das Veterinärrechtsänderungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 67/2005. Außer Kraft trat die Verordnung mit Ablauf des 31. Mai 2006.

Diese Verordnung beinhaltete zwei wesentliche Änderungen im Vergleich mit ihrer Vorgängerin. Zum einen wurden Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkte, Tierbörsen u Flugwettbewerbe (Taubensport) unter amtstierärztlicher Überwachung wieder zugelassen. Zum anderen wurden Gebiete mit besonderen Risikofaktoren definiert. Selbst in diesen Risikogebieten wurde die Auslaufhaltung von Geflügel unter bestimmten Auflagen wieder zugelassen (beispielsweise Abschirmen von Fütterungs- u Tränkungsanlagen). Zudem war eine Meldung über das Auffinden toter Wasservögel nur in den Risikogebieten vorgeschrieben.

Die Grundlage dieser Auflockerung der Maßnahmen war zum einen jahreszeitlich bedingt (Ende des Vogelzuges u somit Verminderung des Risikos einer Übertragung), zum anderen war der Zustand einer generellen Aufstallungspflicht sowohl wirtschaftlich (Abnahme der Eierproduktion, Zusatzkosten für die Halter...) als auch vom tierschutzrechtlichen Standpunkt (zu kleine „Notquartiere“, enge Haltungsbedingungen) her nicht über einen längeren Zeitraum tragbar. Das Infektionsrisiko war zu diesem Zeitpunkt so gering, dass eine Auflockerung der Maßnahmen vom veterinärmedizinischen Standpunkt aus vertretbar war.

Die Risikogebiete wurden im Anhang A der Verordnung nach Bundesländern festgelegt.

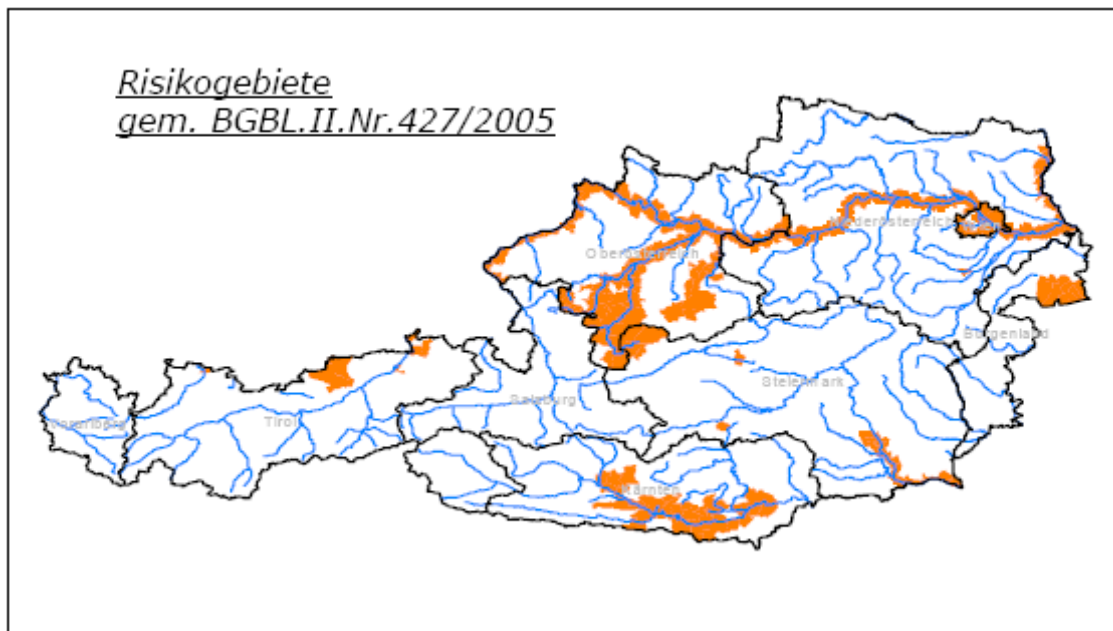


Abbildung 9³⁰⁰

³⁰⁰ Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, Aviäre Influenza H5N1 Endbericht 12.

Am 15. Februar 2006 wurde von der Bundesministerin für Gesundheit u Frauen die Verordnung zur Festlegung besonderer Maßnahmen in Risikogebieten zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel (Geflügelpest-Risikoverordnung 2006), **BGBL. II Nr. 68/2006**, ausgegeben. Mit dieser Verordnung wurde die Situation bis zum Ablauf des 30. April 2006 wieder dahingehend verschärft, dass wieder eine Aufstallungspflicht normiert wurde. Grundlage hierfür waren die ersten H5N1-Fälle von Wildvögeln in Österreich. Tierschauen, Tieraussstellungen, Tiermärkte u Tierbörsen konnten mit Bescheid wieder untersagt werden (auch nach vorheriger Genehmigung) bzw bestimmten Auflagen unterworfen werden.

Am 17. Februar 2006 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit u Frauen zur Festlegung von Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung u Verbreitung der Geflügelpest durch Wildvögel (Geflügelpest-Risikogebietsverordnung 2006), **BGBL. II Nr. 75/2006**, ausgegeben. Die Verordnung trat mit 31. Mai 2006 außer Kraft.

Wichtigster Punkt dieser Verordnung war eine chronologische Zweiteilung der Aufstallungspflicht. Bis zum Ablauf des 30. April 2006 galt eine generelle Aufstallungspflicht. Ab 1. Mai 2006 war eine Auslaufhaltung unter Einhaltung gewisser Sicherheitsvorkehrungen wieder erlaubt. Wesentliche Vorkehrungen waren:

- Fütterung u Tränkung nur unter Dach (Abhalten von Wildvögeln)
- Ausläufe gegenüber Oberflächengewässern ausbruchssicher abzusperren
- Im Freien befindliche Wasserbecken abzudecken
- Tränkung nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser
- Reinigung u Desinfektion mit besonderer Sorgfalt

Zudem wurden die Risikogebiete ausgedehnt (zB. auf das gesamte Burgenland).

Ausschlaggebend für die chronologische Zweiteilung waren wiederum das jahreszeitlich bedingte Ende des Vogelzuges u die damit verbundene Abnahme des Infektionsrisikos.

Mit der Änderung der Geflügelpest-Risikogebietsverordnung 2006, **BGBL. II Nr. 77/2006**, wurde schließlich das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich als Risikogebiet iSd Anhanges A eingestuft.

Der ersten Änderung der Geflügelpest-Risikogebietsverordnung folgten noch drei weitere Änderungen, **BGBL. II Nr. 103; 160; 173/2006**. Durch diese Änderungen wurde die Jagd auf Wasserwild verboten, besondere Regelungen für die Brieftaubenhaltung erlassen

(Flugmöglichkeiten, Wettbewerbe) u schlussendlich die Gültigkeit der Verordnung verlängert.

Am 15. Mai 2006 wurde die Geflügelpest-Biosicherheitsverordnung 2006, **BGBI. II Nr. 189/2006**, ausgegeben u löste die Geflügelpest-Risikogebietsverordnung 2006 ab. Diese folgte systematisch der vorhergehenden Verordnung u brachte auch inhaltlich keine Neuerungen, mit der Ausnahme einer Aufgliederung der Risikogebiete. Diese Aufgliederung erfolgte in der Weise, dass Anhang A in drei Untergruppen aufgeteilt wurde:

Punkt I: Gebiete mit hoher Geflügeldichte

Punkt II: Gebiete mit erhöhtem Risiko wegen ihrer Lage im Umkreis von Geflügelschlachthöfen

Punkt III: Gebiete mit erhöhtem Risiko an Gewässern

Diese Gebiete wurden durch Anschlag an der Amtstafel der betroffenen Gemeinde bekannt gemacht.

Für die nicht in Anhang A genannten Gebiete u Gemeinden wurde eine Freilandhaltung unter Einhaltung der Bestimmungen, die denen der Geflügelpest-Risikogebietsverordnung 2006 entsprachen, wieder erlaubt.

Die in Anhang A genannten Gebiete wurden weiterhin der Aufstallungspflicht unterworfen.

Das Gesamtbild der Verordnung betrachtend, war wieder eine Auflockerung der Bestimmungen zu erkennen, da nicht mehr das gesamte Bundesgebiet der Aufstallungspflicht unterworfen war.

Durch die Änderung der Geflügelpest-Biosicherheitsverordnung 2006, **BGBI. II Nr. 211/2006**, wurde schließlich per 1. Juni 2006 die Freilandhaltung im gesamten Bundesgebiet wieder zugelassen u die Aufstallungspflicht somit aufgehoben.

21.2 Maßnahmen bei bestätigter Infektion

Alle bisher behandelten Verordnungen dienten einem Sinn u Zweck, u zwar der Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest in Österreich. Obwohl die Schutzmaßnahmen meines Erachtens einen zufrieden stellenden Erfolg mit sich brachten (kein großflächiger Ausbruch, keine Infektion eines Menschen), kam es doch zu bewiesenen Fällen einer Infektion von Wildvögeln mit dem H5N1-Virus in Österreich bzw unseren Nachbarländern. Das Auftreten des Virus bei Wildvögeln konnte aufgrund des jahreszeitlich bedingten Vogelzuges nicht verhindert werden. Dieser Umstand erforderte ein rasches Handeln, um eine Ausbreitung zu

verhindern. Folge geleistet wurde durch eine Reihe von Verordnungen, welche in weiterer Folge behandelt werden.

Am 12. Februar 2005 wurde im benachbarten Slowenien ein toter Schwan aufgefunden, der den Verdacht eines Befalls mit dem H5N1-Virus aufwies. Der Fundort des Schwans war nahe der österreichischen Grenze. Gemäß dem Krisenplan zur Bekämpfung der Aviären Influenza wurden die davon betroffenen kärntner u steirischen Veterinärbehörden informiert u die Verordnung zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest aus Slowenien u Errichtung von Schutzzonen, **BGBL. II Nr. 58/2006**, erlassen. Gesetzesgrundlage hierfür waren die §§ 2c u 5 des Tierseuchengesetzes. Die Verordnung, welche am 13. Februar 2006 in Kraft trat, normierte eine Stallpflicht für Geflügel, verbunden mit einer Trennung von Enten u Gänsen von anderem Geflügel u einer Erhöhung der Stallhygiene. Zudem wurden Tierschauen, Tieraussstellungen, Tiermärkte u Tierbörsen verboten. Die Jagd auf Wildvögel wurde ebenfalls verboten.

Die Verordnung normierte auch Regelungen über tierische Endprodukte. Geflügel, Geflügelschlachtkörper u Eier sowie Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein konnten, durften nur nach behördlicher Kontrolle u Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestimmten Schlachtbetrieben außerhalb der Überwachungszonen transportiert werden. Zusätzlich wurde eine 15-tägige Ausfuhrsperrfrist aus den Überwachungszonen festgesetzt. Davon ausgenommen waren nur Direkttransporte zu von der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmten Schlachthöfen. Selbiges galt auch für Bruteier, welche samt Verpackung außerdem zu desinfizieren waren. Auch die Verbringung von Stall- u Flugmist wurde verboten. Schlussendlich wurde eine Aufzeichnungspflicht über Zu- u Abgänge von Geflügel u Eier normiert u zwar sowohl für Halter, als auch für Personen, die damit Handel treiben. Die Aufzeichnungen waren mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren u der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Sämtliche Bestimmungen der Verordnung waren regional nur auf die im Anhang aufgeführten Überwachungszonen anzuwenden, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

Aufgrund der sich überschlagenden Ereignisse trat am 15. Februar 2006 die Verordnung zur Festlegung von Schutzmaßnahmen wegen Verdachtsfällen von Geflügelpest bei Wildvögeln in der Steiermark die Verordnung **BGBL. II Nr. 67/2006** in Kraft. Diese Verordnung beinhaltete erstmals eine Einteilung in Schutz- u Überwachungszonen rund um einen Fundort. Am 18. Februar 2006 wurde die Verordnung durch die im wesentlichen inhaltsgleiche

Verordnung zur Festlegung von Schutzmaßnahmen wegen Verdachtsfällen von Geflügelpest bei Wildvögeln in Österreich, **BGBL. II Nr. 76/2006**, ersetzt, welche im ganzen Bundesgebiet Schutz- u Überwachungszonen einrichtete. Rechtsgrundlage war § 1 Abs. 5 u 6 des Tierseuchengesetzes.

Am 22. Februar 2006 trat schließlich die Wildvogel-Geflügelpestverordnung, **BGBL. II Nr. 80/2006** in Kraft. Innerstaatliche Rechtsgrundlagen waren § 1 Abs. 5 u 6 sowie die §§ 2 u 2c des Tierseuchengesetzes. Auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene wurde durch die Verordnung die Entscheidung der Kommission vom 17. Februar 2006, 2006/115/EG, mit Maßnahmen zum Schutz gegen hoch pathogene Aviäre Influenza bei Wildvögeln in der Gemeinschaft innerstaatlich umgesetzt.

Durch die Verordnung traten gleichzeitig die Verordnung über die Festlegung von Schutzmaßnahmen wegen Verdachtsfällen von Geflügelpest in Österreich, BGBL. II Nr. 76/2006 u die Verordnung zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest aus Slowenien u Errichtung einer Überwachungszone, BGBL. II Nr. 58/2006 außer Kraft.

Primär regelt die Verordnung die Einrichtung von Schutz- u Überwachungszonen u die Folgen einer Erklärung eines Gebiets zu einer dieser Zonen, um die Übertragung der Erkrankung auf Geflügel u andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel sowie den Befall ihrer Erzeugnisse zu verhindern. Die Verordnung wurde im Laufe des ersten Halbjahres 2006 insgesamt 21-mal novelliert.

Am 25. Oktober 2006 trat die HPAI-Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006, **BGBL. II Nr. 404/2006**, in Kraft u löste damit die Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006, BGBL. II Nr. 80/2006, zuletzt geändert durch Verordnung BGBL. II Nr. 210/2006 ab. Diese Verordnung regelte die Festlegung von Schutz- u Überwachungsmaßnahmen um die Übertragung der Erkrankung auf Geflügel u andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies sowie den Befall ihrer Erzeugnisse zu verhindern. Neben einer Anzeige- Meldepflicht wurde die Errichtung von Kontroll- u Beobachtungszonen normiert.

Alle bisher behandelten Verordnungen wurden, aufgrund der Bedrohung durch die Vogelgrippe, aus der Not geboren. Beim Entwurf war der Gesetzgeber stets einem erheblichen Zeitdruck ausgesetzt. Mit der Geflügelpest-Verordnung 2007, **BGBL. II Nr. 309/2007**, wurde erstmals ein einheitliches, in sich geschlossenes Regelwerk geschaffen.

Durch diese Verordnung traten zum einen die immer noch geltende Geflügelpest-Verordnung, BGBl. Nr. 465/1995, u die Geflügelpest-Biosicherheitsverordnung 2006, BGBl. II Nr. 189/2006, idF BGBl. II Nr, 211/2006 außer Kraft. Mit dieser Verordnung wurden insb die die Richtlinie 2005/94/EG mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza u zur Aufhebung der Richtlinie 92/40/EG, ABl. Nr. L 10 vom 14.01.2006, die Entscheidung 2006/415/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die hoch pathogene Aviäre Influenza des Subtyps H5N1 bei Geflügel in der Gemeinschaft u zur Aufhebung der Entscheidung 2006/135/EG, ABl. Nr. L 164 vom 16.06.2006, idF der Entscheidung 2006/506/EG, ABl. Nr. L 199 vom 21.07.2006 S. 36 , u die Entscheidung 2006/437/EG über die Genehmigung eines Handbuchs zur Diagnose der Aviären Influenza gemäß der Richtlinie 2005/94/EG, ABl. Nr. L 237 vom 31. August 2006 umgesetzt.

Gegliedert ist die Verordnung in 5 großen Teile: Allgemeines, Überwachung u Biosicherheitsmaßnahmen (Teil 1), Maßnahmen bei Verdacht auf Geflügelpest (Teil 2), Maßnahmen bei Ausbruch von HPAI (Teil 3), Maßnahmen bei Ausbruch von NPAI (Teil 4) u Sonstiges u Schlussbestimmungen (Teil 5). Die Verordnung folgt damit im Wesentlichen dem Aufbau der Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005.

Teil 1:

Anwendungsbereich der Verordnung ist

1. die Überwachung von Geflügel, von anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln u von Wildvögeln auf mögliche Anzeichen des Vorhandenseins des Erregers der Geflügelpest,
2. Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor Ausbruch oder Verbreitung der Geflügelpest und
3. Schutz- u Bekämpfungsmaßnahmen bei Verdacht auf oder Ausbruch der Geflügelpest.

Erstmals wurde somit eine umfassende Verordnung erlassen, die sowohl Geflügel als auch Wildvögel, die Prävention als auch Maßnahmen bei bestätigtem Ausbruch zum Regelungsinhalt hat.

Zudem beinhaltet § 2 der Verordnung einen umfassenden Katalog von Begriffbestimmungen (56 Begriffe), welcher die Transparenz der einzelnen Begriffe fördert.

Der 2. Abschnitt des ersten Teiles regelt Überwachungsmaßnahmen für Geflügel u Wildvögeln u setzt damit Artikel 4 der RL 2005/94/EG um. Neben der allgemeinen Meldepflicht bei Auffinden toter Wasser- oder Greifvögel ist vor allem § 6 über die allgemeine Meldepflicht für Halter von Geflügel u anderen Vögeln von Bedeutung. § 6 listet

– beispielsweise im Gegensatz zur Verordnung zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest BGBl. II Nr. 348/2005 – keine Geflügelarten auf. Die Meldepflicht gilt für jede Haltung von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln u ist binnen einer Woche ab Aufnahme der Haltung durchzuführen. Ausgenommen ist lediglich die Haltung von Heimvögeln, die dauerhaft in geschlossenen Räumen ohne direkten oder indirekten Kontakt zu anderen Vögeln gehalten werden. Praktisch sind die Bestimmungen über die Meldepflicht nicht immer durchführbar. Bei gewerblichen Betrieben besteht kein Problem. Bei Aufnahme eines Produktionszyklus kann eine Stückzahl gemeldet werden, die – von „Ausfällen“ abgesehen – bis zum Ende des Produktionszyklus gleich bleibt. Bei Hobbyhaltern gestaltet sich die Situation schwieriger. Diese treffen sich oftmals zumindest monatlich auf Vogel- oder Kleintiermärkten. Bei diesen Veranstaltungen werden neue Tiere zugekauft, oder auch eigene Tiere abgegeben. Es herrscht somit – wenn auch in kleinem Rahmen – eine Fluktuation des Bestandes. Im Sinne der Meldepflicht müsste jede Änderung der Anzahl der gehaltenen Tiere bekannt gegeben werden. Da dies praktisch undurchführbar ist (natürliche Todesfälle, Vermehrung der Tiere, Zukauf, etc) ist Sinnvollerweise wohl nur die Aufnahme der Haltung zu melden. Die Meldung geringfügiger Änderungen der Stückzahlen kann wohl weder dem Halter, noch der Behörde zugemutet werden.

Der dritte Abschnitt des ersten Teiles normiert Biosicherheitsmaßnahmen. Unter Biosicherheitsmaßnahmen sind Maßnahmen zu verstehen, *„die helfen, Krankheiten nicht in Populationen, Herden oder Gruppen einzubringen, in welchen sie noch nicht existieren oder die Weiterverbreitung innerhalb der Population, Herden oder Gruppen zu beschränken.“*³⁰¹

Nach § 7 sind Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkte, Tierbörsen u sonstige Veranstaltungen, bei denen Geflügel u andere Vögel ausgestellt, getauscht, gehandelt oder vorgeführt werden sowie Vogelflugbewerbe mindestens eine Woche vor Abhaltung anzuzeigen. Die Behörde kann die Veranstaltungen untersagen oder – gegebenenfalls unter Auflagen – zulassen. Die Bestimmung konkurriert scheinbar mit der Bewilligungspflicht für Veranstaltungen nach § 28 TSchG. § 28 TSchG bezieht sich hinsichtlich einer Bewilligung oder Untersagung auf tierschutzrechtliche Aspekte während § 7 Geflügelpest-Verordnung 2007 seuchenrechtliche Aspekte beurteilt. Insofern besteht keine Konkurrenzsituation.

§ 8 regelt Pflichten des Tierhalters in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko. Geflügel u Vögel sind zu halten:

- dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind

³⁰¹ § 2 Z 14 Geflügelpest-Verordnung 2007.

- so, dass Kontaktmöglichkeiten mit Wildvögeln oder deren Kot bestmöglich hintangehalten wird
- so, dass Kontakt mit wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist
- Brieftauben dürfen zum Freiflug aufgelassen werden (zu Trainings- u Übungszwecken), wenn sie im Schlag gefüttert u getränkt werden.

Der Gesetzgeber unterscheidet hier zwischen „Stallungen“ u „geschlossenen Haltungsvorrichtungen“, unterlässt es aber, die Begriffe zu definieren. Aus dem Wortlaut des § 8 ergibt sich, dass die Haltung in geschlossenen Haltungsvorrichtungen ein größeres Ansteckungsrisiko beherbergt, als die Haltung in Stallungen („jedenfalls“). Eine Abgrenzung kann insofern gefunden werden, als Stallungen meines Erachtens keinen direkten Kontakt mit der Außenwelt zulassen. Geschlossene Haltungsvorrichtungen können durchaus Kontakt mit der Außenwelt, wenn auch in sehr eingeschränktem Maße, zulassen. Eine „Vogelfreivoliere“ im Garten ist meiner Ansicht nach daher als geschlossene Haltungsvorrichtung zu verstehen (aufgrund beispielsweise vergitterter Seitenwände).

Die zuständige Behörde kann mit Bescheid jedoch Ausnahmen von den Haltungsvorschriften in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko zulassen.

Der 2. Teil der Verordnung normiert Maßnahmen bei Verdacht auf Geflügelpest. Der 2. Teil setzt somit Kapitel III (Seuchenverdacht) der RL 2004/94/EG um. Gemäß § 10 Abs 1 der Verordnung ist nach den §§ 20 u 24 des Tierseuchengesetzes vorzugehen. § 20 TSG regelt vorläufige Maßnahmen des Gemeindevorstehers. Dieser hat eine Sperre des Betriebs (laut TSG „Gehöft“ oder „Weidefläche“) mit Bescheid anzuordnen. Dieser Bescheid hat als Mindestinhalt die Aufzählung des § 20 TSG zu enthalten (zB Verbot der Einbringung weiterer Tiere, Betretungsverbot etc). § 24 TSG regelt die Sperre eines Betriebs durch die Bezirksverwaltungsbehörde. § 10 Abs 2 beinhaltet einen Maßnahmenkatalog, der jedenfalls im zu erlassenden Sperrbescheid enthalten sein muss. Dieser Katalog ist inhaltsgleich mit der Aufzählung des Artikel 7 Z 2 der RL 2005/94/EG (siehe oben).

Gemäß § 12 der Verordnung kann die Bundesministerin für Gesundheit, Familie u Jugend zusätzliche Maßnahmen normieren. Diese Maßnahmen entsprechen jenen des Artikel 10 der RL 2005/94/EG. Verschärft sind die Maßnahmen lediglich durch die Möglichkeit der Errichtung einer Sperrzone um den seuchenverdächtigen Betrieb (die RL 2005/94/EG normiert eine Kontrollzone).

Der 3. Teil der Verordnung regelt Maßnahmen bei bestätigtem Ausbruch von HPAI. Wird der Ausbruch amtlich bestätigt, so ist der Betrieb unverzüglich gemäß § 24 TSG u § 10 der Verordnung zu sperren. Zudem ist sämtliches Geflügel u in Gefangenschaft gehaltene Vögel dieses Betriebs unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes zu töten u die Tierkörper unschädlich zu beseitigen. Jedes Risiko der Verschleppung muss dabei vermieden werden. Die Verordnung setzt damit im Wesentlichen Artikel 11 Z 2 der RL 2005/94/EG um. § 13 Abs 2 normiert die Pflicht zur Probenentnahme der getöteten Tiere gemäß dem Diagnosehandbuch u setzt damit Kapitel VIII der RL 2005/94/EG um. Der Katalog über zusätzliche Maßnahmen gemäß § 13 Abs 3 der Verordnung entspricht den Ziffern 3-9 des Artikel 11 der RL.

§ 14 der Verordnung legt die Vorgaben des Artikel 13 der RL um. Demnach kann der Landeshauptmann auf Grundlage einer Risikobewertung Ausnahmen von der Tötungsanordnung nach § 13 Abs 1 der Verordnung gewähren. Die Ausnahme kommt für nicht gewerbliche Geflügelhaltungen, Zirkusse, Zoos, Vogelhandlungen, Wildparks u der Haltung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu Zwecken der Erhaltung gefährdeter Rassen in Betracht. Ein nicht gewerblicher Betrieb ist nach § 2 Z 33 der Verordnung ein Betrieb, dessen Besitzer Geflügel oder andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel ausschließlich zum Zwecke des privaten Verzehrs oder zur privaten Verwendung oder als Heimvögel hält. Für Hobbyhaltungen kann somit von der Tötungspflicht abgegangen werden. Ob die Gewährung der Ausnahme auf Antrag oder von Amtswegen erfolgt, wird nicht geregelt.

Die §§ 15, 16 u 17 der Verordnung regeln Ausnahmen für Eier, für separate Produktionseinheiten u Maßnahmen in Kontaktbetrieben u setzen die Artikel 14 u 15 der RL 2005/94/EG um. Für separate Produktionseinheiten u für Kontaktbetriebe können Ausnahmen von den Maßnahmen des § 13 der Verordnung gewährt werden. Es gelten in weiterer Folge die Maßnahmen bei Seuchenverdacht nach § 10.

21.3 Schutz- und Überwachungszonen

21.3.1 Entscheidung der Kommission 2006/115/EG

Nach Artikel 2 der Entscheidung der Kommission 2006/115/EG ist im Umkreis von mindestens 3 km um das Gebiet, in dem sich durch Influenza-A-Viren des Subtyps H5N1 verursachte hoch pathogene Aviäre Influenza bestätigt hat, eine Schutzzone u im Umkreis von 10 km eine Überwachungszone einzurichten. In der Verordnung finden sich keine starren Kilometergrenzen. Es werden nur ganze Gemeinden, die sich innerhalb der Radien befinden, von den Schutzonen umfasst. Diese Umsetzung erspart obsoletere Diskussionen um eine

Zugehörigkeit zu einer der Zonen (welche durchaus mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist) u ist aus meiner Sicht sehr praktikabel.

An die Einteilung in Schutz- u Überwachungszonen sind natürlich besondere Vorschriften für die jeweiligen Zonen gebunden. Systematisch sind diese spezifischen Vorschriften jeweils in Gebote u Verbote getrennt.

In den Schutzzonen gelten folgende Regelungen:

- Regelmäßige Kontrolle aller gewerblichen Geflügelbetriebe in den Zonen u klinische Untersuchungen (erforderlichenfalls Probenentnahme) durchzuführen; gewerbliche Betriebe sind laut Definition Betriebe, welche Geflügel zu kommerziellen Zwecken halten. Als Betrieb gilt hingegen jede Haltung oder Zucht von Geflügel oder Vögeln mit Ausnahme von Schlachthöfen, Tiertransportmitteln, Quarantänestationen, Grenzkontrollstellen u Laboratorien. Unter den Begriff „Betrieb“ ist wohl nach dieser Definition auch jede Hobbyhaltung zu subsumieren.
- Stallpflicht (Ausnahme: nach Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde bei Fütterung u Tränkung im Stall, kein Kontakt des Futters u Wassers mit Wildvögeln, Tiere mindestens 1 mal amtstierärztlich untersucht, 10 Tiere je Bestand serologisch auf das Influenza-A-Virus der Typen H5 u H7 untersucht)
- Strikte Trennung der Enten u Gänse von anderem Geflügel bei gemischter Haltung
- Tränkung nicht aus Sammelbecken von Oberflächenwasser mit Wildvogelzugang
- An Ein- u Ausgängen sind Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen u es ist auf besondere Sorgfalt bei Reinigung der Gerätschaften zu achten
- Nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte Geflügelerzeugnisse (zB. Federn) dürfen nur nach den Bestimmungen des Art 9 u Art 10 Abs 2 der Entscheidung der Kommission 2006/115/EG verbracht werden. Die Erzeugnisse müssen daher von einem Handelsblatt begleitet werden, welches im Falle von Federn oder Federteilen bescheinigt, dass die Erzeugnisse einer Dampfspeisung ausgesetzt oder nach einem anderen Verfahren behandelt wurden, welches die vollständige Abtötung von Krankheitserregern gewährleistet (Ausnahme für Zierfedern u behandelte Federn die Privatpersonen zu nicht gewerblichen Zwecken mitführen). Zudem müssen die Erzeugnisse so gewonnen, bearbeitet, behandelt, gelagert oder befördert werden, dass der Gesundheitsstatus anderer Erzeugnisse nicht beeinträchtigt wird.

In den Schutzzonen gelten folgende Verbote:

- Entfernen von Geflügel oder Vögeln aus dem Betrieb, in welchem sie gehalten werden
- Zusammenführung von Geflügel auf Messen, Märkten, Tierschauen
- Beförderung von Geflügel u anderen Vögeln durch die Zone (Ausnahme: Durchfuhr auf Fernstraßen oder Schiene sowie Beförderung zu einem Schlachthof zur unverzüglichen Schlachtung)
- Versand von Bruteiern
- Versand von Fleischerzeugnissen von Geflügel
- Beförderung von benutzter Einstreu oder Gülle zu Orten außerhalb der Zone bzw ihre dortige Verbreitung (Ausnahme: Beförderung zur Verarbeitung nach der Verordnung 2002/1774/EG). E contrario könnte argumentiert werden, dass die Beförderung u Verbreitung innerhalb der Zone nicht untersagt ist. Dies würde jedoch dem Sinn u Zweck des Verbots der Verbringung von Stallmist widersprechen.
- Jagd von Wildvögeln

Die Systematik von Geboten u Verboten gilt auch im Rahmen der Überwachungszonen. Die Überwachungszonen sind in den Anhängen B u C zur Verordnung aufgelistet. In Anhang B sind diejenigen Überwachungszonen aufgeführt, bei welchen das Auftreten des Influenza-A-Virus des Subtyps H5 bei einem Wildvogel, bei dem der Verdacht auf Neuraminidase-Typ N1 besteht, von einem österreichischen Referenzlabor für Geflügelpest bestätigt wurde. Bei den Gebieten des Anhangs C wurde ein Verdachtsfall von einem anderen Mitgliedsstaat gemeldet.

In den Überwachungszonen gelten folgende Regelungen:

- Stallpflicht (Ausnahme: nach Bewilligung der BVB bei Fütterung u Tränkung im Stall, kein Kontakt des Futters u Wassers mit Wildvögeln, Tiere mindestens 1 mal amtstierärztlich untersucht, 10 Tiere je Bestand serologisch auf das Influenza-A-Virus der Typen H5 u H7 untersucht)
- Strikte Trennung der Enten u Gänse von anderem Geflügel bei gemischter Haltung
- Tränkung nicht aus Sammelbecken von Oberflächenwasser mit Wildvogelzugang
- An Ein- u Ausgängen Desinfektionsmaßnahmen u besondere Sorgfalt bei Reinigung der Gerätschaften
- Besitzer bzw Halter haben über jede Verbringung von Geflügel, anderen Vögeln u Bruteiern Aufzeichnungen zu führen, ebenso Personen, die Handel mit diesen

Produkten treiben (Aufzeichnungen sind mindesten 1 Jahr lang aufzubewahren u der Behörde auf Verlangen vorzulegen)

In den Überwachungszonen gelten folgende Verbote;

- Verbringung von Geflügel u anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögel innerhalb von 15 Tagen ab Einrichtung der Überwachungszone
- Zusammenführung von Geflügel u anderen Vögeln auf Messen u Märkten etc
- Jagd von Wildvögeln

Durch die Einteilung in Schutz u Überwachungszonen wurden die betroffenen Zonen in Gebiete mit hoher Gefahr u Gebiete mit niedriger Gefahr unterteilt. Diese Einteilung hatte den Vorteil, dass Gebiete, die nicht als Schutz- oder Überwachungszone deklariert waren, weitgehend von den einschränkenden Bestimmungen der Verordnung verschont wurden u somit die übliche Geflügelhaltung nicht beschränkt wurde. Der Erfolg der gesetzten Maßnahmen, also die Verhinderung der Ausbreitung der Geflügelpest in Österreich u auch innerhalb der Europäischen Union, zeigt meiner Ansicht nach auch, dass vor allem in der Anfangsphase des Auftretens der Geflügelpest vor allem von Seiten der Medien eine nicht begründbare Panik unter der Bevölkerung ausgelöst wurde. Bei einer wirklich großen Gefahr einer Ansteckung, vor allem auch des Menschen, wären wohl Schutzzonen bzw Überwachungszonen mit Radien von 3 km bzw 10 km nicht ausreichend gewesen.

Die Gebote u Verbote der Schutz- u Überwachungszonen gelten jedoch nicht ausnahmslos. Ausnahmen bestehen bei lebendem Geflügel u Eintagskücken u gelten auch für Bruteier u Fleisch. Durch diese in weiterer Folge zu erörternden Ausnahmen wird die Verbringung unter Einhaltung bestimmter Auflagen ermöglicht. Grund hierfür sind meines Erachtens wirtschaftliche Überlegungen, die den Fortbestand eines betroffenen Betriebes gewährleisten. Eine Brüterei oder eine Geflügelmastanlage hat einfach nicht die erforderlichen Kapazitäten, um die Tiere über einen bestimmten Zeitpunkt der körperlichen Reife hinaus zu halten. Der Ausfall eines „Produktionszyklus“ (zB Ausbrüten der Eier bis zum Schlupf oder Mästen von Geflügel bis zur Schlachtreife) hätte gravierende Auswirkungen auf die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit des Betriebes.

Ausnahmen hinsichtlich Junghennen u Mastputen:

Junghennen u Mastputen dürfen nach veterinärpolizeilicher Kontrolle des Lieferbetriebes

1. aus der Schutzzonen zu anderen Betrieben innerhalb der Schutz- oder Überwachungszone
2. aus der Überwachungszone zu anderen Betrieben innerhalb Österreichs verbracht werden.

Das heißt, dass Junghennen u Mastputen aus Schutzzonen nicht außerhalb des Gebiets der anschließenden Überwachungszone verbracht werden dürfen. Es steht somit ein Gebiet mit einem Radius von ca. 10 km für die Verbringung zur Verfügung. Aus Überwachungszone kann das gesamte Bundesgebiet beliefert werden. Diese Unterscheidung zeigt wiederum die wirtschaftlichen Auswirkungen der Schutz- u Überwachungszone auf die örtlich darunter fallenden Betriebe auf.

Unmittelbar zur Schlachtung bestimmtes Geflügel darf nach veterinärpolizeilicher Kontrolle des Lieferbetriebs u Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde in einen Schlachthof innerhalb der Schutz- oder Überwachungszone verbracht werden. Sollte dies nicht möglich sein, kann der Landeshauptmann auch einen Schlachthof außerhalb dieser Zone bestimmen. Der Raum für die Verbringung ist somit durch das jeweilige Landesgebiet begrenzt.

Eintagsküken dürfen unter behördlicher Aufsicht nach veterinärpolizeilicher Kontrolle des Lieferbetriebes

1. mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde aus der Schutzzone in einen österreichischen Betrieb gebracht werden in denen sich kein anderes Geflügel außer Heimvögel, welche getrennt untergebracht sind, befinden
2. aus der Überwachungszone zu anderen Betrieben innerhalb Österreich verbracht werden.

Der Raum für die Verbringung ist bei Eintagsküken mit dem Bundesgebiet begrenzt. Fraglich ist, welche Bezirksverwaltungsbehörde für die Genehmigung verantwortlich ist. Dies ist aus dem Gesetzeswortlaut nicht eindeutig nachvollziehbar. Da aber die Verbringung aus der Schutzzone an die behördliche Aufsicht u veterinärpolizeiliche Kontrolle des Lieferbetriebes gebunden ist, könnte auch eine Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde des Ortes, an den die Eintagsküken gebracht werden, nötig sein.

Die Verbringung hat auf direktem Weg zu erfolgen u es sind höchste Desinfektionsmaßnahmen zu setzen. Fahrzeuge, die für den Transport benutzt werden, dürfen nur nach behördlicher Kontrolle u mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde die Schutzzone verlassen. Hier ist zweifellos die Bezirksverwaltungsbehörde der Schutzzone

gemeint. Dies würde darauf schließen, dass auch in Bezug auf die Verbringung der Eintagskücken die Bezirksverwaltungsbehörde der Schutz- bzw Überwachungszone zuständig für die Genehmigung ist.

Heimvögel dürfen in Abweichung von § 4 Abs 2 Z 1 u § 5 Abs 2 Z 1 zu in Österreich gelegenen Betrieben gebracht werden, wenn die Sendung aus höchstens 5 Tieren besteht u dort kein Geflügel gehalten wird. Der Begriff „Betrieb“ ist wiederum iSd § 1 Abs 2 Z 1 zu verstehen u umfasst jede nicht gewerbliche Haltung oder Zucht von Vögeln oder Geflügel. Als Heimvögel gelten nach der Verordnung alle Vogelarten gemäß Artikel 3 lit. A der Verordnung (EG) Nr. 998/2003. Diese Definition ist allerdings noch nicht aufschlussreich. Im genannten Artikel werden Heimtiere als Tiere bezeichnet, die ihren Eigentümer oder eine andere für sie verantwortliche Person begleiten u nicht dazu bestimmt sind, Gegenstand einer Eigentumsübertragung zu werden. Die unter diese Definition fallenden Tiere sind in Anhang I gelistet. Bei Vögeln trifft die Beschreibung auf alle Arten zu, mit Ausnahme von Geflügel im Sinne der Richtlinie 90/539/EWG u der Richtlinie 92/65/EWG.

Ausnahmen für Bruteier u Fleisch:

Bruteier dürfen innerhalb der Schutz- u Überwachungszonen oder in eine andere vom Landeshauptmann zu bestimmende Brüterei innerhalb Österreichs gebracht werden, wenn die Eier u deren Verpackung vor dem Versand desinfiziert werden. Aus dem Gesetzestext ergibt sich an dieser Stelle ganz deutlich die Zuständigkeit des Landeshauptmannes des verbringenden Betriebes. Unklar ist, warum der Landeshauptmann eine Brüterei bestimmen kann, die irgendwo auf Bundesgebiet, u somit außerhalb eines bestimmten Bundeslandes, liegt. Der Landeshauptmann als Träger u zentrales Organ der mittelbaren Bundesverwaltung gemäß Art. 102 (1) B-VG, hat seine Befugnisse prinzipiell nur auf dem Gebiet des Landes, in welchem er als Landeshauptmann fungiert, auszuüben. Die Kompetenz des Landeshauptmannes, eine Brüterei außerhalb des Landes zu bestimmen, darf meiner Ansicht nach nicht so gesehen werden, dass er eine beliebige Brüterei „zwangsbeglückt“, sondern dahingehend, dass er lediglich über die Ausfuhr aus der Schutz- bzw Überwachungszone bestimmt u somit die Verbringung an eine Brüterei außerhalb des Landesgebietes genehmigt. Die Konkretisierung einer bestimmten Brüterei ist aus Sicherheitsgründen, um einen Ausbruch der Geflügelpest zu verhindern bzw die Verbringung der Bruteier nachverfolgen zu können, unbedingt notwendig.

Auch in eine Brüterei außerhalb Österreichs darf versandt werden, wenn die Bedingungen u Kennzeichnungen der Entscheidung 2006/115/EG erfüllt werden. Selbiges gilt auch für alle Fleischerzeugnisse.

Den Landeshauptmann eines betroffenen Gebietes treffen auch besondere Berichtspflichten. Innerhalb von 21 Tagen nach Festlegung einer Schutzzone bzw 30 Tagen ab Festlegung einer Überwachungszone hat er der Bundesministerin für Gesundheit u Frauen über die Seuchensituation u die getroffenen Maßnahmen zu berichten um eine Beurteilung über die Dauer der Maßnahmen zu ermöglichen.

21.3.2 Umsetzung in Österreich

Während in der Entscheidung der Kommission 2006/115/EG lediglich Schutz u Überwachungszone vorgesehen sind, differenziert der 2. Abschnitt der Geflügelpest-Verordnung 2007 zwischen Schutz-, Überwachungs- u Pufferzonen. Pufferzonen können unmittelbar an Überwachungszone anschließen u dienen dem Zweck, das Gebiet der Schutz- u Überwachungszone von seuchenfreien Gebieten abzugrenzen. Bei der Abgrenzung der Zonen sind als Kriterien die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung, die geographische Lage, der Betriebsstandort u ihre Entfernung, die geschätzte Zahl an Vögeln, die Verbringungs- u Handelswege sowie Einrichtungen u Personal, welches zur Verfügung steht, zu berücksichtigen. Überschreitet das Gebiet einer Zone Landesgrenzen, so ist der Landeshauptmann in Kenntnis zu setzen. Dieser hat die Koordination der Zonengrenzen sicherzustellen. Werden Bundesgrenzen überschritten, hat die Bundesministerin für Gesundheit, Familie u Jugend die Koordinierung sicherzustellen.

§ 19 normiert Maßnahmen, die für alle drei Zonen gelten. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um jeden wahrscheinlichen Träger des Erregers ermitteln zu können. Weiters sind alle Personen in den Zonen zu informieren (über Warnschilder, Medien, Presse, etc) u werden aufgefordert, angemessene Biosicherheitsmaßnahmen zur Verhütung der Verschleppung einzuhalten. Der Tierhalter hat über alle Besucher des Betriebs Buch zu führen. Zudem sind geeignete Desinfektionsmaßnahmen zu treffen (auch für Fahrzeuge). Jeder Anstieg der Morbiditäts- oder Mortalitätsrate ist unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Zusätzlich kann ein präventives Tilgungsprogramm nach § 23 TSG durchgeführt werden (auch Tötung möglich). Zusätzlich gilt ein Veranstaltungs- u Freisetzungsverbot. Unter Freisetzung ist die Aufstockung von Wildbeständen durch in Gefangenschaft gehaltene Vögel zu verstehen. § 21 ermöglicht es der Behörde, zusätzliche Biosicherheitsmaßnahmen anzuordnen. Diese können

von Verbringungsbeschränkungen für Fahrzeuge oder Personen sowie die Bewegung von Personal betreffen.

Maßnahmen in der Schutzzone:

Nach der Geflügelpestverordnung sind primär alle Betriebe in der Schutzzone zu erheben u alle gewerblichen Geflügelhaltungen von einem amtlichen Tierarzt zu besichtigen, der die gehaltenen Vögel klinisch zu untersuchen hat. Nicht gewerbliche Geflügelhaltungen sind vor Aufhebung der Schutzzone von einem amtlichen Tierarzt zu besichtigen.

§ 23 normiert zusätzliche Maßnahmen, welche nur innerhalb der Schutzzone gelten, zu jenen Maßnahmen nach § 19 der Verordnung, die sowohl in Schutz-, Überwachungs- als auch Pufferzonen gelten. (1) Geflügel u andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel sind in Ställen abzusondern. (2) Tierkörper sind sobald wie möglich unschädlich zu beseitigen. (3) Geflügel u Vögel dürfen nur mit Genehmigung verbracht werden (eine Ausnahme besteht für Haussäugetiere, die keinen Kontakt zu Geflügel haben).

§ 24 Geflügelpestverordnung normiert allgemeine Beschränkungen u Verbote in der Schutzzone:

1. Einstreu, Kot oder Gülle dürfen nur nach behördlicher Genehmigung aus Betrieben verbracht oder auf Feldern ausgebracht werden;
2. Die Beförderung von Geflügel u Vögeln, Junglegehennen, Eintagsküken, Tierkörpern, Eiern oder Gegenständen, die Träger des Erregers sein können, ist verboten. Ausnahmen gelten für Strecken, die der Landeshauptmann bestimmt hat;
3. Die Beförderung von Geflügelfleisch ist verboten, außer (1) es stammt von Geflügel mit Ursprung außerhalb der Schutzzonen u wurde getrennt aufbewahrt, (2) es wurde mindestens 21 Tage vor dem geschätzten Zeitpunkt der frühesten Ansteckung produziert, oder (3) die Beförderung ist eine Durchfuhr ohne Um- oder Entladen auf vom Landeshauptmann bestimmten Strecken.

In den §§ 25-29 werden weitgehende Ausnahmen von den Maßnahmen innerhalb der Schutzzonen zugebilligt. Diese gelten für die Direktbeförderung von Geflügel zur unverzüglichen Schlachtung u das Verbringen oder die Behandlung von Geflügelfleisch (§ 25), die Direktbeförderung von Eintagsküken (§ 26), die Direktbeförderung von Junglegehennen (§ 27), die Direktbeförderung von Brut- u Konsumeiern (§ 28) sowie die Direktbeförderung von Tierkörpern (§ 29). Alle Ausnahmen betreffen die Direktbeförderung u dienen im Wesentlichen dazu, unter größtmöglicher Einschränkung des Infektionsrisikos den Wirtschaftsbetrieb aufrecht zu erhalten. Sämtliche getroffene Maßnahmen dürfen

frühestens 21 Tage nach dem Zeitpunkt des Abschlusses der Grobreinigung u der ersten Desinfektion des Betriebs, in dem der letzte Seuchenausbruch stattgefunden hat, aufgehoben werden.

Der 4. Abschnitt der Geflügelpest-Verordnung 2007 normiert Bestimmungen über die Maßnahmen in der Überwachungszone. In der Überwachungszone sind schnellstmöglich alle gewerblichen Geflügelhaltungen zu erheben. Diese Bestimmung ist weit weniger streng als die Zwillingsbestimmung zu den Maßnahmen in der Schutzzone. Es sind einerseits keine nicht-gewerblichen Geflügelhaltungen (Hobbyhaltungen) zu erheben, andererseits sind gewerbliche Geflügelhaltungen nicht von einem amtlichen Tierarzt zu untersuchen.

In den Betrieben der Überwachungszone sind alle in Gefangenschaft gehaltenen Vögel abzusondern. Tierkörper von totem Geflügel ist so bald wie möglich zu beseitigen u entnommene Proben seuchensicher an die AGES zu senden. Geflügel u Haussäugetiere dürfen nur nach vorheriger Genehmigung verbracht werden (Ausnahme: Haussäugetiere ohne Kontakt zu Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln). Für die Verbringung von Geflügel, Eiern, als Haustiere gehaltene Vögel, Haussäugetiere, Einstreu, Kot u Gülle gilt grundsätzlich ein Verbringungsverbot. Es bestehen jedoch weit reichende Ausnahmen, welche eine Verbringung dennoch gestatten.

Besonders erwähnenswert ist die Bestimmung des § 37 der Verordnung über die Aufhebung der Maßnahmen in der Überwachungszone. Entgegen der Regelung der Schwesternbestimmung zur Schutzzone, dürfen die getroffenen Maßnahmen frühestens 30 Tage (21 Tage bei der Schutzzone) nach dem Zeitpunkt des Abschlusses der Grobreinigung u der ersten Desinfektion des Betriebs, in dem der letzte Seuchenausbruch stattgefunden hat, aufgehoben werden. Die Maßnahmen in der Überwachungszone müssen somit länger aufrecht erhalten bleiben, als in der Schutzzone. Eine Begründung für diese eigentümliche Regelung liegt möglicherweise in der Strenge der Maßnahmen innerhalb der Schutzzone. Die Maßnahmen innerhalb der Überwachungszone erstrecken sich nach dieser Regelung meiner Ansicht nach für die Dauer von 9 Tagen auch auf die Schutzzone, welche innerhalb des Radius der Überwachungszone liegt. Die Schutzzone unterliegt somit für die Dauer von 21 Tagen dem strengen Regime des 3. Abschnittes der Verordnung u für die Dauer von weiteren 9 Tagen dem aufgelockerten Regime des 4. Abschnittes. Zu erwähnen ist, dass es sich hierbei lediglich um die früheste mögliche Aufhebung der jeweiligen Maßnahmen handelt. Eine Verlängerung aus gegebenem Anlass ist jederzeit möglich. Fakt ist jedoch, dass die Maßnahmen der Überwachungszone jedenfalls länger in Geltung sind als jene der Schutzzone.

Für Pufferzonen gilt, dass sämtliche Maßnahmen der Schutz- oder Überwachungszone auch in der Pufferzone von der Behörde angeordnet werden können. Für die Aufhebung der jeweiligen Maßnahmen gilt – der Systematik der Verordnung folgende – die Aufhebungsbestimmung der entsprechenden Maßnahmen.

Derzeit bestehen weder Schutz-, Überwachungs- oder Pufferzonen in Österreich (vgl Anlage 1 der Geflügelpest-Verordnung 2007).

Der 6. Abschnitt enthält Bestimmungen über Maßnahmen bei HPAI-Verdacht oder Bestätigung in Schlachthöfen, Transportmitteln oder Grenzkontrollstellen. Die Maßnahmen für die genannten drei Einrichtungen folgen einem einheitlichen Schema: Bei Verdacht oder Bestätigung von HPAI hat die Behörde auf Grundlage einer Risikobewertung unverzüglich die Tötung oder Schlachtung des gesamten Geflügels anzuordnen (1). (2) Das Fleisch u alle Nebenprodukte sind zu untersuchen u bei Bestätigung des Verdachts auf HPAI unschädlich zu beseitigen. (3) Es hat eine Reinigung u Desinfektion der Einrichtung unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes zu erfolgen. (4) Frühestens 24 Stunden nach Reinigung u Desinfektion dürfen Geflügel u andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel wieder in die Einrichtung verbracht werden. (5) Es sind epidemiologische Untersuchungen einzuleiten, um den Herkunftsbetrieb oder Kontaktbetrieb festzustellen. Im Herkunftsbetrieb und/oder Kontaktbetrieb sind entsprechende Maßnahmen (bei Verdacht oder bei Bestätigung nach §§ 10 oder 13 der Verordnung) durchzuführen (6). (7) Es ist der Virussubtyp zu bestimmen. Bei Schlachthöfen u Transportmitteln ist überdies der Landeshauptmann zu verständigen (8).

Der 4. Teil der Geflügelpest-Verordnung 2007 befasst sich mit Maßnahmen bei Ausbruch von NPAI u setzt damit Kapitel V der Richtlinie 2005/94/EG um. Gemäß § 42 werden als Maßnahmen bei bestätigtem Ausbruch von NPAI epidemiologische Untersuchungen, Zählungen u Erstellung einer Liste, Absonderung, Desinfektionsmaßnahmen, Verbringungs- u Bewegungsverbote, die Räumung des Betriebs samt anschließender Tötung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, die Ermittlung des Verbleibs von Bruteiern, die Beseitigung von kontaminierten Materialien u Stoffen (auch Kot, Gülle u Einstreu) sowie die Reinigung u Desinfektion normiert. Die Schlachtung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch in einem Schlachthof erfolgen. Aufgrund der geringeren Gefahr, die von NPAI ausgeht, sind die eben aufgezählten Maßnahmen nur nach Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zur Geflügelpest-Verordnung 2007 durchzuführen. Anlage 3 beinhaltet Kriterien für die Entscheidung über die Anwendung der Maßnahmen. Insb ist Rechnung zu tragen der betroffenen Tierart, der Zahl der Betriebe im Umkreis, dem Standort, dem Risiko für die

öffentliche Gesundheit, etc Die Aufzählung in Anlage 3 ist demonstrativ u somit nicht abschließend. Entgegen den Bestimmungen zur HPAI darf eine Wiederbelegung des Betriebs nicht ab einem bestimmten Datum nach der Desinfektion erfolgen, sondern ist der Termin von der Behörde zu bestimmen.

Von den Maßnahmen in Betrieben mit bestätigtem NPAI-Ausbruch bestehen gemäß § 43 der Verordnung – analog der Bestimmungen zur HPAI – Ausnahmen für bestimmte Betriebe (wie zB nicht gewerbliche Geflügelhaltungen, Zirkusse, etc).

§ 44 der Verordnung normiert Maßnahmen in Kontaktbetrieben u setzt damit Artikel 42 der RL 2005/94/EG um. Nach Durchführung epidemiologischer Nachforschungen sind in Kontaktbetrieben Maßnahmen nach § 10 der Verordnung (Maßnahmen bei Verdacht auf Geflügelpest) durchzuführen. Die Kontaktbetriebe sind dem Landeshauptmann zu melden. Auf Grundlage der epidemiologischen Untersuchungen kann die Behörde Maßnahmen nach § 42 durchführen. Entscheidungsgrundlage sind die Kriterien der Anlage 4 über eine Bestandsräumung in Kontaktbetrieben oder in Betrieben in gefährdeten Gebieten innerhalb der Pufferzone. In Anlage 4 werden wiederum demonstrativ Umstände, die für eine Bestandsräumung sprechen u Umstände, die gegen eine Bestandsräumung sprechen, normiert. Abschnitt 2 des 4. Teils über Maßnahmen bei Ausbruch von NPAI normiert die Einrichtung von NPAI-Restriktionsgebieten. Damit werden die Artikel 43 ff der RL 2005/94/EG umgesetzt. Unmittelbar nach Ausbruch ist ein Restriktionsgebiet mit einem Mindestradius von 1 km um den betroffenen Betrieb einzurichten. Innerhalb dieser Zone sind alle gewerblichen Betriebe zu erheben, Laboruntersuchungen in allen gewerblichen Betrieben nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs durchzuführen, Tierkörper seuchensicher zu entsorgen u angemessene Biosicherheitsmaßnahmen durchzuführen. Analog den Bestimmungen zur HPAI besteht eine Reihe von Verbringungsbeschränkungen, welche wiederum durch weit reichende Ausnahmen durchbrochen werden. Veranstaltungen (Märkte, Messen, etc) sind grundsätzlich auch verboten, können jedoch von der Behörde auf Grundlage einer Risikobewertung genehmigt werden.

Die getroffenen Maßnahmen in den Restriktionsgebieten sind mindestens 21 Tage nach Abschluss der Grobreinigung u Erstdesinfektion, jedoch mindestens 42 Tage nach dem Zeitpunkt der Bestätigung des NPAI-Ausbruches aufrechtzuerhalten. Sie sind so lange fortzusetzen, bis die Behörde eine NPAI-Verschleppung für geringfügig hält.

Eine Wiederbelegung ist frühestens nach 21 Tagen nach Abschluss der Feindesinfektion erlaubt. Insofern erfolgte eine wortgenaue Umsetzung des Art 49 der RL 2005/94/EG. Selbiges gilt für das ebenfalls normierte grundsätzliche Impfverbot.

Der 5. Teil der Verordnung beinhaltet Bestimmungen über Maßnahmen bei anderen Tieren (insb Schweinen), Reinigung, Desinfektion u Wiederbelegung, Diagnosemethoden u Impfungen (Impfverbot) sowie Schlussbestimmungen.

22 Mögliche Grundrechtsverletzungen durch Maßnahmen zur Bekämpfung des H5N1-Virus

Wie die oben dargestellte Situation zeigt, wurden von Seiten der Europäischen Union u den einzelnen Mitgliedstaaten ausreichende Maßnahmen gesetzt, um die Verbreitung des Vogelgrippevirus aufzuhalten u einzudämmen. Dem System von *Bundschuh-Rieseneder* folgend³⁰², lassen sich die gesetzten Maßnahmen grob in zwei Kategorien einteilen:

1. materielles Wirtschaftspolizeirecht
2. formelles Wirtschaftspolizeirecht.

Um diese Unterscheidung treffen zu können, ist es unabdingbar, eine Definition des Begriffs „Wirtschaftspolizeirecht“ zu liefern. Nach *Bundschuh-Rieseneder* knüpft das Wirtschaftspolizeirecht *„nicht nur an wirtschaftlichen Sachverhalten an, sondern orientiert sich an verschiedensten Rechtsgütern. Nicht ausschließlich das Setzen wirtschaftlicher Rahmenbedingungen oder wirtschaftspolitisch motivierter Regulationsmaßnahmen steht im Vordergrund, sondern auch die Gefahrenabwehr und der technische Anlagenschutz.“*³⁰³ Mit anderen Worten ist es Ziel des Wirtschaftspolizeirechts Gefahren abzuwehren. Diese Gefahrenabwehr erfolgt durch das Setzen wirtschaftlicher Rahmenbedingungen.

Nachdem der Begriff „Wirtschaftspolizeirecht“ näher definiert ist, kann nun auf oben genannte Unterscheidung näher eingegangen werden:

Ad 1: materielles Wirtschaftspolizeirecht:

Das materielle Wirtschaftspolizeirecht normiert die direkten, inhaltlichen Regelungen u Beschränkungen. Darunter sind Handelsbeschränkungen, Aufstellungspflichten, Beschränkungen des In-Verkehr-Bringens etc zu verstehen. *Bundschuh-Rieseneder*³⁰⁴ gliedert das materielle Wirtschaftspolizeirecht weiter in personenbezogene Gefahrenabwehr u sachbezogene Gefahrenabwehr auf.

Ad 2: formelles Wirtschaftspolizeirecht:

³⁰² *Bundschuh-Rieseneder*, Zu Krise und Krisenschutz – eine wirtschaftsrechtliche Betrachtung zum Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Europa, wbl 2002 1.

³⁰³ *Bundschuh-Rieseneder*, Zu Krise und Krisenschutz – eine wirtschaftsrechtliche Betrachtung zum Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Europa, wbl 2002 2.

³⁰⁴ *Bundschuh-Rieseneder*, Zu Krise und Krisenschutz – eine wirtschaftsrechtliche Betrachtung zum Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Europa, wbl 2002 2.

Darunter fallen all jene Maßnahmen, „mit denen die rechtstechnische Durchsetzung der inhaltlichen Beschränkungen erfolgt“³⁰⁵. Als Beispiele sind Genehmigungen, Überwachungen, Androhung von Sanktionen etc anzuführen.

Sämtliche Maßnahmen dienen dem Ziel u Zweck, die Verbreitung des Virus einzudämmen bzw dieses zu bekämpfen u auszulöschen. Im weiteren Sinne sollen sie einen wirksamen Schutz der Gesundheit des Menschen u seines Eigentums bewirken.

Obwohl diese Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit u des Eigentums gesetzt werden, stellt sich trotzdem die Frage, ob damit nicht auch in Grundrechte eingegriffen wird u diese dadurch verletzt werden. Zu denken ist vor allem an das Grundrecht auf Eigentum, die Erwerbsfreiheit u unter Umständen auch an die persönliche Freiheit. In weiterer Folge wird versucht zu analysieren, ob, u wenn ja, welche Grundrechte eventuell verletzt werden.

22.1 Grundrecht auf Eigentum

Das Grundrecht auf Eigentum basiert auf Art 5 StGG u Art 1 1. ZP-MRK. Als Eigentum im verfassungsrechtlichen Sinn gelten alle vermögenswerten Privatrechte. „Ein Eingriff in das Eigentum liegt stets dann vor, wenn ein unter den verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff subsumierbares Recht entzogen oder beschränkt wird.“³⁰⁶ Stärkster Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum ist die Enteignung. Es kann aber auch auf andere Weise das Eigentum beschränkt werden. Alle weiteren Eingriffe sind unter dem Begriff „sonstige Eigentumseingriffe“ zu subsumieren. Der VfGH erarbeitete in einer eindeutigen Entwicklungslinie folgende verfassungsrechtliche Anforderungen einer Eigentumsbeschränkung:

- es muss ein nachweisliches öffentliches Interesse bestehen
- die Beschränkung muss unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerechtfertigt sein³⁰⁷

Im Zusammenhang mit der Thematik der Vogelgrippe ist eine ganze Reihe an Eingriffen in das Grundrecht auf Eigentum zu erkennen. Die Eingriffe reichen von der Enteignung (Schlachtung von Geflügel), dem gravierendsten Eingriff, bis hin zu Beschränkungen des Eigentums (Verbringungsverbote, Notimpfungen, Aufstellungspflicht, etc). Nun ist zu prüfen, ob die Eingriffe den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eigentumseingriff

³⁰⁵ *Bundschuh-Rieseneder*, Zu Krise und Krisenschutz – eine wirtschaftsrechtliche Betrachtung zum Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Europa, wbl 2002 3.

³⁰⁶ *Öhlinger*, Verfassungsrecht, WUV, 8. Auflage 2009 393.

³⁰⁷ VfGH 14.06.1995, V60/94, VfSlg 14.142/1995.

genügen u daher gerechtfertigt sind. Für Eigentumseingriffe gilt die traditionelle Grundrechtsformel. Das Eigentumsrecht wird verletzt, wenn (1) ein Bescheid gesetzlos ergangen ist, (2) ein Gesetz denkunmöglich angewendet wurde oder wenn (3) sich der Bescheid auf ein verfassungswidriges Gesetz (eine gesetzwidrige Verordnung) stützt.

Die Eigentumseingriffe zur Bekämpfung der Vogelgrippe sind verhältnismäßig: hinsichtlich infizierter Tiere ist eine Schlachtung (die als Enteignung zu werten ist) notwendig. Die Schlachtung liegt zweifellos im öffentlichen Interesse, welches in der Verhinderung der Ausbreitung u Eindämmung der Seuche besteht. Zudem ist die Schlachtung verhältnismäßig, sprich das einzig adäquate Mittel zur Bekämpfung der Vogelgrippe. Verfassungsrechtlich problematischer stellt sich meiner Ansicht nach die Situation bei Seuchenverdacht u den daraus folgenden Eigentumsbeschränkungen (Verbringungsverbot, Veräußerungsverbot, etc) dar. Speziell in jenen Fällen, in welchen der Seuchenverdacht nicht bestätigt wird. In diesen Fällen bestanden die Eigentumsbeschränkungen zu Unrecht. Nichtsdestotrotz wird wohl auch in diesen Fällen ein Eingriff ins Eigentumsrecht gerechtfertigt sein, da schon der Verdacht einer Infektion aufgrund der potenziellen Gefahr konkrete Maßnahmen erfordert.

22.1.1 Entschädigungen

Uneinheitlichkeit herrscht im Bezug auf die Problematik der Enteignungsentschädigung. Während nach der (älteren) Rechtsprechung des VfGH u des OGH eine Entschädigung verfassungsrechtlich nicht geboten ist, entwickelte die Lehre den Begriff der „materiellen Enteignung“, wonach eine angemessene Entschädigung sehr wohl geboten sei.³⁰⁸ Der VfGH hat in neuerer Rechtsprechung – dem Ansatz der Lehre zumindest teilweise folgende – die Sonderopfertheorie entwickelt, die unter bestimmten Voraussetzungen Entschädigungen gebietet.³⁰⁹

*Bundschuh-Rieseneder*³¹⁰ spricht in ihrem Aufsatz die Problematik der Entschädigungszahlungen an. Diese dienen ihrer Intention nach dazu, die Eigentumseingriffe abzumildern. *Korinek* hält dazu fest, „daß Art 5 StGG von Verfassungs wegen eine Entschädigungspflicht gebietet und verlangt, daß diese Entschädigung angemessen zu sein hat, wobei dem Gesetzgeber innerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens ein gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum offen steht“³¹¹. Regelungen über die Entschädigung finden sich im VI. Abschnitt des Tierseuchengesetzes idF BGBl I Nr. 136/2006. Als

³⁰⁸ Öhlinger, Verfassungsrecht, WUV, 8. Auflage 2009 397.

³⁰⁹ VfGH 20.3.1986, G224/85, VfSlg 10.841/1986; zuletzt VfGH 27.2.2003, G37/02 ua, 16808/2002.

³¹⁰ *Bundschuh-Rieseneder*, Zu Krise und Krisenschutz – eine wirtschaftsrechtliche Betrachtung zum Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Europa, wbl 2002, 1 4ff.

³¹¹ *Korinek*, Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit, Springer-Verlag, Wien 2000 186.

Entschädigung wird für Geflügel der gemeine Wert, ohne Rücksicht auf durch die Seuche eingetretene Wertminderung, geleistet. Daraus ergibt sich, dass Eigentumseingriffe nur gemildert, nicht aber kompensiert werden. Derartige Eingriffe sind trotz der Entschädigungsbestimmungen des Tierseuchengesetzes mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden.

Auch das deutsche Tierseuchengesetz regelt mögliche Entschädigungszahlungen beim Ausbruch einer Seuche. Dort werden Höchstsätze festgelegt, mit denen pro Tier gerechnet werden kann. Der Höchstsatz für Geflügel liegt bei 51 Euro. Im Gegensatz zum österreichischen Tierseuchengesetz werden in Deutschland somit fixe Geldbeträge normiert. Der Nachteil dieser Regelung ist, dass diese Höchstsätze kontinuierliche Anpassungen benötigen, während für die Ermittlung des gemeinen Wertes lediglich Erkundigungen am Markt eingeholt werden müssen. Vorteil fixer Höchstgrenzen ist sicherlich die erhöhte Transparenz gegenüber der österreichischen Regelung.

Auch die Europäische Union steuert finanzielle Mittel bei. *„In der Regel übernimmt die Europäische Union 50 Prozent der Kosten, die den Mitgliedstaaten und den Tierseuchenkassen bei der Bekämpfung der Vogelgrippe entstehen.“*³¹² Die Zahlung erfolgt allerdings erst nach Ermittlung der Gesamtschäden.

In Deutschland wurde auch ein Tierseuchenkassensystem eingeführt. Dieses basiert auf einem Versicherungsmodell. *„Die Landwirte müssen ihre Tiere anmelden und für diese Beträge zahlen.“*³¹³ Die Beträge liegen bei rund 2,33 Cent pro Masthähnchen, 5,1 Cent pro Legehenne u knapp 27 Cent für Truthähnchen.³¹⁴

22.2 Freiheit der Erwerbsbetätigung

Mögliche Grundrechtseingriffe bestehen auch hinsichtlich der Erwerbsfreiheit. Rechtsgrundlage ist Art 6 StGG. *„Gegenstand der Erwerbsfreiheit ist jede Tätigkeit, die auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtet ist, also jede Art, Vermögen zu erwerben, nicht nur eine gewerbliche Tätigkeit iS der Gewerbeordnung.“*³¹⁵ Beschränkungen der Erwerbsfreiheit sind nach der Rechtsprechung des VfGH nur zulässig, wenn sie *„durch ein öffentliches Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet, adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen sind“*³¹⁶. Maßnahmen wie das Verbot der Abhaltung von Tiermärkten, Verbringungsverbote oder die „Sperrung“ von Betrieben (verbunden mit einem völligen Stillstand der

³¹² <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,402092,00.html>

6.6.2008 11:30.

³¹³ <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,402092,00.html>

6.6.2008 11:30.

³¹⁴ vgl. <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,402092,00.html>

6.6.2008 11:30.

³¹⁵ VfSlg 3092/1956.

³¹⁶ VfGH 5.3.1994, G67/93; G81/93; G82/93; G89/93; G90/93; G110/93; G131/93; G138/93; G244/93, VfSlg 13.704/1994.

Erwerbsmöglichkeiten) greifen jedenfalls in das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit ein. Zu prüfen ist wiederum, ob diese Eingriffe verhältnismäßig sind. Ziel der Eingriffe ist die Bekämpfung der Vogelgrippe. Daher ist das öffentliche Interesse sicherlich vorhanden. Die Eingriffe sind weiters auch geeignet um die Seuche einzudämmen. Wenn kein Kontakt zu anderen Tieren hergestellt wird, kann eine Übertragung nicht erfolgen. Es handelt sich wohl auch um die gelindesten Mittel. Eine Krisensituation in diesem Ausmaß benötigt auch Gegenmaßnahmen einer bestimmten Tragweite. Schließlich sind die Eingriffe auch adäquat. Es besteht insoweit Relation, als die Alternative eine flächendeckende Ausbreitung der Vogelgrippe mit möglicher Übertragung auf den Menschen wäre.

22.2.1 VfGH vom 7. Dezember 2005, G 73/05

Der VfGH wertete in seiner Entscheidung vom 7. Dezember 2005 zur Geschäftszahl G 73/05, VfSlg 17731/2005 ein generelles Verbot des Verkaufs einer Tierart (das gegenständliche Erkenntnis bezog sich auf Hunde u Katzen) in einem Zoofachgeschäft nicht als Verstoß gegen das Grundrecht der Erwerbsausübungsfreiheit.

Die Antragsstellerin – die Betreiberin eines Zoofachgeschäftes – brachte vor, im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit der Erwerbsausübung beschränkt zu sein. Es sei ihr nun unmöglich Hunde oder Katzen im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit zu verkaufen.

In seiner Entscheidung geht der VfGH davon aus, dass ex lege kein generelles Verkaufsverbot, sondern eine Beschränkung (im Sinne eines Verbots des Verkaufs ausschließlich in Zoofachgeschäften) des Verkaufs von Hunden u Katzen vorliegt. Die Erwerbsausübungsfreiheit beschränkende Regelungen seien aufgrund des Gesetzesvorbehalts nur dann zulässig, wenn sie durch das öffentliche Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet u adäquat sind. Andere Formen der Geschäftsanbahnung seien nach wie vor zulässig. Eine artgerechte Haltung von Hunden u Katzen in Zoofachgeschäften sei nicht möglich. Der VfGH kommt daher zu dem Schluss, dass ein Verkaufsverbot in Zoofachgeschäften keinen unzulässigen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Erwerbsausübung darstellt.

Eben nur das kann wohl auch für Eingriffe in das Recht auf Freiheit der Erwerbsausübung aufgrund einer Krisensituation iSd H5N1-Virus gelten. Ein Verkaufsverbot, das möglicherweise auch nur vorübergehend ist bzw bloß eine Beschränkung im Sinne der oben dargestellten VfGH-Entscheidung darstellt, wird wohl immer gerechtfertigt, adäquat u im

öffentlichen Interesse gelegen sein. Es ist daher nicht von einem unzulässigen Eingriff in das Recht auf Erwerbsausübung auszugehen.

22.3 Persönliche Freiheit

Zu denken ist auch an das Grundrecht der persönlichen Freiheit. Rechtsgrundlage sind Art 5 MRK u das BVG vom 29. November 1988, BGBl Nr. 684, über den Schutz der persönlichen Freiheit (PersFrG). Schutzbereich ist die körperliche Bewegungsfreiheit des Menschen. Darunter sind primär der Schutz vor rechtswidrigen Verhaftungen bzw unter Anwendung physischen Zwanges verhinderte oder beschränkte persönliche Ortsveränderungen zu verstehen. Es können aber auch andere Freiheitsbeschränkungen als Eingriffe in das Grundrecht auf persönliche Freiheit angesehen werden. Art 2 Abs 1 PersFrG zählt taxativ jene Fälle auf, in denen ein Freiheitsentzug gesetzlich vorgesehen werden kann. Ziffer 5 des genannten Artikels regelt den Freiheitsentzug wegen Krankheit. Demnach darf der Freiheitsentzug erfolgen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass der Betreffende eine ansteckende Krankheit verbreiten kann. Es gilt jedoch trotzdem ein explizit in Art 1 Abs 3 PersFrG normiertes Verhältnismäßigkeitsgebot.

Kapitel III der Richtlinie 2005/94/EG normiert eine Genehmigungspflicht jeder Bewegung von Säugetieren, Fahrzeugen etc u auch von Personen. Grund hierfür ist die Gefahr der Ausbreitung einer Krankheit, der Aviären Influenza. Diese Genehmigungspflicht kann durchaus als Eingriff in das Grundrecht auf persönliche Freiheit angesehen werden. Meiner Ansicht nach ist die Maßnahme der vorherigen Genehmigung der Bewegung bei bestätigtem Seuchenverdacht aufgrund der immanenten Gefahr aber verhältnismäßig, weshalb der Eingriff in das Grundrecht auf persönliche Freiheit als gerechtfertigt anzusehen ist. Es liegt wohl auch hier kein unrechtmäßiger Grundrechtseingriff vor.

22.4 Recht auf Achtung der Wohnung

An verschiedenen Stellen werden im Zuge der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest Verwaltungsorgane zum Betreten von Grundstücken u Räumen aller Art ermächtigt. Diese Ermächtigungen stellen einen Eingriff in das Recht auf Achtung der Wohnung dar. Rechtsgrundlage ist Art 8 MRK (Recht auf Achtung des Privat- u Familienlebens). Eingriffe in das Recht auf Achtung der Wohnung (nicht zu verwechseln mit dem Recht auf gesetzmäßige Hausdurchsuchung nach dem HausrechtsG) sind dann nicht gerechtfertigt, wenn Verwaltungsorgane iSd Art 8 Abs 2 MRK ohne gesetzliche Grundlage u unverhältnismäßig handeln.³¹⁷ Der Eingriff muss sohin gesetzlich vorgesehen sein u eine

³¹⁷ vgl VfSlg 11.266/1987.

Maßnahme darstellen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe u Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung u zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit u der Moral oder zum Schutz der Rechte u Freiheiten anderer notwendig ist.³¹⁸

Die Eingriffe sind jedenfalls gesetzlich vorgesehen. Sie können als Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit als auch durchaus der öffentlichen Ruhe u Ordnung (im Sinne der Verhinderung einer Pandemie u dem damit verbundenen Aufruhr) angesehen werden. Die Eingriffe in das Recht auf Achtung der Wohnung sind auch verhältnismäßig u somit meiner Ansicht nach gerechtfertigt.

22.4.1 Entscheidung des UVS Tirol vom 13. Februar 2007, 2006/30/2265-10

Gegen die Annahme einer Grundrechtsverletzung von Maßnahmen zur Bekämpfung des H5N1-Virus bzw überhaupt durch das Tierschutzgesetz u die darauf gegründeten Verordnungen spricht auch die Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 13. Februar 2007 zur Geschäftszahl 2006/30/2265-10.

Der maßgebliche Sachverhalt lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Aufgrund einer anonymen Anzeige erlangte die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Kenntnis von der dem Tierschutzgesetz u seinen Verordnungen widersprechenden Haltung zweier Gelbbrustaras. Die Vögel wurden in viel zu kleinen Käfigen im Glashaus einer Gärtnerei gehalten. Nachdem der Halter der Vögel der Aufforderung die Haltungsbedingungen entsprechend dem Tierschutzgesetz anzupassen nicht nachgekommen ist, erfolgte eine Abnahme der Vögel durch einen Akt unmittelbarer Befehls- u Zwangsgewalt. Gegen diesen Akt richtete sich die Maßnahmenbeschwerde des Beschwerdeführers. Als Beschwerdepunkte wurden die Verletzung des Eigentumsrechts gemäß Art 5 StGG als auch das Grundrecht der Unverletzlichkeit des Hausrechts gemäß Art 9 StGG angeführt.

Der UVS Tirol kam zu dem Ergebnis, dass sowohl die Abnahme der Gelbbrustaras als auch das Betreten des Glashauses durch Organe der belangten Behörde nach den Bestimmungen der §§ 36 u 37 TSchG gerechtfertigt war. Außerdem wurde die Verhältnismäßigkeit gewahrt, weshalb kein Grundrechtseingriff vorliegt.

Aus der Entscheidung des UVS Tirol kann meiner Ansicht nach – obwohl es sich dabei um eine Maßnahmenbeschwerde gegen einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher

³¹⁸ vgl Art 8 Abs 2 MRK.

Befehls- u Zwangsgewalt handelte – gewonnen werden, dass in aller Regel kein Grundrechtseingriff vorliegt, wenn die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes bzw der darauf gegründeten Verordnungen eingehalten werden u die Verhältnismäßigkeit gegeben ist. Selbiges wird auch für Maßnahmen zur Bekämpfung des H5N1-Virus gelten. Dies schon allein deshalb, da es sich um eine Krisensituation handelt. Geht man davon aus, dass bereits ein Akt unmittelbarer Befehls- u Zwangsgewalt, der seine Grundlage in einer Durchführungsverordnung zum Tierschutzgesetz findet, keinen Grundrechtseingriff (im gegenständlichen Fall) darstellt, kann mit guten Gründen davon ausgegangen werden, dass ein Eingriff aufgrund einer Krisensituation erst recht keine Grundrechtsverletzung darstellt. Als Grundregel gilt, dass sämtliche Maßnahmen einer gesetzlichen Deckung sowie der Wahrung der Verhältnismäßigkeit bedürfen.

23 Diskussion

Bei einer zusammenfassenden Betrachtung der gesetzlichen Regelungen betreffend die Vogel- u Geflügelhaltung ist ein Umstand besonders augenscheinlich: Der Gesetzgeber schaffte eine bewusste Differenzierung hinsichtlich der Anforderungen an die Haltung, die Zucht, der Schlachtung etc zwischen einer gewerblichen/landwirtschaftlichen Vogel- u Geflügelhaltung (insb von Nutztieren) einerseits u einer Hobbytierhaltung/Hobbyzucht (insb von anderen Tieren als Nutztieren) andererseits. Diese Differenzierung findet ihre Ausgestaltung in vielfältiger Weise. Insb ist hervorzuheben, dass der Gesetzgeber die Abgrenzung sogar durch jeweils eigene Durchführungsverordnungen – die Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit u Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden u Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen u Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung – 1. TierhaltungsVO), BGBl. II 485/2004 betreffend gewerblich/landwirtschaftlich gehaltene Nutztiere u die Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit u Frauen über die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen u über Wildtierarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist (2. Tierhaltungsverordnung), BGBl II 2004/486, die keine Nutztiere umfasst – hervorhebt.

Im Zuge dieser Arbeit wurde geprüft (Punkt 4.5), ob in dieser Differenzierung ein Verstoß gegen die Grundrechte – insb gegen den Gleichheitsgrundsatz – erblickt werden kann. Ergebnis der Prüfung ist, dass die vom Gesetzgeber bewusst vorgenommene Differenzierung mit hoher Wahrscheinlichkeit sachlich gerechtfertigt ist.

Nichtsdestotrotz erweist sich diese Ungleichbehandlung in der Praxis als problematisch. Aus Sicht eines Hobbytierhalters ist es nicht nachvollziehbar, warum an die Haltung von Tieren, die unter die 2. Tierhaltungsverordnung zu subsumieren sind, für den Halter wesentlich strengere Anforderungen gestellt werden als an die Haltung von Nutztieren, die unter die 1. Tierhaltungsverordnung zu subsumieren sind. Der einzig logische Ansatz hierfür ist, dass bei der Erarbeitung des Gesetzestext vielmehr wirtschaftliche Überlegungen im Vordergrund standen als der Tierschutzgedanke. Es könnte sogar unterstellt werden, dass die strengen Anforderungen für die Haltung von Tieren der 2. Tierhaltungsverordnung Zugeständnisse an Tierschutzinteressenvertretungen sind, die gemacht wurden, um eine öffentliche (tierschutzrechtliche) Diskussion betreffend die sehr lockeren Anforderungen an die Haltung u Zucht von Tieren der 1. Tierhaltungsverordnung zu vermeiden.

Nichtsdestotrotz ist unbestreitbar, dass vor allem bei der Haltung von Nutztieren (die gleichzusetzen ist mit der „Produktion“ von Lebensmitteln wie Fleisch, Milch, etc) auch eine Abwägung zugunsten der Wirtschaftlichkeit der Haltungsbestimmungen vorzunehmen ist. Bei der Haltung von Tieren, die unter die 2. Tierhaltungsverordnung zu subsumieren sind, steht der wirtschaftliche Gedanke nicht so sehr im Vordergrund. Primärer Ansatzpunkt für die Anforderungen an die Haltung war daher das Wohl der Tiere. Die dadurch entstandene Schere – als die unterschiedliche Entwicklung der Anforderung an die Haltung von Nutztieren sowie von sonstigen Tieren – wurde vom Gesetzgeber offenbar bewusst in Kauf genommen.

Im Zuge dieser Arbeit wurde auch geprüft, ob die vom Gesetzgeber verordneten strengen Maßnahmen (zB Stallpflicht) einen Grundrechtsverstoß darstellen. Ergebnis der Prüfung ist, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung des H5N1-Virus mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sachlich gerechtfertigt sind. Als wesentlichster Rechtfertigungsgrund ist der Schutz der Gesundheit anzuführen. Nach dem Abklingen der umfangreichen Berichterstattungen wurde es in den Jahren 2007 u 2008 medial ruhig um das Thema Vogelgrippe. Das Interesse der Bevölkerung ist spürbar abgeflaut u die Möglichkeit einer Pandemie steht eigentlich nicht mehr im Raum. Die strengen Maßnahmen zur Bekämpfung der Vogelgrippe haben jedoch deutliche Spuren hinterlassen. Durch die rigorosen Maßnahmen, aber auch durch die meiner Ansicht nach unbegründete „Panikmache“ seitens der Medien u der Politik, haben viele Halter ihren Tierbestand veräußert, ihr Hobby oder ihre Zucht für den Eigenbedarf aufgegeben. Dieses Thema behandelt auch der Artikel *Fowl play – Falsches Spiel, Die zentrale Rolle der Geflügelindustrie in der Vogelgrippekrise*³¹⁹. „GRAIN ist eine internationale regierungsunabhängige Organisation, die das nachhaltige Management und das Nutzen von agrarwirtschaftlicher Biodiversität unterstützt, die auf der Kontrolle der Menschen über genetische Ressourcen und lokalem Wissen basiert.“³²⁰ Wesentlicher Inhalt des Artikels ist der erkenntliche Trend, kleine „Hinterhofhaltungen“ von begrenzter Stückzahl für den Eigenbedarf auszulöschen u die Geflügelproduktion in großen Betrieben zu zentralisieren. Argumentiert wird, dass mit diesen Massentierhaltungen ein eindeutiger Konnex mit dem Auftreten u der Verbreitung der Aviären Influenza erkennbar ist. „In den asiatischen Südostländern, in denen sich die meisten Vogelgrippeausbrüche häufen – Thailand, Indonesien und Vietnam – ist die Produktion in den letzten 30 Jahren um das 8-

³¹⁹ Fowl play – Falsches Spiel, Die zentrale Rolle der Geflügelindustrie in der Vogelgrippekrise, <http://www.grain.org/go/birdflu> 6.6.2008 14:20.

³²⁰ Fowl play – Falsches Spiel, Die zentrale Rolle der Geflügelindustrie in der Vogelgrippekrise, <http://www.grain.org/go/birdflu> 6.6.2008 14:20.

fache in die Höhe gesprungen, von etwa 300.000 Tonnen Hühnerfleisch 1971 auf 2.440.000 Tonnen in 2001. Die Hühnerproduktion verdreifachte sich während der neunziger Jahre auf über 9 Millionen Tonnen pro Jahr.“³²¹ Die Ursache für das Auftreten u die Verbreitung der Vogelgrippe wird jedoch nicht in den großen zentralisierten Betrieben gesucht, sondern bei den Hinterhofhaltungen. Als Argument gilt, dass die Seuche durch Wildvögel verbreitet wird u Hinterhofhaltungen speziell davon betroffen sind, da die Tiere direkten Kontakt zu den Wildvögeln haben. Dagegen wird im oben genannten Artikel argumentiert, dass beinahe alle Wildvögel, die positiv getestet wurden, tot u meistens in der Nähe eines großen Geflügelbestandes aufgefunden wurden. Bis heute habe die Untersuchung der klinisch unauffälligen Zugvögel in den Ausbruchsländern zu keinem positiven Ergebnis eines Befalls mit H5N1 geführt. Es sei somit nicht bewiesen, dass Zugvögel das Virus verbreiten, sondern viel eher, dass diese davon befallen werden (durch Massengeflügelbestände; als Beispiel wird ein massenhafter Befall von Wildgänsen am Qinghai-See in China angeführt – es stellte sich heraus, dass an diesem See viele große Geflügelbetriebe liegen u es dort eine Fischfarm gibt, die Hühnerexkremete aus den in der Umgebung liegenden Betrieben als Futter- u Düngemittel im See verwendeten).

Weiters wird argumentiert, dass in Betrieben mit hoher Besatzdichte Krankheiten viel schneller verbreitet werden, sich viel schneller entwickeln u eine wesentlich höhere Mutationsfreudigkeit aufweisen. Zudem zeigt der Artikel ganz deutlich auf, dass die Verbreitung der Vogelgrippe nicht mit den Routen des Vogelzuges, sondern viel mehr mit Bahn- bzw Wirtschaftsrouten korrespondiert, auf welchen Exkremete, Abfälle u sonstiges Material aus Massenhaltungen transportiert werden.

Persönlich schließe ich mich der Meinung an, dass generell ein massiver Rückgang kleiner Haltungen u exponentiell dazu ein rasanter Anstieg großer Massenhaltungen erkennbar sind. Allein aus logischem Menschenverstand ergibt sich, dass Massentierhaltungen ein wesentlich größeres Erkrankungspotenzial aufweisen. Auf der anderen Seite erfordert die Nachfrage nach Geflügelprodukten diese intensiven Haltungsformen, da nur ein kleiner Teil der Bevölkerung in Industrieländern selbst noch Tiere für den Eigenbedarf hält. Wohin diese Entwicklung führt ist (mir) noch unklar. Aus der jüngsten Geschichte (Auftreten der Maul- u Klauenseuche, Schweinepest, Geflügelgrippe usw) ist allerdings zweifellos erkennbar, dass ein Umdenken erforderlich ist.

³²¹ Fowl play – Falsches Spiel, Die zentrale Rolle der Geflügelindustrie in der Vogelgrippekrise, <http://www.grain.org/go/birdflu> 6.6.2008 14:20.

Ein weiteres Thema dieser Arbeit ist auch die Beschränkung des Handels mit Tieren. Hier sind einerseits die artenschutzrechtlichen Bestimmungen auf völkerrechtlicher sowie europarechtlicher Ebene zu beachten, andererseits hat der Gesetzgeber auch auf nationaler Ebene mit der Tierschutzveranstaltungsordnung massiv in den Handel mit Tieren eingegriffen. Durch die Bestimmungen über die Abhaltung von Tierbörsen, Tieraussstellungen, etc hat der Gesetzgeber erstmals dem Handel mit Tieren auf Vogel- u Kleintiermärkten ein rechtliches Korsett verpasst. Gemeinschaftsrechtliche Grundlage dafür war u ist die (mehrmals novellierte) Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- u Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Insb ist beachtlich, dass die Gemeinschaftsregeln den Artenschutz betreffend in weiten Teilen strenger sind als die völkerrechtlichen Regeln des Washingtoner Artenschutzabkommens. In Österreich erfolgt die Umsetzung durch das Arthandelsgesetz, BGBl Nr. 33/1998, geändert durch BGBl Nr. 29/2006. Für den Vogelzüchter wesentlich ist vor allem die Kennzeichnungspflicht nach der Arten-Kennzeichnungsverordnung.

24 Literaturverzeichnis

Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 446 der Beilagen XXII. GP (BGBl. I Nr. 118/2005)

Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 291 der Beilagen XXIII. GP (BGBl. I Nr. 35/2008)

Erläuterungen zur Regierungsvorlage über eine GewO 1973, 395 BlgNR XIII.

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, Krisenplan Aviäre Influenza und Newcastle Disease, Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest/NCD in Österreich

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, Aviäre Influenza H5N1 Endbericht, Ein Überblick über die Situation in Österreich zwischen Oktober 2005 und Juni 2006

Binder, Das österreichische Tierschutzgesetz, Juridica 2005

Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht, Band I², NWV 2005

Irresberger/Obenaus/Eberhard, Tierschutzgesetz, LexisNexis ARD Orac 2005

Gulz, Tierschutzrecht, in *Norer* (Hrsg), Handbuch des Agrarrechts, 2005

Keplinger, Tierschutzgesetz samt Verordnungen, 2005

Standeker, Praxiskommentar Tierschutzrecht, 2005

Sambräus/Steiger (Hrsg), Das Buch zum Tierschutz, 1997

Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht, 8. Auflage, Manz 2003

Thienel, Verwaltungsverfahrenrecht⁴

Bertl/Schwaighofer, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil II⁷ (2006)

Kienapfel/Schmoller, Grundriss des österreichischen Strafrechts Besonderer Teil III (1999)

Harrer/Graf (Hrsg), Tierschutz und Recht (1994)

Wonisch, Tierquälerei, NWV (2008)

Öhlinger, Verfassungsrecht, 8. Auflage, WUV, Wien 2009

Korinek, Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit, Springer-Verlag, Wien 2000

Korinek, Selbstverwaltung

Antoniolli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht

Korinek/Holoubek (Hrsg), B-VG Kommentar II/1

Gruber/Paliego-Barfuß, GewO⁷ (9. Erg.-Lfg. 2010), Manz 2010

Hanusch, Kommentar zur Gewerbeordnung (15. Erg.-Lfg. 2009), LexisNexis 2009

Grabler/Stolzlechner/Wendl, Kommentar zur GewO², Springer 2003

Doralt/Ruppe, Grundriss des österreichischen Steuerrechts, 8. Auflage, Manz 2008

Hilber, ABC der Steuern im Privat- und Unternehmensbereich, 7. Auflage, Linde 2009

Christopher M. Perrins, „Die Große Enzyklopädie der Vögel“ (1996), Orbis Verlag München
Thomas Arndt, Lexikon der Papageien, Arndt-Verlag 1999

Nicolas Raschauer, Die Parteistellung des TSO nach § 41 Abs 4 TSchG – Versuch einer Abgrenzung, RdU 2007/47

Thienel/Hauenschild, Verfassungsrechtliches „ne bis in idem“ und seine Auswirkungen auf das Verhältnis von Justiz- und Verwaltungsstrafverfahren, JBl 2004

Gaisbauer, Das österreichische Tierschutzrecht im Spiegel der Rechtsprechung, ÖJZ 1986, 714

Harrer/Eilmansberger, Käfighaltung von Hühnern und Europarecht, RdU 1996

Budischowsky, Die Kompetenzverteilung im Tierschutz, 2006, ÖJZ 2006/39

Riener/Thunhart, Fundsache Tier Entlaufene, ausgesetzte und zurückgelassene Tiere im neuen Tierschutzgesetz, 2006, ÖJZ 2006/38

Schlosser/Hartl/Schlosser, Die allgemein anerkannten Regeln der Technik und ihr Einfluss auf das (Bau-)Werkvertragsrecht, ÖJZ 2009/8.

Saria, Zur Gleichsetzung der Technik Klauseln mit ÖNORMEN, bbl 2009, 172.

Bunschuh-Rieseneder, Zu Krise und Krisenschutz – eine wirtschaftsrechtliche Betrachtung zum Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Europa, wbl 2002, 1

Kurz Ingrid, Tierschutz und Grundrechte, Dissertation 2005

Wonisch Oliver, Tierquälerei, Dissertation 2008

<http://www.pandemicflu.gov>

<http://de.wikipedia.org/wiki/Vogelgrippe#H5N1-Virus>

<http://ec.europa.eu/food/animal/diseases>

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,402092,00.html>

Fowl play – Falsches Spiel, Die zentrale Rolle der Geflügelindustrie in der Vogelgrippekrise,

<http://www.grain.org/go/birdflu>

Eisenhart von Loeper, Vom Sinn und Gewinn der Verbandsklage zugunsten von Tieren, einsehbar unter <http://www.tierschutz.de>

Peyerl/Breuer, Wirkungsanalyse der steuerlichen Abgrenzung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeiten, einsehbar unter

http://www.wiso.boku.ac.at/fileadmin/_H73/H733/pub/LBWL/2008_Peyerl_%C3%96GA-Jahrbuch08.pdf

http://www.svb.at/portal27/portal/svbportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=2551&p_tabid=4

25 Abkürzungsverzeichnis

Anm	Anmerkung
BMLF	Bundesministerium für Land- u Forstwirtschaft
bzw	beziehungsweise
etc	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
idR	in der Regel
insb	insbesondere
iSd	im Sinne des
iSv	im Sinne von
iVm	in Verbindung mit
TH-GewV	Tierhaltungs-Gewerbeverordnung, BGBl II 2004/487 idgF
TSchG	Tierschutzgesetz, BGBl I Nr. 118/2004 idgF
TSch-VeranstV	Tierschutz-Veranstaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 493/2004 idgF
TSO	Tierschutzombudsmann
u	und
uvm	und viele mehr
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl	vergleich
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
zB	zum Beispiel

26 Abbildungsverzeichnis

Abbildungen ohne Bezeichnung wurden vom Autor selbst erstellt.

Abbildung 1: <http://www.siegfried-meyer.de/images/Pfautauben-02.JPG>

Abbildung 2: <http://www.statistik.at>

Abbildung 3: <http://de.wikipedia.org/wiki/Schlachtschussapparat>

Abbildungen 4 u 5: TSch-SchlachtV Anhang C II. 3.2.7

Abbildung 6: <http://www.rund-ums-gefluegel.at/index.php?id=109>

Abbildung 7: <http://www.cites.org/eng/disc/org.shtml>

Abbildung 8: <http://www.pandemicflu.gov/images/popmap.jpg>

Abbildung 9: Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, Aviäre Influenza H5N1
Endbericht

27 Abstract

In den Jahren 2005 bzw. 2006 trat in Europa und auch in Österreich erstmals das H5N1 – Vogelgrippevirus auf. Im Zuge der damals wie heute geführten Diskussion und der durchaus begründeten Angst vor einem Übergreifen des Virus auf den Menschen (Stichwort Pandemie), ist es Intention der Dissertation, einen umfassenden Überblick über die aktuelle Gesetzeslage der Vogel- und Geflügelhaltung bzw. Zucht in Österreich darzustellen. Aktualität erhält dieser Themenbereich auch dadurch, dass am 1.1.2005 das neue österreichische Tierschutzgesetz (TSchG) in Kraft trat. Dieses Regelwerk bedeutete für den Vogel- und Geflügelhalter einen tiefen Einschnitt in die bisherigen Methoden bezüglich Haltung und Zucht dieser Tiere.

Der erste Teil der gegenständlichen Arbeit beleuchtet die Anforderungen an die Haltung von Vögeln und Geflügel gemäß dem TSchG und beschäftigt sich mit verwandten Randthemen wie der Abhaltung von Tieraussstellungen und Tierbörsen, der Schlachtung von Tieren, dem Transport von Tieren, der gewerblichen Tierhaltung, der Vollziehung der Bestimmungen des TSchG, etc, die vor allem in den Durchführungsverordnungen zum TSchG geregelt werden. Der zweite Teil der Arbeit thematisiert die generelle Einbettung der Vogel- und Geflügelhaltung in die österreichische Rechtsordnung, besonders im Hinblick auf die gewerberechtliche Einordnung der Vogel- und Geflügelhaltung, eine allfällige Einkommenssteuerpflicht sowie eine allfällige Kammerzugehörigkeit und Sozialversicherungspflicht des Halters.

Der dritte Teil der Arbeit behandelt völkerrechtliche und gemeinschaftsrechtliche Handelsbeschränkungen und deren Umsetzung.

Der vierte Teil der Arbeit befasst sich schlussendlich mit den Maßnahmen und rechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der aviären Influenza.

Ein wesentlicher, kapitelübergreifender Teil dieser Arbeit ist auch die Prüfung, ob durch Haltungs- und/oder Handelsbeschränkungen sachlich ungerechtfertigt in einzelne Grundrechte der Halter eingegriffen wird. Insbesondere werden auch die unterschiedlichen Anforderungen an die Vogel- und Geflügelhaltung im Rahmen einer gewerblichen Haltung oder Haltung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft einerseits und einer Hobby- oder Liebhabertierhaltung andererseits aufgezeigt. Anhand des Gleichheitsgrundsatzes wird diskutiert, ob für aufgezeigte Ungleichbehandlungen eine sachliche Rechtfertigung gegeben ist.

28 Lebenslauf

Persönliche Informationen

Titel	Magister
Vorname	Andreas
Nachname	Gföhler
Adresse	Stachegasse 21/2/6 1120 Wien
Tel.-Nr.	0664/2006999
Geburtsdatum	4. Jänner 1983
Geburtsort	Krems an der Donau/NÖ
Familienstand	ledig

Ausbildung

1989-1993	Volksschule Knöllgasse	1100 Wien
1993-2001	Wiedner Gymnasium	1040 Wien
Mai 2000	Teilnahme am XX certamen ciceronianum arpinas in Italien, Arpino	
Mai 2001	Reifeprüfung	
Okt. 2001-Mai 2002	Absolvierung des Präsenzdienstes	
Okt. 2002-Mai 2006	Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien in der Studiendauer von 8 Semestern	
Sommer 2004	Teilnahme am Studienprogramm der Wake Forest University School of Law, Schwerpunkt „Globalization“	
Sept. 2006-Mai 2007	Gerichtspraktikum im Sprengel des OLG Wien - Bezirksgericht Favoriten, Landesgericht Wr. Neustadt, Landesgericht f. ZRS Wien	
März 2007 bis heute	Doktoratsstudium an der Universität Wien	
Mai 2008 bis heute	Rechtsanwaltsanwärter Kanzlei SchrammÖhler Rechtsanwälte	